

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung der Schriftleitung	3
<i>Klaus Meyer</i>	Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Das Gesetz im Rückblick – ..	4
<i>Harald Preusker</i>	Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz	11
<i>Gabriele Dolde</i>	Wissenschaftliche Begleitung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung des Kriminologischen Dienstes	16
<i>Günther Kaiser</i>	Das deutsche Strafvollzugsgesetz in international vergleichender Sicht	24
<i>Hubert Wetzler</i>	10 Jahre Strafvollzugsgesetz: Bestandsaufnahme/Erfahrungen im Strafvollzug	32
<i>Heike Jung</i>	Behandlung als Rechtsbegriff	38
<i>Hans-Georg Mey</i>	Zum Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz (aus psychologisch-therapeutischer Sicht)	42
<i>Jürgen Baumann</i>	Schuld und Sühne versus Urlaub	47
<i>Herbert Hilkenbach</i>	Schule und berufliche Bildung im Strafvollzug – seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes	49
<i>Rudolf Schmuck</i>	Auswahl, Ausbildung und berufliche Weiterbildung der bayerischen Justizvollzugsbediensteten seit 1970	52
<i>Bernhard Wydra</i>	Weiterentwicklung und Tendenzen der Ausbildung und Fortbildung der bayerischen Justizvollzugsbediensteten	61
	Aktuelle Informationen	63

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Klaus Meyer</i>	Ministerialrat, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Heinemannstraße 6
<i>Harald Preusker</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 7520 Bruchsal
<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	Dipl.-Soziologin, Leiterin des Kriminologischen Dienstes bei der Strafvollzugsschule Baden-Württemberg, Pflugfelder Straße 21, 7000 Stuttgart 40
<i>Prof. Dr. Günther Kaiser</i>	Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Hubert Wetzler</i>	Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2
<i>Prof. Dr. Heike Jung</i>	Würzbacher Weg 7, 6654 Kirkel 2
<i>Dr. Hans-Georg Mey</i>	Dipl.-Psychologe, Ltd. Regierungsdirektor, Weißdornweg 3, 4700 Hamm 1
<i>Prof. Dr. Jürgen Baumann</i>	Universität Tübingen, Juristische Fakultät, Neue Aula, 7400 Tübingen 1
<i>Herbert Hilkenbach</i>	Studiendirektor, Eimterstraße 15, 4900 Herford
<i>Rudolf Schmuck</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Justizvollzugsanstalt München, Stadelheimer Straße 12, 8000 München 90
<i>Bernhard Wydra</i>	Regierungsdirektor, Bayerische Justizvollzugsschule, Grasiger Weg 44, 8440 Straubing
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamtes Köln, Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

Vorbemerkung der Schriftleitung

Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes sind nunmehr über zehn Jahre vergangen. Das ist zwar noch kein Zeitraum, der es erlaubte oder gar rechtfertigte, schon jetzt eine Bilanz zu ziehen, was das Gesetz gebracht oder nicht gebracht, inwieweit es die Vollzugspraxis verändert hat. Denn die Verwirklichung eines solchen, für den Strafvollzug gänzlich neuen Gesetzes, das ja in Teilen erst noch in Kraft gesetzt werden muß, erfordert beharrliche Arbeit, viel Geduld und einen langen Atem. Gleichwohl bietet jenes Jubiläum einen willkommenen Anlaß, im Rückblick auf die ersten zehn Jahre nach den Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz zu fragen und im Ausblick Überlegungen zur weiteren Entwicklung des Strafvollzugs auf der Grundlage dieses Gesetzes anzustellen. Deshalb ist das vorliegende Heft schwerpunktmäßig dem Thema

Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz

gewidmet. Im einzelnen befassen sich damit Beiträge, die zu jenem Thema aus unterschiedlicher praktischer und theoretischer Sicht Stellung nehmen. Der Schriftleitung ist hierbei daran gelegen, einen möglichst umfassenden Eindruck von den vielfältigen Bestrebungen und Vorstellungen des Strafvollzuges der späten achtziger Jahre im Lichte und auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes zu vermitteln.

Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Das Gesetz im Rückblick –

Klaus Meyer

Ein Rückblick auf den Werdegang und die weitere Entwicklung des Strafvollzugsgesetzes weckt gegensätzliche Erinnerungen. „Das Gesetz hat sich bewährt“, hat die Justizministerkonferenz in diesem Jahr erklärt¹⁾ und daran erinnert, daß das Strafvollzugsgesetz seit dem Januar 1977 mit fünf ergangenen Änderungen²⁾ die rechtliche Grundlage des Strafvollzuges bildet. Es mindert jedoch nicht die Bedeutung des Gesetzes und auch nicht das Verdienst derjenigen, die an den Kompromissen des Gesetzes mitgewirkt haben, wenn in einen Rückblick auch diejenigen Zielvorstellungen einbezogen werden, die nicht oder nur in eingeschränkter oder abgewandelter Form in das Gesetz aufgenommen wurden. Schließlich bleibt einleitend zu bemerken, daß auch die damals in das Gesetz aufgenommenen Zielsetzungen nicht sämtlich verwirklicht worden sind. Dies zeigen nicht zuletzt die aus finanziellen Gründen erfolgten Änderungen durch Artikel 22 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22.12.1981³⁾. Je nachdem, ob sich der Rückblick auf die Aufgabe richtet, dem Vollzug der Freiheitsstrafe nach mehreren vergeblichen Versuchen eine gesetzliche Grundlage zu geben, oder auf die bei Beginn der Gesetzgebungsarbeiten hoch gespannten Erwartungen auf eine grundlegende Reform, werden die Erinnerungen verschieden ausfallen müssen.

Dieser Rückblick orientiert sich an Ausgangslage, Zielsetzung und Ergebnissen der Gesetzgebungsarbeiten. Er knüpft an eine 1973 vorgestellte Abgrenzung des Regierungsentwurfs gegenüber anderen Vorschlägen⁴⁾ an und versucht, in Fortführung der damaligen Systematik Ausgangslage, Zielsetzung und Ergebnisse jeweils in den Gestaltungsbereichen Zuteilung der Verurteilten an den Vollzug, Unterbringung und Gewahrsam, soziale Integration und rückfallmindernde Behandlung darzustellen.

I. Die Ausgangslage

Als Zeitpunkt des Beginns der Gesetzgebungsarbeiten ist die konstituierende Sitzung der Strafvollzugskommission am 5. Oktober 1967 anzusetzen. Zwar waren schon mit den Materialien zur Strafrechtsreform rechtsvergleichende Arbeiten zum Strafvollzugsrecht vorgelegt worden⁵⁾. Die damaligen Reformarbeiten gingen jedoch davon aus, daß die Strafvollzugsreform erst Schlußstein der Strafrechtsreform sein könne und ihr nicht vorausgehen dürfe⁶⁾. Die Strafrechtsreformarbeiten waren 1967 in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Beratungen zum 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz bestimmten den bevorstehenden Abschluß der Strafrechtsreform. Dringlicher geworden war die Neugestaltung des Strafvollzuges auch durch Unzulänglichkeiten, die namentlich bei den Vorkommissen in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg („Glocke“) und in der psychiatrischen Abteilung des Vollzugskrankenhauses in Köln („Klingelpütz“) zu Tage getreten waren.

1. Überbelegung

Die Verhältnisse in den Vollzugsanstalten waren bei Beginn der Kommissionsarbeiten schon seit längeren Jahren

von der Überbelegung bestimmt. Erschwerend wirkte sich aus, daß durch die im Strafsystem vorgegebene Einteilung in Zuchthaus, Gefängnis und Haft sonst nicht notwendige Differenzierungen vorgenommen werden mußten.

Die Überbelegung lockerte sich auf, nachdem die Maßnahmen des 1. Strafrechtsreformgesetzes vom 25. Juni 1969⁷⁾ gegriffen hatten. Mit einer Ausweitung der Geldstrafen und der Strafaussetzung zur Bewährung hatte das Gesetz zu einer Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe geführt. Der Strafvollzug erhielt damit eine für die Fortentwicklung und Reform genutzte Atempause. Doch schon bald setzte erneut ein Anstieg der Belegung ein, der etwa Mitte der siebziger Jahre wieder zu einer Überbelegung zahlreicher Anstalten führte.

2. Strenge Vollzugsgestaltung

Soweit die Überbelegung überhaupt eine Vollzugsgestaltung zuließ, war die Behandlung der Gefangenen von strengen Grundsätzen bestimmt. Zwar wurde die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934⁸⁾ nicht mehr angewandt. Nach Artikel 2 dieser Regelung war in Abänderung der Vollzugsgrundsätze von 1923 die Freiheitsentziehung so zu gestalten, „daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Übel darstellt und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt“. Die am 1. Dezember 1961 als bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift der Länder eingeführte Dienst- und Vollzugsordnung, die die zum Teil voneinander abweichenden nach 1945 erlassenen Vollzugsordnungen der Länder abgelöst hatte, orientierte die Gestaltung des Vollzuges nicht an der Übelszufügung. Sie knüpfte allerdings in der Vollzugszielbestimmung auch nicht wieder an die ausschließlich an der Resozialisierungsaufgabe ausgerichtete Regelung der Vollzugsgrundsätze von 1923⁹⁾ an, sondern wies in Nr. 57 dem Vollzug die Aufgabe zu, „die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat und Wille und Fähigkeit des Gefangenen, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen, zu stärken“. Die Rechtsprechung sah den Zweck des Strafens darin, „den Rechtsbrecher mit dem Freiheitsentzug als einem nachhaltigen und empfindlichen Strafübel zu treffen und dadurch das Abschreckungs-, Vergeltungs-, Sühne- und Besserungsziel der Bestrafung herbeizuführen“¹⁰⁾. In der Dienst- und Vollzugsordnung kam dies insbesondere in den Regelungen über den strengen Anfangsvollzug zum Ausdruck sowie in dem System der sog. Vergünstigungen¹¹⁾, die als Reste des im übrigen nicht wieder belebten Stufenstrafvollzuges überliefert worden waren. Ausgehend von einem besonders im Vollzug der Zuchthausstrafe strengen, sechs Monate andauernden Anfangsvollzug mit einem sehr eingeschränkten Lebenszuschnitt durfte den Gefangenen eine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse nur „bei guter Führung, anhaltendem Fleiß und Sorgfalt in der Arbeit, vor allem soweit sie einen Schluß auf die positive Mitarbeit zulassen, in allmählich zunehmendem Maße“ gewährt werden¹²⁾.

Zu diesen das Leben der Gefangenen einschränkenden Regeln kam die Verpflichtung der Bediensteten hinzu, die

Gefangenen außerhalb ihrer Hafträume ständig unter Aufsicht zu halten. Während der Jugendstrafvollzug in § 91 Absatz 3 JGG bereits seit 1953 über eine gesetzliche Grundlage für Lockerungen des Vollzuges verfügte, fehlten für Lockerungen und offenen Vollzug im Bereich des Strafvollzuges an Erwachsenen entsprechende Rechtsgrundlagen, so daß sich die Strafvorschriften über die Gefangenenbefreiung als ein strenger Gestaltungsgrundsatz auswirkten¹³⁾. Ausnahmen hiervon, namentlich Urlaub aus der Haft oder Freigang, erschienen nach einer bis dahin herrschenden Auffassung nur auf der Grundlage eines Einzelgnadenerweises zulässig. Der in den zwanziger Jahren als Endstufe der Progression an einigen Orten praktizierte gelockerte und offene Vollzug war nach 1945 nur noch ausnahmsweise (z. B. Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt)¹⁴⁾ wieder entstanden. Für die Erreichung der Schuldeinsicht wurde grundsätzlich eine ununterbrochene Strafvollstreckung als notwendig angesehen, so daß auch aus dieser Sicht ein Urlaub aus der Haft oder Freigang als systemwidrig erschien und nur als Ausnahme in Betracht kam.

3. Übergang von der Desintegration zur sozialen Integration

Schon vor Beginn der Gesetzgebungsarbeiten ließen sich Zeichen des Übergangs von einer Ausschließung der Gefangenen aus der Gesellschaft zu einer beginnenden Eingliederung erkennen. Zwar galt noch weitgehend die im 19. Jahrhundert überhaupt vorherrschende Maxime der Ausgliederung, wie sie etwa in dem 1854 erschienenen Kriminallexikon von Jagemann formuliert worden war: Mit dem „innersten Wesen der Zuchthausstrafe“ lasse sich rechtsgeschäftliche Tätigkeit des Gefangenen nicht vereinbaren, der „ruhige Verlauf und die tiefere Bedeutung der Strafe“ würden durch eine Einbeziehung des Gefangenen in das Rechts- und Erwerbsleben gestört¹⁵⁾. Eine Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahre 1965 brachte zum Ausdruck, der Freiheitsentzug führe zu einer Einschränkung der Rechte des Gefangenen, so daß ihm uneingeschränkt nur noch ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zustehe¹⁶⁾. Auf dieser Linie lag auch die für eine Verwaltungsvorschrift überraschende Bestimmung der damals geltenden Nr. 93 der Dienst- und Vollzugsordnung, „daß der Ertrag der (Gefangenen-) Arbeit in die Staatskasse fließt“, ebenso die Regelung der Nr. 166, daß die Eheschließung eines Gefangenen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig sei.

Auf der anderen Seite hatte jedoch die Auffassung an Boden gewonnen, daß der Strafvollzug einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, weil die Rechtskonstruktion eines besonderen Gewaltverhältnisses nicht ausreiche. Die Erinnerung von Wagenitz gegen Ende des 18. Jahrhunderts¹⁷⁾ und die Forderung von Freudenthal in der Rektoratsrede von 1909 zeitigte langsam Früchte¹⁸⁾. Das Bundesverfassungsgericht stellte in der Entscheidung vom 14.3.1972 fest, daß die Grundrechte der Strafgefangenen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden können¹⁹⁾. Im Hinblick auf Rechtsverhältnisse außerhalb des Vollzuges war bedeutsam, daß einige Länder (Nordrhein-Westfalen seit 1954, Hessen seit 1958) die Strafgefangenen zu den Landtagswahlen zugelassen hatten²⁰⁾. Andere Länder folgten²¹⁾. Im Bereich der sozialen Sicherung war bereits 1957 die Regelung der Reichsversicherungsord-

nung entfallen, daß die Rente aus der Arbeiterrentenversicherung ruht, wenn der Empfänger Freiheitsentzug von mehr als einem Monat verbüßt²²⁾. 1963 war die Unfallversicherung der Gefangenen eingeführt worden²³⁾. Die Dienst- und Vollzugsordnung enthielt bereits eine Regelung über die Aufrechterhaltung der Sozialversicherung der Gefangenen, allerdings nur mit dem Inhalt, daß der Gefangene über die Möglichkeiten und Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung belehrt werden sollte und daß Beiträge aus der – allerdings geringen – Arbeitsbelohnung beschafft werden dürften²⁴⁾.

4. Rückfallminderung durch strenge Behandlung

Nach Abschluß der Kommissionsarbeiten ist die neue Konzeption oft als „Behandlungsvollzug“ bezeichnet und einem früheren „reinen Verwahrvollzug“ gegenübergestellt worden. In der Vereinfachung dieser Gegenüberstellung liegt die Gefahr, die Ebenen von Konzeption und Realität zu vertauschen, denn hierbei wurde übersehen, daß der bei Beginn der Gesetzgebungsarbeiten praktizierte Strafvollzug seiner Konzeption nach ebenfalls in Anspruch nahm, den Gefangenen zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben zu führen²⁵⁾. Daß dies vornehmlich durch strenge Maßnahmen erreicht werden sollte, war eine auch sonst zu beobachtende Eigenart vollzugsspezifischer Behandlungsformen²⁶⁾. Jedenfalls sollte der Gefangene nicht sich selbst überlassen ausschließlich Gegenstand einer Verwahrung sein. In der praktischen Durchführung mag sich namentlich wegen der Personalknappheit und der Überbelegung die Verwirklichung der Konzeption häufig auf die Durchsetzung strenger Maßnahmen beschränkt haben. Es soll jedoch nicht übergangen werden, daß auch die Dienst- und Vollzugsordnung eine Reihe von Regelungen über die Erwachsenenbildung enthielt, und daß damals mit den zur Verfügung stehenden Mitteln versucht wurde, den Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu entsprechen²⁷⁾.

II. Zielsetzung

Die Klärung der Zielvorstellungen fand im wesentlichen in der 1967 von dem damaligen Bundesminister der Justiz, dem späteren Bundespräsidenten Gustav Heinemann berufenen Strafvollzugskommission unter Leitung ihres Vorsitzenden, Professor Rudolf Sieverts, statt²⁸⁾. Sie faßte ihre Ergebnisse jeweils in Grundsätzen zusammen, legte 1969 Vorschläge für Reformmaßnahmen vor Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes vor²⁹⁾ und verabschiedete 1971 den Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes³⁰⁾. Weitere Impulse gingen von den Empfehlungen des Juristentages 1970 aus³¹⁾ und von dem Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes³²⁾. Die Abschaffung der Disziplinarmaßnahmen des harten Lagers und der Kostschmälerung wurde nicht zuletzt durch die am 19. Oktober 1973 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedete Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen gefördert³³⁾. Die für die Durchführung des Strafvollzuges zuständigen Landesjustizverwaltungen kamen in mehreren Sondersitzungen des Strafvollzugausschusses der Länder zu Wort.

Nach der Verabschiedung des Regierungsentwurfs am 5. Juli 1972, erneuter Beschlußfassung für die 7. Wahlperiode

am 12. Januar 1973 und dem ersten Durchgang im Bundesrat am 23. Februar 1973 wurde das Gesetz am 19. Oktober 1973 in den Bundestag eingebracht und dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform als federführendem Ausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Nach der 2. und 3. Lesung wurde das Gesetz am 1. November 1975 mit den Stimmen der Koalitionsparteien angenommen. Der Bundesrat beschloß in der Sitzung am 28. November 1975 den Vermittlungsausschuß anzurufen. Auf der Grundlage des Berichts des Vermittlungsausschusses wurde das Gesetz am 20. Februar 1976 im Bundesrat beschlossen.

Im folgenden können nur einige der Zielvorstellungen erwähnt werden, vorzugsweise solche, die mit den Grundentscheidungen des Gesetzes im Zusammenhang stehen.

1. Zur Zuteilung der Gefangenen an den Strafvollzug

In der Strafrechtsreform wurde zum Zeitpunkt des Beginns der Kommissionsarbeiten davon ausgegangen, daß die kurze Freiheitsstrafe vollständig abgeschafft oder nur zurückgedrängt werden sollte. Als weniger problematisch wurden damals lange Strafen angesehen; diese kamen dem Behandlungsgedanken eher entgegen. Die von der Strafvollzugskommission bei der 1. Arbeitstagung verabschiedeten Empfehlungen schlugen vor, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten überhaupt zur Bewährung auszusetzen und sie nur im Widerrufsfall und nur zusammen mit Freiheitsstrafen, die insgesamt die Mindestlänge von sechs Monaten überschritten, zu vollstrecken. Die Kommission hat bei der 5. Arbeitstagung diese Vorschläge nochmals hervorgehoben und bestätigt³⁴⁾. Sie wurden jedoch nicht übernommen.

Die damals in Aussicht genommene Einführung der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt war für die Fortentwicklung des Strafvollzuges in dreifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung: Durch die vorgesehene relativ unbestimmte Unterbringungszeit sollte im Erwachsenenvollzug erstmals eine Kongruenz von Behandlungs- und Vollzugszeit hergestellt werden; die Unterbringung setzte anders als die anderen Formen des Freiheitsentzuges eine vom Gericht festzustellende Eignung des Gefangenen für die sozialtherapeutische Behandlung voraus; innerhalb des Justizvollzuges sollte ferner erstmals in weitem Umfang ein Instrument moderner Behandlungsmethoden zur individuellen Behandlung rückfallgefährdeter Straffälliger zur Verfügung stehen.

Zu den den Strafvollzug berührenden Formen des Strafrechts trat der Versuch, die Überbelegung durch Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsvorschriften zu steuern. Unter dem Eindruck der damaligen Verhältnisse ist in das Strafvollzugsgesetz das Überbelegungsverbot des § 146 aufgenommen worden, das durch eine zugleich verabschiedete Ergänzung der Strafprozeßordnung (§ 455a StPO) praktikabel gemacht werden sollte. Durch diese Regelungen sollte auf der einen Seite den Vollzugsbehörden untersagt werden, von vorübergehenden Ausnahmen abgesehen, mehr Gefangene als zugelassen in die Anstalten aufzunehmen. Zugleich sollte die Anstaltsbelegung durch Mög-

lichkeiten der Strafunterbrechung und des Strafaufschubs unter bestimmten Voraussetzungen gesteuert werden dürfen.

2. Zur Unterbringung und zum Gewahrsam

Die Strafvollzugskommission forderte in Übereinstimmung mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen³⁵⁾, den Verurteilten im Vollzug nur solchen Beschränkungen zu unterwerfen, die mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden sind und sich aus seiner Verpflichtung ergeben, an der Erreichung des Vollzugsziels tätig mitzuwirken³⁶⁾. Ein angemessener Lebenszuschnitt sollte allen Gefangenen deshalb von Beginn an zustehen. Diese Zielvorstellung formulierte die Kommission bereits in der 2. Sitzung Anfang 1968, unterstrich sie später und setzte sie Anfang 1969 in ihren Vorschlägen für Reformmaßnahmen vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes um³⁷⁾. Dies führte zu den 1969/1970 in Kraft gesetzten Änderungen der Dienst- und Vollzugsordnung, die u. a. das bis dahin geltende Vergünstigungssystem durch ein System von Maßnahmen der Betreuung und Förderung ersetzte. In das Strafvollzugsgesetz ist dementsprechend der Ausgleichsgrundsatz (§ 3 Abs. 1) aufgenommen worden. Zahlreiche andere Vorschriften über die Ausstattung des Haftortes, den persönlichen Besitz, den Einkauf, die Freizeitbeschäftigung, den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, über Hörfunk und Fernsehen und den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung³⁸⁾ sind im wesentlichen entsprechend den Vorschlägen der Strafvollzugskommission in das Gesetz aufgenommen worden.

Die Strafvollzugskommission löste den Vollzug ferner von der bis dahin herrschenden Vorstellung, daß Freiheitsstrafe bewachter Freiheitsentzug bedeuten müsse. An die Stelle der Bewachung sollte namentlich in den offenen Anstalten ein auf freiwilliger Disziplin der Gefangenen beruhendes Vollzugssystem treten. Entsprechend forderte die Kommission, den offenen Vollzug, Lockerungen des Vollzuges und Urlaub als Mittel, nachteiligen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, immer anzuwenden, soweit dies nach dem Grad der Gefährlichkeit des Gefangenen verantwortet werden könne und nicht zu befürchten sei, daß er sie mißbraucht, um sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen³⁹⁾. Im Kommissionsentwurf ist dementsprechend für die Verlegung in den offenen Vollzug eine zwingende Regelung vorgesehen worden. Die Entscheidung über die Lockerungen des Vollzuges und den Urlaub aus der Haft stellte der Kommissionsentwurf dagegen – mit Ausnahme zur Vorbereitung der Entlassung zu treffenden Maßnahmen – mit Rücksicht auf die notwendige Flexibilität der Vollzugsgestaltung in das Ermessen der Vollzugsbehörde.

Die bindende Regelung für die Verlegung in den offenen Vollzug war im Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende umstritten. Sie ist schließlich als Soll-Vorschrift zusammen mit einer bis 31.12.1985 laufenden Übergangsregelung (§ 201 Nr. 1 StVollzG) verabschiedet worden.

3. Zur sozialen Integration

Im Hinblick auf die Eingliederung der Gefangenen in das Erwerbs- und Sozialleben sind die Zielvorstellungen der Strafvollzugskommission durch Empfehlungen im internati-

onalen Bereich vorbereitet worden: Der Erste Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger empfahl schon 1955, für die Arbeit der Gefangenen ein angemessenes Entgelt vorzusehen. Der Zweite Kongreß bekräftigte 1960 diesen Gedanken und hob besonders hervor, daß die Gewährung einer reinen Anerkennungsbekanntmachung an Gefangene, die produktive Arbeit leisteten, mit der gegenwärtigen Auffassung vom Strafvollzug nicht zu vereinbaren sei.

Diese Grundsätze sind im Laufe der Zeit allgemein akzeptiert worden. Die Probleme bei der Formulierung der Grundsätze und später bei der Gesetzgebungsarbeit bestanden daher weniger in einer Einigung über die Zielsetzung, sondern vielmehr darin, Wege und Regelungen zu finden, die es ermöglichen, den weiten Abstand von der gegebenen Lage zu einem befriedigenden Zustand zu überbrücken. Die Kluft bestand vor allem in den finanziellen Auswirkungen und in der Abhängigkeit des Arbeitsentgelts sowie der Sozial- und Arbeitslosenversicherung von den tatsächlichen Arbeitsverhältnissen in den Anstalten, die sich von normalen Arbeitsverhältnissen nicht zuletzt durch eine hohe Fluktuation der Arbeitskräfte und durch hohe Anteile an ungelerten Kräften unterschieden. Hinzu trat, daß die Arbeit in der Anstalt nicht allein dem Erwerb dienen sollte, sondern zugleich auch Aufgaben der Einübung in das Arbeitsleben und der Fortbildung übernehmen sollte.

Die Ergebnisse eines längeren Prozesses der Zielfindung stellen sich in den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes dar: Als Arbeit sollte wie außerhalb des Vollzuges nur wirtschaftlich ergiebige Tätigkeit angesehen werden. Spezifischer Bedarf des Vollzuges an anderen Beschäftigungsformen sollte durch Ausbildung und Fortbildung, durch Arbeitstherapie und als sonstige Beschäftigung zugelassen werden⁴⁰⁾. Das Arbeitsentgelt sollte stufenweise erhöht werden. Zugleich wurden die noch hinsichtlich der gesetzlichen Sozialversicherung bestehenden Rechtsprobleme gesetzestechnisch gelöst: Eine gesetzliche Fiktion ließ an die Stelle des Arbeitsverhältnisses die nach dem Strafvollzugsgesetz zugewiesene und entgeltete Beschäftigung treten⁴¹⁾. Da als Bemessungsgrundlage für Beiträge und Versicherungsleistungen das Arbeitsentgelt wegen seiner geringen Höhe nicht in Betracht kam, wurde eine Orientierung an einer sozialversicherungsrechtlichen Bemessungsgrundlage vorgesehen⁴²⁾.

4. Zur Rückfallminderung

In der Zielfindungsdiskussion war die Aufgabe des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, von Unterschieden in der Formulierung abgesehen, im wesentlichen unbestritten. Gegenstand der Auseinandersetzung bildete dagegen die Frage, ob neben dieser Aufgabe weitere Aufgaben des Vollzuges in eine allgemeine Aufgabenbeschreibung oder eine Vollzugszielregelung aufgenommen werden sollten. Namentlich von wissenschaftlicher Seite war beanstandet worden, daß der Pluralismus der Strafzwecke keine Bindung der Vollzugsverwaltung ermöglichte⁴³⁾. Auf der anderen Seite bestand das Problem eines Konfliktes zwischen den Regelungen des materiellen Strafrechts über die Strafverhängung und die Strafzumessung, die keine ausschließ-

liche Bindung der Strafgerichte an das Resozialisierungsziel enthalten und einer vorrangigen Ausrichtung des Vollzuges an ein Vollzugsziel der Resozialisierung.

Der vom Regierungsentwurf übernommene Kommissionsvorschlag, die allgemeine Aufgabenbeschreibung des Vollzuges auf die Behandlung zu konzentrieren und hierbei das Ziel eindeutig auf die Resozialisierung festzulegen, wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht akzeptiert. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, ausdrücklich auf den Zusammenhang der Vollzugsaufgabe mit den anderen Aufgaben der Strafrechtspflege hinzuweisen, ferner die Gewinnung der Einsicht, für Unrecht und Schuld einzustehen und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als Aufgaben aufzuführen⁴⁴⁾. Im Gesetz wurde schließlich die Resozialisierungsaufgabe als Vollzugsziel festgesetzt und durch die Sicherungsaufgabe ohne ausdrückliche Bewertung einer Rangfolge ergänzt⁴⁵⁾.

Die gewünschte Ausweitung der rückfallmindernden Behandlung wurde indessen von dieser Zielbestimmung als von der Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt und der Ausweitung der sozialtherapeutischen Behandlung erwartet⁴⁶⁾. Neben dieser gesetzlich nicht fixierten Hoffnung wurde versucht, in den Regelungen des Gesetzes der Kriminalitätsmindernden Behandlung eine gesetzliche Grundlage zu geben. Neben dem Vollzugsziel (§ 2 Satz 1) und den Gestaltungsgrundsätzen (§ 3) sind hier namentlich die Regelungen über die Behandlungsuntersuchung und den Vollzugsplan (§§ 6, 7) zu nennen.

Der wesentliche Unterschied dieser Konzeption zu früheren Methoden der rückfallmindernden Behandlung besteht in der Absage an besondere vollzugsspezifische Strenge und in einer Öffnung zur vollen Breite der Behandlungsformen, die für die Änderung abweichenden Verhaltens in Betracht kommen⁴⁷⁾. Die Individualisierung der Behandlung kam gegenüber früheren Entwürfen nicht zuletzt auch dadurch zum Ausdruck, daß in den Entwurf keine Regelung mehr über die Gleichbehandlung der Gefangenen aufgenommen wurde, wie es noch § 50 der Vollzugsgrundsätze von 1923 und hieran anschließend der Entwurf von 1927 vorsahen.

III. Ergebnisse

Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens, die sich in den gesetzlichen Regelungen niedergeschlagen haben, sind – soweit sie hier berücksichtigt werden können – oben unter II. dargestellt worden. Ergebnisse des Gesetzes als Veränderungen der Praxis aufzuzeigen, ist problematisch. Nicht jedes zeitliche Nacheinander kann als Kausalzusammenhang gewertet werden. Statistiken können nur Zahlen zeigen; der Zusammenhang von gesetzlichen Maßnahmen und Veränderungen der Praxis bedarf einer darüber hinausgehenden Erklärung. Ferner besteht die Schwierigkeit, in ein so kompliziertes System, wie es der Strafvollzug darstellt, mit einem Gesetzesbefehl verändernd einzugreifen⁴⁸⁾. Dies kann Erfolg haben, andere Faktoren können aber den Erfolg mitbestimmen oder vereiteln. Schließlich hängt vieles in der Gestaltung des Strafvollzuges von der Besetzung und der Ausstattung der Anstalten ab. Eine strenge Vollzugskonzeption hat es insoweit leichter: Organi-

satorischer Aufwand, der in einem individualisierenden System von der Anstalt getragen werden muß und sich letztlich als zusätzliche Personalbelastung niederschlägt, kann in einem an der Strenge orientierten Vollzugssystem auf den Gefangenen verlagert werden.

In der Effizienzdiskussion wirkt sich für den Vollzug nachteilig aus, daß die Aufmerksamkeit für die Wirksamkeit des Vollzuges sich ausschließlich auf die Rückfälligkeit und ihre Verminderung richtet⁴⁹⁾. Die diesem Rückblick zugrundegelegte Einteilung in vier Gestaltungsbereiche – es sind auch andere Einteilungen denkbar – ist auch als Vorschlag zu verstehen, zu einer ausgeglicheneren Bewertung der Vollzugsergebnisse zu kommen. Zwar besteht zwischen den genannten Gestaltungsbereichen Abhängigkeit im Sinne einer Wechselwirkung. Die Verfolgung spezifischer Zielvorstellungen in den einzelnen Gestaltungsbereichen kann aber auch als Selbstzweck kriminalpolitisch verantwortet werden. Die Herabsetzung der Anstaltsbelegung ist zum Beispiel ein solches allgemeines kriminalpolitisches Ziel. In ähnlicher Weise sind die Entwicklung der Eigenverantwortung der Gefangenen, der Abbau der kriminellen Subkultur in den Anstalten und die soziale Integration des Gefangenen Ziele, die als eigenständig anerkannt werden können. Selbst wenn sich Bemühungen um eine Normalisierung des Anstaltslebens, um eine Förderung des Verkehrs der Gefangenen mit der Außenwelt, um eine Verbesserung des beruflichen Ausbildungsstandes und eine Erhöhung der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit des Gefangenen nicht nachweisbar in einer Verminderung der Rückfälligkeit niederschlagen, werden damit andere gesetzlich anerkannte, kriminalpolitisch oder sozialpolitisch sinnvolle Ziele erfüllt.

Mit einer deutlicheren Darstellung der Erfolge der Vollzugseinrichtungen in diesen Bereichen könnte auch eine verständliche Beunruhigung der Praxis abgelöst werden, die offenbar durch ein Mißverständnis wissenschaftlicher Methoden des Verwerfens oder Akzeptierens von Null-Hypothesen eingetreten ist⁵⁰⁾. Es muß der Unterschied berücksichtigt werden, ob in einer wissenschaftlichen Arbeit eine Null-Hypothese verworfen oder akzeptiert oder ob über die Praxis einer Anstalt geurteilt wird. In der wissenschaftlichen Arbeit kann die Null-Hypothese – also z.B. die Annahme, daß keine Veränderungen durch eine bestimmte Maßnahme eingetreten sind – nur verworfen werden, wenn sich hierfür ausreichend empirische Belege finden. Anders die Beurteilung der Aufgabenerfüllung in einer Anstalt. Sie steht – jedenfalls bei der gegebenen Rechtslage – in einem komplizierten Netz zahlreicher Aufgaben, nicht zuletzt eingebunden in das nur schwer zu operationalisierende System der Aufgaben der Strafrechtspflege. In diesem Zusammenhang lassen sich Aussagen über Aufgabenerfüllung nicht auf Grund der Beobachtung einer einzelnen Variablen treffen, wie sie für wissenschaftliche Untersuchungen zulässig sein kann.

Im folgenden können wie bei der Zielsetzung nur einige Ergebnisse angesprochen werden. Eine Übersicht über die Entwicklung von 1970 bis 1980, zum Teil auch darüber hinaus, findet sich in der von Dünkel und Rosner erarbeiteten Bestandsaufnahme⁵¹⁾.

1. Freiheitsstrafe als „ultima ratio“

Durch den Wegfall der materiell-rechtlichen Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt⁵²⁾ und die Ausdehnung der Strafaussetzung ist der Vollzug der Freiheitsstrafe immer mehr das äußerste Mittel der Strafrechtspflege geworden. Diese Entwicklung bringt für die Anstalten eine Konzentration von Problemfällen mit sich. Sie muß jedoch mit Rücksicht auf übergeordnete kriminalpolitische Zielsetzungen begrüßt werden. Als günstig für den Strafvollzug hat sich jedoch eindeutig der Rückgang der Sicherungsverwahrung auf ein Drittel der Belegung von 1970 gezeigt⁵³⁾.

Der Rückgang der Gefangenen im Bereich der kurzen Freiheitsstrafe war dagegen nicht von langer Dauer. Zu der Überbelegung der letzten Jahre hat darüber hinaus noch wesentlich die Zunahme der Verurteilten im Bereich der längeren Freiheitsstrafe beigetragen. Das Überbelegungsverbot des § 146 StVollzG hat die Überbelegung nicht wesentlich steuern können. Allgemeine Zwecke der Strafrechtspflege und wohl eine als vorrangig empfundene Notwendigkeit der nachdrücklichen Vollstreckung haben sich gegenüber den Vollzugszwecken der Behandlung und Eingliederung der Gefangenen als stärker erwiesen. Inzwischen scheint sich der Belegungsdruck jedoch wieder zu entspannen.

Motiviert durch die Überbelegung der Justizvollzugsanstalten und wohl auch durch eine verstärkte Aufmerksamkeit gegenüber ungünstigen Auswirkungen überbelegter Anstalten sind in den letzten Jahren Alternativen zum Vollzug der Freiheitsstrafe stärker in das Gespräch gekommen. In einer Reihe von Projekten sind namentlich im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit Erfahrungen gesammelt worden⁵⁴⁾. Die Auswirkungen auf den Strafvollzug hängen jedoch davon ab, ob es gelingt, mit diesen Maßnahmen Verurteilte zu erreichen, die andernfalls in den Strafvollzug gelangen würden. Sie können noch am deutlichsten bei denjenigen Projekten beobachtet werden, die es dem Verurteilten ermöglichen, durch gemeinnützige Arbeit die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen abzuwenden.

2. Differenzierung des Gewahrsams und der Unterbringung

Gegenüber der Ausgangslage zeigt sich, daß die Mittel der Gewahrsamsgewährleistung und die Formen der Unterbringung differenzierter geworden sind. Anders als die verbreitete gleichmäßige Bewachung und Unterbringung gegen Ende der sechziger Jahre reicht die Skala nunmehr von völlig offenen Formen des Vollzuges bis zu hoch gesicherten Einrichtungen.

Der offene Vollzug ist ausgeweitet worden. Ausgehend von der zu Beginn geringen Anzahl der Plätze im offenen Vollzug stellt sich der Fortschritt ansehnlich dar⁵⁵⁾. Die Skala reicht von regionalen Bereichen, in denen jeder geeignete Gefangene in einer offenen Vollzugsanstalt untergebracht werden kann – diese Ebene wird bei der zur Zeit gegebenen Zusammensetzung der Anstaltsbelegung offenbar erreicht, wenn 20 bis 35 Prozent der Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung stehen – bis zu den Ländern, in denen der offene Vollzug eher die Ausnahme bildet. Das 2. Haushaltsstrukturgesetz hat die Befristung der Übergangsvorschrift

des § 201 Nr. 1 StVollzG gestrichen, so daß nunmehr die Verlegung in den offenen Vollzug überhaupt von den vorhandenen Plätzen abhängig gemacht werden kann.

Die Ausbreitung freierer Lebensformen innerhalb übersichtlich gegliederter Anstalten des geschlossenen Vollzugs und nicht zuletzt die sich ausdehnende Unterbringung in Wohngruppen und anderen Formen der Differenzierung muß zu der Frage führen, ob die mit dem offenen Vollzug beabsichtigte Verminderung der nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzuges nicht auch im geschlossenen Vollzug erreicht werden kann. Diese Frage wird indessen nur eine Bestandsaufnahme klären können. Anders stellt sich dagegen die Entwicklung im Bereich des Urlaubs dar. Nach den günstigen Erfahrungen hat sich der Urlaub aus der Haft zu der am meisten angewandten Lockerungsmaßnahme entwickelt. Trotz der Zunahme ist der Mißbrauch die Ausnahme geblieben. Dies schließt nicht aus, daß in spektakulären Fällen Kritik an der Beurlaubung geübt wird. Nachhaltige Kritik kommt in der letzten Zeit aus dem kriminalpolitischen Bereich selbst: Es ist von einer „inflationären Entwicklung“ gesprochen worden, die zu einer Überprüfung Anlaß gegeben hat⁵⁶⁾.

3. Rechtsstellung des Gefangenen

Im Bereich der Integration der Gefangenen in das Rechts-, Erwerbs- und Sozialleben stehen Fortschritte in einigen Bereichen der Stagnation der Entwicklung in anderen Bereichen gegenüber. Die Auffassung, daß der im Vollzug der Freiheitsstrafe befindliche Verurteilte hierdurch nicht aus der Rechtsgemeinschaft ausgegliedert ist, wird nicht mehr in Frage gestellt. Innerhalb des Strafvollzuges ist die allgemeine und berufliche Bildung ausgebaut worden. Der Ausbau der Straffälligenhilfe hat zur Gründung von Sonderfonds zur Entschuldung von Straffälligen und in manchen Ländern zu flächendeckenden Anlaufstellen geführt⁵⁷⁾.

Aus finanziellen Gründen stagniert jedoch die Fortentwicklung im Bereich des Arbeitsentgelts unter Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung. Mit der Inkraftsetzung des Strafvollzugsgesetzes wurden zugleich die Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Dagegen stehen der Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Kranken- und Rentenversicherung der Gefangenen trotz entsprechender Entwürfe in der 8. und 9. Wahlperiode noch immer unüberwindbare finanzielle Hindernisse entgegen⁵⁸⁾.

4. Neuorientierung der rückfallmindernden Behandlung

Im Gestaltungsbereich „rückfallmindernde Behandlung“ sind ebenfalls Fortschritte und Stagnation zu beobachten. Zwar führte die allgemeine Reformbegeisterung Anfang der siebziger Jahre in verhältnismäßig kurzer Zeit zur Gründung sozialtherapeutischer Modellanstalten. Leider setzte sich die Entwicklung nicht in dem anfänglichen Tempo fort, so daß es zu der erhofften Ausweitung der sozialtherapeutischen Behandlungsmethoden auf den gesamten Vollzug nicht gekommen ist. Durch das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20.12.1984 wurde schließlich die sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung abgeschafft. Beibehalten wurde

dagegen im wesentlichen auf der Grundlage der bereits in Kraft gesetzten Regelungen des Strafvollzugsgesetzes die sozialtherapeutische Anstalt als eine besondere Form des Vollzuges der Freiheitsstrafe⁵⁹⁾. Die hierdurch entstandene Gefahr eines Vakuums im Bereich der Behandlungskonzeptionen ist zumindest zu einem Teil durch Modelle aufgefangen worden, die meistens unter der Bezeichnung „Soziales Training“ mit Schulungen und Übungen gezielt diejenigen Lebensprobleme anzugehen suchen, von denen im Alltag eine Rückfallgefährdung ausgeht⁶⁰⁾.

Der entgegen den früheren Erwartungen in beträchtlichem Umfang beibehaltene Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ist zum Anlaß genommen worden, ein Modell des Kurzstrafenvollzuges zu entwickeln, das die im Strafvollzugsgesetz zur Verfügung gestellten Möglichkeiten des Freiganges und des freien Beschäftigungsverhältnisses nutzt, um den schädlichen Auswirkungen der kurzen Freiheitsstrafe zu begegnen⁶¹⁾.

In diesen als Beispiele aufgeführten Bestrebungen bewährt sich einerseits die Abstinenz des Strafvollzugsgesetzes in Methodenfragen und die Phantasie und Flexibilität der Vollzugspraxis, auf neue bei den Gesetzgebungsarbeiten noch nicht vorhergesehene Situationen zu reagieren.

Abschied vom Behandlungsvollzug?

Die Bezeichnung Behandlungsvollzug wurde nach dem Ende der Kommissionsarbeiten, also erst verhältnismäßig spät, geprägt. Sie wird häufig als Kurzformel für die neue, zusammen mit den Gesetzgebungsarbeiten entstandene Vollzugskonzeption benutzt. In der Praxis trägt dieser Begriff auch heute noch förderungswürdige Maßnahmen und die Motivation der Beteiligten. Dieser Einsatz darf nicht mit irrealen Vorstellungen verwechselt werden, die jetzt mehr und mehr als aus einer „Behandlungseuphorie“ entstammend kritisiert werden. Auf der anderen Seite besteht kein Anlaß, sich gegen einen neuen sinnvollen Wortgebrauch zu wenden. In diesem Zusammenhang ist das Wort „Chance“ genannt worden⁶²⁾. Die Wendungen „Chancen zu geben“ und „Chancen wahrzunehmen“ passen möglicherweise besser auf den Strafvollzug als der Begriff der Behandlung, der, obwohl er bereits in den Vollzugsgrundsätzen von 1923 und auch später benutzt wurde, immer noch der ärztlichen Tätigkeit entlehnt erscheint. Mit dem Strafvollzugsgesetz und seiner Entstehungsgeschichte lassen sich beide Begriffe vereinbaren.

Schwerer hiermit in Einklang zu bringen ist dagegen eine Tendenz, bei Vollzugsentscheidungen die Strafzwecke zu berücksichtigen⁶³⁾. In diesem Rückblick können die damit zusammenhängenden Fragen nur gestreift werden. Noch ist auch die Reichweite und Tiefe dieser Entwicklung nicht voll abzuschätzen: Treibt die Entwicklung wieder zu einem völligen Vollzugszweckpluralismus oder zu einer Wiederbelebung früherer vollzugsspezifischer strenger Behandlungsformen oder geht es vielmehr um die Aufarbeitung eines ungelöst gebliebenen Konflikts zwischen dem Recht der Strafbesetzung und den Vorschriften über die Behandlung im Vollzuge? Die Aufarbeitung des Konflikts kann sich auf Vollzugsmaßnahmen mit Außenwirkung ohne Überwachung wie Urlaub und Freigang beschränken. Nur sie be-

rühren den Freiheitsentzug, dessen Länge sich nach den Vorschriften des Strafrechts richtet. Für die Vollzugsgestaltung innerhalb der Anstalten besteht dieser Konflikt nicht. Es wäre deshalb für eine Konfliktlösung nicht notwendig, auf Vollzugsentscheidungen ohne Außenwirkung die allgemeinen Strafzwecke sich auswirken zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat auf das besondere Spannungsverhältnis zwischen den allgemeinen Strafzwecken und der Gewährung von Regelurlaub hingewiesen⁶⁴⁾ und damit einen Weg gezeigt, einen Bruch mit der bisherigen Entwicklung zu vermeiden. Denn zu einem Abschied von der Konzeption, den Strafvollzug so auszugestalten, daß er nicht durch gleichförmige Strenge gekennzeichnet ist, sondern durch individuelle Hilfen zur Rückfallverminderung beiträgt, hat die bisherige Entwicklung keinen Anlaß gegeben. Sie steht im Einklang mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen, die davon ausgehen, daß der Strafvollzug über das Notwendige für den Freiheitsentzug und für die zur Resozialisierung führende Behandlung hinaus keine weiteren Beschränkungen herbeiführen soll. In mehreren Untersuchungen sind Erfolge im Sinne einer Verminderung der Rückfälligkeit nachgewiesen worden⁶⁵⁾. Die Konzeption hat sich bisher nicht voll entfalten können. Sie sollte die Chance erhalten, auch die weitere Entwicklung zu begleiten.

Anmerkungen

- 1) Beschluß der Justizminister und -senatoren der Länder vom 18. September 1986 in Mainz. Der Beschluß enthält ferner den Auftrag an den Strafvollzugsausschuß der Länder, Möglichkeiten der Weiterentwicklung und der Notwendigkeit der Änderung einzelner Vorschriften unter Berücksichtigung der bisherigen praktischen Erfahrungen zu prüfen.
- 2) Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) betrifft die Anpassung an § 148 a StPO; Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20. Januar 1984 (BGBl. I S. 97) betrifft den § 138 StVollzG; Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) betrifft die Sozialtherapeutische Anstalt; Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 461) betrifft Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 101 StVollzG).
- 3) BGBl. I S. 1523: Änderung des § 121 (Inanspruchnahme des Hausgeldes für Verfahrenskosten), des § 198 (Streichung der Inkraftsetzung der Zustimmungspflichtigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben, der Trennung im Aufnahmeverfahren und der Regelung über Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie) und des § 201 Nr. 1 (Streichung der Befristung für die Übergangsregelung der Verlegung in den offenen Vollzug).
- 4) Meyer, K., Der Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes und seine Kritiker, in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 11, Stuttgart, 1974, S. 22 ff.
- 5) Materialien zur Strafrechtsreform - Reform des Strafvollzugsrechts - 8. Band, 1. und 2. Teil, Bonn, 1959.
- 6) Entwurf eines Strafgesetzbuchs (StGB), E 1962, Bundestags-Drucksache IV/650, S. 103.
- 7) BGBl. I S. 645.
- 8) RGBl. I S. 383.
- 9) § 48 lautet: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden.“
- 10) OLG Hamm vom 23. Juni 1967, NJW 1967, S. 2024.
- 11) Nrn. 62, 208, 213 der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961 in der von der 33. Konferenz der Justizminister der Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1966 vereinbarten Fassung.
- 12) Nr. 62 der bis 1969 geltenden Fassung.
- 13) So z.B. Nr. 172 Dienst- und Vollzugsordnung in der damaligen Fassung.
- 14) Krebs, A., Von den Anfängen der Sozialarbeit im Erwachsenenstrafvollzug in Deutschland während der zwanziger Jahre, MschrKrim 1986, Seite 69 (82).
- 15) Jagemann, Ludwig von, Criminallexikon, Erlangen, 1854, Seite 142.
- 16) Beschluß vom 9. Dezember 1965, NJW 1966, S. 1089.
- 17) Vorwort zu: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, erschienen 1791 bis 1794.
- 18) Freudenthal, B., Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen, Rede bei Antritt des Rektorats der Akademie in Frankfurt a.M. am 3. November 1909, Frankfurt a.M., 1909.
- 19) BVerfGE 33, S. 1.
- 20) Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1954, GVBl. S. 85; Art. 1 Nr. 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 14. Juli 1958, GVBl., für das Land Hessen S. 71.
- 21) Baden-Württemberg, Bayern, Berlin z.B. 1970. Im Bundeswahlgesetz ruhte das Wahlrecht für Strafgefängene nicht, sondern nur für Untergebrachte im Vollzug der Maßregeln, seit 1975 nur noch für Untergebrachte nach § 63 StGB.
- 22) Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957, BGBl. I S. 45, Artikel 1 Nr. 2, § 1289.
- 23) Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963, Art. 1, § 540.
- 24) Nr. 132.
- 25) Nach Nr. 57 der Dienst- und Vollzugsordnung soll der Vollzug der Freiheitsstrafe dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll (ferner) den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen stärken, ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.
- 26) An die strenge Behandlung im Amsterdamer Zuchthaus, an die strenge Isolation im Einzelhaftsystem und an die strenge Anfangsstufe des Progressionssystems kann hier nur erinnert werden.
- 27) Nrn. 124-129 der Dienst- und Vollzugsordnung, siehe auch die zahlreichen Darstellungen in den früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift.
- 28) Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, zwölf Bände mit einem Sonderband, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 1968 bis 1971.
- 29) V. Band der Tagungsberichte, S. 136 ff.
- 30) Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz -, Entwurf der Strafvollzugskommission 1971, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Februar 1971.
- 31) Deutscher Juristentag/Ständige Deputation, Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages, Band I Gutachten Teil C, Band II Sitzungsberichte Teil N, München, 1970.
- 32) Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Tübingen, 1973.
- 33) Anhang zur Resolution (73) 5 des Ministerkomitees des Europarates, veröffentlicht mit einer gemeinsamen Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizer Eidgenossenschaft, Karlsruhe, 1975.
- 34) Empfehlungen der Strafvollzugskommission zum Thema „Die kurze Freiheitsstrafe“, I. Band der Tagungsberichte, S. 146 f, ergänzende Empfehlungen der Strafvollzugskommission zum Thema „Die kurze Freiheitsstrafe“, V. Band der Tagungsberichte, S. 143 f.
- 35) Nr. 58 der Europäischen Fassung, Nr. 57 VN-Fassung.
- 36) Tagungsberichte, Band II, S. 107.
- 37) Tagungsberichte, Band V, S. 136 ff.
- 38) §§ 19, 22, 67, 68, 69, 70 StVollzG.
- 39) Tagungsberichte, Band VIII, S. 151.
- 40) Jetzt § 37 StVollzG.
- 41) § 165 c Abs. 1 RVO i.d.F. des § 190 Nr. 2 StVollzG.
- 42) § 165 c Abs. 4 RVO i.d.F. des § 190 Nr. 2 StVollzG.
- 43) Schmidt, E., I. Band der Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, S. 28 ff.; Schüler-Springorum, H., Strafvollzug im Übergang, Göttingen, 1969, S. 59 ff.
- 44) Bundestags-Drucksache 7/918, S. 108.
- 45) Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestags-Drucksache 7/3998, S. 5.
- 46) Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band II, S. 4; Jahn, G., Rechtspolitik nach Augenmaß, Karlsruhe 1972, S. 202.
- 47) Siehe etwa den Vortrag von Gerhard Mauch vor der Strafvollzugskommission, Sozialtherapie im Strafvollzug, Tagungsberichte, Band VIII, S. 88 ff.
- 48) Meyer a.a.O. Fn. 4) S. 26.
- 49) So z.B. Baumann/Maetze/Mey, Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug, MschrKrim. 1983, S. 133 ff.; Dolde, G., Legalbewährung nach Jugendvollzug. In: Jugendvollzug - Hilfe oder Strafe?, Tagungsbericht, herausgegeben vom Justizministerium Baden-Württemberg, S. 68 (70), nennt den Maßstab extrem streng.

50) Festvortrag von Justizminister Dr. Eyrich anlässlich des Bundesvertretertages des Bundes der Strafvollzugsbediensteten 1986 in Freiburg in: Blätter für Strafvollzugskunde, 15. April 1986, S. 1 (2).

51) Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, Freiburg, 1982.

52) Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20. Dezember 1984, BGBl. I S. 1654.

53) Im Februar 1986 befanden sich noch 230 Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung gegenüber 718 am 31. März 1970.

54) Pfohl, M., Entwicklung und Perspektiven der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion, BewHi 1985, S. 110 ff.

55) Bundestags-Drucksache 10/5828, S. 7: Zunahme der Plätze im offenen Vollzug von 6434 im Jahr 1977 auf 10 101 im Februar 1986.

56) A.a.O. Fn. 50) S. 2.

57) Z.B. Baumann, J., Ein Modell zur Hilfe bei Entschuldung von Strafgefangenen, ZfStrVo 1979, S. 206; Best, Peter, Entschuldungshilfe im Strafvollzug, ZfStrVo 1981, S. 333; Einsele, H./Maelicke, B., „Anlaufstelle für straffällige Frauen“, ZfStrVo 1981, S. 67 ff.; Dünkel, F., Die Freiburger Anlaufstelle für Straftatlassene, ZfStrVo 1984, S. 227 ff.

58) Bundestags-Drucksachen 8/3335, 9/566.

59) BGBl. I S. 1654.

60) Müller-Dietz, H., Weiterbildung und soziales Training im Strafvollzug, ZfStrVo 1983, S. 344 ff.; Rösner, D., Soziale Kompetenz und Kriminalität, ZfStrVo 1984, S. 131 ff.; Wulf, R., Soziales Lernen und soziales Training im Strafvollzug, ZfStrVo 1985, S. 263 ff.

61) Dolde, G./Jehle, J.-M., Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzuges, ZfStrVo 1986, S. 195 ff., siehe auch Fn. 50), S. 2.

62) Fn. 50), S. 3.

63) Zur Tendenz insgesamt: Müller-Dietz, H., Die Aufgaben des Strafvollzuges – kritisch gesehen –, ZfStrVo 1986, S. 212 ff. mit Nachweisen. Staatssekretär Dr. Wilhelm Vorndran hat in seinem – noch nicht veröffentlichten – Vortrag bei den 17. Bitburger Gesprächen am 20. Februar 1986 die Überprüfung des § 2 StVollzG in Aussicht gestellt; vergleiche auch Justizminister Dr. Heinz Eyrich, Fn. 50), S. 3, der davor warnt, die praktischen Auswirkungen zu überzeichnen.

64) BVerfGE 64, 261 (276).

65) Dünkel, F., Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, Berlin, 1980; Rehn, G., Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, Weinheim/Basel, 1979.

Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz

Harald Preusker

I. Die neue Aufgabe: Behandlung statt Verwahrung

Mit dem 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz finden die jahrhundertealten Bemühungen, die Strafen und das Strafen zu rationalisieren, ihren vorläufigen Abschluß. Kriminalpolitisch vorbereitet wurde dieses Gesetz durch frühere Strafrechtsreformgesetze, durch welche die *kurze Freiheitsstrafe* zurückgedrängt, die Strafaussetzung zur Bewährung ausgedehnt und das Maßnahmerecht verbessert wurde. Insgesamt fand eine Gewichtsverlagerung von der *Generalprävention* zur *Spezialprävention* statt.

Das Strafvollzugsgesetz setzt voll auf Behandlung und befindet sich damit auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das zunehmend deutlich gemacht hat, daß Strafe als *Selbstzweck*, Strafe allein als Akt der *Vergeltung*, aber auch ein bloßer Verwahrvollzug mit dem Menschenbild unserer Verfassung nicht vereinbar wäre. Das Strafvollzugsgesetz kann auch nicht als Rechtfertigung für bloßen *Pazifizierungs-*, *Verwöhnungs-* oder *Versorgungsvollzug* dienen, im Gegenteil: ein solcher Vollzug würde das Gesetz schwer verletzen.

II. Wie sieht es nun mit der Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes in der Praxis aus?

1. Humanisierung – Liberalisierung – Behandlungsvollzug

Das Reformziel ist vom Gesetzgeber klar ausgesprochen: Wichtigste Aufgabe des Vollzuges ist demnach, alles Menschenmögliche zu tun, um der Strafe einen positiven Sinn zu geben, d.h. konkret: den Gefangenen dazu zu bringen, in Zukunft keine Straftaten mehr zu begehen. In den früheren Jahrzehnten war die Humanisierung und Liberalisierung des Strafvollzuges das zentrale Reformanliegen. Es ging darum, unmenschliche Zustände zu beseitigen und die Freiheitsentziehung für den Gefangenen erträglicher zu gestalten. Der Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes hat demgegenüber eine völlig andere Qualität. Die humane Ausgestaltung des Vollzuges sollte heute selbstverständliches Pflichtprogramm sein. Die eigentliche Aufgabe des Strafvollzuges, nämlich die Wiedereingliederungschancen des Gefangenen zu verbessern, hat primär nichts damit zu tun, die Haft erträglicher, angenehmer oder kurzweiliger zu gestalten. Im Gegenteil: Bei der Erfüllung dieses Auftrages haben sich bloße Hafterleichterungen nicht selten als pädagogisch sinnlos erwiesen. Es war und ist ein ganz böser Irrtum, den Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes als Auftrag oder zumindest als Rechtfertigung für bloße Hafterleichterungen zu verstehen.

Ein anderer, weitverbreiteter Irrtum ist, daß jeder Gefangene behandelt werden müsse. Dabei wird vergessen, daß nur notwendige Behandlung zulässig ist. Bei nicht wenigen

Gefangenen ist die Strafe als solche ausreichend warnende und abschreckende Erfahrung. In der Praxis stürzen sich die engagierten Behandler jedoch mit Vorliebe gerade auf diese nicht behandlungsbedürftigen Gefangenen, weil diese so zugänglich, freundlich und erfolgversprechend behandlungswillig sind.

2. Das soziale Fundament ist (noch) nicht tragfähig

Die Einstellung zum Straftäter ist bei der Mehrheit unserer Bevölkerung und auch bei unseren Mitarbeitern geprägt vom Vergeltungsgedanken und daher vorwiegend repressiv. Je näher man dem *Opfer* ist, desto aggressiver ist das Bedürfnis, dem Straftäter weh zu tun, je näher man dem *Täter* steht, um so größer ist das undifferenzierte Mitleid und das Bedürfnis zu helfen. Allerdings wird Hilfe noch viel zu oft als Almosen für den armen Sünder und nicht als gezielte Chancenverbesserung zur Wiedereingliederung verstanden. Strafen als Vergeltung, als Rache, aber auch als Demonstration von Stärke und Macht ist sicherlich eine angeborene Abschreckungs- und Überlebensstrategie des Menschen. Die Geschichte des Strafrechts und des Strafvollzuges ist deshalb auch die Geschichte der Rationalisierung dieses weitgehend irrationalen, weil auf soziale oder psychische Vernichtung des Betroffenen gerichteten, Strafverständnisses. Es bedarf also nicht nur einer Reform der Gesetze, sondern vor allem einer Reform der *Gefühle und Einstellungen*. Sinn staatlichen statt privaten Strafens sollte ja gerade sein, von diesem archaischen Verständnis von Strafe wegzukommen. Maßstab für diejenigen, die das staatliche Strafonopol wahrnehmen, darf demnach nicht die Stimmung auf der Straße oder die Akzeptanz in der Bevölkerung sein; sonst müßte die Hoffnung auf Verwirklichung des Strafvollzugsgesetzes begraben werden.

Heute, zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Strafvollzugsgesetzes immer noch weitgehend unbekannt. Und zwar nicht nur in der Bevölkerung, sondern – was besonders bedauerlich ist – auch bei vielen Richtern, Staatsanwälten, Polizisten und Verteidigern. Die Medien befassen sich mit dem Strafvollzug dann, wenn es gilt, entweder über prominente Gefangene oder über besondere Vorkommnisse wie Ausbrüche, Meutereien, Hungerstreiks und fragwürdige Lockerungsentscheidungen zu berichten. Berichte über die Probleme und Zielkonflikte, mit denen die Praxis tagtäglich zu kämpfen hat, wenn sie sich bemüht, der Freiheitsstrafe einen positiven Sinn zu geben, sind – von einigen Fachzeitschriften abgesehen – viel zu selten. Die beachtlichen Bemühungen der Vollzugsbehörden, durch eigene, offensive Öffentlichkeitsarbeit „gegenzuhalten“, müssen angesichts dieser zunehmend negativen Presse des Behandlungsvollzuges weiter verstärkt werden.

3. Kritik am Behandlungsauftrag

Da die alten Vollzugsprinzipien allenfalls wanken aber noch lange nicht weichen, steht der Behandlungsauftrag des Gesetzes nach wie vor auf sehr tönernen Füßen. Ein Grund dafür ist auch die auf das Strafvollzugsgesetz seit seinem Inkrafttreten einhämmernde Kritik. Und zwar Kritik von allen Seiten. Den einen geht der Inhalt des Strafvollzugsgesetzes viel zu weit und sie befürchten – wie etwa Grunau (Juristische Rundschau 1977, S. 71 ff.) –, daß durch

die großzügigen Lockerungsmöglichkeiten die Sicherheit der Bevölkerung gefährdet und der Rückfall durch leichtes Entweichen eher gefördert als verhindert werde. Diese Befürchtung hält sich hartnäckig, obwohl sie durch die überwiegend guten Erfahrungen der vergangenen Jahre längst entkräftet sein sollte (vgl. auch Böhm NSTZ 1986, 201). Andere extreme Kritiker halten das Strafvollzugsgesetz für völlig unzureichend, weil es nicht die Abschaffung der Gefängnisse regelt (z.B.: Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse. Hrsg. von Kurt Ortner, F/M 1981). Diese zum Teil maßlose Kritik aus den verschiedensten Richtungen hat zu einer Lähmung oder zumindest zu einer starken Behinderung der Umsetzung des Gesetzes geführt. Sicherlich nicht zur Stabilisierung des Behandlungsgedankens trägt es bei, wenn aus Polizeikreisen, von Richtern und Staatsanwälten Kritik am Behandlungsvollzug geübt wird.

Auch die Tendenz zu höheren Freiheitsstrafen bei mittlerer und schwerer Kriminalität deutet an, daß der Behandlungsauftrag des Strafvollzuges im Gefüge der Justiz die erforderliche wohlwollende Unterstützung noch nicht gefunden hat. Möglicherweise ist dies die Folge einer Mentalität, die etwa so zum Ausdruck kommen könnte: „Das ist doch sowieso keine Strafe mehr. Bei diesem Strafvollzug muß man noch höhere Strafen geben, sonst bekommt der Verurteilte doch morgen schon wieder Urlaub“. Auch die Polizei macht gegen den Behandlungsvollzug mobil. Da schreibt der Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Resozialisierungsbemühungen bei Schwerverbrechern seien nutzlos. Durch die übersteigerte Betonung des Resozialisierungsgedankens werde zunehmend der Sicherungs- und Sühnezweck der Strafe vergessen. Damit fördere der Staat die Tendenz des Bürgers zur Selbstjustiz. Statt dessen wird ein geordneter, straffer Strafvollzug gefordert, der seine Resozialisierungsbemühungen nicht nutzlos bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, sondern verstärkt bei Jugendlichen und Erwachsenen ansetzt, die eine günstige Prognose aufweisen (vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 12. Januar 1984). Dieser Rundumschlag gegen den Behandlungsvollzug, sowenig durchdacht er sein mag, trifft die Stimmung vieler Polizeibeamter und weiterer Kreise der Bevölkerung. Diese Auffassung läßt einen weiteren grundlegenden Irrtum erkennen. Dem Strafvollzugsgesetz geht es nicht darum, Gefangene, die eine günstige Prognose aufweisen, intensiv zu behandeln. Das wäre, etwas pointiert ausgedrückt, ebensowenig sinnvoll, wie die medizinische Intensivbehandlung eines Gesunden. Sondern es geht gerade um die prognostisch Ungünstigen, denn gerade diese bedürfen einer intensiven Behandlung, da sie sonst mit größerer Wahrscheinlichkeit rückfällig und damit eine erhebliche Gefahr für unsere Mitbürger darstellen würden.

4. Der „neue“ Gefangene

Unser Verhältnis zum Gefangenen ist nach wie vor erheblich gestört. Für die Strafvollzugspraxis war es nicht ganz einfach, erkennen und akzeptieren zu müssen, daß der Gefangene nach dem Strafvollzugsgesetz eine Rechtspersönlichkeit geworden war. Er – der Gefangene – ist nicht mehr einer, der zu „spuren“ hat, sondern einer, der Forderungen stellt und auf seine vom Gesetz eingeräumten Rechte pocht mit der Folge, daß genau dieses Verhalten bis in die heutige Zeit als Ansprüchlichkeit, Ungeduld und nicht selten

als Charaktermangel ausgelegt wurde und wird. Nicht nur die Praxis, sondern auch die Rechtsprechung bewegten sich anfangs nur zögernd und mit viel Wenn und Aber in Richtung auf ein gesetzes- und verfassungskonformes Verständnis von der Rechtspersönlichkeit des Strafgefangenen. Nach wie vor stehen Anstaltsanpassung, Disziplinarwünsche, Sicherheits- und Ordnungsprinzipien im Vordergrund.

Andererseits wird der Straftäter von nicht wenigen als ein Opfer einer unmenschlichen Justiz in einer unmenschlichen Gesellschaft gesehen. Nimmt es wunder, daß viele Straftäter solche abwegigen Wertungen begierig aufnehmen und gern in diese Opferrolle schlüpfen? Leider findet man in den Medien, aber auch in der Fachliteratur immer wieder Beiträge, die einer solchen Perverterung der Opferrolle Vorschub leisten.

Insgesamt ist die steigende Flut von Veröffentlichungen über den Strafvollzug wenig hilfreich. Hinter wichtig-tuerischen und möglichst kompliziert dargestellten Inhalten, Methoden und Modellen verbergen sich allzu häufig Trivialitäten. Für die Praxis ist das Chaos dessen, was als Behandlungskonzeption angeboten wird, kaum noch zu übersehen und schon deshalb ungeeignet.

5. Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz machen deutlich, welchen Kompromißcharakter das Strafvollzugsgesetz doch eigentlich hat. Durch diese Verwaltungsvorschriften wird der Wille des Gesetzgebers vielfach relativiert und in einigen Fällen auch nahezu in sein Gegenteil verkehrt.

Durch die Verwaltungsvorschriften sollte natürlich auch gewährleistet werden, daß in einer behutsamen Übergangsphase nach Möglichkeit nichts Spektakuläres passiert. Im Ergebnis haben die Verwaltungsvorschriften jedoch bis zum heutigen Tage dafür gesorgt, daß die Vorstellungen des Gesetzgebers in einigen Bereichen praktisch nicht zur Geltung gekommen sind. Es wird darauf ankommen, inwieweit diese Verwaltungsvorschriften über die Gewöhnungs- und Übergangsphase hinaus eine restriktive Handhabung des Strafvollzugsgesetzes zementieren oder ob es mit Hilfe der Rechtsprechung gelingen wird, diese Bremsfunktion der Verwaltungsvorschriften zu verringern. Immerhin haben die Strafvollstreckungskammern und die zuständigen Strafse-nate der Oberlandesgerichte in den letzten Jahren nicht wenige Verwaltungsvorschriften für rechtswidrig erklärt.

6. Terrorismus und Überbelegung

Auch der immer brutaler werdende Terrorismus der siebziger Jahre und die ersten inhaftierten Terroristen haben die Bemühungen, den Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes in die Praxis umzusetzen, stark behindert. Die nach dem kollektiven Selbstmord von Baader, Raspe und Ensslin im Oktober 1977 in der Strafvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim einsetzende Sicherheitshysterie lähmte für viele Jahre viele gute behandlungsorientierte Ansätze. Als sich Anfang der achtziger Jahre auch in diesem Bereich eine gewisse Normalität eingestellt hatte, kamen die Jahre der *Überbelegung* der Vollzugsanstalten. Auch in dieser

Zeit konnte der Behandlungsgedanke kaum tiefere Wurzeln schlagen, da die Überbelegung völlig neue Probleme brachte. Die Arbeitskraft der Vollzugsbediensteten wurde in jenen Jahren hauptsächlich dafür benötigt, die schädlichen Folgen und Gefahren, die mit diesen z.T. rechtlich und tatsächlich unerträglichen Zuständen verbunden waren, zu bekämpfen. Nachdem seit etwa einem Jahr die Gefangenen-zahlen erfreulich zurückgegangen sind, ist erstmals seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ein Zustand erreicht, in dem auf breiter Front weitgehend unbehindert an der Umsetzung des Behandlungsgedankens gearbeitet werden könnte.

7. Zwischen allen Stühlen: die Vollzugsbediensteten

Die Motivation der Vollzugsbediensteten wurde durch die Kritik aus allen Richtungen nicht gerade gefördert. Jeder verlangt von den Vollzugsbediensteten etwas anderes:

Die einen wünschen sich Permissivität, die anderen erzieherischen Leistungsdruck. Die einen verlangen Güte und Zuwendung im Umgang mit den Gefangenen, die anderen Distanz und Mißtrauen. Die Grundsatzfragen des Vollzuges bleiben unbeantwortet. Die Bediensteten machen sich auf all das ihren eigenen Reim. Das Schwanken zwischen Resignation und Engagement führt nicht selten zu einem Dienst nach Vorschrift ohne innere Beteiligung. Das mag an unrealistischen und praxisfremden Lernzielen in der Ausbildung oder daran liegen, daß klare politische Leitlinien und konkrete Orientierungshilfen durch den Anstaltsleiter und die Aufsichtsbehörden fehlen. Die Qualität der Ausbildung steht jedenfalls im krassen Widerspruch zu den Anwendungskompetenzen der Vollzugsbediensteten. Eine ausbildungsadäquate Verwendung ist nicht gewährleistet, da die Vollzugspraxis noch weit von dem der Ausbildung zugrundeliegenden Idealvollzug entfernt ist. Eine ausbildungsadäquate Verantwortung wird selten übertragen, da in der Hierarchie insbesondere größerer Anstalten der Berufsanfänger häufig jahrelang völlig untergeordnete Tätigkeiten auszuüben hat. Man muß auch heute noch davon ausgehen und vielleicht auch akzeptieren, daß der größte Teil der Vollzugsbeamten an einem Behandlungsvollzug schon deshalb kein Interesse hat, weil dieser mehr von ihnen verlangt, als der traditionelle Verwahr- und Sicherheitsvollzug. Distanz ist hilfreich und einfach, Nähe ist anstrengend und bedrohlich. So nimmt es auch nicht wunder, daß die Vollzugsbediensteten entgegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung mehrheitlich dafür sind, den Gefangenen das Fernsehen auf der Zelle zu gestatten. Das schafft Ruhe, auch für sie.

III. Zwischendurch einige Thesen

Die gegenwärtige Situation des Strafvollzuges könnte wie folgt zusammengefaßt werden:

- Der Gesetzgeber hat die Widerstände gegen einen so eindeutig auf Behandlung ausgerichteten Strafvollzug erheblich unterschätzt.
- Der Gesetzgeber hat andererseits die Behandlungsfähigkeit und -willigkeit der Gefangenen überschätzt.
- Die Formulierungen des Strafvollzugsgesetzes selbst und einige euphorische Kommentatoren dieses Geset-

zes haben bei den Gefangenen völlig illusionäre Erwartungen und eine darauf beruhende Anspruchshaltung geweckt, die eine vernünftige pädagogische Einflußnahme zusätzlich erschweren.

- Trotz der eindeutigen Formulierungen des Strafvollzugsgesetzes ist es deshalb bislang nicht gelungen, die Unsicherheit über die Ziele und Aufgaben des Strafvollzuges bei den Mitarbeitern im Vollzug und in der Bevölkerung zu beseitigen. Da sich die neuen Ziele nicht durchsetzen konnten, ist es bislang überwiegend bei den alten Zielen geblieben. Dies bedeutet, daß das reibungslose Funktionieren nach wie vor das ranghöchste Ziel des Strafvollzuges ist. Guter Vollzug ist demnach der Vollzug, in dem „nichts passiert“. Sicherheit und Ordnung, Sauberkeit, Ruhe und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe sind auch heute noch die Maßstäbe, an denen die Vollzugsanstalten gemessen werden.
- Die Bereitschaft, ja sogar die Verpflichtung zum Risiko, z.B. bei Lockerungen, wird beteuert, aber nach wie vor wird jedes Lockerungsversagen als besonderes Vorkommnis behandelt.
- Die Praxis ist hoffnungslos überfordert solange von ihr das Waschen des Pelzes verlangt wird, ohne denselben naß machen zu dürfen. Dies führt unausweichlich zu einer nachlassenden Risiko- und Verantwortungsbereitschaft und kann im Extremfall in Resignation enden.
- Der Strafvollzug hat die erforderliche Akzeptanz im Gefüge der Justiz und der Polizeibehörden noch nicht gefunden.

Nachdem der Schleier weggezogen ist, drängt sich mehr und mehr die Frage auf, ob wir ein weitgehend unbrauchbares Gesetz haben, weil seine großartigen Grundgedanken an der sozialen Wirklichkeit vorbeigehen. Die Frage kann nach den praktischen Erfahrungen heute mit einem ganz vorsichtigen „Nein“ beantwortet werden. Bei allen aufgezeigten Unzulänglichkeiten und bei allen Schwierigkeiten mit der praktischen Umsetzung hat das Gesetz den Vollzug, wenn auch nicht dramatisch, so doch in vielen Punkten, positiv verändert. Allerdings sind auch Veränderungen erkennbar, die mit dem Gesetzesauftrag kaum zu vereinbaren sind. Aber es ist noch Zeit für Korrekturen, weniger des Gesetzestextes, als seiner Anwendung in der Praxis. Obwohl das Strafvollzugsgesetz in allen Bundesländern gilt, gibt es doch sehr unterschiedliche Veränderungen und Entwicklungen nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Anstalt zu Anstalt. Aus dieser Tatsache kann man schließen, daß die Intensität, mit der das Gesetz in die Praxis umgesetzt wird, sehr von den politischen Entscheidungsträgern und den für die Praxis verantwortlichen Anstaltsleitern abhängig ist.

IV. Fehlentwicklungen

1. „Verrechtlichung“

Das Strafvollzugsgesetz hat die formale Rechtsposition des Gefangenen perfektioniert. Das ist sicher begrüßenswert; allerdings sind schädliche Nebenwirkungen nicht zu übersehen.

Zunächst muß man feststellen, daß die formale perfekte Rechtsstellung und der lückenlose Rechtsschutz nicht darüber hinwegtäuschen dürfen, daß die tatsächliche Rechts-

situation des Gefangenen noch lange nicht seiner formalen Rechtsposition entspricht. Es ist auch äußerst zweifelhaft, ob im Gefängnis mit den darin bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen jemals eine totale Angleichung von *geschriebenem an tatsächliches* Recht möglich sein wird. Als verhängnisvoll könnte sich aber eine Entwicklung erweisen, die man mit „Verrechtlichung“ des Vollzugsgeschehens bezeichnen könnte. Viele Insassen haben sich darauf spezialisiert, ihre Persönlichkeitsdefizite und Resozialisierungsschwierigkeiten *lediglich als Rechtsprobleme* zu begreifen und versuchen, diese unter Heranziehung von juristischer Literatur, Rechtsprechung, Kommentaren und Verteidigern „auf dem Rechtsweg“ zu lösen. Im Extremfall führt dies dazu, daß sich der Kontakt zwischen Anstalt und Insasse auf den Austausch von Verfügungen und Beschwerden beschränkt. Die Gerichte sind an dieser Entwicklung nicht ganz unschuldig, zumal sie für viele Entscheidungen Begründungspflichten abverlangen, die weit über das hinausgehen, was aus pädagogischen Gründen eigentlich gesagt werden dürfte. Das führt in der Praxis dazu, daß die Vollzugsbehörden, um ihre Entscheidung – z.B. eine Urlaubsablehnung – „sicher“ zu machen, alle negativen Fakten zusammentragen und ein Bild des Gefangenen zeichnen, das nicht nur die letzte Urlaubsablehnung trägt, sondern dieses negative Bild für eine geraume Zeit zementiert. Hält diese Entwicklung an, besteht die Gefahr, daß ein großes Stück pädagogischer Flexibilität verloren geht. Die Praxis darf sich deshalb nicht auf den rein juristischen, bürokratischen, formularmäßigen Umgang mit den Gefangenen abdrängen lassen, wengleich die Versuchung gerade für Vollzugsjuristen gelegentlich recht groß ist. Auch viele Rechtsanwälte verkennen in Strafvollzugssachen häufig ihre eigentliche Aufgabe, indem sie sich fleißig an dieser „Verrechtlichung“ beteiligen, allerdings ohne sich die Mühe zu machen, sich in dieses Rechtsgebiet auch wirklich einzuarbeiten und konstruktiv am Vollzugsziel ihres Mandanten mitzuarbeiten.

2. Unzureichende Individualisierung der Behandlungsmaßnahmen

Wengleich sich das Strafvollzugsgesetz auf Umfang und Qualität der Behandlungsangebote auch im geschlossenen Vollzug positiv ausgewirkt hat, beherrscht nach wie vor die *Arbeitspflicht* das gesamte Vollzugsgeschehen. Dabei wird der Erkenntnis, daß bei vielen Straftätern der Behandlungsschwerpunkt in ganz anderen Bereichen liegen müßte, zu wenig Rechnung getragen, z.B. bei Sexualstraftätern und bei Drogen- oder Alkoholabhängigen. Die Arbeit sollte nur solange als zentrales Ordnungs- und Erziehungsmittel Verwendung finden, wie im Einzelfall keine notwendige und nützlichere Behandlungsmaßnahme gefunden werden kann. Für *den* Straftäter aber, der ohne irgendwelche Probleme im Leistungsbereich sein Leben lang fleißig gearbeitet hat, muß der Schwerpunkt vernünftigerweise auf die Behandlung der kriminogenen Schwierigkeiten und Defizite gelegt werden, notfalls auch zu Lasten der Arbeitspflicht.

Das Strafvollzugsgesetz verlangt, daß die Entlassungsvorbereitung praktisch mit der Aufnahme des Gefangenen in der Vollzugsanstalt beginnt. Es muß daher noch mehr als bisher während der gesamten Haftzeit auf eine möglichst effektive Gestaltung des Vollzuges und zwar im Sinne einer stärkeren *Individualisierung* geachtet werden. Das Einge-

hen auf den Einzelnen, seine Bedürfnisse, Wünsche, Nöte und Ängste, ist zwar nach wie vor auch wegen der personellen Ausstattung nur unzureichend möglich, doch beginnt sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß Gleichbehandlung als Standardbegründung für Ablehnungen in Wirklichkeit eben ein Alibi für tatsächliche Ungleichbehandlung ist. Es ist eben keine Gleichbehandlung, wenn man Analphabeten und Leseratten gleichermaßen verbietet, mehr als fünf Bücher im Haftraum zu haben.

V. Positive Veränderungen des Strafvollzuges

1. Verbesserte Arbeitsbedingungen

Allgemein kann man sagen, daß der Vollzug nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes viel Ballast abgeworfen hat.

Aus zum Teil recht schwerfälligen, in uralten bürokratischen, bisweilen auch paramilitärischen Traditionen verhafteten Einrichtungen wurden nach und nach doch recht moderne und effektive Verwaltungen, wenngleich auch hier noch manches verbessert werden könnte. Ballast war z.B. auch die Verpflichtung des allgemeinen Vollzugsdienstes zum permanenten Mißtrauen und zur konsequenten Vermeidung persönlicher Begegnungen mit Gefangenen. Über Bord geworfen wurden auch zahlreiche unsinnige Reglementierungen, Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollautomatismen. Beobachtung, Beratung und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit beginnen – wenn auch sehr zögerlich – die früher übliche totale Versorgung und Reglementierung abzulösen.

Dies hat zur Folge, daß die Strafvollzugspraxis etwas näher an das Wesentliche herangekommen ist, nämlich an *den Menschen*, um den sich eigentlich alles drehen müßte. Der Vollzug hat ein menschlicheres Antlitz erhalten, die Beziehungen zwischen Gefangenen und Bediensteten sind nicht mehr so stark von Angst belastet; Zugang ist grundsätzlich möglich geworden.

2. Öffnung des Vollzuges

Die sichtbarste Wirkung des Strafvollzugsgesetzes ist die Öffnung des Vollzuges. Der Austausch zwischen draußen und drinnen hat eine völlig neue Qualität erreicht. Insbesondere die mehreren hunderttausend Lockerungen, die jährlich im Bundesgebiet gewährt werden, haben die Gefangenen und damit den gesamten Vollzug wieder näher an die Gesellschaft herangeführt, die ihre Gefangenen bisher konsequent hinter hohen Mauern versteckt hatte.

Eine Folge der Öffnung des Vollzuges ist das verstärkte Interesse vieler Mitbürger, als *ehrenamtliche Mitarbeiter, Betreuer* oder *Beiräte* am Behandlungsvollzug mitzuwirken. Diese sicherlich sehr positive Entwicklung bedarf jedoch sorgfältiger professioneller Betreuung und Anleitung. Sonst bleiben diese Mitbürger trotz der beachtlichen emotionalen Wucht, mit der sie in die Anstalten drängen, letztlich hilflose Helfer. Gerade die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Betreuer müssen lernen, daß Hilfe jedenfalls nicht vorrangig zum Ziel haben darf, daß der Gefangene sich im *Gefängnis wohler fühlt*, sondern daß seine Chancen, nicht wieder hinein zu müssen, verbessert werden.

3. Entkrampfung und Befriedung

Eine ganz wesentliche – wenn auch gelegentlich unfreundlich interpretierte – Folge dieser Lockerungspraxis ist die erstaunlich rasche Befriedung des Vollzuges. Besondere Vorkommnisse, wie Meutereien, Angriffe auf Bedienstete, Schlägereien unter den Gefangenen, sind deutlich zurückgegangen. Das in geschlossenen Anstalten früherer Prägung vorhandene Aggressionspotential ist gerade durch die Lockerungspraxis wesentlich entschärft worden. Wichtig ist auch die Tatsache, daß durch die Öffnung des Vollzuges auch die Subkultur transparenter geworden ist und ihre verheerenden Wirkmechanismen dadurch an Gefährlichkeit eingebüßt haben. Dennoch ist der oft gehörte Vorwurf nicht ganz unberechtigt, wonach der Strafvollzug durch die Lockerung und Öffnung *den Weg des geringsten Widerstandes* gehe und die Gefangenen lediglich „pazifiziere“, indem man sie – wie Max Busch es einmal gesagt hat – „in den Urlaub jage“. Busch spricht hier eine Gefahr an, der man ins Auge sehen muß. Deshalb ist es dringend erforderlich, die Entscheidungsfindung speziell bei Lockerungen, aber auch bei anderen Vollzugsmaßnahmen konzeptionell zu überdenken und Entscheidungsmuster zu finden, die nach Möglichkeit verhindern, daß Lockerungen zu *reinen Vergünstigungen für Wohlverhalten oder zu taktischen Maßnahmen zur Vermeidung anstaltsinterner Schwierigkeiten* verkommen.

4. Einbeziehung sozialer Bindungen

Ein Reformschritt stellt – wenn auch vom Strafvollzugsgesetz nicht ausdrücklich gefordert – die verstärkte Einbeziehung der Familie und anderer tragfähiger sozialer Bindungen in das Vollzugsgeschehen dar. Hierzu gehören die verbesserten Kontaktmöglichkeiten (Besuche, Telefongespräche, Lockerungen). Als konkretes Beispiel seien die „Langzeitbesuche“ in der VZA Bruchsal genannt. Hier können Ehefrauen und Familienangehörige in besonderen nicht nach „Knast“ aussehenden oder riechenden Räumen für einen halben oder auch einen ganzen Tag zu Besuch kommen; eine Überwachung findet nicht statt. Wichtig ist auch, daß Kinder mitgebracht werden können, die sich außerhalb des Besuchsraumes aufhalten und spielen können.

Über diese verbesserten Kontaktmöglichkeiten hinaus wird hier den Angehörigen auch ermöglicht, an der Planung und Durchführung von Vollzugsmaßnahmen mitzuwirken und an den hierfür eingerichteten Konferenzen teilzunehmen.

5. Etwas Konkretes zum Schluß

Der Regelvollzug nimmt den Behandlungsauftrag ernst und bemüht sich nach Kräften, positiv auf die Gefangenen einzuwirken und sie zur Aufgabe ihrer kriminellen Verhaltensweisen zu bewegen. Dies geschieht nicht nur mit Lockerungen, Vergünstigungen und Erleichterungen; im Gegenteil:

Es wird von dem Gefangenen verlangt, daß er am Behandlungsziel mitarbeitet, daß er regelmäßig und ordentlich arbeitet, daß er seinen persönlichen Bereich, insbesondere seinen Haftraum und die ihm überlassenen Sachen in Ordnung hält,

daß er sich Mitgefangenen und Bediensteten gegenüber ordentlich benimmt,
 daß er über seine sozialen, familiären und finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft gibt,
 daß er Behandlungsangebote annimmt und mit Ernst und Anstrengungsbereitschaft bei der Sache ist,
 daß er über sein persönliches Schicksal, seine Straftaten und seine Motive Auskunft gibt,
 daß er Zukunftsvorstellungen, Hoffnungen, Wünsche und Ängste offenlegt.

Nur wer diesen Ansprüchen weitestgehend genügt, erhält Vertrauensvorschuß, Unterstützung, Anleitung und Beratung. Auch hier darf es nicht darum gehen, überangepaßte Gefangene zu erziehen, die dann in Freiheit doch wieder versagen. Lippenbekenntnisse und Versprechungen reichen nicht aus, überzeugend sind allein tatsächliche Anstrengungen und Leistungen. Wer sich hartnäckig verweigert und auch allen Motivierungsversuchen beharrlich widersteht, der bleibt eben für Behandlungsbemühungen unerreichtbar. Da jedoch viele Gefangene mehr oder weniger bereitwillig am Vollzugsziel mitarbeiten, kommt es in der Praxis zu beachtlichen Ergebnissen. So tilgen in der offenen Abteilung der Vollzugsanstalt Bruchsal jährlich ca. 40 Freigänger, die durchschnittlich mit über 10.000,-- DM verschuldet sind, zusammen ungefähr 110.000,-- DM Schulden. Schulden, die ohne die Behandlungsmaßnahme „offener Vollzug“ nie getilgt würden. Am Ende einer einzigen solchen erfolgreichen Schuldenregulierung stehen ein oder mehrere befriedigte Gläubiger, der entschuldete Gefangene und eine verbesserte Chance für einen Neubeginn ohne Straftaten. Das Ergebnis ist damit auch ein Stück wiederhergestellter sozialer Friede.

VI. Ausblick

Die Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes ist ein äußerst dornenvoller Weg, auf dem die Vollzugspraxis noch nicht allzuweit vorangekommen ist. Neben der Reform des Rechts bedarf es auch der Änderung von Einstellungen und Gefühlen gegenüber dem Strafen und dem Straftäter. Diese *Reform des Unsichtbaren* ist Voraussetzung für eine effektive *Reform des Sichtbaren*. Ohne offensive Durchsetzungsstrategien, ohne Mut und persönliches Risiko wird die Gefahr größer, daß die Reformarbeit stecken bleibt, möglicherweise sogar reaktionäre Tendenzen die Oberhand gewinnen und das Strafvollzugsgesetz zum Alibi für resozialisierungsfeindliche Vollzugsformen erniedrigt wird. Das darf nicht geschehen.

Wissenschaftliche Begleitung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung des Kriminologischen Dienstes

Gabriele Dolde

Einleitung

In den 70er Jahren trat der Strafvollzug aus seinem wissenschaftlichen Schattendasein heraus und rückte in das Blickfeld von Kriminalpolitikern, Juristen, Sozialwissenschaftlern und Pädagogen. Nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Öffentlichkeit begann sich für den Strafvollzug zu interessieren. Die Reformbemühungen und Differenzierungen im Strafvollzug sollten kritisch durchleuchtet, in ihrer Effizienz überprüft und wissenschaftlich weiterentwickelt werden. Schließlich will „das wachsame Auge der Steuerzahler die Steuergelder nur in wissenschaftlich abgesicherte Einrichtungen investiert sehen“¹⁾.

Dieses Los teilt der reformierte Strafvollzug mit anderen Reformprogrammen. Beispielhaft sei auf die zahlreichen Untersuchungen über die Wirkungen von Modellversuchen im Bildungswesen, das „Programm zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit 1978-1981“ und die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Untersuchungen zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik verwiesen. Mit diesen oder ähnlichen Untersuchungen ist stets der Auftrag verbunden, die Wirkungen von Modellversuchen oder Programmen wissenschaftlich zu ermitteln und damit auch zu bewerten. Damit hat sich als neuer Zweig der empirischen Sozialforschung die *Evaluationsforschung* entwickelt. Im weitesten Sinne versteht man darunter die Erfassung (Überprüfung) der Wirkungen, die durch Reformen oder Investitionsprogramme hervorgerufen werden²⁾. Handelt es sich im engeren Sinne um die Erfassung des Verlaufs und Erfolgs von resozialisierenden Maßnahmen, so wird auch von Behandlungsforschung gesprochen³⁾.

Für eine sinnvolle Entwicklung des Strafvollzugs ist die wissenschaftliche Begleitung dringend notwendig, da sonst gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen aufgrund von Vorurteilen, ungesicherten Einzelerfahrungen und zweifelhaften Verallgemeinerungen getroffen werden⁴⁾.

1. Wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

In den letzten 20 Jahren haben wissenschaftliche Einrichtungen verschiedenster Art u.a. auch Bereiche des Strafvollzugs zu ihrem Forschungsfeld gemacht.

1.1 Lehrstühle und Institute der Universitäten bzw. Hochschulen

Die Universitäten betreiben vorrangig *Grundlagenforschung* mit dem Ziel, Ursachen für bestimmte Erscheinungen und Entwicklungen zu entdecken bzw. zu verallgemeinern.

nerungsfähigen Erklärungen, Modellen oder gar Theorien zu kommen. Unter diesem Aspekt können auch die Insassen von Vollzugsanstalten als Forschungsobjekte von Interesse sein, ohne daß damit Schlußfolgerungen für die Vollzugsgestaltung oder Behandlungsmaßnahmen gezogen werden. In diesem Zusammenhang sind auch teilweise die theoriegeleiteten Diplom- und Doktorarbeiten der Psychologen, Pädagogen und anderer Sozialwissenschaftler zu sehen. Dabei sind die Forschungsperspektiven eher durch die Hypothesen der Wissenschaft als durch die Relevanz für die Praxis geprägt.

Von besonderer Bedeutung für die Forschung zum Strafvollzug könnte die Etablierung der *Kriminologie* an den deutschen Hochschulen sein. Kriminologie ist Lehr- und Prüfungsfach im Rahmen der Juristenausbildung mit entsprechender Wahlfachgruppe und wird auch teilweise im Rahmen der sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Fächer angeboten. Dabei wird das jeweilige Lehrangebot durch die Herkunft der Kriminologen aus der Medizin (insbesondere Psychiatrie), der Jurisprudenz, der Psychologie und der Soziologie geprägt. Kriminologie als eigenständiger Studiengang existiert bisher in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Seit 1984 erprobt allerdings die Universität Hamburg einen viersemestrigen interdisziplinären Studiengang der Kriminologie als Aufbaustudium für graduierte Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Sozialpädagogen und Rechtswissenschaftler⁵⁾. Bisher ist trotz Institutionalisierung der Kriminologie an den Universitäten ein erheblicher Einfluß der dort betriebenen Forschung auf die Vollzugspraxis kaum nachweisbar⁶⁾.

1.2 *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie in Freiburg*

Dieses Institut beschäftigt sich seit 1970 mit der Erforschung der Kriminalität (einschl. des Dunkelfeldes) und den verschiedenen Formen und Stufen der Verbrechenskontrolle von Privatjustiz über Polizei, Strafrechtspflege und Sanktionierung. Dabei bildet auch der Strafvollzug einschließlich seiner therapeutischen Einrichtungen und der verschiedenen Ausdifferenzierungen bis hin zu Alternativen zur Freiheitsstrafe wesentliche Forschungsfelder⁷⁾. Das Institut betreibt sowohl Grundlagenforschung als auch Bedarfsforschung. Als Beispiel für letzteres sind besonders die Arbeiten zu einigen sozialtherapeutischen Anstalten zu erwähnen (s.u. 3.1).

1.3 *Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.*

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) wurde 1979 als „unabhängiges kriminologisches Forschungsinstitut mit Sitz in Hannover“ gegründet⁸⁾, die ersten Forschungsarbeiten nahm das KFN im Laufe des Jahres 1980 auf. Das Institut führt keine Auftragsforschungen durch, fühlt sich aber explizit der praxisorientierten kriminologischen Forschung verpflichtet. „Die Forschung soll der Kriminalpolitik, der praktischen Strafrechtspflege und dem Strafvollzug einschließlich Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Entlassenenhilfe dienen“⁹⁾. Das KFN bietet ein wichtiges Diskussionsforum auch über Behandlungsforschung im Strafvollzug (insbesondere

in der Sozialtherapie). Eigene Forschungen über die Vollzugspraxis sind bisher nur wenige veröffentlicht worden, z.B. die über Vollzugslockerung, insbesondere zur Urlaubsvergabepraxis¹⁰⁾.

1.4 *Die Kriminologische Zentralstelle e.V.*

Die Pläne zur Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle reichen zurück bis in die 60er Jahre; 1981 gelang der Abschluß einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Gründung der Kriminologischen Zentralstelle mit Sitz in Wiesbaden, allerdings konnte sie ihre Arbeit mangels gesicherter Finanzierung erst zu Beginn 1986 aufnehmen¹¹⁾. Die Kriminologische Zentralstelle hat lt. Satzung die Aufgabe, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse zu vermitteln und zu erarbeiten. Da die Zentralstelle zunächst noch mit Aufbauarbeiten beschäftigt ist, kann über ihre konkrete Tätigkeit, insbesondere über ihre eigenen Forschungsvorhaben, noch nicht berichtet werden.

Für den Strafvollzug wird von Interesse sein, daß die Kriminologische Zentralstelle einerseits eine Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Dienst (s.u.) vorsieht und andererseits beabsichtigt, selbst Forschungen auf den verschiedensten Gebieten der Strafrechtspflege und somit auch im Strafvollzug durchzuführen.

2. *Kriminologischer Dienst nach § 166 StVollzG*

Während die unter 1.1 bis 1.4 genannten Institutionen sich nur teilweise, aber keineswegs schwerpunktmäßig mit der wissenschaftlichen Begleitung des Strafvollzugs beschäftigen, sieht das Strafvollzugsgesetz im § 166 den Kriminologischen Dienst für die kriminologische Forschung im Strafvollzug vor. Damit wird der Bedarf an praxisorientierter Forschung und einer behördeninternen Einrichtung hierfür neben den Institutionen der „reinen“ Wissenschaft unterstrichen.

2.1 *Aufgaben des Kriminologischen Dienstes*

Dem Kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden (im Jugendvollzug die Erziehungsmethoden), wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen (§ 166 StVollzG bzw. Nr. 109 VVJug).

Mit diesem „Programmsatz“¹²⁾ sind die Aufgaben des Kriminologischen Dienstes nur vage umschrieben. Es sollen die Behandlungsmethoden im Strafvollzug wissenschaftlich fortentwickelt werden. Dazu gehören einerseits am Vollzugsziel orientierte Effizienzuntersuchungen hinsichtlich bereits eingeführter Behandlungsmethoden, organisatorischer Veränderungen und Differenzierungen im Vollzug, andererseits aber auch die schrittweise Weiterentwicklung der organisatorischen Möglichkeiten sowie die Einführung neuer Programme und Behandlungsmethoden unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die durchaus außerhalb des Strafvollzugs gewonnen sein können (z.B. lern- und verhaltenstheoretische Ansätze, systemtheoretische Erkenntnisse und kriminologisches Wissen).

Zur *Arbeitsweise* des Kriminologischen Dienstes wird lediglich betont, daß er mit den Einrichtungen der Forschung zusammenarbeiten soll. Er kann aber auch Untersuchungen selbst planen, durchführen, auswerten und für praktische Problemlösungen umsetzen, soweit er personell und sachlich dazu in der Lage ist¹³⁾.

2.2 Zusammenarbeit mit der Wissenschaft

Oft empfiehlt es sich, auch bei behördeninternen Untersuchungen wissenschaftliche Institute zu beteiligen¹⁴⁾.

So konstituierte sich beispielsweise 1975 auf Einladung des Justizministeriums in Baden-Württemberg das Gremium „Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendvollzugs“¹⁵⁾, in dessen Folge zur Planung und Durchführung der begleitenden Forschungen zum Jugendstrafvollzug eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Abteilung Strafvollzug des Justizministeriums, Bediensteten der beiden Jugendvollzugsanstalten (einschließlich des Kriminologischen Dienstes) sowie mit wissenschaftlichen Mitarbeitern des Institutes für Kriminologie der Universität Tübingen, des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht – Forschungsgruppe Kriminologie – in Freiburg und teilweise des Institutes für Kriminologie der Universität Heidelberg gegründet wurde.

Nach den in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Zielvorstellungen und Erhebungsschemata führte der Kriminologische Dienst in der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim Erhebungen durch, die teilweise vom Max-Planck-Institut in Freiburg koordiniert und statistisch ausgewertet wurden. Die späteren Verlaufsanalysen zur Rückfälligkeit wurden im Kriminologischen Dienst Stuttgart und Adelsheim und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführt¹⁶⁾. Dieses relativ komplexe, mehrfach modifizierte Forschungsprojekt zum Jugendvollzug lief von 1976 bis 1985. Es handelte sich dabei um eine Verlaufsanalyse von Aufnahme im Vollzug über die Vollzugszeit hinweg bis 4 Jahre nach der Entlassung (als Überprüfungszeitraum für die Rückfälligkeit). Es konnten im Verlaufe dieses Projekts mit mehreren Teilprojekten wichtige Erfahrungen über die Chancen und auch die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen gesammelt werden¹⁷⁾.

Neben behördeninternen Untersuchungen kann der Kriminologische Dienst *Forschungsprojekte Dritter* (z.B. von Hochschulinstituten) *initiieren*, indem er praxisbezogene klärungsbedürftige Fragen an die Wissenschaft weitergibt bzw. auf Forschungsdefizite aufmerksam macht¹⁸⁾.

Kommt die Initiative zu Forschungen im Strafvollzug von der Wissenschaft selbst (z.B. im Rahmen von Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen), kann der Kriminologische Dienst als *Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis* beraten, die Vollzugspraxis als Forschungsfeld strukturieren, die Vollzugsbediensteten für die durch die Forschung produzierte Mehrheit motivieren und letztlich auch der Praxis das feedback aus den Forschungsergebnissen übermitteln. Voraussetzung ist allerdings, daß der Forschungsansatz auch einen Erkenntnisgewinn für die Vollzugspraxis erwarten läßt. Die damit verbundene Beurteilung des For-

schungsansatzes setzt eine wissenschaftliche Qualifikation des Kriminologischen Dienstes voraus und kann im Einzelfall auch strittig sein¹⁹⁾.

Problematisch bis unmöglich wird die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft erst dann, wenn sich zwischen behördeninterner und universitärer Forschung ein *Konkurrenzkampf* entwickelt, der vom Kampf um Zugang zu den Daten und um die Forschungsmittel bis zu wechselseitigen Verunglimpfungen führt. Letzteres ist dann der Fall, wenn dem Wissenschaftler zu große Theorieelastigkeit und Praxisferne und dem behördeninternen Forscher Parteilichkeit, methodische Naivität und Einseitigkeit in der Auswahl seines Forschungsfeldes vorgeworfen wird²⁰⁾.

Liegen wissenschaftliche Forschungsergebnisse zum Strafvollzug vor, so müssen diese in die Vollzugspraxis vermittelt und umgesetzt werden. Darin liegt eine weitere Funktion des Kriminologischen Dienstes. Die *Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis* wird oft durch *Kommunikationsprobleme* und *Sprachbarrieren* zwischen Wissenschaft und Praxis erschwert. Das Problem besteht vor allem dann, wenn die akademische Forschung als Adressaten primär die „Scientific Community“ im Auge hat und einen Sprachstil pflegt, der in der Praxis kaum verstanden wird und eher auf Ablehnung stößt als zu klärenden Nachfragen anregt.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis dadurch erschwert, daß die Vertreter der Wissenschaft zum großen Teil anderen Disziplinen angehören als die planenden und vollzugsgestaltenden Praktiker (einschließlich Kriminalpolitiker), die schließlich die Erkenntnisse für den Vollzug umsetzen sollen. Es gibt nicht *die* Wissenschaft für den Strafvollzug, sondern es beschäftigen sich verschiedene, oft *kontrovers diskutierende Vertreter unterschiedlicher Disziplinen* mit dem Strafvollzug. Hier sind vor allem zu nennen: Psychologen, Soziologen, Pädagogen und Kriminologen, wobei letztere sich wiederum je nach ihrer Herkunftsdisziplin unterscheiden. In den Vollzugsabteilungen der Justizministerien sind dagegen fast ausschließlich Juristen mit der Planung und Verwaltung des Strafvollzugs betraut. Der in der empirischen Kriminologie des In- und Auslands durchgängig geforderte *interdisziplinäre* Ansatz findet in den Planungsstäben für den Vollzug kein Pendant. In der Praxis kommt der interdisziplinäre Ansatz erst wieder in den nachgeordneten Behörden zum Tragen, nämlich in den Vollzugsanstalten und zwar hier in der Regel nur auf der Ebene unterhalb der Anstaltsleitung²¹⁾. Die Gefahr von Mißverständnissen besteht aufgrund der ausbildungsbedingten einseitigen Perspektiven, obwohl die Probleme des Strafvollzugs und ihrer Insassen nur interdisziplinär zu lösen sind.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß die Wissenschaft (vor allem die Sozial- und Verhaltenswissenschaften) ihr *wissenschaftstheoretisches Konzept* mit der Trennung von Sein- und Soll-Aussagen zugunsten einer eher funktionalen Betrachtungsweise im Hinblick auf die Zielerreichung aufgeben müssen. Die wissenschaftliche Begleitung von Reformen oder anderen Programmen erfordert ein anderes methodisches Konzept, als die klassische Überprüfung von Theorien oder Hypothesen im Sinne der Falsifikationsfor-

schung²²⁾. Hinzu kommt, daß die statistischen Aussagen der Wissenschaft bestenfalls nur die Wahrscheinlichkeit angeben, mit der ein Ereignis eintritt. Für die Regelung des Einzelfalls können derartige Wahrscheinlichkeitsaussagen zwar Anhaltspunkte geben, aber diese sind für die individuelle Entscheidung nicht verbindlich²³⁾; denn jeder Einzelfall kann auch gerade in die Gegenwahrscheinlichkeit (Irrtumswahrscheinlichkeit) fallen.

Trotz der genannten Schwierigkeiten ist eine Kooperation mit bestehenden Universitätsinstituten oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen dringend erforderlich und auch möglich, wie einzelne Forschungsvorhaben zeigen.

2.3 Organisation des Kriminologischen Dienstes

Die Organisation und Stellung des Kriminologischen Dienstes im Rahmen der Justizverwaltung der Länder ist im Gesetz nicht näher geregelt. Die personelle und finanzielle Ausstattung und überhaupt die Einrichtung des Kriminologischen Dienstes ist in das Belieben der Justizverwaltung gestellt. Daher verwundert es auch nicht, daß der kriminologische Dienst in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgebaut und organisiert ist.

In *Niedersachsen* nimmt die Referatsgruppe „Forschungen, Planungen, soziale Dienste“, die im Justizministerium integriert ist, u.a. die Aufgaben des Kriminologischen Dienstes wahr. Diese Konzeption ist nicht nur deswegen besonders interessant, weil hier der personelle Ausbau des Kriminologischen Dienstes am weitesten vorangetrieben worden ist, sondern auch weil das breitgefächerte Aufgabengebiet der Referatsgruppe einer Verengung auf die Vollzugsperspektive vorbeugt. Die Referatsgruppe, die aus Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen und Praktikern besteht, beschäftigt sich unter kriminologischen Gesichtspunkten mit der gesamten Strafrechtspflege und schließt somit auch ambulante Hilfen und allgemeine Alternativen zum Strafvollzug ein²⁴⁾. Für einzelne Forschungsprojekte und Praxisfragen werden Mitarbeiter des nachgeordneten Bereichs für die Datensammlung, Datenauswertung etc. hinzugezogen²⁵⁾. In der Jugendanstalt Hameln gibt es darüber hinaus eine Gruppe, die sich speziell mit Forschungsfragen des Jugendvollzugs befaßt.

In *Nordrhein-Westfalen* ist mit den Aufgaben nach § 166 StVollzG die „Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums“ betraut. Der Leiter der Arbeitsgruppe – ein Psychologe – hat seine Dienststelle im Vollzugsamt. Die beiden ständigen Mitarbeiter sind Soziologen, die hauptsächlich in den beiden Einweisungsanstalten des Landes tätig sind; sie sind mit ca. 10 % ihrer Arbeitszeit für die Tätigkeit in der Arbeitsgruppe „Kriminologischer Dienst“ freigestellt. Die Arbeitsgruppe führt primär differenzierte Legalbewährungsuntersuchungen zum Erwachsenenvollzug und bei Jugendstrafgefangenen durch.

In *Baden-Württemberg* ist der Kriminologische Dienst seit 1984 an die für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Justizvollzug des Landes zuständige Strafvollzugsschule mit Sitz in Stuttgart angegliedert. Dadurch können die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse relativ rasch im Wege der Aus- und Fortbildung der Praxis vermittelt werden. Der Kriminologische Dienst in Stuttgart ist primär für die wissenschaftliche Begleitung des Erwachse-

nenvollzugs mit seinen therapeutischen Einrichtungen sowie verschiedenen Behandlungsmodellen und Programmen zuständig. Daneben gibt es den Kriminologischen Dienst für den Jugendstrafvollzug bei der Strafvollzugsanstalt Adelsheim; beide Kriminologischen Dienste arbeiten eng zusammen. Überwiegend werden eigene Untersuchungen im Auftrag des Justizministeriums durchgeführt. Daneben kommen Anregungen teils vom Kriminologischen Dienst selbst, teils von Leitern von Vollzugsanstalten, die anstaltsinterne Abläufe oder die Zusammensetzung ihrer Insassen nach soziologischen, sozialpsychologischen und kriminologischen Gesichtspunkten erforschen wollen.

Der Kriminologische Dienst in Stuttgart und Adelsheim arbeitet bei größeren Untersuchungen mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen (z.Z. überwiegend mit dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen) zusammen.

In *Rheinland-Pfalz* ist die Sozialtherapeutische Anstalt in Ludwigshafen mit der Wahrnehmung des Kriminologischen Dienstes beauftragt, Eigenforschungen wurden bisher nicht veröffentlicht; es laufen aber interne Begleituntersuchungen zur Sozialtherapeutischen Anstalt.

In den *anderen Bundesländern* wurden bisher keine eigenständigen Kriminologischen Dienste eingerichtet. Teilweise sind in den Ministerien bzw. Senaten Referenten aus den Strafvollzugsabteilungen für den Kriminologischen Dienst mit zuständig, ohne daß Eigenforschungen geleistet werden können. In einigen Ländern (z.B. Bayern und Berlin) wurden Forschungsaufträge an Dritte vergeben, vor allem zur Effizienz der Sozialtherapie im Vollzug. Darüber hinaus werden teilweise im Interesse des Kriminologischen Dienstes Forschungsprojekte zugelassen, die sich aus Eigenmitteln der freien wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Forschungsgemeinschaft finanzieren.

Teilweise wird auch der Versuch unternommen, über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einige kleinere Forschungsprojekte zu initiieren (z.B. zur Suizidprophylaxe, zum sozialen Training, zur Vollzugslockerungsvorbereitung in Hessen), ohne daß darüber bisher Publikationen vorliegen. Es ist auch nicht zu erwarten, daß allein über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit ihren Befristungen auf maximal 2 Jahre ohne entsprechende fachliche Betreuung durch Kriminologische Dienste oder sonstige ständige Forschungseinrichtungen weiterführende (längerfristige) Forschungsprojekte zum Abschluß gebracht werden können.

3. Empirische Forschungen zum Strafvollzug

Es würde zu weit führen, alle Untersuchungen zum Strafvollzug, die in den letzten 10 Jahren veröffentlicht wurden, aufzuführen und zu beschreiben. Im folgenden sollen nur thematische Schwerpunkte angerissen werden, unabhängig davon, ob die Untersuchungen behördenintern durch Kriminologische Dienste bzw. andere Mitarbeiter des Vollzugs, durch „freie“ Forschungseinrichtungen oder in Zusammenarbeit mehrerer Institutionen durchgeführt worden sind.

3.1 Untersuchungen zu besonderen Behandlungseinrichtungen im Vollzug (insbesondere Sozialtherapie)

Seit 1979 ist die Zahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Sozialtherapie sprunghaft gestiegen²⁶⁾. Betrachtet man nur die *empirischen* Evaluationsstudien und vernachlässigt theoretische Modellbildungen, so sind zwei Arten von Begleitforschungen zu unterscheiden:

- a) Organisationsanalytische Arbeiten.
- b) Evaluationsstudien zur „Effizienz“ der sozialtherapeutischen Behandlung (Resozialisierungserfolg).

Zu a): Zwischen 1979 und 1981 erschienen vier wichtige empirische Arbeiten zur *Organisationsstruktur sozialtherapeutischer Anstalten*. Es handelt sich dabei um die Dissertationen von Sagebiel²⁷⁾, Wenzel²⁸⁾, Schmitt²⁹⁾ und Driebold³⁰⁾. Dabei wurden im Wege der Einzelfallstudien die Sozialtherapeutische Modellanstalt Düren, die Sozialtherapeutische Teilanstalt Berlin-Tegel, die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen und die Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim beschrieben und analysiert. Abgesehen von der Arbeit von Schmitt, der zum Zeitpunkt der Untersuchung selbst Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen war, werden in den anderen Studien vor allem Schwierigkeiten und Konfliktkonstellationen dargestellt, die sich einerseits in der Kooperation des Personals untereinander und andererseits zwischen den Vollzugsbediensteten und Insassen ergeben. Dabei wird auch kritisch die Frage nach der Kompatibilität von Organisationsstruktur und Behandlung gestellt.

Rosner³¹⁾ verfolgt einen interessanten, anderen Ansatz und vergleicht die Organisationsstruktur und Arbeitssituation in einer Sozialtherapeutischen Anstalt (Kassel) mit ausgewählten Anstalten des offenen und des geschlossenen Vollzugs. Die Ergebnisse geben zu einem gewissen Optimismus Anlaß, indem sie auf positive Organisations- und Kommunikationsaspekte in der Sozialtherapeutischen Anstalt gegenüber dem Regelvollzug hinweisen. Von Mitarbeitern im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht – Forschungsgruppe Kriminologie – in Freiburg werden noch weitere Untersuchungen u.a. zur Aufnahme- und Selektionspraxis, zu den Behandlungsmaßnahmen und ihrer Wirksamkeit sowie zur Rückverlegungs- und Sanktionierungspraxis in der Sozialtherapeutischen Anstalt durchgeführt.

Zu b): Die *Überprüfung des Erfolgs der Sozialtherapie im Hinblick auf die Resozialisierung* des Gefangenen war zu Beginn der 80er Jahre für die kriminalpolitische Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung und wurde je nach kriminalpolitischem Standpunkt unterschiedlich interpretiert. Für die einen war der überzeugende Nachweis der Wirksamkeit der sozialtherapeutischen Behandlung erbracht; die anderen beurteilten die Ergebnisse skeptischer und sahen darin noch keinen Anlaß für den Ausbau Sozialtherapeutischer Anstalten. Die Diskussion hierüber wurde mit der Gesetzesänderung zum 1.1.1985 beendet. Damit ist § 65 StGB (die „Maßregellösung“) ersatzlos gestrichen und die „Vollzugslösung“ (Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt über § 9 StVollzG) besiegelt.

Sowohl die methodisch gut fundierte testpsychologische Effizienzuntersuchung zur Sozialtherapeutischen Anstalt in Erlangen³²⁾ als auch die differenzierten, mit unterschiedlichen Ansätzen arbeitenden Rückfalluntersuchungen zu den Sozialtherapeutischen Anstalten in Düren³³⁾, in Berlin³⁴⁾, in Baden-Württemberg auf dem Hohen Asperg³⁵⁾ und in den Sonderanstalten Hamburgs³⁶⁾ belegen bei kritischer Betrachtung, daß die Wirksamkeit der sozialtherapeutischen Behandlung nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte³⁷⁾. Dabei wird auch deutlich, daß im engeren Sinne Effizienzuntersuchungen zur Behandlung im Strafvollzug nur schwer möglich sind, weil hier in aller Regel retrospektiv keine mit der Behandlungsgruppe voll vergleichbare Kontrollgruppe zu finden ist. Das hängt mit den verschiedenen, im Strafvollzug ablaufenden Selektionsprozessen zusammen. Diese Probleme werden nun methodisch differenzierter erfaßt in den prospektiv angelegten Begleitforschungen zu den beiden Sozialtherapeutischen Anstalten in Nordrhein-Westfalen (Gelsenkirchen und Düren) und der Teilanstalt IV in Berlin-Tegel, die durch Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts – Forschungsgruppe Kriminologie – in Freiburg durchgeführt werden³⁸⁾. Da diese Untersuchungen bei der Aufnahme in die Behandlungseinrichtungen ansetzen und bis hin zur Erfassung des Rückfalls führen sollen, werden die Ergebnisse noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Auch wenn die *Effizienz der Sozialtherapeutischen Anstalten* in den bisher abgeschlossenen Untersuchungen für den kritischen Betrachter nicht überzeugend nachgewiesen werden konnte, so geben die Untersuchungen dennoch eine Reihe wichtiger Erkenntnisse über die Klientel der Sozialtherapie, den Abbruch der Therapie und die Verlegung in den Regelvollzug und lassen teilweise Schlüsse zu für eine dem Vollzugssystem angemessenere Auswahl der in die Sozialtherapie Aufzunehmenden.

Die *Effizienzuntersuchungen zur Drogentherapie* im Vollzug³⁹⁾ unterliegen ähnlichen methodischen Schwierigkeiten sind aber für die angemessene Behandlung von Drogengefährdeten im Vollzug, insbesondere nach dem Inkrafttreten des neuen Betäubungsmittelrechts, mit den Auswirkungen auf eine veränderte Klientel unabdingbar.

In Baden-Württemberg führt der Kriminologische Dienst z.Z. eine Untersuchung zur Behandlung von Drogenabhängigen und Suchtgefährdeten durch, wobei die Auswahl, das Behandlungsprogramm und die Rückfälligkeit erfaßt werden.

3.2 Rückfalluntersuchungen

Hier sind vor allem Rückfalluntersuchungen zu nennen, die sich nicht auf Therapieeinrichtungen im engeren Sinne beziehen, sondern allgemein *Entlassenen nach Jugendvollzug und Strafvollzug an Erwachsenen* erfassen⁴⁰⁾.

Dabei wird differenziert nach offenem und geschlossenem Vollzug, nach Auffälligkeiten vor und während des Vollzugs, Teilnahme an schulischen, beruflichen und sonstigen Bildungsmaßnahmen sowie Gruppenaktivitäten im Vollzug, um schließlich unterschiedliche Rückfälligenanteile differenziert nach Art, Schwere und Häufigkeit zu erheben. Je differenzierter solche Untersuchungen durchgeführt wer-

den, vor allem je genauer die Vorgeschichte der Gefangenen und ihr Verhalten im Vollzug erfaßt wird, um so aussagefähiger werden derartige Untersuchungen. Sie haben zunächst einen hohen deskriptiven Wert, indem sie die Übersicht erleichtern; denn der Praktiker verliert oft über der Betrachtung des Einzelfalls die Bedeutung für eine größere Gruppe aus dem Auge. Darüber hinaus geben die Untersuchungen als *feed back* an, wieviele ehemalige Gefangene *nicht* wieder in den Vollzug zurückkehren oder sogar überhaupt nicht mehr als Straffällige registriert werden. Da der Vollzugspraktiker nur die Wiederkehrer sieht und dann glaubt, daß alle seine Bemühungen vergeblich waren, führt diese Vollzugsperspektive zur Resignation. Dagegen konnten die Rückfalluntersuchungen zeigen, daß die durchschnittliche Rückfallquote (je nach Definition der Rückfälligkeit unterschiedlich hoch) deutlich unter den Jahrzehnte hindurch geglaubten 80 % liegt. Man interpretierte früher fälschlicherweise den Anteil der Vorverurteilten an allen in den Strafvollzug Aufgenommenen (ca. 80 %) als Rückfälligenanteil, was nun die Rückfalluntersuchungen korrigieren. Die Rückfallquote variiert natürlich danach, aus welcher Vollzugsart der Gefangene entlassen wurde, weil mit der Zuweisung beispielsweise zum offenen oder geschlossenen Vollzug ein ganzes Bündel von Merkmalen zusammenhängt. Das beginnt bei der Zuweisung der Gefangenen mit unterschiedlichen Vorerfahrungen und reicht über die differenzierte Vollzugsgestaltung (einschließlich der Kontakte nach draußen) bis hin zu den Problemen, die nach der Entlassung auf die Betroffenen zukommen.

Weiterhin erlauben die Rückfalluntersuchungen Aufschlüsse darüber, für welche Gefangenen welche Maßnahmen im Vollzug die Rückfallwahrscheinlichkeit vermindern und damit sich, gemessen am Resozialisierungserfolg, „lohnen“. Dabei ist allerdings das straffreie Leben nach der Entlassung nicht kurzschlüssig allein auf das Angebot im Vollzug zurückzuführen. Vielmehr spielen hier noch viele andere Faktoren eine Rolle, die noch längst nicht alle erforscht sind.

3.3 Sonstige Untersuchungen zum Strafvollzug

Es gibt eine Reihe von Untersuchungen im Strafvollzug, die nicht unmittelbar auf die Erfassung der Rückfälligkeit zielen. Hier sind z.B. zu nennen die *beschreibenden Untersuchungen* zur Gefangenenstruktur bestimmter Vollzugsanstalten, zu den Defiziten und Gewohnheiten der Gefangenen (z.B. Freizeitverhalten⁴¹⁾ über Probleme von Randgruppen im Vollzug (z.B. Ausländer⁴²⁾, zu den Entlassungsvorbereitungen und Chancen für autonomes Handeln junger Straffälliger⁴³⁾, über die Entwicklung von Kindern, die mit ihren Müttern in einer Strafvollzugsanstalt untergebracht waren⁴⁴⁾, zu den Problemen des Vollzugs der Jugendstrafe an Vierzehn- bis Fünfzehnjährigen⁴⁵⁾ u.a.

Dabei sind nur Untersuchungen zum Strafvollzug im engeren Sinne angeführt. Auf Studien zur *Untersuchungshaft*⁴⁶⁾ wird nicht eingegangen, um den vorgegebenen Rahmen nicht zu sprengen. Für die kriminalpolitische Diskussion um die geplante gesetzliche Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft geben jedoch die jüngeren Untersuchungen wichtige empirische Grundlagen.

Es werden zunehmend häufiger neu eingeführte *Programme für den Strafvollzug wissenschaftlich begleitet*, um von Anfang an die Folgen (beabsichtigte und unbeabsichtigte) zu erfassen. In Baden-Württemberg wird beispielsweise das Programm der sofortigen Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug⁴⁷⁾ und die Nachschulung von alkoholauffälligen Straßenverkehrstätern im Strafvollzug wissenschaftlich begleitet. Derartige Untersuchungen zeigen Schwächen auf und/oder geben Aufschluß über die Bewährung des Programms. Letzteres dient u.a. auch zur Rechtfertigung des Programms vor der Öffentlichkeit, die schließlich mit Zahlen zu überzeugen ist.

Der Wissenschaftler wird häufig erst für die Begleitung des Programms nach der probeweisen Einführung eingeschaltet. Besonders sinnvoll ist es aber, wenn der Wissenschaftler schon bei der *Entwicklung des Programms* beteiligt wird oder selbst ein Modell für die Behandlung im Vollzug entwickelt und dann erprobt. Ein gutes Beispiel für den letztgenannten Fall ist das modellunterstützte Rollentraining mit dem Ziel der Verhaltensmodifikation (MURT)⁴⁸⁾, das schon vor 10 Jahren in der Jugendvollzugsanstalt Neumünster durch Mitarbeiter des Instituts für Psychologie der Universität Kiel unter wissenschaftlich kontrollierten Bedingungen entwickelt und erprobt wurde und die neuere Entwicklung der verschiedenen Programme zum sozialen Training wesentlich beeinflusst hat⁴⁹⁾.

Die Referatsgruppe „Planung, Forschung, soziale Dienste“ in Niedersachsen hat in den letzten Jahren mehrere Modelle entwickelt und erprobt. Von Präventions- und Diversionsprogrammen abgesehen sind hier vor allem zu nennen der „Resozialisierungsfond für entlassene Straffällige“ sowie die Organisation von „Anlaufstellen für Straffällige“, von denen die Gefangenen unmittelbar nach der Entlassung lebenspraktische Hilfen erhalten können⁵⁰⁾.

4. Ausblick

Auch wenn hier schon eine beträchtliche Zahl an abgeschlossenen und z.T. noch laufenden Forschungsprojekten zum Strafvollzug aufgeführt werden konnte (ohne damit einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erfüllen), bleibt für die wissenschaftliche Begleitung des Strafvollzugs und auch für nützliche Grundlagenforschung noch viel zu tun.

Betrachtet man die *Evaluationsforschung*, so fällt auf, daß bei der Bewertung von Programmen oder Behandlungsmodellen im Strafvollzug die *individuelle Eignung der Straftäter* weitgehend im Hintergrund geblieben ist. Hier könnten Methoden und Erkenntnisse der angewandten Kriminologie⁵¹⁾ weiterhelfen, um Vollzugsformen zu entwickeln und zu erproben, die den individuellen Stärken und Schwächen der Straffälligen angemessen sind.

Auch mangelt es an langfristigen Untersuchungen über den *Abbruch „krimineller Karrieren“*. Die klassischen Prognose- und Rückfallforschungen helfen hier nur wenig weiter. Erst wenn wir wissen, welche Fakten und Entwicklungen für welche Täter die Chancen zum Aussteigen aus der Kriminalität erhöhen, können weitere Modelle zur Resozialisierung entwickelt und erprobt werden. Solche und ähnliche

Projekte sind jedoch nur unter Beachtung des Datenschutzes zu realisieren. Hier müssen Wege gefunden werden, die den berechtigten Datenschutz wahren, aber dennoch wissenschaftliche Untersuchungen nicht blockieren.

Bei größeren Forschungen ist die *Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis* ohne Vorbehalte dringend geboten. Dem *Kriminologischen Dienst* (§ 166 StVollzG) kommt dabei eine wichtige *Mittlerrolle* zu. Die Wahrnehmung dieser Funktion setzt allerdings eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung und vor allem eine geeignete organisatorische Einbettung voraus. An der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis kann der Kriminologische Dienst nur dann entscheidend mitwirken, wenn er kurze Wege zur Wissenschaft, zu den Planungsbehörden und zur Vollzugspraxis hat.

Darüber hinaus sollte die Interdisziplinarität auf allen Ebenen gewährleistet sein, denn die Probleme des Strafvollzugs und der Straffälligen sind am ehesten unter Einbeziehung psychologischer, soziologischer, pädagogischer, kriminologischer und juristischer Perspektiven zu lösen.

Da sich zahlreiche und verschiedenartige Institutionen mit eigenen Kommunikationswegen unter wissenschaftlichen Aspekten mit dem Strafvollzug und seinen Folgen beschäftigen, und der Weg zur abschließenden Publizierung sehr weit ist, manchmal auch gar nicht begangen wird, sollte eine *länderübergreifende Dokumentation laufender Untersuchungen zum Strafvollzug* (unter Einschluß aller Forschungsinstitutionen) mit dem Ziel des regelmäßigen Erfahrungsaustausches angestrebt werden. Die neu gegründete Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden könnte hierfür ein geeignetes Forum sein und auch vielleicht die ressentimentfreie Kommunikation zwischen den verschiedenen Einrichtungen der Wissenschaft und Praxis fördern.

Anmerkungen

- 1) Balzer-Ickert: Forschung. In: Schwind/Blau (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis, Berlin, New York 1976, S. 178 f.
- 2) Lange: Zur Entwicklung und Methodik der Evaluationsforschung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für Soziologie, 1983 (Jg. 12), S. 253-270. Vgl. auch z.B. die Werkstattberichte, hrsg. von der Gesellschaft für Programmforschung in der öffentlichen Verwaltung e.V., München 1981.
- 3) Einen Überblick gibt Kury: Behandlungsforschung. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. von Kaiser u.a., 2. Aufl. 1985, S. 48 ff.
- 4) So Böhm: Strafvollzug. 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1986, S. 47.
- 5) Als Zwischenbilanz nach zwei Jahren fand vom 8.-10.5.1986 in Hamburg das internationale Symposium „Kriminologie als interdisziplinäres Hochschulstudium“ statt. Eine Veröffentlichung der Vorträge ist im Druck.
- 6) Steinhilper: Der Kriminologische Dienst: Eine Herausforderung für Wissenschaft und Praxis. In: Brusten, Häußling, Malinowski (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, Stuttgart 1986, S. 61.
- 7) Die kriminologischen Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg geben in eindrucksvoller Weise den Stand der Forschungen wieder. Bd. 7, 2. Aufl. (Dünkel/Rosner: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970) sei hier als wichtige Bestandsanalyse über den Vollzug besonders erwähnt.
- 8) Zu der Entstehungsgeschichte, den Aufgaben und der Organisation s. Kury, Zimmermann (Hrsg.): Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), Sonderband 1983 in der Reihe: Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin u.a. In dieser Reihe veröffentlicht das KFN seine Forschungen und die Ergebnisse der Tagungen mit auswärtigen Referenten.
- 9) Ebenda, S. 16.

10) Beckers, Beckers: Urlaubsvergabepraxis und Urlaubsverlauf in drei Justizvollzugsanstalten des geschlossenen beginnenden Vollzugs in Niedersachsen. In: Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 10, 1985, S. 605 ff.

11) Die Kriminologische Zentralstelle wird finanziert durch den Bund und die Länder.

12) Callies/Müller-Dietz: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. 1. Aufl. München 1977, bezeichnen den § 166 als Programmsatz.

13) Dazu der Kommentar von Steinhilper zu § 166 StVollzG. In: Großkommentar zum Strafvollzugsgesetz, hrsg. von Schwind/Böhm 1983, S. 600 ff. Ders.: Der Kriminologische Dienst: Eine Herausforderung für Wissenschaft und Praxis, s. Anm. 6, S. 63 f.

14) Feest schlägt in seiner Kommentierung des § 166 StVollzG (Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, Neuwied, Darmstadt 1980, § 166, Rz. 1) Kooperationsverträge mit Universitätsinstituten oder anderen Forschungseinrichtungen vor.

15) Dazu Grübl: Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Jugendvollzugs. ZfStrVo 1981, S. 21 ff.

16) Als Kurzfassung s. Dolde: Legalbewährung nach Jugendvollzug. In: Jugendvollzug – Hilfe oder Strafe? Symposium des Justizministeriums Baden-Württemberg am 5./6.12.1985 in Triberg, hrsg. vom Justizministerium Baden-Württemberg, 1986, S. 68 ff. Eine ausführliche Veröffentlichung ist im Druck: Dolde, Grübl: Jugendstrafgefangene und ihre Legalbewährung. In: Jugendstrafvollzug und Bewährung. Beiträge zur empirischen Kriminologie. Minerva Publikation München.

17) Die Verfasserin war zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen und in der späteren Auswertungsphase in der Rolle des Kriminologischen Dienstes am Projekt beteiligt.

18) So wurde beispielsweise in Baden-Württemberg darauf hingewiesen, daß im Frauenvollzug ein Forschungsdefizit besteht, was nun durch eine noch nicht abgeschlossene Dissertation (Kriminologisches Institut der Universität Tübingen) angegangen wird.

19) Dazu Schaller, Schmidtke: Probleme und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit von Forschung und Praxis im Bereich der Strafvollzugspsychologie. In: Mai (Hrsg.): Psychologie hinter Gittern, Weinheim, Basel 1981, S. 128 ff.

20) Zur globalen Kritik an behördeninternen Forschungseinrichtungen, s. Brusten: Staatliche Institutionalisierung kriminologischer Forschung. In: Kury (Hrsg.) Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschungen. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 1. Köln u.a. 1981, S. 135-182. Ders.: Kriminologische Forschung unter staatlicher Regie? – Probleme und Konsequenzen des Einflusses staatlicher Behörden auf die Struktur und Entwicklung der Kriminologie. In: Brusten, Häußling, Malinowski (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, S. 25-38. Für die Justizforschung abschließend erweiternd Steinhilper: Der Kriminologische Dienst, s. Anm. 6.

21) Die Anstaltsleiter sind von wenigen Ausnahmen abgesehen Juristen, manchmal auch Rechtspfleger. Dagegen wird der allgemeine Vollzugsdienst in den Strafvollzugsschulen der Länder interdisziplinär ausgebildet. Für den gehobenen Dienst ist die Ausbildung in den Ländern unterschiedlich.

22) Vgl. Kaiser: Angewandte Kriminologie. In: Kleines kriminologisches Wörterbuch, hrsg. von Kaiser u.a., 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 25. Dolde: Theorie und Erklärung. In ebenfalls: Kleines kriminologisches Wörterbuch, S. 487.

23) Zur Diskrepanz zwischen Praxis und Wissenschaft s. Kerner: Politik und Wissenschaft – Reflexionen über Einsichten und Probleme (auch) anhand von Beispielen praktischer Vermittlungsversuche. In: Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis, hrsg. von Kury. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 12, Köln u.a. 1986, S. 243 ff.

24) Steinhilper: Kriminologische Forschung und Planung im niedersächsischen Justizministerium. In: Schwind/Steinhilper (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 13 ff.

25) Die Forschungsergebnisse wurden hauptsächlich veröffentlicht in der Schriftenreihe des niedersächsischen Ministeriums der Justiz „Kriminologische Forschung“, Kriminalistik-Verlag Heidelberg.

26) Als Übersicht s. Dolde: Neuere Forschungsvorhaben zur Sozialtherapie im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland – ein Überblick und Ergebnisse. ZfStrVo 1985, S. 148-154.

27) Sagebiel: Zur Sicherung einer therapeutisch orientierten Organisationsstruktur für sozialtherapeutische Anstalten. Kriminalpolitische Studien, Göttingen 1979.

28) Wenzel: Organisationsstruktur und Behandlungsauftrag im Strafvollzug – Darstellung und Analysen am Beispiel der Teilanstalt IV (Sozialtherapie) der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel. Beiträge des Instituts für Zukunftsforschung, Bd. 7. München 1979.

29) Schmitt: Sozialtherapie – eine Gratwanderung im Strafvollzug. Konzepte, Alltag und Organisationsstruktur einer sozialtherapeutischen Anstalt. Frankfurt 1980.

30) Driebold: Sozialtherapie im Strafvollzug – Möglichkeiten und Hindernisse einer Kooperation mit Gefangenen. Beltz-Forschungsberichte, Weinheim und Basel 1981.

31) Rosner: Organisationsstruktur und Arbeitssituation im offenen, geschlossenen und sozialtherapeutischen Strafvollzug. In: Albrecht, Sieber (Hrsg.): 20 Jahre südwestdeutsche kriminologische Kolloquien. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg 1984 (Kriminologischer Forschungsbericht, Bd. 18), S. 335-381.

32) Egg: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation therapeutischer Maßnahmen. Frankfurt 1979.

33) Rasch, Kühl: Psychologische Befunde und Rückfälligkeit nach Aufenthalt in der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren. BewHi 25 (1978), S. 44-57.

34) Dünkel: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971-1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel. Berlin 1980.

35) Dolde: Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Behandlung im Vollzug. In: Kriminologische Gegenwartsfragen, hrsg. von Göppinger und Bresser, Stuttgart 1982, S. 47-64.

36) Rehn: Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen. Weinheim und Basel 1979. Rehn, Jürgensen: Rückfall nach Sozialtherapie. Wiederholung einer im Jahre 1979 vorgelegten Untersuchung. in: Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, hrsg. von Kerner, Kury, Sessar. Köln u.a. 1983, S. 1910-1948.

37) Dazu zusammenfassend Dolde (Anm. 26), S. 152. Göppinger: Kriminologie. München 1980, S. 411 f. Blass-Wilhelms: Evaluation im Strafvollzug. Überblick und Kritik vorliegender Studien, Ahlborn: Hat sich die „sozialtherapeutische Behandlung“ bewährt? Eine Stellungnahme zur Tegeler Untersuchung. Beide in: Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung (KFN) Bd. 2: Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie, hrsg. von Kury. Köln, Berlin u.a. 1983.

38) Ortman: Resozialisierung durch Sozialtherapie. Zur Auswahl und Behandlung von Insassen sozialtherapeutischer Anstalten. ZStW 1984, S. 794-833.

39) Vgl. z.B. Dolde: Rückfälligkeit von Drogenabhängigen nach Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs (Vollzugskrankenhaus Hohenasperg). ZfStrVo 1982, S. 213-219.

40) Als Übersicht mit weiteren Nachweisen s. Berckhauer, Hasenpusch: Legalbewährung nach Strafvollzug – Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, Steinhilper (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 281-351. Baumann, Maetze, Mey: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. MschrKrim 1983, S. 133-148. Dolde, Grübl: Jugendstrafgefangene und ihre Legalbewährung (s. Anm. 16).

41) Klotz: Untersuchungen zum Freizeitverhalten von Gefangenen des Kurzstrafenvollzugs. ZfStrVo 1981, S. 259 ff.

42) Schaffner, Kneip: Fühlt sich der Ausländer in Haft als Gefangener zweiter Klasse? ZfStrVo 1983, S. 259 ff.

43) Aus forschungsökonomischen und Datenschutz-Gründen erfolgten die Erhebungen bei Strafgefangenen und nicht bei Entlassenen, s. dazu Blath, Dillig, Frey: Arbeit und Resozialisierung. Beltz-Forschungsberichte, Weinheim, Basel 1980.

44) Das Projekt in der Frauenanstalt Frankfurt/Main III wird vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt durchgeführt.

45) Albrecht, Schüler-Springorum: Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen, München 1983.

46) Z.B. Steinhilper: Untersuchungshaft bei Vierzehn- und Fünfzehnjährigen in Niedersachsen. ZfStrVo 1985, S. 140-144; Jehle: Untersuchungshaft zwischen Unschuldsumsetzung und Wiedereingliederung. Minerva-Publikation, München 1985 (Beiträge zur empirischen Kriminologie, hrsg. von Göppinger, Bd. 10).

47) Dolde, Rössner: Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration – ein Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen mit ersten empirischen Ergebnissen. In: Kerner, Kury, Sessar (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle (Bd. 3). Köln u.a. 1983, S. 1719-1743. Eine ausführliche Darstellung mit neueren Ergebnissen ist in Vorbereitung. Kurz zusammengefaßt sind die Ergebnisse in Dolde, Jehle: Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs. ZfStrVo 1986, S. 195 ff., besonders S 197 f.

48) Steller, Hommers, Zienert (Hrsg.): Modellunterstütztes Rollentraining (MURT). Verhaltensmodifikation bei Jugenddelinquenz. Berlin u.a. 1978.

49) Müller-Dietz: Weiterbildung und soziales Training im Strafvollzug. ZfStrVo 1983, S. 344-348. Rössner: Soziale Kompetenz und Kriminalität. Die Grundlagen des sozialen Trainings im Strafvollzug. ZfStrVo 1984, S. 131-136. Wulf: Soziales Lernen und soziales Training, insbesondere im Strafvollzug. ZfStrVo 1985, S. 263-269.

50) Beide Projekte sind beschrieben in Schwind, Steinhilper (Hrsg.): Mo-

delle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung. Kriminologische Forschung, Schriftenreihe des niedersächsischen Ministeriums der Justiz, Bd. 2. Heidelberg 1982, S. 145 ff. und 221 ff.

51) Göppinger: Angewandte Kriminologie. Ein Leitfadens für die Praxis. Berlin, Heidelberg u.a. 1985.

Das deutsche Strafvollzugsgesetz in international vergleichender Sicht

Günther Kaiser

1. Einführung

Das deutsche Strafvollzugsrecht ist bekanntlich seit jeher auch durch ausländische Problemlösungen und Entwicklungen beeinflusst worden. Die Impulse der internationalen Reformdiskussion waren auf dem Gebiet der Strafvollzugs-erneuerung in Deutschland schon immer stärker als etwa bei der Rechtsentwicklung im Straf- und Strafprozeßrecht¹⁾. Dennoch hatten es allzu reformerische Positionen – wie z. B. der Alternativ-Entwurf von 1973 – schwer, Berücksichtigung zu finden²⁾. Wie sieht aber heute zehn Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes die Lage des stationären Strafvollzuges aus? Hat sich das StVollzG auch in internationaler Perspektive als auf der Höhe der Zeit befindlich oder gar als zukunftsweisendes Gesetzeswerk erwiesen? Ist es den Herausforderungen und Belastungen des letzten Jahrzehnts gerecht geworden?

Versuchen wir, einige Aspekte dieser Fragen zu beantworten. Auf diese Weise kann die international vergleichende Analyse dazu befähigen, die inländischen Reformergebnisse an ausländischen Lösungsversuchen und Entwicklungstendenzen zu messen. Schließlich kann der Strafvollzug künftig nur dann seine Aufgabe sinnvoll erfüllen, wenn er nicht erstarrt, sondern sich für Neuerungen des In- und Auslandes öffnet³⁾.

Belanglose Vergleichskriterien liefern die rechtlichen Programmvorgaben und deren Einlösung, also das Vollzugsrecht konfrontiert mit der Vollzugswirklichkeit. Da Strafvollzug weltweit, jedenfalls aber in Europa, rechtlich normiert und organisiert ist, liegt es nahe, zunächst dem Grad der Verrechtlichung des Strafvollzugs sowie dem Rechtsschutz des Strafgefangenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen⁴⁾.

2. Vollzugsrechtliche Regelungen im Ausland

a) Auch international, vor allem in den europäischen Staaten, beruht der Strafvollzug auf einer *gesetzlichen Grundlage*. Diese besteht einerseits – und zwar überwiegend – in strafprozeß- oder vollstreckungsrechtlichen Lösungen (z. B. in Frankreich, in einigen skandinavischen sowie in den sozialistischen Ländern), andererseits in der Regelung grundsätzlicher Fragen des Strafvollzugs im materiellen Strafrecht⁵⁾.

b) Vor allem aber ist festzustellen, daß in neuerer Zeit in vielen Ländern spezielle Vollzugsgesetze entstanden sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang neben der Bundesrepublik etwa die DDR, die Niederlande, Österreich und Ungarn, aber auch Staaten wie Italien oder Spanien.

c) Gerade in den zuletzt genannten romanischen Ländern Südeuropas wurde – bezogen auf die dortige Vollzugsentwicklung – Neuland betreten. So diente beispielsweise das italienische StVollzG aus dem Jahr 1975 dazu, den italienischen Strafvollzug auf neue und fortschrittliche Grundlagen zu stellen⁶⁾ und die alte Strafvollzugsordnung von 1931, welche noch in den Jahren des faschistischen Regimes entstanden war, zu ersetzen⁷⁾. Die Neuregelung brachte einen für dieses Land „entschieden reformierenden Einschnitt“ und schlug eine „Bresche in die Mauer jahrhundertalter Abgeschlossenheit“⁸⁾.

Vor dem Hintergrund einer ähnlichen politischen Entwicklung stand auch das spanische Strafvollzugsrecht in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre an einem Wendepunkt⁹⁾. Erstmals wurde auch hier ein eigenes StVollzG in Kraft gesetzt. Daneben wurde sogar in die neue Verfassung vom 27. 12. 1978 eine Grundnorm über die Freiheitsstrafe aufgenommen¹⁰⁾. Um den Humanitätsgrundsatz festzuschreiben¹¹⁾, wurde damit erstmals das Vergeltungsprinzip durch den Grundsatz der Resozialisierung ersetzt.

Damit haben diese Länder einen beachtlichen Reformschritt getan und manchen anderen europäischen Staat wie etwa Frankreich oder Großbritannien hinter sich gelassen, zumindest was die reine Gesetzeslage anbetrifft. Die Vollzugswirklichkeit sieht allerdings – obschon nicht nur dort – oft noch anders aus¹²⁾.

d) Insgesamt ist ein überall sichtbarer Prozeß der Verrechtlichung eingetreten, demgegenüber dann die jeweilige formale Zuordnung zu den einzelnen Rechtsgebieten zurücktritt. Mit der Abänderung oder gar legislativen Neuschöpfung des Strafvollzugsrechts möchten die einzelnen Staaten vor allem die am 4. 11. 1950 in Rom unterzeichnete europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklichen¹³⁾.

Gemeinsamkeiten resultieren ferner aus der Anlehnung an weitere normative Standards wie die Mindestgrundsätze oder deren Übernahme, aber auch aus dem zunehmenden internationalen Erfahrungsaustausch, welcher oft die Verfolgung neuer Ansätze nach sich zieht¹⁴⁾. Gerade die (unter c) beschriebene Entwicklung in Italien und Spanien, welche dort zur Einführung bis dahin unbekannter Neuregelungen geführt hat, kann dies belegen.

3. Regelungsschwerpunkte

Einen Vergleich erleichtert der Blick auf einige Regelungsschwerpunkte, welche in den einzelstaatlichen Normierungen überwiegend Eingang gefunden haben.

a) Vollzugsziel

Das Vollzugsziel besteht im deutschen StVollzG gem. § 2 primär im Resozialisierungsgedanken; aber auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist aufgenommen worden. Darum ist in der Strafvollzugswirklichkeit oft ein Kompromiß zwischen Resozialisierung und dem Schutz der Bürger unumgänglich. Dieser Vorgang führt dann in der Vollzugspraxis tagtäglich zu fast unlösbaren Problemen, die daraus resultieren, daß dem StVollzG auf-

grund des obengenannten Kompromisses – die Schutzfunktion war seinerzeit auf Betreiben des Bundesrats in das Gesetz aufgenommen worden – eine eindeutige politische Grundentscheidung fehlt.

Hinzu kommt, daß zum Zeitpunkt der Verabschiedung des StVollzG noch völlig offen war, wie die Delinquenten überhaupt „behandelt“ werden sollten¹⁵⁾. Im Rahmen der damals vorherrschenden „therapeutischen Zuwendung“ war die Sozialtherapie jedenfalls als „Kernstück“ des mit der Strafvollzugsreform neugeschaffenen Maßregelnsystems konzipiert. Im Sinne dieser Maßregellösung ist die Sozialtherapeutische Anstalt nach einer Reihe von „Verschiebegesetzen“¹⁶⁾ niemals verwirklicht worden. Diese „Episode“ endete damit, daß die entsprechenden Vorschriften, welche im Jahr 1985 endgültig in Kraft treten sollten, im Jahr 1984 vom Gesetzgeber wieder gestrichen wurden.

Übriggeblieben ist die Sozialtherapie im Sinne einer Vollzugslösung gem. § 9 StVollzG, d.h. als eine Art „besonderer Durchführung“ des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Da der Gesetzgeber aber keine konkreteren Bestimmungen über den sozialtherapeutischen Vollzug erlassen hat, ist nun eine Regelung in Kraft, die „weder auch nur in Ansätzen erklärt, welche Gefangene für diese Art von Vollzug in Betracht kommen, noch wie sich dieser Vollzug von dem Normalvollzug der Freiheitsstrafe unterscheidet“¹⁷⁾.

Diese (Rück-) Entwicklung ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der inzwischen eingetretenen Änderung der internationalen „Großwetterlage“ in Bezug auf den Resozialisierungsgedanken zu sehen. Diese ist unter dem Stichwort der „Abkehr von der Behandlungsideologie“ schon hinlänglich beschrieben worden¹⁸⁾; sie wird sowohl von sogenannten „neoklassischen“ Positionen, die sich eine Rückkehr zur Tatvergeltung oder ausschließlich generalpräventiven Zwecken zum Ziel gesetzt haben, als auch von den mehr gesellschaftskritischen, vom Abolitionismus herkommenden Positionen propagiert¹⁹⁾.

Auf der einen Seite stehen die konservativen Verfechter von Vergeltung und Generalprävention, die sich auf Resozialisierung und Therapie nie gern haben einlassen mögen²⁰⁾ und nun – wie etwa in den USA, wo sich dieser Meinungsumschwung am radikalsten durchsetzte – Strafe wieder als Ausdruck des Kampfes gegen das Verbrechen verstanden wissen wollen²¹⁾. Dies hat etwa in den USA schon zu einigen Gesetzesänderungen geführt: Spielte die unbestimmte Verurteilung, die von der Resozialisierungsidee getragen war, lange Zeit eine große Rolle, so wurde diese Möglichkeit mit der Ablösung des Resozialisierungsgedankens stark beschnitten²²⁾; in vielen Staaten wurde das Institut der unbestimmten Strafe sogar ganz abgeschafft²³⁾. Die meisten „neoklassischen“ Autoren bleiben freilich in einer unklaren Ablehnung der Behandlungsideologie stecken²⁴⁾.

Auf der anderen Seite stehen weite Teile der „sich progressiv fühlenden“ Linken, welche das Behandlungskonzept ebenfalls verwerfen²⁵⁾. Sie wenden sich neben grundsätzlichen und inhaltlichen Positionen, welche den Strafvollzug generell verneinen, vor allem gegen eine vermeintlich

aus anderen Gesellschaftsbereichen auf das Gefängnis übergreifende Tendenz zu Therapeutisierung und Medikalisierung²⁶⁾. Sie stehen damit in der Tradition von *Foucaults*²⁷⁾ grundsätzlicher Kritik am Gefängnis als einem Ort bzw. Instrument vielgestaltiger Formen von „Behandlung“ als einer anderen Art sozialer Kontrolle.

Mit einer solchen Grundauffassung verbinden sich vor allem Einwände

- gegen die Definition von Kriminalität anhand individueller Kriterien²⁸⁾ und damit gegen die Vorstellung, daß Zwangsmaßnahmen die Täter von der Kriminalität „heilen“ könnten;
- gegen die allgemeine Annahme, daß psychiatrische Behandlung ein geringes, harmloses Eingreifen bedeute, nur weil es ein Abkömmling der Medizin sei²⁹⁾;
- gegen die Annahme, Freiheitsentzug könnte geeignet sein, Leidensdruck und Krankheitseinsicht zu erzeugen und damit Therapiemotivation herzustellen. Vielmehr werde dadurch eine Scheinanpassung und die Einhaltung von Spielregeln um den Preis der Verfestigung autoritärer Haltungen und Strukturen erreicht³⁰⁾;
- gegen eine Praxis, welche den Behandlungsbegriff de facto neben dem klassischen Begriffspaar „Sicherheit und Ordnung“ zum Legitimationsspendender für neue Eingriffstatbestände werden läßt³¹⁾. Insofern gehöre das „besondere Gewaltverhältnis“ im Vollzug nur der Theorie der Vergangenheit an, bleibe in der Praxis der Institutionen des Freiheitsentzugs aber nach wie vor existent³²⁾. *Feest*³³⁾ spricht von „zusätzlichen repressiven Elementen“.

Diese Kritikrichtung insistiert geradezu auf einem medizinischen Behandlungsbegriff. Daher ist zu prüfen, ob sie nicht um der Kritik willen dem StVollzG ein einseitig verengtes Behandlungskonzept unterstellt, und ob die gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik und im übrigen europäischen Ausland – ganz abgesehen von der europäischen Spruchpraxis zu den Menschenrechten³⁴⁾ und den Mindestgrundsätzen – die „Behandlung“ in dem kritisierten Sinne verstehen. Andernfalls würde dieser Streit ein akademischer bleiben und völlig substanzlos sein.

Obwohl zur Zeit der Verabschiedung des dtStVollzG wie erwähnt noch Unklarheit über nähere Einzelheiten der „Behandlung“ herrschte, zielte dieser Begriff nicht auf Krankenhaustherapie, sondern meinte soziale Therapie³⁵⁾. Dies schließt somit schon begrifflich den betreuenden, helfenden Umgang mit dem Gefangenen ein. Sozialtherapie in diesem Sinne meint somit Erweiterung sozialer Kompetenz auch durch Rehabilitation, berufliche Bildung, Hilfestellung bei der Stabilisierung oder dem Herstellen von Lebensbedingungen, die ein menschenwürdiges Dasein nach der Entlassung ermöglicht³⁶⁾.

Dieser Begriff liegt auch dem StVollzG zugrunde. Der Gesetzgeber versuchte sogar, die Sozialtherapie gegenüber einem medizinischen Behandlungsmodell abzugrenzen, indem in den ersten Bestimmungen die Grundsätze (§§ 2-4 StVollzG) der „Behandlung“ abgesteckt werden, auf der anderen Seite Behandlung im medizinischen Sinne klar dem Bereich der Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff.) zugeordnet und

von anderen Behandlungsmaßnahmen im Vollzug abgegrenzt wird³⁷⁾.

Obwohl der Behandlungsbegriff mißverständlich und irreführend aufgefaßt werden sowie in der Vollzugspraxis sicherlich im Einzelfall leichtfertig medizinischen Charakter gewinnen kann, ist doch de lege lata die Situation ganz eindeutig³⁸⁾. Von „Etikettenschwindel“³⁹⁾ kann in diesem Zusammenhang begründet keine Rede sein.

Vielmehr scheint die Auffassung von dem Angebotscharakter des Behandlungsvollzugs, der auf freiwilliger und aktiver Mitarbeit⁴⁰⁾ sowie auf „sozialem Lernen“ ohne formellen oder informellen Druck⁴¹⁾ aufbaut, weithin konsensfähig zu sein. *Schwind*⁴²⁾ spricht in diesem Zusammenhang anstelle von Behandlungsvollzug lieber von „Chancenvollzug“, dessen Chance z.B. in der Behebung von familiären, schulischen oder beruflichen Defiziten bestehen kann. Chancenverbesserung soll also Vorrang vor der Persönlichkeitsveränderung zukommen⁴³⁾. Resozialisierung in diesem Sinne wurde vom BVerfG als herausragendes Ziel aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet und von ihm ebenfalls i. S. von Chancenverbesserung interpretiert (BVerfGE 35, 202 ff., 235 ff.). Insofern durchzieht der Resozialisierungsgedanke heute als Ausdruck unserer Rechtskultur die ganze Strafrechtsordnung.

Mit der Verwendung dieses weiten Behandlungsbegriffs steht die gesetzliche Lage in der Bundesrepublik auch im Einklang mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen. Schon im Jahre 1955 wurde dort „Behandlung“ in einem weiten Sinne verstanden.

Wie sieht es nun mit dem Resozialisierungsziel in anderen ausländischen Vollzugsgesetzen aus? Abgesehen von den USA wurde vor allem in *Schweden* das Behandlungsmodell ausdrücklich aufgegeben⁴⁴⁾. Dort entspricht das Vollzugsziel, wie es nun in §§ 4 f., 9 des Gesetzes über die Kriminalpflege in den Anstalten formuliert ist, im wesentlichen der Regelung der §§ 2 f. des dtStVollzG⁴⁵⁾. USA und Schweden sind aber gerade diejenigen Länder, die einem mehr medizinisch geprägten Behandlungsbegriff gefolgt waren.

Zwar ist auch in *Finnland* die Vorstellung, daß Zwangsmaßnahmen die Täter von der Kriminalität „heilen“ könnten, aufgegeben⁴⁶⁾. Allerdings hat dort der Behandlungsgedanke nie eine herrschende Bedeutung gehabt⁴⁷⁾. Strafen im herkömmlichen Sinne bleiben daher notwendig, obschon nicht als Mittel der Abschreckung. Den Aufenthalt im Vollzug soll der Gefangene für sich sinnvoll gestalten können. Hierzu sind ihm Therapie und Fortbildungsangebote zu machen⁴⁸⁾.

In den meisten anderen Ländern dagegen, welche weiterhin dem Resozialisierungsgedanken folgen, scheint sich der soziale Therapiegedanke durchgesetzt zu haben.

(1) So wird in den *Niederlanden* beispielsweise Resozialisierung in dem Bestreben gesehen, dem Gefangenen eine Chance zu geben, ihn auf die Gesellschaft zu orientieren, indem dafür gesorgt werden soll, daß die Beziehungen der Gefangenen zu der Gesellschaft draußen aufrechterhalten

bleiben. Außerdem soll gewährleistet werden, daß das Leben im Gefängnis die wichtigsten Lebensbedürfnisse befriedigt, daß auch dort die Grundsätze der Menschlichkeit gelten und daß den Gefangenen die Möglichkeit geboten wird, sich selbst auf ein besseres Leben in der Gemeinschaft vorzubereiten⁴⁹⁾.

(2) Ähnlich dürfte auch das Vollzugsziel in der *Schweiz* interpretiert werden, welches in Art. 37 schwStGB darauf gerichtet ist, „erzieherisch auf den Gefangenen einzuwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorzubereiten“⁵⁰⁾. In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, daß bei der gegenwärtigen Diskussion über eine Revision des schwStGB die Einführung einer Sozialtherapeutischen Anstalt vorgeschlagen wird – und zwar wider den Trend als Maßregellösung⁵¹⁾. Hierbei beruft man sich auf die insgesamt doch positive Bilanz der Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, wie sie in der Bundesrepublik gezogen wird⁵²⁾.

(3) Ganz pragmatisch stellt sich die Lage in *Frankreich* dar. Trotz Zurückdrängung des Behandlungsgedankens möchte man nicht mehr in alte Extreme verfallen⁵³⁾. Vielmehr gewinnt die Idee, daß Freiheitsentzug nicht gleichbedeutend mit totaler Reglementierung sein muß, an Boden⁵⁴⁾. Während man dabei – im beschriebenen internationalen Trend – Chancenverbesserung auf beruflicher und schulischer Ebene anbietet, wird allerdings gleichzeitig noch immer auch auf medizinische Behandlungskategorien zurückgegriffen⁵⁵⁾.

(4) Wieder ganz im Einklang mit der Mehrheit der Länder definiert *Italien* Art. 1 Abs. 3 StVollzG die erzieherische Aufgabe der Strafe. Diese soll „auch durch Kontakte zur Außenwelt auf die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft abzielen“⁵⁶⁾.

(5) Dies gilt schließlich auch für *Spanien*, wo die Regelung des StVollzG noch durch Art. 25 Abs. II der spanischen Verfassung verstärkt wird, welcher die „Umerziehung und soziale Wiedereingliederung“ festschreibt. Dabei scheint auch dort vorherrschende Meinung zu sein, daß „die Behandlung eines Individuums nicht darin besteht, es – wie wenn es sich um einen Kranken handeln würde – zu heilen, sondern darin, gewisse psychosoziale Methoden anzuwenden, um sein Wertesystem zu formen“⁵⁷⁾.

(6) Eine aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnissen resultierende Zweiteilung des Vollzugszieles ergibt sich in den sozialistischen Staaten.

Für die besonders kriminell motivierten Straftäter gilt auch dort in gewissen Abwandlungen das Resozialisierungsziel. Dieses ist zwar mehr auf eine „erzieherische“ Beeinflussung hin ausgerichtet; es ist insbesondere in der *DDR* aus der gesetzlichen Entwicklung heraus interpretierbar: Dort wurde nämlich das erste StVollzG aus dem Jahr 1968, welches noch ganz vom Abschreckungsgedanken geprägt war, im Jahr 1977 abgelöst durch zwei neue Gesetze: ein neues Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug sowie ein Gesetz „über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben“. Vollzugsziel ist es, den Strafgefangenen

ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen und sie zur Einhaltung der Gesetze und zu einer verantwortungsbewußten Gestaltung ihres Lebens zu erziehen. Die Erziehung umfaßt die Bereiche Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, die allgemeine und berufliche Bildung sowie kulturelle und sportliche Betätigung⁵⁸⁾.

Etwas anders liegen die Schwerpunkte in den übrigen Ländern des Ostblocks, wo die Besserungsarbeit eine typische Strafe darstellt⁵⁹⁾, beispielsweise in der UdSSR⁶⁰⁾. Dies macht deutlich, daß sich „Erziehung“ nach dem Verständnis der sozialistischen Staaten und „Resozialisierung“ nach „westlicher“ Konzeption nicht vollständig decken.

Die andere Seite der Vollzugswirklichkeit zeigt sich bei politisch motivierten Straftaten. Dort findet sich eine strengere Behandlung der Gefangenen als Folge der insbesondere in der DDR vertretenen Auffassung, daß die Funktion der Strafe gegenüber Personen, die eine Straftat aus politischen Motiven begangen haben, vor allem als Unterdrückung gedacht ist; dies wird als „spezielle Schutz- und Repressivfunktion des sozialistischen Strafrechts“ verstanden⁶¹⁾.

(7) Entgegen den Zielsetzungen des materiellen Strafrechts, das von dem Gedanken gerechter Vergeltung beherrscht wird, besteht das Vollzugsziel in Japan in erster Linie in Besserung und Resozialisierung des Strafgefangenen. Dabei wird die fehlende oder auch nur partielle Deckung zwischen Strafzweck und Strafvollzugsziel nicht störend oder widersprüchlich empfunden. Zwar strebt der japanische Strafvollzug nach seiner Zielsetzung im wesentlichen dasselbe an, wie dies westliche Vollzugssysteme tun. Aufgrund unterschiedlicher Wertvorstellungen und Sozialstrukturen versteht man jedoch darunter unterschiedliche Inhalte. Vor diesem Hintergrund sind auch die Regelungen im neuen japanischen „Penal Institutions Law“ von 1983 zu sehen, welches ausdrücklich das Resozialisierungsziel enthält⁶²⁾. Zielen westliche Vollzugssysteme vorrangig darauf ab, den Gefangenen zum selbständigen und eigenverantwortlichen Leben in der freien Gesellschaft zu befähigen, so strebt der japanische Vollzug dagegen an, den Strafgefangenen zur freiwilligen Einordnung in die anerkannte und strenge hierarchisch strukturierte Gesellschaftsordnung zu motivieren⁶³⁾.

Zusammenfassend wird man sagen können, daß das Vollzugsziel der Resozialisierung weitgehend anerkannt ist⁶⁴⁾. Es ist regelmäßig auch gesetzlich verankert, teilweise sogar schon in den Landesverfassungen (durch die o.a. Rechtsprechung des BVerfG hat es auch in der Bundesrepublik „Quasi-Verfassungsrang“ erlangt). Die Krise der und Kritik an der Resozialisierungs-idee war damit – von den genannten Ausnahmen abgesehen – theoretisch wohl bedeutender und folgenreicher als praktisch⁶⁵⁾.

b) Rechtsstellung der Gefangenen

Ein weiterer wesentlicher Vergleichsaspekt ist die Rechtsstellung des Gefangenen. Er umfaßt die Festlegung der Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden sowie mögliche Beschwerderechte des Gefangenen, insbesondere die

Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung von Maßnahmen. Besonders in der Frage der Beschwerdemöglichkeiten weisen die verschiedenen Länderregelungen erhebliche Divergenzen auf.

Im dtStVollzG sind die Eingriffstatbestände relativ genau geregelt, wobei allerdings die Generalklausel in § 4 II 2 eine gewisse Unsicherheit mit sich bringt. Vor allem die Einschränkung von Grundrechten ist nicht zuletzt seit der Feststellung des BVerfG (BVerfGE 33, 1 ff.), daß auch Strafgefangene Träger von Grundrechten sind und diese nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen – explizit geregelt, und zwar zum Teil im GG selbst (Art. 12 IV und 104) bzw. in § 196 StVollzG. Es gibt daneben auch Grundrechte, welche als Folge der Freiheitsentziehung in ihrer Ausübung beschränkt sind. Zahlreiche Grundrechte bleiben jedoch für den Gefangenen unbeschränkt⁶⁶⁾.

Neben dem allgemeinen Beschwerderecht des § 108 garantiert das StVollzG in §§ 109 ff. den Rechtsweg zur gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs. Nach Erschöpfung dieses Rechtsweges besteht die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde (§§ 90 ff. BVerfGG) sowie die Beschwerde wegen Verletzung der Menschenrechte bei der Europäischen Menschenrechtskommission. Selbst dieses Recht auf Individualbeschwerde ihrer Bürger und die Zuständigkeit der europäischen Menschenrechtskommission wurde von den europäischen Staaten erst allmählich und zum Teil sehr zögernd anerkannt⁶⁷⁾.

In anderen europäischen Ländern sind diese Aspekte nicht stets als unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gleichermaßen befriedigend geregelt zu betrachten.

Gerade in der Schweiz kennen nur wenige Kantone gesetzliche Regelungen des Strafvollzugs. In vielen Bereichen gelten daher Verordnungen, Dekrete und ähnliche, vielfach sogar unveröffentlichte Bestimmungen. Angesichts der Fülle hat man deshalb noch 1983 von einem „unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geradezu skandalösen Maß an Rechtsunsicherheit“ gesprochen⁶⁸⁾.

Diese Defizite in der Rechtsstellung der Gefangenen werden dadurch verstärkt, daß die rechtliche Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen weitgehend der internen Verwaltungskontrolle vorbehalten bleibt. Beschwerden werden von der Anstalt wenn möglich durch „Rücksprache“ mit dem Gefangenen erledigt und haben praktisch kaum Erfolg. Unter Umständen kann wegen einer Beschwerde sogar eine Disziplinarstrafe verhängt werden⁶⁹⁾. Insgesamt scheint der Vollzugsalltag in starkem Maße von der Persönlichkeit und den Ansichten des Anstaltsleiters geprägt und bestimmt zu sein⁷⁰⁾. Immerhin ist nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts eine Gefängnisordnung mit dem Grundrecht der persönlichen Freiheit dann nicht vereinbar, wenn dem Gefangenen Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden, die dem Gebot eines menschenwürdigen, von schikanösen und sachlich nicht begründeten Eingriffen freien Vollzuges widersprechen (BGE 102/1976, 1a, 282). Über diesen Schutz reichen auch die Garantien

der Europäischen Menschenrechtskonvention nach der bisherigen Spruchpraxis der europäischen Menschenrechtsorgane nicht hinaus⁷¹⁾.

Eine ähnliche Ausgangslage findet sich auch in *Großbritannien*. Auch hier herrschen vorwiegend Verwaltungsvorschriften vor. Selbst die strafrechtlichen Grundgedanken sind nirgends klar ausgesprochen⁷²⁾. Das britische Recht kennt keine Rechtsansprüche der Gefangenen. Auch eine generelle gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit für eingreifende Maßnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen⁷³⁾. Allerdings wurde dem „Board of Visitors“, welcher die verwaltungsinterne Kontrolle ausübt, in einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Jahr 1984⁷⁴⁾ die Stellung eines unabhängigen Gerichts zugeschrieben, was sicherlich Lage und Ansichten des sich dortin wendenden Strafgefangenen verbessert.

In ähnliche Richtung scheint die Entwicklung auch in *Frankreich* zu gehen. Dort sind Strafvollzugsmaßnahmen nach allgemeinem Rechtsverständnis interne Verwaltungsmaßnahmen. Demgemäß sind beispielsweise Disziplinarmaßnahmen des Anstaltsleiters nicht anfechtbar.

Dennoch hat das neue CCP aus dem Jahr 1959 die Institution des Strafvollstreckungsrichters geschaffen, der eine Doppelstellung einnimmt: er hat richterliche Aufgaben der Rechtspflege sowie administrative Aufgaben in der Strafanstalt. Nachdem seine Entscheidungen lange Zeit unbestritten dem Gebiet des Verwaltungsrechts zugeordnet worden waren, wofür es bei dem Verständnis als interne Maßnahmen nach traditioneller Auffassung keinen Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten gibt, scheint sich hier – u.a. nach einem Urteil des tribunal des conflits v. 4.7. 1983⁷⁵⁾ – eine zögernde Kontrollbefugnis der Gerichte herauszubilden⁷⁶⁾.

Ganz anders sieht die Lage dagegen in *Italien* seit Inkrafttreten des neuen StVollzG aus. Hier sind die einzelnen Bereiche genau geregelt. Die Rechtsstellung des Gefangenen wird abgesichert durch die Einrichtung der Strafvollstreckungsgerichte, bei denen es sowohl einzelne Vollstreckungsrichter als auch Vollstreckungssenate gibt. Es war die Absicht des Gesetzgebers, die Funktion dieser Gerichte als Garanten der inneren Gesetzmäßigkeit der Vollzugseinrichtungen zu stärken. Insgesamt hat das Strafvollstreckungsverfahren nun alle typischen Garantien eines richterlichen Verfahrens⁷⁷⁾.

Auch in den übrigen Staaten besteht weiterhin ein Rechtsschutz der Gefangenen, wenn auch nach verschiedenen Modellen. So gibt es beispielsweise in den *Niederlanden* die Überprüfung durch unabhängige Aufsichtskommissionen, in *Schweden* den sogenannten Ombudsman, während *Spanien* den Strafvollzugsrichter eingeführt hat.

Ähnlich vielfältig ist das Bild in den sozialistischen Ländern. Das Spektrum reicht von äußerst sporadischer bis zu relativ breiter Kontrolle der Vollzugsmaßnahmen.

So soll beispielsweise die Rechtsstellung der Gefangenen in der *Sowjetunion* durch ein System von Kontrollmitteln

gesichert werden. Dazu gehören u.a. Aufsicht der staatsanwaltlichen Organe, ein Beschwerderecht des Gefangenen, eine partielle gerichtliche Kontrolle sowie das Recht des Gefangenen, die juristische Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen⁷⁸⁾.

In der *DDR* wiederum obliegt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzugs ganz der Staatsanwaltschaft; eine gerichtliche Aufsicht über den Strafvollzug sowie die Möglichkeit für die Gefangenen, sich gegen eine Entscheidung der Vollzugsverwaltung an ein Gericht zu wenden, sieht das DDR-Recht nicht vor⁷⁹⁾.

Eine gerichtliche Zuständigkeit ist nur bei Gewährung bzw. Widerruf der bedingten Entlassung gegeben. Jedoch geschieht dies auf eigene Initiative oder auf Antrag des Staatsanwalts bzw. Leiters der Strafanstalt; der Verurteilte selbst ist nicht berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen⁸⁰⁾.

Schließlich kennt die *ungarische Rechtsordnung* sogar gewisse subjektive Rechte des Gefangenen, etwa auf Kontakte mit der Außenwelt, Schriftverkehr, Besuch oder sogar kurzfristigen Hafturlaub. Außerdem sichert eine breite richterliche Zuständigkeit für Strafvollzugssachen die Gesetzlichkeit und den Schutz der persönlichen Rechte der Verurteilten. Der Strafvollzugsrichter, der insbesondere für bedingte Entlassungen zuständig ist, nähert sich der Position des westlichen Strafvollstreckungsrichters an, ist jedoch bislang kaum in der Lage, von Gefangenen beklagte Rechtsverletzungen im Strafvollzug zu überprüfen und dadurch Einfluß auf das Vollzugsregime und die Vollzugswirklichkeit zu gewinnen⁸¹⁾.

Äußerst schwierig einzuschätzen ist hingegen die Rechtsstellung des Gefangenen in *Japan*. Diese ist wohl nur aus dem Zusammenhang mit der streng hierarchisch gegliederten Gesellschaft zu begreifen. So gibt es in der japanischen Praxis weiterhin ein besonderes Gewaltverhältnis, an subjektiv öffentlichen Rechten lediglich das Petitionsrecht, das die Gefangenen zu Beschwerden gegen Vollzugsmaßnahmen an den Justizminister berechtigt, ohne allerdings einen Anspruch auf Bescheid zu haben. Immerhin bemüht man sich, die Rechte des Strafgefangenen so klar wie möglich zu formulieren⁸²⁾.

Resümierend läßt sich zu der Rechtsstellung der Strafgefangenen feststellen, daß die Bundesrepublik in puncto Rechtsstaatlichkeit und Rechtsschutz wenigstens auf der normativen Ebene fast als „Musterland“ angesehen werden kann⁸³⁾, mindestens aber einen der vorderen Plätze einnimmt. Die Situation findet sich so nur noch in den ebenfalls relativ neuen, „modernen“ Strafvollzugsgesetzen wie etwa in Italien oder Spanien. In dieser Verrechtlichung des Vollzugs mögen Stärke und Schwäche zugleich liegen, denn immerhin bedeutet sie gleichzeitig eine Einschränkung des Spielraums für kriminalpädagogische und -therapeutische Interventionen sowie für die Experimentierfreudigkeit und schöpferische Phantasie. So kommt es auch, daß in der Praxis viele Beamte der Vollzugsverwaltung Anträge auf Lockerungen im Vollzug zunächst einmal ablehnen und damit die Verantwortung solcher Entscheidungen auf die Gerichte abschieben.

c) Vollzugslockerungen

Lockerungen und Öffnung des Vollzugs sowie bedingte Entlassung gelten überall als wichtige Instrumente wirksamer Vollzugs- und Vollstreckungspolitik, auch in Ländern, wo infolge einer eher schlecht ausgestatteten Rechtsstellung dies nicht unbedingt zu erwarten wäre.

So ist beispielsweise in der *Schweiz* als gelockerte Vollzugsform die sogenannte „Halbgefangenschaft“ bei Fortführung einer vorhandenen Arbeit außerhalb der Anstalt möglich. Von dieser Möglichkeit konnten immerhin 30 Prozent der 1984 aus einem Gefängnis Entlassenen Gebrauch machen. Hinzu kommen 2 Prozent der 9600 entlassenen Gefangenen, die sich in „Halbfreiheit“ befanden.

Demgegenüber sieht das dtStVollzG den offenen Vollzug gem. § 10 als Regelform vor, wo jedoch in der Praxis nur ein Bruchteil der Gefangenen untergebracht ist (Ende 1984 waren es nur 11,3 Prozent). Obwohl Lockerungen des Vollzugs und Urlaub aus der Haft vermeintlich günstig geregelt zu sein scheinen, wird das Ermessen der Vollzugsbehörden regional sehr unterschiedlich ausgeübt. Hinzu kommt die zunehmende, inzwischen wohl gefestigte Tendenz der Rechtsprechung, Vollzugslockerungen entgegen dem Wortlaut des Gesetzes auch von dem an dieser Stelle systemwidrigen Gesichtspunkt der Schuldsschwere abhängig zu machen. Ein entsprechendes Urteil des BVerfG zum Sonderfall der lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfG, NSTZ 1983, 476 ff.) wird inzwischen als allgemeine Rechtfertigung für Restriktionen bei Urlaub (vgl. z.B. OLG Stuttgart, NSTZ 1984, 525 ff. mit abl. Anm. v. Müller-Dietz, 526 f.), bei der Verlegung in den offenen Vollzug (z.B. OLG Frankfurt, NSTZ 1983, 140 ff. mit abl. Anm. v. Kaiser, 142 f. bzw. Feest, 143 f.), ja sogar im Jugendstrafvollzug (z.B. OLG Frankfurt, NSTZ 1984, 382 ff. mit abl. Anm. v. Böhm, 383 ff.) herangezogen. Dies ist in der Lehre auf nahezu einhellige Ablehnung gestoßen⁸⁴⁾ und war – neben der Kontroverse um den Behandlungsvollzug – das meisteörterte strafvollzugsrechtliche Thema der letzten Jahre⁸⁵⁾.

Die Rechtsprechung ähnelt – freilich nur in mancher Hinsicht – der Situation in der *DDR*. Dort gilt neben der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe und der Art der Straftat auch die Schwere der Schuld über die Einweisung des Verurteilten in den allgemeinen oder in den erleichterten Vollzug⁸⁶⁾. Sogar bei der bedingten Entlassung, deren materielle Voraussetzung nach Art. 45 Abs. I StGB darin besteht, daß der „Zweck der Freiheitsstrafe“ erreicht worden ist, muß nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der *DDR* neben dem spezial- auch der generalpräventive Zweck der Strafe berücksichtigt werden. Selbst bei einer positiven Beurteilung des Täters müsse eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt werden, wenn dem die Umstände der Tat (d.h. in der Regel deren Schweregrad) entgegenstehen⁸⁷⁾. Gewisse Parallelen sind also in diesem Punkt nicht von der Hand zu weisen.

Weit großzügigere Regelungen als in der Bundesrepublik finden sich dagegen in den *Niederlanden*. Seit ca. zehn Jahren erhalten die Gefangenen in den offenen Einrichtungen an jedem Wochenende Urlaub, die in halboffenen Anstalten alle vier Wochen; Gefangene in geschlossenen Anstalten

können auf Antrag jährlich höchstens sechsmal Wochenendurlaub erhalten. Daneben wurde neuerdings für diejenigen Gefangenen im geschlossenen Vollzug, denen aus Sicherheitsgründen kein Urlaub gewährt werden kann, der Besuch ohne Aufsicht eingeführt. Die Gefangenen können dann einige Stunden mit ihrer Frau, Freundin, ihren Kindern oder anderen Besuchern in einem Besuchszimmer allein sein. Diese Kontakte ohne Aufsicht (engl. „conjugal visit“) sind nicht nur als Konzession an sexuelle Bedürfnisse gedacht, sondern bedeuten den Gefangenen und ihren Besuchern darüber hinaus gefühlsmäßig sehr viel. Ferner ist in manchen geschlossenen Anstalten der Bau von sogenannten Wochenendhäusern, in denen Gefangene mit ihren Besuchern ein oder zwei Tage bleiben können, geplant⁸⁸⁾.

Auch in anderen Ländern bestehen Regelungen über Vollzugslockerungen. So bestehen beispielsweise in *Schweden* und *Dänemark* Präferenzen zugunsten des offenen Vollzugs, gibt es die sogenannte „Halbfreiheit“ auch in *Frankreich* und *Italien*, aber auch relativ restriktive Ausgestaltung von Vollzugslockerungen wie etwa in *Finnland*.

Insgesamt ist eine höchst unterschiedliche Handhabung dieser Instrumente zu beobachten, welche auch mit den jeweiligen Auffassungen zur „Behandlung“ im Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für die bedingte Entlassung, welche z.B. in Österreich nur in 11 Prozent der Fälle ermöglicht wird, in Schweden andererseits nach einer Gesetzesänderung im Jahr 1983⁸⁹⁾ im Rahmen einer „Soll“-Bestimmung schon nach der Hälfte der Haftzeit vorgesehen ist.

Es gibt aber nach wie vor auch noch den disziplinierenden Progressivvollzug, z.B. in Italien das Instrument der Strafverkürzung oder in Spanien die Straftilgung bei Arbeit oder sonstigem positivem Auffallen des Gefangenen⁹⁰⁾.

Dies zeigt, daß sich die Praxis im Vollzug weitgehend einig ist, nur die Bezeichnung verschieden ausfällt. Was die einen „Behandlung“ zu nennen pflegen, möchten die anderen lieber als Humanisierung bezeichnet wissen. In den Niederlanden spricht man in diesem Zusammenhang auch von „Orientierung auf die Gesellschaft“⁹¹⁾.

Diese Analyse zeigt freilich – insbesondere anhand der Situation der Vollzugslockerungen in der Bundesrepublik – auch, daß eine Beurteilung nicht bei der Betrachtung von gesetzlichen Bestimmungen haltmachen darf, sondern die Begleitumstände und die Verwirklichung in der Praxis mit berücksichtigen muß. Dann aber schneidet die deutsche Regelung bei der Gesamtbetrachtung nicht mehr so günstig ab, wie der bloße Blick in das StVollzG vermuten lassen könnte.

d) Arbeit

Überall in Europa, ja in der ganzen Welt, bildet die Arbeit den zentralen Vollzugsinhalt. So besteht denn auch in vielen Ländern Arbeitspflicht (neben der Bundesrepublik z.B. in Österreich, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden sowie in den sozialistischen Ländern und Japan). Dies gilt selbst dann, wenn für sie keine gesetzliche Programmvorgabe be-

steht. Sie macht vor allem einen beachtlichen Teil der Vollzugswirklichkeit aus und hilft, den Alltag zu bewältigen. Die Bedeutung der Arbeit wird namentlich dort erkennbar, wo die Gefangenen arbeits- und beschäftigungslos sind. Ein Beispiel hierfür ist Frankreich, wo oft erhebliche Probleme bestehen, geeignete Arbeitsplätze z.B. für Freigänger zu finden und die Arbeitslosigkeit überhaupt schon sehr hoch ist. Auch in Österreich sind etwa 21 Prozent der Gefangenen arbeitslos⁹²⁾ und in Großbritannien etwa 25 Prozent. In den Niederlanden dagegen scheint es keine Probleme zu geben⁹³⁾. Vor allem Außenbeschäftigung und Freigang sind belangvoll und in ihrer Bedeutung in Ost und West anerkannt, obschon unterschiedlich häufig praktiziert.

So wichtig aber auch die Arbeit betrachtet wird, die Gewährung von *Arbeitsvergütung* ist weithin problematisch. Oftmals besteht diese lediglich in einer geringen Vergütung, wie z.B. in Österreich 2,70 bis 4,50 S. pro Stunde. Demgegenüber erhält der Gefangene beispielsweise im finnischen offenen Vollzug normalen Arbeitslohn, von dem ihm allerdings nur 25 Prozent zur Verfügung stehen. Selbst in den Niederlanden ist diese Aufgabe kaum befriedigend gelöst. Allerdings scheint man im Ausland die Frage nicht überall als so entscheidend zu betrachten, wie man dies nach der innerdeutschen Diskussion annehmen könnte.

Demgegenüber gelten die staatliche Betreuung, Hilfen, Überwachung und kaum nachstehend *Aus- und Fortbildung* als vorrangige Gesichtspunkte. Doch ist nur ein kleiner Teil der Gefangenen bereit und in der Lage, die entsprechenden Bildungsprogramme mit Ausdauer und Erfolg zu durchlaufen. Überforderungssituationen und Enttäuschungen machen sich alsbald bemerkbar.

4. Schlußbetrachtung

Der Überblick verdeutlicht, daß es bei allen Divergenzen hinsichtlich der normativen Zielvorgaben und sonstigen Unterschiede übereinstimmende Trends und ähnliche Probleme im europäischen Strafvollzug gibt. Dabei erschweren die sozialistischen Länder erwartungsgemäß den Vergleich.

In internationaler Perspektive zeigt sich, daß Gesetz und Recht des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland besser als die Vollzugswirklichkeit bestehen können. Deshalb lassen rechtliche Regelungen allein die Stellung der Gefangenen und Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes noch nicht hinreichend erkennen, wie es realiter um Rechtsverbürgungen bestellt ist⁹⁴⁾. Notwendig ist stets ein umfassender Blick auf die gesamte Rechtswirklichkeit, der an dieser Stelle begrifflicherweise nur skizzenhaft sein kann.

Die wahrnehmbaren Unterschiede zwischen den Vollzugssystemen bestehen in Konzept, Recht und Wirklichkeit des Strafvollzugs, greifen jedoch über diesen weit hinaus. Sie folgen denn auch aus den jeweiligen Eigentümlichkeiten des Gesamtsystems der Sozialkontrolle nach Strafgesetz, Strafzumessungspraxis, Strafvollzugsrecht und Einstellung der Öffentlichkeit zum Strafvollzug sowie zur Kriminalität. In diesem Zusammenhang nimmt das deutsche StVollzG noch immer einen beachtlichen Platz ein, obschon es der weiteren Ergänzung, des Ausbaus und der Kontrolle bedürftig

bleibt. Folgt man den neueren Einstellungsbefragungen und der Akzeptanz der geltenden Sanktionsstrategien durch die Öffentlichkeit, so läßt sich feststellen, daß im ganzen betrachtet die Bevölkerung Vollzugsziele und Sanktionenpraxis mitträgt. Die Strafrechts- und Strafvollzugerneuerung hat uns den Anschluß an die internationale Reformentwicklung, vielleicht sogar den Durchbruch gebracht. Mag die partielle Behandlungsorientierung in manchen Teilen der Welt als „verspätet“ erscheinen, so sind über die Richtigkeit und den Erfolg dieses Vorgehens die Würfel noch keineswegs gefallen. Für Sanktionenpraxis und Strafvollzug im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jedoch hat sie Anstöße, Erfahrungen, Humanisierung und im ganzen einen gewaltigen Schritt nach vorn bewirkt. Die Ausgestaltung der Rechtsstellung des Strafgefangenen und des Beschwerdesystems ist ferner eine nicht gering zu veranschlagende Eigentümlichkeit des deutschen Strafvollzugsrechts, die freilich nicht dazu dienen sollte, inhaltliche Innovationen entbehrlich zu machen.

Anmerkungen

- 1) vgl. Kaiser, G.: Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt 1983, 4 f. m.w.N.
- 2) Roxin, C.: Zur Entwicklung der Kriminalpolitik seit den Alternativ-Entwürfen. JA 1980, 545 ff.
- 3) Blau, G. (Hrsg.): Die Reform des Strafvollzugs im Lichte internationaler Reformtendenzen. Bochum 1981, 3 f.
- 4) Zu den Kriterien der komparativen Analyse Müller-Dietz, H.: Probleme der Strafvollzugsvergleichung. In: FS für G. Blau. Berlin u.a. 1985, 515-535 (531 ff.).
- 5) Dazu Rehberg, J.: Grundriß Strafrecht II. Strafen und Maßnahmen, Jugendstrafrecht. Zürich 1984, 4. Aufl., 16.
- 6) Bosch, J.: Italien. In: Eser/Huber, Strafrechtsentwicklung in Europa, Freiburg i.Br. 1985, 435-488 (453).
- 7) Grevi, V.: Das italienische Strafvollzugsgesetz. Eine Bilanz fünf Jahre nach der Reform. ZStW 94 (1982), 497-524 (497).
- 8) Ebd., 501 f.
- 9) García Valdés, C.: Derecho penitenciario Espanol: Notas sistematicas. In: Bueno Arús, Lecciones de Derecho Penitenciario. Alcalá de Henares/ Spanien 1985, 31-58 (37).
- 10) Bueno Arús, F.: Historia del Derecho penitenciario Espanol. In: Bueno Arús u.a., a.a.O., 7-30 (25).
- 11) Córdoba-Roda, J.: Die Freiheitsstrafe nach gegenwärtigem spanischen Recht. ZStW 92 (1980) 771-784 (771 f.).
- 12) Vgl. etwa Grevi (Fn. 7) für Italien bzw. De la Cuesta, J.: Un deber (no obligación) y derecho de los privados de libertad: El trabajo penitenciario. In: Bueno Arús u.a., a.a.O., 93-135 (93 ff.), und Mapelli Caffarena, B.: Sistema progresivo y tratamiento. In: Bueno Arús u.a., a.a.O., 137-171 (37 ff.), für Spanien.
- 13) Zellick, G.: Human Rights and the Treatment of Offenders. In: Andrews, Human Rights in Criminal Procedure. A Comparative Study. The Hague u.a. 1982, 375-416.
- 14) Müller-Dietz, H.: Literaturbericht Strafvollzug (Teil IV). ZStW 98 (1986), 178-222 (210).
- 15) Schüler-Springorum, H.: Die sozialtherapeutischen Anstalten – ein kriminalpolitisches Lehrstück? In: GS für H. Kaufmann. Berlin 1986, 167-187 (167).
- 16) Ebd., 171.
- 17) Böhm, A.: Strafvollzug. Frankfurt/M. 1986, 2. Aufl., 89.
- 18) Vgl. etwa Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist. In: FS für Th. Würtenberger. Berlin 1977, 359-372; ders., (Fn. 1), 214, 245; Weigend, Th.: „Neoklassizismus“ – ein transatlantisches Mißverständnis. ZStW 94 (1982), 801-814; ders.: Die kurze Freiheitsstrafe – eine Sanktion mit Zukunft? JZ 1986, 260 ff.; Kunst, G.: Zur Glaubwürdigkeit des Strafvollzuges. ÖJZ 1985, 442 ff.
- 19) Dazu Kaiser, G.: Abolitionismus – Alternative zum Strafrecht? In: FS für K. Lackner. Berlin 1987.
- 20) So Roxin (Fn. 2), 551.
- 21) Herrmann, J.: Neuere Entwicklungen in der amerikanischen Strafrechtspflege. JZ 1985, 602 ff. (607).

- 22) Vgl. *Plagemann*, D.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in den USA. In: Jescheck (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1983/84, 1611-1733 (1623 ff.); *Herrmann* (Fn. 21), 606.
- 23) Vgl. v. *Trotha*, T.: Gefangen im Panoptikum. Über Maßregelvollzug und aktive soziale Kontrolle. In: Eisenbach-Stangl/Stangl, Grenzen der Behandlung. Opladen 1984, 95-102 (97).
- 24) *Cornel*, H.: Kriminalpolitik und (neo-) klassische Straflitigation – zu den „neuesten“ Begründungen, warum Menschen eingesperrt werden sollen KB 12 (1985), H. 49, 10-37 (13).
- 25) *Roxin*, (Fn. 2), 551.
- 26) *Quensel*, E.: Kritische Betrachtungen zur Behandlung im Strafvollzug. In: Eisenbach-Stangl/Stangl (Fn. 23), 103-120 (103).
- 27) *Foucault*, M.: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M. 1977, 392 ff.
- 28) Dazu etwa *Feest*, J., u.a.: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz. Neuwied u.a. 1982, 2. Aufl. Vorbem. § 2, Rz. 11.
- 29) *Quensel* (Fn. 26), 118.
- 30) Ebd., 119.
- 31) *Scheerer*, S.: Grundrechte und soziale Wirklichkeit im behandlungsorientierten Freiheitsentzug. KB 12 (1985), H. 49, 1-9 (1).
- 32) *Quensel* (Fn. 26), 119.
- 33) *Feest* (Fn. 28), Rz. 14 ff.
- 34) *Zellick* (Fn. 13), 375 ff.
- 35) *Schüler-Springorum* (Fn. 15).
- 36) Vgl. *Schwind*, H.-D., *Böhm*, A.: Strafvollzugsgesetz. Großkommentar. Berlin u.a. 1983, § 4 Rz. 6; *Callies*, R.-P., *Müller-Dietz*, H.: Kurz-Kommentar StVollzG. München 1983, § 4, Rz. 6.
- 37) *Quensel*, (Fn. 26), 107; *Feest* (Fn. 28), Rz. 7-20.
- 38) *Kaiser*, G., *Kerner*, H.-J., *Schöch*, H.: Strafvollzug. Ein Studienbuch. Heidelberg 1983, 417 f.
- 39) *Quensel*, (Fn. 26), 110.
- 40) *Roxin* (Fn. 2), 552.
- 41) *Feest* (Fn. 28), Rz. 19.
- 42) *Schwind*, H.-D.: Kriminologie in der Praxis. Polizei, Justiz, Kriminalpolitik. Heidelberg 1986, 94.
- 43) *Feest* (Fn. 28), Rz. 20.
- 44) *Bishop*, N.: Structural and Functional Requirements of a Present-Day Prison System. Prison Information Bulletin 7 (1986), 3-12 (3 ff., 12).
- 45) Zu abweichenden Empfehlungen des schwedischen Gefängnis-Komitees *Svenson*, B.: Punishment in Moderation. In: van Dijk, u.a., Criminal Law in Action. An overview of current issues in Western societies. Arnhem 1986, 259-270 (269), unter Hervorhebung von Tatschuldvergeltung und Gleichheit.
- 46) *Anttila*, I.: Trends in Criminal Law. In: Criminal Law in Action, a.a.O. (Fn. 45), 37-48 (42 f.).
- 47) Ebd., 46.
- 48) *Weigend* 1982 (Fn. 18), 802.
- 49) *Tulkens*, H.J.J.: Orientierung auf die Gesellschaft – Pläne und Praxis des niederländischen Gefängniswesens. ZfStrVo 34 (1985), 259-262 (259, 262).
- 50) Vgl. dazu *Schultz*, H.: Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts. 2. Bd. Bern 1977, 3. Aufl., 50 ff., und *Böhm*, A.: Der schweizerische Strafvollzug. ZfStrVo 34 (1985), 286 ff.
- 51) Vgl. *Schultz*, H.: Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches. Bern 1985, 243 f.
- 52) *Dünkel*, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980; kritisch dazu v. *Trotha* (Fn. 23), 96 m.N.; anders hingegen die überzeugende Analyse von *Lösel*, F., u.a.: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen und Vorschläge zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. Abschlussbericht. Bielefeld 1985, 371, 373, 389, 414 f.
- 53) *Plawski*, S.: Le problème de la peine privative de liberté dans la société moderne. Revue pénitentiaire et de droit pénal 107 (1983), 221-227 (224).
- 54) Ebd., 224 ff.
- 55) Ebd., 226.
- 56) *Grevi* (Fn. 7), 500 f. m.w.N.
- 57) *Córdoba-Roda* (Fn. 11), 775; Ferner *Mapelli Caffarena* (Fn. 12), 143 ff.
- 58) Zum Ganzen *Lammich*, S.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Jescheck, a.a.O. (Fn. 22), 79-155 (128 ff.).
- 59) *Lammich*, S.: Die Freiheitsstrafe und deren Vollzug in den sozialistischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung Polens. In: 8. Strafverteidigertag v. 18.-20. Mai in München, Schriftenreihe der Strafverteidiger-Vereinigungen. München 1985, 184-190 (186).
- 60) *Kaiser* (Fn. 1), 155 f.; zur Resozialisierung in Polen *Marek*, A.: Resozialisierung und wechselnde Strategien der Bestrafung. Einige Anmerkungen in Bezug auf Polen. MschrKrim 69 (1986), 138-146 (141 ff.).
- 61) *Lammich* (Fn. 59), 190.
- 62) Dazu *Correction Bureau*, Ministry of Justice: Correctional Institutions in Japan. o.O. 1985, 15.
- 63) *Bindzus*, D., *Ishii*, A.: Strafvollzug in Japan. Schriftenreihe Japanisches Recht 2. Köln 1977, 44 f.
- 64) Diesen Schluß zieht auch *Walter*, M.: Stellung und Bedeutung der Freiheitsstrafe aus rechtsvergleichender Sicht (zugleich Besprechung von Jescheck 1983/84, a.a.O. ZfStrVo 34 (1985), 325-330 (329).
- 65) *Müller-Dietz*, (Fn. 14), 211.
- 66) Zum Ganzen *Callies/Müller-Dietz* (Fn. 36), Rz. 12 ff.; *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 38), 103 ff.; *Schwind/Böhm* (Fn. 36), Rz. 12 ff.; *Böhm* (Fn. 17), 21 ff.
- 67) Vgl. *Zellick* (Fn. 13), 375 ff.
- 68) *Stratenwerth*, G., *Bernoulli*, A.: Der schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Aarau u.a. 1983, 6 f.
- 69) Ebd., 117.
- 70) In diesem Sinne wohl *Böhm* (Fn. 50), 287 f.
- 71) Vgl. *Kaiser*, G.: Zweckstrafrecht und Menschenrechte. SJZ 22 (1984), 329-342 (336 f.).
- 72) *Zellick*, G.: Justice and Accountability in Prisons. In: A Prison System for the 1980's and Beyond. The Noel Buxton Lectures 1982-1983. London 1983, 59-72 (59).
- 73) *Douglas*, G.: Dealing with Prisoners' Grievances. BJCrIm 24 (1984), 150-167 (157 ff.).
- 74) Urteil vom 26. Juni 1984, EuGRZ 1985, 534.
- 75) Recueil *Dalloz Sirey* 1983, Jurisprudence 597 mit Anm. v. *Regourd*.
- 76) Vgl. *Spaniol*, M.: Frankreich. In: Eser/Huber, a.a.O. (Fn. 6), 296 f.; *Regourd*, a.a.O. (Fn. 75), insb. 601 ff.
- 77) Im einzelnen *Grevi*, (Fn. 7), 575 ff.
- 78) *Kaiser* (Fn. 1), 157 f. m.w.N.
- 79) *Lammich* (Fn. 58), 134 f.
- 80) Ebd., 148 f.
- 81) *Kaiser* (Fn. 1), 165 f., 170 f., m.N.
- 82) *Correction Bureau* (Fn. 62).
- 83) *Müller-Dietz* (Fn. 14), 210.
- 84) Vgl. etwa das Sondervotum des Verfassungsrichters *Mahrenholz* zur o.g. Entscheidung des BVerfG, abgedr. in NJW 1984, 36 ff., sowie allgemein *Müller-Dietz*, H.: Schuldschwere und Urlaub aus der Haft. JR 1984, 353 ff.
- 85) Siehe auch *Böhm*, A.: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen. NSTZ 6 (1986), 201 ff.
- 86) *Lammich* (Fn. 58), 130 f.; zur Situation in Polen *Górny*, J.: Der halboffene und offene Vollzug der Freiheitsstrafe in Polen. ZfStrVo 35 (1986), 35-38.
- 87) Ebd., 146 m.w.N.
- 88) Dazu *Tulkens* (Fn. 49), 266.
- 89) Dazu *Cornils*, K.: Schweden.: In: Eser/Huber a.a.O. (Fn. 6), 663-696 (673).
- 90) *Maurer*, M.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Spanien. In: Jescheck a.a.O. (Fn. 22), 929-994 (978).
- 91) *Tulkens* (Fn. 49).
- 92) *Österreichische Bundesregierung*: Sicherheitsbericht 1983. Wien 1984.
- 93) *Ansel*, M., *Chemithe*, P.: Les systèmes pénitentiaires en Europe occidentale. Paris 1981, 144, 147; ferner *Scholten*, H.-J.: Niederlande. In: Eser/Huber, a.a.O. (Fn. 6), 487-528, 489 f.
- 94) *Müller-Dietz* (Fn. 14), 210 f.

10 Jahre Strafvollzugsgesetz: Bestandsaufnahme/ Erfahrungen im Strafvollzug

Hubert Wetzler

Seit August 1976 befinde ich mich zur Verbüßung einer 12jährigen Freiheitsstrafe in Haft und habe so die Entwicklung des Strafvollzuges seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 beobachten und miterleben können. War zuerst Euphorie festzustellen, so stellte sich sehr bald eine nüchterne Betrachtungsweise ein und heute, nach 10 Jahren Strafvollzugsgesetz, ist schließlich nur noch Resignation zu erkennen. Schon 1982 habe ich gesagt, daß die „hochgeschraubten Erwartungen“ des Strafvollzugsgesetzes sich im Vollzug nicht umgesetzt haben, insbesondere sei der Gefangene nicht in der Lage, das neue Gesetz zu durchschauen, die vorgegebenen differenzierten Strukturen seien für ihn, den Gefangenen, nicht durchsichtig, das (damals) 5 Jahre alte Strafvollzugsgesetz sei ein „Sturm im Wasserglas“ gewesen¹⁾. Es stellte sich immer mehr heraus, daß das Strafvollzugsgesetz in mehrfacher Hinsicht ein Kompromiß war, weil es von Anfang an eine Reihe heterogener und widersprüchlicher Zielsetzungen in sich vereinigte. Heute, nach 10 Jahren Strafvollzugsgesetz, hat sich daran nichts geändert: Im Strafvollzugsgesetz geforderte Gesetzesfortschreibungen sind nicht erfolgt, obwohl die bei Verabschiedung des Gesetzes gesetzten Fristen verstrichen sind, oder es wurden gesetzte Fristen für eine Gesetzesfortschreibung oder für das Inkrafttreten einzelner Vorschriften einfach aufgehoben und auf unbestimmte Zeit verschoben („treten durch besonderes Bundesgesetz in Kraft“ oder „wird zum 31. 12. 1985 befunden“), wobei überwiegend finanzielle Gründe maßgeblich waren²⁾. Diese Verschiebungen durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22.12.1981, die allein zur Konsolidierung der Staatsfinanzen beitragen sollten, haben dem Strafvollzug eine sozialstaatswidrige Sparlast auferlegt. „Aus dem Torso, den das Strafvollzugsgesetz (schon infolge der Übergangsbestimmungen der §§ 198 bis 201 ohnehin schon bildete, droht jetzt aus haushaltsmäßigen Gründen eine Ruine zu werden, wenn diese Entwicklung weiter anhält“³⁾. Der Strafvollzug wird in der Praxis dem sozialstaatlichen Auftrag nicht gerecht. Die Gefangenen erhalten bis jetzt für ihre Arbeit kein marktgerechtes Entgelt und sind auch noch nicht in die Kranken- und Rentenversicherung einbezogen⁴⁾. Eine Verbesserung der Arbeitssituation stieß sehr schnell an ökonomische Grenzen. Die Entlohnung geht zu Lasten der Staatskasse. Dies führt dazu, daß nach Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes fast alles blieb wie bisher, abgesehen von der Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung. Die eigene Existenzsicherung und die ihrer Familien bleibt den Gefangenen nach wie vor verwehrt⁵⁾. In Form einer Petition ist inzwischen ein neuer Stufenplan für das Arbeitsentgelt und die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung gefordert worden⁶⁾.

Stand bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes die Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ im Vordergrund und wurden damit auch Grundrechtseingriffe zunächst gerechtfertigt, so entzog das Bundesverfassungsgericht dieser Rechtsfigur den Boden und hat klargestellt, daß

die Grundrechte von Gefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können⁷⁾.

Nach heftigen Auseinandersetzungen in Bundestag und Bundesrat wurde der Strafvollzug schließlich durch das Strafvollzugsgesetz vom 16.3.1976 gesetzlich geregelt. Neben der Festschreibung des Vollzugsziels und der Grundsätze des Vollzuges erhielt der Gefangene die Möglichkeit, Vollzugsmaßnahmen durch eine Strafvollstreckungskammer auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Doch in der Rechtsprechung traten sehr bald zwei verschiedene Richtungen zutage: die eine verlangte die volle Überprüfung der Rechtsnormen sowohl auf der Tatbestands- wie auf der Rechtsfolgenseite, eingeschränkte Überprüfung nur auf der Rechtsfolgenseite; die andere war bemüht, den Vollzugsanstalten einen großen Spielraum zu gestatten, und insgesamt ist festzustellen, daß nicht wenige Gerichte dem, was die „Erfinder“ des Strafvollzugsgesetzes wollten, distanziert gegenüberstehen. Teilweise ist das Bemühen zu erkennen, durch die juristische Kunst die Strafvollzugsreform aufzuhalten oder teilweise rückgängig zu machen⁸⁾.

Sieht man die Entwicklung der Praxis in den Vollzugsanstalten, so stellt sich die Frage, ob dem vom Strafvollzugsgesetz geforderten Behandlungsvollzug Gefahr droht, nachdem Schuldvergeltung und Generalprävention bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen immer mehr dominieren⁹⁾.

Die Situation der Angehörigen der Gefangenen ist im Strafvollzugsgesetz nicht berücksichtigt worden. „Mit der Inhaftierung wird die Trennung des Straffälligen von der Gesellschaft perfekt, er verliert alle sozialen Rollen und Beziehungen und erhält einen einzigen neuen Status, den des Kriminellen.“ Es kann grundsätzlich festgestellt werden, daß mit der Schließung der Anstaltspforten hinter dem Gefangenen seine Probleme und die seiner Angehörigen draußen unberücksichtigt bleiben¹⁰⁾. Die im Strafvollzugsgesetz dem Gefangenen eingeräumten Kontaktmöglichkeiten (Besuch und Briefwechsel) reichen nicht aus, um die Bindungen zwischen Gefangenen und Angehörigen zu festigen und zu erhalten, zumal die meisten Vollzugsanstalten über das in § 24 StVollzG vorgeschriebene Mindestmaß von einer Stunde Besuchszeit monatlich nicht oder nur selten hinausgehen und Sonderbesuche in vielen Anstalten nicht zugelassen werden, Telefonate nur in den seltensten Fällen möglich sind¹¹⁾. Die Gefangenen beklagen immer wieder die viel zu wenigen und zu kurzen Besuchszeiten. Die Gefangenen empfinden dadurch eine Entfremdung im Verhältnis zu ihren Angehörigen, weil Probleme nicht ausdiskutiert werden könnten. Das „Klima“ sei zu Beginn des Besuchs zu „eisig“, weil der psychische „Druck“ des Gefängnisses den Besucher beeinflusse, und bis eine gewisse Hemmschwelle der „Angst“ überwunden sei, wodurch ein Gespräch überhaupt erst möglich würde, sei die Besuchszeit bereits abgelaufen. Wie ich habe feststellen können, sind die Gefangenen „befriedigter“, ausgeglichener, je öfter ein Besuch stattfindet und je länger die Besuche zeitlich dauern. Sie haben das Gefühl, daß sie mit ihren Angehörigen ein Problem auch ausdiskutieren konnten, daß sie an der Erziehung der Kinder beteiligt werden. Hier sind die Anstalten gefordert, durch großzügigere Besuchszeitenregelungen der Isolierung, vor

allem auch der seelischen Isolation, entgegenzuwirken, denn die soziale Integration des Gefangenen nach der Entlassung hängt wesentlich davon ab, ob tragende Beziehungen erhalten geblieben bzw. geschaffen worden sind. Übereinstimmend beklagen die Gefangenen, daß durch die derzeitigen Besuchsregelungen das Auseinanderleben mit den Angehörigen, das Entfremden von der Gesellschaft begünstigt werde.

Der Schriftwechsel des Gefangenen darf in der Regel nicht überwacht werden. Aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann eine Überwachung des Schriftwechsels stattfinden (§ 29 Abs. 3 StVollzG). Dies bedeutet, daß die Vollzugsanstalten eigentlich in jedem Einzelfall prüfen müßten, ob die Überwachung des Schriftwechsels auch wirklich notwendig ist. Vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes wurde nach Nr. 153 DVollzO der Schriftwechsel des Gefangenen grundsätzlich überwacht. Von dieser Praxis konnten sich die Vollzugsbehörden auch nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nicht trennen, und da es sich bei § 29 Abs. 3 StVollzG um eine „Kann“-Bestimmung handelt, ordneten die Vollzugsbehörden die generelle Überwachung des Schriftwechsels an, und dies allein mit der Begründung „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“. Die Rechtsprechung hat diese Praxis der Vollzugsanstalten gebilligt und es für zulässig erklärt, daß die Überwachung des Briefwechsels aus Gründen der Sicherheit und Ordnung generell zulässig sei¹²⁾. So gibt es bundesweit nicht eine einzige Vollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges, in der jeweils im Einzelfall geprüft und differenziert wird. Zahlreiche Anstalten versehen ein- und ausgehende Briefe mit einem Sichtzeichen (mir liegen Briefe vor, in denen sogar deutlich sichtbar das Tagesdatum aufgestempelt und mit Paraphe des die Post zensurierenden Vollzugsbeamten versehen sind), so daß für jeden außenstehenden Briefempfänger zweifelsfrei erkennbar wird, daß der Brief einer Kontrolle unterzogen worden war. Hierdurch wird zweifelsohne das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen tangiert, denn die Vollzugsbehörde hat alles zu unterlassen, was Hinweise darauf geben könnte, daß der Absender des Briefes sich in Haft befindet. Beanstandet wird aber auch immer wieder, daß es Vollzugsbedienstete gebe, die jeden Brief Wort für Wort lesen würden. Andererseits gibt es aber auch Vollzugsbedienstete, die in richtiger Anwendung der zwar immer noch bedenklichen Briefkontrolle sich mit der Sichtkontrolle oder auch mit der Kenntnisaufnahme des verbalen Inhalts begnügen. Es kommt nicht selten vor, daß Vollzugsbedienstete viele Stunden ihrer Dienstzeit allein auf die Postzensur verwenden. Es ist aber auch beobachtet worden, daß Vollzugsbedienstete sich untereinander über die Briefe des Gefangenen unterhalten, und ich habe selbst erlebt, daß die Vollzugsbediensteten die Briefe der Gefangenen untereinander ausgetauscht haben und erst dann der Gefangene den Brief ausgehändigt bekam oder ein abzusendender Brief abgesandt wurde. Daß hier zweifelsohne ein Mißbrauch der Postzensur vorliegt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Bei der Möglichkeit der Überwachung des Briefwechsels haben die Vollzugsbehörden es verstanden, die Bestimmung des § 29 Abs. 3 StVollzG in einem Maße zu strapazieren, die völlig am Willen des Gesetzgebers vorbeigeht. Die Gefangenen empfinden die Postzensur bei ihren Kontakten zur Außenwelt als besonders belastend und störend.

Die Handhabung der Überwachung des Schriftwechsels in den Vollzugsanstalten war Anlaß für den Deutschen Bundestag, sich damit zu befassen. Der Petent hatte die Praxis der Briefzensur gerügt und eine Änderung dahingehend vorgeschlagen, daß die Briefzensur grundsätzlich nicht stattfindet und im Einzelfall eine Überwachung des Schriftwechsels nur durch richterlichen Beschluß angeordnet werden dürfe. Der Deutsche Bundestag hat aufgrund einer Empfehlung des Petitionsausschusses am 28.6.1985 beschlossen, daß die Handhabung des § 29 StVollzG angesichts der Bedeutung des Briefgeheimnisses nicht bedenkfrei sei, denn das Briefgeheimnis spiele namentlich beim Schriftwechsel des Gefangenen eine besondere Rolle. Die Petition wurde sowohl der Bundesregierung – dem Bundesminister der Justiz – als auch allen Fraktionen des Deutschen Bundestages für weitere Überlegungen zur Novellierung des § 29 Abs. 3 StVollzG überwiesen¹³⁾. Geändert hat sich bis heute nichts, die Briefzensur findet nach wie vor so statt, wie sie vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nach der Dienst- und Vollzugsordnung üblich gewesen ist. Wenige Tage nach der Sitzung des Deutschen Bundestages hat die Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN dem Petenten mitgeteilt, daß sie nach der Sommerpause 1985 im Sinne der Petition tätig werden würde. Die Bundestagsfraktion der SPD teilte dem Petenten mit, daß sie bei einer Novellierung des Strafvollzugsgesetzes die Vorschläge der Petition berücksichtigen werde¹⁴⁾. Die übrigen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien hüllten sich bis jetzt in Schweigen, Änderungsanträge für eine Änderung des § 29 Abs. 3 StVollzG wurden bis jetzt nicht eingebracht. Die vor fast zwei Jahren abgegebenen Empfehlungen und vor allem die Beanstandung der Handhabung der Briefzensur in den Vollzugsanstalten ist in Vergessenheit geraten, die Problematik interessiert offenbar niemanden mehr, und es wird weiterhin geduldet, daß das grundgesetzlich geschützte Briefgeheimnis des Gefangenen maßlos und willkürlich verletzt wird. Hier ist der Gesetzgeber aufgerufen, endlich zu handeln, denn gerade die Briefkontakte des Gefangenen zur Außenwelt sind für seine Wiedereingliederung und zur Festigung seiner Bindungen von größter Wichtigkeit. Die Vollzugsbehörden sollten aber auch die Praxis der Briefzensur dringendst überprüfen und die Beanstandungen des Deutschen Bundestages dabei nicht unberücksichtigt lassen, denn der Briefwechsel ist für den Gefangenen ohne Zweifel wichtig.

Ein schon zur Zeit der Strafrechtsreform 1969 vorhandenes Problem ist vom Gesetzgeber bei den Beratungen des Strafvollzugsgesetzes nicht berücksichtigt worden: Die Zahl der Gefangenen und die Art der Unterbringung sowie die Tatsache, daß die bestehenden Anstalten entweder im vergangenen Jahrhundert oder um die Jahrhundertwende erbaut worden sind und nicht die Anforderungen erfüllen können, die für einen sinnvollen Behandlungsvollzug notwendig sind. Gingen die Zahlen der Gefangenen aufgrund der Strafrechtsreform 1969 von 54.680 Gefangenen in 283 Anstalten Ende 1968 bis Ende 1969 auf 46.500 Gefangene in 218 Anstalten und bis Ende 1970 auf 43.000 Gefangene in 211 Anstalten zurück, so war bis Ende 1971 bereits wieder eine Steigerung auf 46.700 Gefangene in 195 Anstalten festzustellen. Ende 1973 waren es dann bereits 50.600 Gefangene in 185 Anstalten. Als das Strafvollzugsgesetz am 1.1.1977 in Kraft trat, gab es in nur noch 167 Anstalten

49.800 Gefangene, Ende 1977 waren es dann bereits wieder 51.000 Gefangene. Bei diesen steigenden Gefangenzahlen und während die verhängten Strafen länger wurden, waren die meisten Vollzugsanstalten seit 1977 überbelegt; es wurden Überbelegungen von bis zu 47 %, im Saarland sogar über 74 % ermittelt¹⁵⁾.

Das OLG Hamm hat bereits 1967 entschieden, daß die Unterbringung von drei Gefangenen gemeinsam in einer Zelle mit einer Grundfläche von 8,52 qm und einem Rauminhalt von 23,43 cbm und einer in der Zelle befindlichen Toilette ohne Luftschacht und ohne Schamwand insgesamt unwürdig und erniedrigend ist, den Anspruch des Gefangenen auf Achtung seiner Persönlichkeit und damit seine Würde verletze und deshalb rechtswidrig sei¹⁶⁾. Diese bedeutungsvolle Entscheidung, fast 10 Jahre vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ergangen, geriet mehr als 15 Jahre in Vergessenheit, und erst seitdem Gefangene immer mehr die Strafvollstreckungskammern bemühen, ihre Unterbringung zu überprüfen, wurde diese Entscheidung wieder von Bedeutung.

Das am 1.1.1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz bestimmt in § 18 Abs. 1 Satz 1, daß Gefangene während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen unterzubringen sind. Der Gesetzgeber hat jedoch zugleich in § 201 Nr. 3 StVollzG eine Übergangsregelung geschaffen, nach der für eine im Gesetz nicht genannte Zeit Ausnahmen von diesem Grundsatz für Anstalten zugelassen sind, die bei Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes schon bestanden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalten dies erfordern. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber einerseits die Konsequenz daraus gezogen, daß in der Art des Strafvollzuges keine über den Freiheitsentzug hinausgehende Übelszufügung liegen soll, wobei die Grundrechte des Gefangenen auf Wahrung seiner Menschenwürde (Art. 1 GG) und Schutz seiner Intimsphäre (Art. 2 GG) möglichst unangetastet zu bleiben haben, und daß ein um Wiedereingliederung bemühter Vollzug (§ 2 StVollzG), in dem das Leben den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist (§ 3 StVollzG), es erfordert, dem Gefangenen einen Rest von Privatsphäre zu belassen. Andererseits hat der Gesetzgeber jedoch in erster Linie Rücksicht darauf genommen, daß die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Ausgestaltung des Vollzuges im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes nicht vorlagen und nur nach und nach kontinuierliche Verbesserungen der äußeren Bedingungen in den vorhandenen Anstalten zu erreichen sind¹⁷⁾.

Nach § 145 StVollzG hat die Aufsichtsbehörde die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt festzusetzen. Dabei ist diese so festzusetzen, daß eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Überdies soll § 145 StVollzG gewährleisten, daß eine Anstalt nicht mit mehr Gefangenen belegt wird, als in ihr entsprechend den Vorschriften über die Vollzugsgrundsätze und die Rechtsstellung des Gefangenen behandelt, beschäftigt und versorgt werden können. Schließlich enthält § 146 Abs. 1 StVollzG das Verbot der Überbelegung, vorübergehende Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde (§ 146 Abs. 2 StVollzG). Mit der Bestimmung in § 145 StVollzG, daß

die Aufsichtsbehörde die Belegungsfähigkeit festsetzt, hat der Gesetzgeber den Justizverwaltungen der Länder ein Instrument in die Hand gegeben, mit dem ein Mißbrauch nicht mehr ausgeschlossen war; die Justizverwaltungen strapazierten diese Bestimmung über alle Maßen. Sie setzten die Belegungsfähigkeit einer Anstalt meist nach der Zahl der Gefangenen fest, die gerade mal untergebracht werden müssen. Aber auch Anstalten selbst griffen zu „Tricks“: Sie verwendeten Hafträume für andere Zwecke (für vermehrten Bedarf an Büroräumen, Arbeitszellen, Lagerzellen usw.), ohne daß die Belegungsfähigkeit der Anstalt herabgesetzt wurde¹⁸⁾. Ergebnis war, daß vermehrt Gefangene in Notgemeinschaften untergebracht werden mußten. Schließlich griffen die Vollzugsbehörden, nachdem die Unterbringung der Gefangenen in Notgemeinschaften immer mehr in der Öffentlichkeit auf harte Kritik stieß, zu einem völlig neuen „Trick“, um die Belegungsfähigkeit der Anstalten zu erhöhen. Die zwischen zwei Einzelzellen befindliche Mitteltrennwand wurde herausgebrochen, und es entstand so eine neue Gemeinschaftszelle, in der nun 4 und 5 Gefangene untergebracht wurden¹⁹⁾. Dies führte in den Anstalten zu einer erheblichen Steigerung der Belegungsfähigkeit, und die Justizverwaltung setzte diese daraufhin neu, jedoch wesentlich höher fest. Hier kann man ohne Zweifel von „bürokratischen Scheinlösungen“ sprechen, denn durch solche Maßnahmen wird zwar die Haftplatzkapazität erweitert, aber die Haftbedingungen verändern sich nicht, vielmehr verschlechtern sie sich, weil dadurch mehr Gefangene in Gemeinschaftshafträumen untergebracht sind, die Zahl der Einzelzellen sich aber drastisch erniedrigt²⁰⁾.

Nach 1967 befaßten sich dann 1979 das Kammergericht und das LG Gießen²¹⁾ mit der Unterbringung der Gefangenen. 1982 mußte sich dann das LG Braunschweig²²⁾ mit der Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Gefangenen befassen, und prompt wurde die Unterbringung in einer Einzelzelle mit zwei Gefangenen für rechtswidrig erklärt. 1985 mußten sich das LG Gießen und das OLG Frankfurt mehrmals mit der Frage der Unterbringung der Gefangenen in der JVA Butzbach befassen, und die Unterbringung wurde jeweils für rechtswidrig erklärt²³⁾. Diese Entscheidungen waren Anlaß, daß die JVA Butzbach nunmehr mit Billigung des Hessischen Ministers der Justiz von den Gefangenen eine Einverständniserklärung darüber verlangt, daß die Gefangenen mit ihrer rechtswidrigen Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum mit mehreren Gefangenen einverstanden sind; die JVA Butzbach ist seit 1977 permanent zu etwa 47 % überbelegt. Durch das Abverlangen einer Einverständniserklärung von den Gefangenen erklären diese sich mit ihrer rechtswidrigen Unterbringung einverstanden, sie sind damit auch gleichzeitig mit einer auf Dauer angelegten Verletzung ihrer Menschenwürde einverstanden. Der Hessische Minister der Justiz hat dazu erklärt, daß damit eine Verlegung gegen den Wunsch der betroffenen Gefangenen vermieden werden soll²⁴⁾.

Bereits diese wenigen Beispiele zeigen, daß die Vollzugsanstalten durch die Überbelegung nicht in der Lage sind, die räumlichen Voraussetzungen für einen behandlungsorientierten und menschenwürdigen Strafvollzug zu schaffen. Der Gesetzgeber hat trotz der positiven Ansätze in den §§ 18, 144, 145 und 146 StVollzG übersehen, daß es nicht ausreicht, nur diese Vorschriften zu erlassen, sondern daß auch

die räumlichen Voraussetzungen für einen behandlungsorientierten Strafvollzug geschaffen werden müssen. Gefängnisneubauten sind dazu ganz sicherlich nicht erforderlich, sondern es müssen andere gangbare Wege gefunden werden, die inzwischen auch zahlreich von der Wissenschaft aufgezeigt worden sind.

Bei steigenden Gefangenenzahlen und vermehrten Aufgaben im Vollzug blieb die Zahl der Vollzugsbediensteten weitgehendst hinter dem Erfordernis einer personellen Ausstattung des Vollzuges zurück, ja es gab sogar Personaleinsparungen. Jedenfalls war und ist das Zahlenverhältnis von Beamten zu Gefangenen nicht realistisch genug, um den Aufgaben des Vollzuges gerecht zu werden. Infolge der Überbelegungen der Anstalten und der knappen Personalsituation mußten die Bediensteten Überstunden leisten, und ein Behandlungsvollzug konnte von ihnen nicht mehr durchgeführt werden. Die Politiker erkannten nicht, daß sie gefordert waren zu handeln, daß durch Erhöhung des Stellen Schlüssels der Strafvollzug ausreichend mit Personal ausgestattet werden mußte, wenn ein Behandlungsvollzug möglich werden sollte²⁵⁾. Schon sehr früh habe ich kritisiert, daß die Strafvollzugsbediensteten sich an der Grenze ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit befinden und dieser unhaltbare Zustand dazu führe, daß sie nicht mehr in der Lage seien, den Aufgaben des Strafvollzugsgesetzes gerecht zu werden. Sie würden über die Maßen belastet durch neue und zusätzliche Aufgaben, die größer werdende Behandlungsbedürftigkeit der Gefangenen, die Überbelegung der Vollzugsanstalten, die wachsende Zahl inhaftierter Drogenabhängiger, Ausländer, insbesondere aber durch eine zu dünne Personalausstattung. Ein Strafvollzug, der von Stelleneinsparungen und -kürzungen betroffen ist, kann seinen gesetzlichen Aufgaben nicht mehr gerecht werden. Die permanente Überlastung der Strafvollzugsbediensteten führt dazu, daß sie nicht mehr den vom Gesetz geforderten Behandlungsvollzug, sondern den Verwahr(losungs)vollzug praktizieren müssen, obwohl sich die Mehrheit der Vollzugsbediensteten dagegen wehrt. Personalmangel, Stelleneinsparungen, Beförderungs- und Besetzungssperren (freiwerdende Stellen bleiben in Nordrhein-Westfalen sechs Monate unbesetzt) haben zu einer enormen psychischen und physischen Belastung geführt. Schon die Tätigkeit unter „normalen“ Vollzugsbedingungen schafft Streß. Der repressive Charakter des Strafvollzugs, die gegensätzlichen Interessen von Strafvollzugsbediensteten und Gefangenen und die daraus resultierenden ständigen Konflikte schaffen eine Umwelt, die für die Vollzugsbediensteten bedrohlich wirken müssen. Auch die Zahl der arbeitslosen Gefangenen bringt zusätzliche Belastungen und vermehrte Aufgaben, die sie nur unter weiterer Steigerung der so schon vorhandenen Streßsituation bewältigen können. 1985 habe ich dann nochmals ganz deutlich auf die Probleme hingewiesen und bemerkt, daß die Politiker sich ihrer Verantwortung, die sie gegenüber den Strafvollzugsbediensteten, den Gefangenen und der Bevölkerung haben, nicht bewußt sind²⁶⁾. Zur Zeit wird erkennbar, daß eine – wenn auch nur geringfügige – Entlastung des Vollzugspersonals sich durchzusetzen scheint. Die Ursachen liegen darin, daß in einigen Bundesländern die Zahl der Gefangenen geringfügig abnimmt und die Planstellen für die Vollzugsbediensteten erhöht werden (so gab es 1986 in Nordrhein-Westfalen 148 neue Planstellen), andererseits aber auch durch Gefängnisneubauten

Verschiebungen stattfinden, weil überbelegte Anstalten Gefangene abgeben und Stellen neu besetzt oder neue Planstellen bei den neu errichteten Gefängnissen geschaffen werden²⁷⁾. Es bleibt zu hoffen, daß trotz der prekären Finanzlage der Länder weitere Bedienstete eingestellt werden, damit der Vollzug auch personell den Aufgaben des Strafvollzugsgesetzes gerecht werden kann.

Eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen ist die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug (§ 10 Abs. 1 StVollzG). Die Unterbringung im offenen Vollzug soll der Regelvollzug sein, doch dies ist bis jetzt noch immer nicht der Fall. Nach § 201 Nr. 1 StVollzG a.F. sollte der Gefangene nur bis zum 31. 12. 1985 im geschlossenen Vollzug untergebracht werden können, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern. Demzufolge konnte die Unterbringung im offenen Vollzug auch aus übergangsbedingten Gründen neben den in § 10 Abs. 1 StVollzG genannten Kriterien abgelehnt werden. Durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz²⁸⁾ wurde § 201 Nr. 1 StVollzG geändert und in § 198 Abs. 4 StVollzG festgeschrieben, daß über die Fortgeltung des § 201 Nr. 1 StVollzG zum 31. 12. 1985 befunden werde. Dieser Termin ist inzwischen verstrichen, ohne daß der Gesetzgeber entsprechend seiner eigenen früheren Verpflichtung zum 31. 12. 1985 neu befunden hätte. Erst kürzlich hat die Bundesregierung erklären lassen, daß sie kein Bedürfnis für eine Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes zu erkennen vermag, weil die Regelungen für die Unterbringung im offenen Vollzug ausreichend seien, und im übrigen wären die Länder bemüht, den offenen Vollzug in dem erforderlichen Umfang des § 10 StVollzG auszubauen²⁹⁾. Hier übersieht der Gesetzgeber, daß der Gefangene im offenen Vollzug durch die behutsame und schrittweise Gewährung von Vollzugslockerungen an die Freiheit herangeführt und langsam daran gewöhnt werden soll, mit den ihm gewährten Freiheiten umzugehen. Er soll – mit Hilfe eines sozialen Trainings – zur Annahme einer Lebensgrundlage veranlaßt werden, die ihm erst den deliktfreien Umgang mit der Freiheit ermöglicht. Hier ist die Frage aufzuwerfen, ob der offene Vollzug derart ausgestattet ist, daß er dem Gefangenen die entsprechenden Behandlungsangebote machen, soziales Training überhaupt bieten kann, oder ob es sich um reine Arbeitslager handelt, wie mir zum Beispiel durch viele Gefangene berichtet worden ist. Auch Oberheim kommt zu der Feststellung, daß die Arbeitslager in Ober-Ems (Nordrhein-Westfalen) dem offenen Vollzug zugerechnet würden³⁰⁾. Welche Zustände im offenen Vollzug im Bereich der Außenstellen Ober-Ems bestehen, soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. Ein Gefangener, der bereits im geschlossenen Vollzug mehrfach Urlaub erhalten hatte und sich dann im Bereich der Außenstellen Ober-Ems befand, mußte eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, damit er überhaupt am sonntäglichen Gottesdienst seiner Konfession teilnehmen konnte. Die Anstaltsleitung hatte die Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst mit der Begründung verweigert, der Gefangene müsse sich erst noch im offenen Vollzug bewähren³¹⁾. Nachforschungen haben ergeben, daß im Bereich der Außenstellen Ober-Ems Gefangenen grundsätzlich eine Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst nicht gestattet wird. Anfang 1985 berichtete eine örtliche Tageszeitung über die im offenen Vollzug im Bereich der Außenstellen Ober-Ems untergebrachten Gefangenen und über

das, was diese erreichen wollten: „Die Knackis, wie sie sich auch selber oft nennen, sind in der Stadt und im gesamten Oberemsgebiet zwar als Arbeitskräfte begehrt, aber ansonsten begegnet man ihnen mit Mißtrauen. Wir wollen die Hand ausstrecken in der Hoffnung, daß sie auch von verantwortungsbewußten Menschen angenommen wird“³²⁾. Gefangene hatten versucht, dem in § 2 StVollzG gesetzten Vollzugsziel gerecht zu werden: „Soziale Verantwortung kann man nur erlernen, wenn man uns am sozialen Leben teilhaben läßt.“ Sie wollten Kontakte zu Vereinen und Verbänden sowie zu verantwortungsvollen Bürgern. Ergebnis dieser Aktion war: der Gefangene, der sich für diese Kontakte in der Öffentlichkeit stark gemacht hatte, wurde in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt³³⁾. Von zahlreichen Gefangenen, die im offenen Vollzug im Bereich der Außenstellen Ober-Ems untergebracht waren, wurde mir bestätigt, daß es eine enorme psychische Belastung sei. So heißt es in einem Brief: „Ich habe sehr viel in mir aufnehmen müssen, nach so langer geschlossener Haft ist allein der Blick in die Weite auf Dauer anstrengend und ermüdend. Gelbe und Disziplinarstrafen hagelt es jedenfalls schnell, und große Klappen hat man hier schon gar nicht gern. Ich habe mich zwar bisher zurückgehalten, konnte einem Streitgespräch mit dem stellvertretenden Lagerleiter gerade noch ausweichen, der mir das StVollzG etwas seltsam auslegte. Hoffentlich halte ich das die 9 Monate bis zur Umschulung durch, sonst muß ich zwischendurch wohl mal vorsichtshalber das Lager wechseln.“ In einem anderen Brief heißt es wie folgt: „Die Zustände in Oberems sind wirklich katastrophal. Abgesehen von der Behandlung durch die Beamten, das W...-Landrecht ist noch Gold gegen das Oberemser Kultrecht, findet man nach der Arbeit und am Wochenende keinerlei Ruhe für vernünftige Arbeit.“ In einem anderen Brief heißt es: „Den Oberemser Vollzug empfinde ich viel schlimmer als in W... Ruhe findest Du hier nie. Hier gibt es bis aufs Fernsehen keinerlei Freizeitangebote, die Zockerei wird großgeschrieben.“ Aus allen Briefen, die ich während vieler Jahre erhalten habe, geht hervor, daß allein die Unterbringung in Vier-Mann-Hafträumen als besonders schlimm, als unmenschlich und störend empfunden wird und Raum für eine Privatsphäre nicht vorhanden sei. Beklagt wird von allen Gefangenen, daß keinerlei Freizeitangebote gemacht werden. Nach der Arbeit werden die Gefangenen sich selbst überlassen, und dann bleibt ihnen nur die Wahl zwischen Fernsehen oder Pokern. Aus Gesprächen mit vielen Gefangenen ist mir aber auch bekannt, daß sie mit einer Verlegung in den offenen Vollzug der Außenstellen Ober-Ems nur deshalb einverstanden sind, weil sie im geschlossenen Vollzug keinen Urlaub bekommen oder weil die Anstalt die Urlaubsgewährung von einer Bewährung im offenen Vollzug abhängig gemacht hat. Entscheidend ist oft auch, daß in Nordrhein-Westfalen im geschlossenen Vollzug nur 12 Tage und im offenen Vollzug 21 Tage Urlaub im Jahr gewährt werden können. Oft ist die Unterbringung im offenen Vollzug der Außenstellen Ober-Ems eine zwingende Voraussetzung dafür, wenn der Gefangene einen Lehrgang oder eine Umschulung machen möchte. Nach meinen Erkenntnissen ist die Versagerquote gerade im Bereich der Außenstellen Ober-Ems sehr hoch, und viele Gefangene ziehen ihre Einwilligung nach dem ersten oder zweiten Urlaub zurück und lassen sich wieder in den geschlossenen Vollzug zurückverlegen. Dies sollte eigentlich zu denken geben. Natürlich kann man die hier geschilderten Beispiele und zitierten Brie-

fe nicht auf den gesamten offenen Vollzug übertragen. Man kommt aber sicherlich nicht umhin, sich mit der Ausstattung des offenen Vollzuges einmal intensiver zu befassen. Die Rechtsprechung hatte bis jetzt noch keinen Anlaß, sich mit der Ausgestaltung des offenen Vollzuges – wie Unterbringung, Freizeitgestaltung usw. – auseinanderzusetzen.

Viel zu oft hat sich die Rechtsprechung mit der Gestaltung der Vollzugspläne befassen müssen. § 7 StVollzG macht hierzu klare Vorgaben, und trotzdem kann gesagt werden, daß mehr als 50 % aller Gefangenen Vollzugspläne haben, die nicht den Vorgaben des § 7 StVollzG entsprechen. Eine Überprüfung der Vollzugspläne in der JVA Schwalmstadt im April/Mai 1985 ergab, daß 40 % der Gefangenen überhaupt keine Vollzugspläne hatten. Weitere 50 % hatten Vollzugspläne, die älter als ein Jahr waren³⁴⁾. Die Mehrzahl der Gefangenen bemängelt, daß sie nicht oder nicht ausreichend an der Gestaltung oder Fortschreibung des Vollzugsplans beteiligt würden. Es gibt Anstalten, in denen der Gefangene erst nach Monaten erfährt, daß eine Vollzugsplankonferenz stattgefunden hat. Aus zahlreichen Anstalten ist mir mitgeteilt worden, daß eine Vollzugsplanfortschreibung erst auf Antrag des Gefangenen erfolgte, die Anstalten also von sich aus überhaupt nicht tätig geworden wären. Übereinstimmend ist mir aber berichtet worden, daß die Vollzugspläne nicht transparent genug wären, die Anstalten diese den Gefangenen nicht verständlich mache. Hier dürfte ein erheblicher Nachholbedarf bestehen, damit der Gefangene Sinn und Inhalt nicht nur des § 7 StVollzG, sondern auch den Inhalt des Vollzugsplans versteht und dadurch aktiviert wird, an seiner Behandlung mitzuarbeiten. Eine solche Bereitschaft beim Gefangenen setzt aber voraus, daß er grundsätzlich an der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans beteiligt wird und nicht erst nach Wochen oder Monaten erfährt, daß die Vollzugsplankonferenz ohne seine Beteiligung stattgefunden hat.

Hier habe ich versucht, einige Problemfelder im Strafvollzug aufzuzeigen. Durch den mir vorgegebenen Rahmen ist es einfach unmöglich, den gesamten Strafvollzug einer Wertung zu unterziehen. Ich wollte deshalb auch nur durch das Anreißen einiger Mängel zum Nachdenken anregen. Trotz der hier grob aufgezeigten Mängel sind durch das Strafvollzugsgesetz Ansätze einer Humanisierung und Liberalisierung erkennbar, und es bedarf noch harter Arbeit, bis der Strafvollzug in der Lage sein wird, einen umfassenden Behandlungsvollzug zu ermöglichen. Aber auch der Gesetzgeber ist gefordert, endlich zu handeln und die begonnenen Reformen fortzusetzen. Das Vollzugsziel hat eine klare Vorgabe: Der Gefangene soll befähigt werden, in Freiheit ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Dies setzt aber voraus, daß der Strafvollzug dem Gefangenen therapeutische Hilfen gewährt, daß er ihn bei der Einübung gesellschaftsadäquater Verhaltensweisen unterstützt und fördert. Der Strafvollzug muß dem Gefangenen Hilfe beim Training zum Einüben von Selbstverantwortung und Selbstkontrolle und im Umgang mit anderen geben. Der Gefangene muß aus der Rolle des bloßen Objekts staatlichen Handelns heraus, um ihn mit Hilfe im Verlauf des Strafvollzugs zu einem eigenen in Selbstverantwortung fähigen Subjekt zu machen. Die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an seiner Behandlung muß verstärkt gefördert werden. Dazu muß der Staat aber auch die erforderli-

chen personellen und finanziellen Mittel bereitstellen. Der Strafvollzug ist darauf auszurichten, daß dem Gefangenen geholfen wird, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern, damit er soziales Verständnis und soziales Verhalten ebenso erlernen kann wie Konfliktfähigkeit zu entwickeln. Dazu müssen im Strafvollzug die noch immer fehlenden Grundlagen geschaffen werden. Alle für den Strafvollzug Verantwortlichen müssen sich bewußt werden, daß die Strafvollzugsreform noch nicht zu Ende sein darf, denn dann wäre sie in ihren Anfängen bereits gescheitert.

Anmerkungen

- 1) Wetzler, Hinter den Mauern vorbereiten für ein Leben in sozialer Verantwortung – Das neue Gesetz entpuppt sich als „Sturm im Wasserglas“, in: Soester Anzeiger, Sonderseite, vom 13./14.2.1982.
- 2) Zweites Haushaltsstrukturgesetz vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1535); vgl. zum Ganzen: Feest, Zehn Jahre Strafvollzugsgesetzgebung, in: InfoStVollzPR Heft 20/1986.
- 3) So wörtlich in: Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 198 Rdnr. 1.
- 4) Müller-Dietz, Im Strafvollzug bleibt viel zu tun, in: Rheinische Post vom 5.11.1986.
- 5) Katzinski, Resozialisierung durch sozialen Ausschluß, in: InfoStVollzPR Heft 20/1986.
- 6) Wetzler, Tariflohn für Strafgefangene und deren Einbeziehung in die Sozialversicherung gefordert, in: InfoStVollzPR 1986, 399/BT 1 a zu § 198 StVollzG; Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V., Petition zur Verbesserung der materiellen Lage von Strafgefangenen, in: InfoStVollzPR 1986, 401/BT 1 b zu § 198 StVollzG.
- 7) BVerfG, Beschluß vom 14.3.1972 – 2 BvR 41/71 – = BVerfGE 33, 1; vgl. auch BT-Drs. 7/918, S. 1; BT-Drs. 7/3998 S. 1; aber auch Volckart, Zehn Jahre Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz, in: InfoStVollzPR Heft 20/1986.
- 8) Zum Ganzen: Volckart, Zehn Jahre Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz, in: InfoStVollzPR Heft 20/1986.
- 9) Zum Ganzen: Wagner, Schuldvergeltung und Generalprävention im Vollzug zeitiger Freiheitsstrafen?, in: InfoStVollzPR Heft 20/1986; aber auch Wetzler, Anmerkung zu OLG Nürnberg, Beschluß vom 12.10.1983 – Ws 630/83 –, in: InfoStVollzPR 1986, 501/E 23 b zu § 13 StVollzG.
- 10) P. Fülbier, Angehörige von Inhaftierten – eine vergessene Zielgruppe der Sozialarbeit, in: Familienarbeit und Strafvollzug, ISA-Schriftenreihe Heft 10, Münster 1983, S. 37.
- 11) Zum Ganzen: Katzinski, Resozialisierung durch sozialen Ausschluß, in: InfoStVollzPR Heft 20/1986.
- 12) OLG Frankfurt, ZfStVVO SH 1978, 28; NJW 1979, S. 2525 mit zust. Anm. von Haß; KG, NSTZ 1981, 368; OLG Hamm, NSTZ 1981, 368; BVerfG, Beschluß vom 2.6.1981 – 2 BvR 1102/80 – hält eine auf besondere Sicherheitsbedürfnisse gestützte allgemeine Briefüberwachung für verfassungskonform.
- 13) „Überwachung des Schriftwechsels von Strafgefangenen“, 150. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 28.6.1985 (BT-Drs. 10/3576), Protokoll des Petitionsausschusses vom 27.6.1985 (Nr. 10/57), in: InfoStVollzPR 1985, 211/BT 1 zu § 29 StVollzG.
- 14) Vgl. Anm. 13.
- 15) Für die JVA Butzbach vgl. LG Gießen, Beschluß vom 19.9.1979 – 1 StVK-Vollz 514/79 – in: InfoStVollzPr 1985, 69/E 1 zu § 144 StVollzG; LG Gießen, Beschluß vom 25.3.1985 – 1 StVK-Vollz 1504/84 – in: InfoStVollzPR 1985, 319/E 5 zu § 144 StVollzG; OLG Frankfurt, Beschluß vom 15.8.1985 – 3 Ws 447/85 (StVollz) – in: InfoStVollzPR 1985, 391/E 5 a zu § 144 StVollzG; für die JVA Wolfenbüttel vgl. LG Braunschweig, Beschluß vom 15.4.1983 – 50 StVK 555/82 – in: InfoStVollzPR 1985, 129/E 3 zu § 144 StVollzG; weitere Nachweise bei: Oberheim, Gefängnisüberfüllung, Frankfurt 1985; Johann Schmidt, Überbelegung im Strafvollzug, Frankfurt 1986; für die JVA Werl vgl. Wetzler, Petition soll Überbelegung der JVA stoppen, in: Soester Anzeiger vom 24.12.1982; aber auch: Kreuzer, Kriminalpolitik auf dem Prüfstand – Gefängnisüberfüllung und Kriminalitätsanstieg in der Diskussion, in: InfoStVollzPR 1985, 75; Oberheim, Gefängnisüberfüllung, in: InfoStVollzPR 1985, 139; Weber, DENK-SCHRIFT für eine menschenwürdige Kriminalpolitik in Hessen und der Bundesrepublik Deutschland, in: InfoStVollzPR 1985, 201.
- 16) OLG Hamm, Beschluß vom 23.6.1967 – 1 VAs 12/67 – in: InfoStVollzPR 1985, 125/E 2 zu § 144 StVollzG = NJW 1967, 2024 m. Anm. Eb. Schmidt.
- 17) OLG Celle, Beschluß vom 26.6.1986 – 3 Ws 170/86 (StrVollz) – in: InfoStVollzPR Heft 19/1986.
- 18) Wetzler, Große Zahl von Haftplätzen in der JVA zweckentfremdet – „Papiermäßige“ Belegungsfähigkeit eine fiktive Zahl, in: Soester Anzeiger vom 3.12.1982.
- 19) Wetzler, zitiert mit Beispielen bei Johann Schmidt, Überbelegung im Strafvollzug, Frankfurt 1986, S. 36 Fn 38, S. 139, Fn 235.
- 20) Oberheim, Gefängnisüberfüllung, Frankfurt 1985, S. 82.
- 21) KG, Beschluß vom 19.9.1979 – 2 Ws 179/79 Vollz – in: ZfStVVO 1980, 191; LG Gießen, Beschluß vom 19.9.1979 – 1 StVK-Vollz 514/79 – in: InfoStVollzPR 1985, 69/E 1 zu § 144 StVollzG; LG Gießen, Beschluß vom 7.12.1979 – 1 StVK-Vollz 1239/79 – in: InfoStVollzPR 1985, E 4 zu § 144 StVollzG.
- 22) LG Braunschweig, Beschluß vom 15.4.1983 – 50 StVK 555/82 – in: InfoStVollzPR 1985, 129/E 3 zu § 144 StVollzG.
- 23) LG Gießen, Beschluß vom 25.3.1985 – 1 StVK-Vollz 1504/84 – in: InfoStVollzPR 1985, 319/E 5 zu § 144 StVollzG; OLG Frankfurt, Beschluß vom 15.8.1985 – 3 Ws 447/85 (StVollz) – in: InfoStVollzPR 1985, 391/E 5 a zu § 144 StVollzG; LG Gießen, Beschluß vom 10.12.1985 – 1 StVK-Vollz 1131, 1132, 1205, 1350/85 – in: InfoStVollzPR 1986, 215/E 6 a zu § 144 StVollzG; OLG Frankfurt, Beschluß vom 14.5.1986 – 3 Ws 108-111/86 (StVollz) – in: InfoStVollzPR 1986, 441/E 6 b zu § 144 StVollzG.
- 24) Wetzler, Belegung der Justizvollzugsanstalt Butzbach und Unterbringung der Gefangenen – Doppel- und Mehrfachbelegung von Hafträumen – in: InfoStVollzPR 1986, 517; Hessischer Minister der Justiz am 9.9.1986, in: InfoStVollzPR 1986, 523.
- 25) Wetzler, Vollzugsbedienstete leisten anspruchsvollen Sozialdienst, in: Westfalenpost vom 30.1.1982.
- 26) Wetzler, Misere, in: Rheinische Post vom 21.3.1985; Wetzler, Politiker sind sich ihrer Verantwortung nicht bewußt, in: Westdeutsche Zeitung vom 22.3.1985; vgl. zur Belastung des Vollzugspersonals aber auch: Oberheim, Gefängnisüberfüllung, Frankfurt 1985, S. 175 ff.
- 27) So zum Beispiel für Schwalmstadt: Neubautrakt und dafür Schaffung von 60 neuen Planstellen für Vollzugspersonal, Hessischer Minister der Justiz am 6.6.1986, in: InfoStVollzPR 1986, 339 ff.
- 28) Art. 22 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523).
- 29) BT-Drs. 10/5828 S. 8, in: InfoStVollzPR 1986, 411 ff; Feest, Zehn Jahre Strafvollzugsgesetzgebung, in: InfoStVollzPR Heft 20/1986.
- 30) Oberheim, Gefängnisüberfüllung, Frankfurt 1985, S. 69 Fn 5.
- 31) LG Bielefeld, Beschluß vom 17.5.1985 – 15 Vollz 15/85 – in: InfoStVollzPR 1986, 143/E 1 zu § 54 StVollzG.
- 32) Häftlinge suchen jetzt Kontakt mit der Öffentlichkeit – Wunsch: „Tritt fassen und Mißtrauen abbauen“, in: Harsewinkeler Zeitung/Westfalen-Blatt vom 22.2.1985.
- 33) Nach Pressekontakt: Häftling verlegt! – Behörde: Keine Disziplinierung, sondern Vollzugsmaßnahme, in: Harsewinkeler Zeitung/Westfalen-Blatt vom 8.3.1985; Nach Werl verlegt – Der Häftling, der sich für einen verstärkten Kontakt zwischen den Insassen der JVA und der Bevölkerung der Mähdrescherstadt stark gemacht hat, wird nach Werl in den geschlossenen Vollzug verlegt, in: Harsewinkeler Zeitung/Westfalen-Blatt vom 9.3.1985; JVA Gütersloh fährt schwere Geschütze auf – Kontakte mit den Bürgern bei Anstaltsleitern unerwünscht!, in: Harsewinkeler Zeitung/Westfalen-Blatt vom 6.3.1985.
- 34) Mit Unterlagen von einer Vielzahl Gefangener der JVA Schwalmstadt mitgeteilt. Vgl. aber auch: Vollzug nicht gesetzeskonform, in: Hessische-Niedersächsische Allgemeine vom 12.4.1986; Streik im Knast ausgesetzt, in: Die Tageszeitung vom 12.4.1986; Mängel an Vollzugsplänen, in: Frankfurter Rundschau vom 15.4.1986.

Behandlung als Rechtsbegriff

Heike Jung

I. Von der Crux abstrakter Begriffe

Von der Behandlung des Gefangenen spricht man mit großer Selbstverständlichkeit; auch Behandlungsvollzug ist als Begriff eingebürgert. Man handhabt diese Begriffe als Formeln pönologischer Verständigung, ohne freilich ganz sicher zu sein, ob der andere dasselbe darunter versteht. Solche Unsicherheiten nimmt man vielfach mit dem Hinweis darauf in Kauf, im Grunde wisse doch jeder, was gemeint sei. Man drückt sich vor Klarstellungen, was insofern Verwunderung auslöst, als der Begriff des Behandlungsvollzuges andererseits gerne als Chiffre zur Charakterisierung des Vollzuges überhaupt genommen wird. Nun schillern abstrakte Begriffe zumeist in vielen Farben. Dies macht den Versuch einer begrifflichen Annäherung jedoch nicht verzichtbar, erst recht dann nicht, wenn das gesamte System des Vollzuges darauf gründet oder zumindest gründen soll. Die Tücke derartiger Fundamentalbegriffe als Rechtsbegriffe liegt darin, daß sie in aller Regel zugleich ein rechtspolitisches Programm signalisieren. Im rechtspolitischen Schlagabtausch denaturiert aber ein Begriff vielfach zur formelhaften Koordinate eines bestimmten Standpunktes, ohne daß man in eine inhaltliche Diskussion eintritt.

Die rechtspolitische Dimension des Behandlungsbegriffs wird auch darin deutlich, daß die kriminologische Forschung sich zu keiner Zeit, zu der die Praxis noch hinter der Realisierung der Konzeption herläuft, zum Teil schon wieder anschickt, die Grundfesten dieses Modells zu erschüttern. Allenthalben ist von einer Ernüchterung die Rede, spricht man schon fast geringschätzig von der „Behandlungseuphorie“ der beginnenden siebziger Jahre.¹⁾ Bahnt sich hier eine Ablösung des Leitbegriffs an oder werden unter dem Mantel desselben Begriffs nur inhaltliche Retuschen vorgenommen, wird man sich fragen. Oder hat man vielleicht gar von Anfang an mit mehreren Begriffen der Behandlung operiert? Eines steht jedenfalls fest: Wenn von Behandlung die Rede ist, schwingen unterschiedliche Vorstellungsbilder mit, verlassen wir den Boden der klaren und zugleich inhaltsreichen Abgrenzungen und der begrifflichen Treffsicherheit, wie sie uns juristische Ableitungszusammenhänge sonst zu suggerieren scheinen. Dies hängt einmal damit zusammen, daß wir es mit der Inkarnation kriminalpolitischer Strategien auf aggregiertem Niveau zu tun haben. Es spielt aber auch der unbefriedigende Forschungsstand mit, der allzu exakte begriffliche Kanonisierung problematisch erscheinen läßt. Schließlich liegt die Definitionsmacht nicht allein bei den Juristen, ist vielmehr das interdisziplinäre Miteinander gefragt.

Wer auf dem Glatteis divergierender fachlicher Methoden und Positionen nicht ausgleiten will, wird sich damit beruhigen, daß der Bezug der Behandlung zum Strafvollzug zumindest zu einer Art Vorklärung und Konturierung beitragen könnte. Andere werden die Legitimität einer solchen Betrachtungsweise in Zweifel ziehen, weil die Methode die Institution prägen müsse und nicht umgekehrt. Nur legt uns das Gesetz auf solche institutionellen Verknüpfungen fest, indem es Behandlung des Gefangenen zum Zwecke seiner

Resozialisierung im Rahmen des Vollzuges der Freiheitsstrafe verlangt.

Möglicherweise gibt der Gesetzgeber uns damit freilich ein absurdes Programm auf. Ehe wir uns freilich auf eine sozialwissenschaftliche Gegenkontrolle einlassen, sollten wir uns zunächst einmal darüber Klarheit verschaffen, wie die normative Entscheidung des Gesetzgebers denn im einzelnen beschaffen ist und von welchen Gesichtspunkten der Gesetzgeber dabei ausgegangen ist. Niemand wird freilich nach den bisherigen Überlegungen übertriebene Hoffnungen hegen können, aus dem Strafvollzugsgesetz oder einer sonstigen gesetzlichen Regelung eine präzise Umschreibung des Behandlungsbegriffes entnehmen zu können. Vielmehr steht zu vermuten, daß wir auf das human- und sozialwissenschaftliche Bezugsfeld verwiesen werden. Hier schimmert nicht nur der Therapiebegriff, sondern auch die Problematik der Zwangsbehandlung durch.

II. Die Vorstellung des Gesetzgebers

Das Gesetz definiert den Begriff der Behandlung nicht. Zwar gebietet § 6 StVollzG eine Behandlungsuntersuchung, nennt § 7 Abs. 2 StVollzG eine Reihe von Behandlungsmaßnahmen, stellt § 4 Abs. 1 StVollzG fest, daß der Gefangene an der Gestaltung seiner Behandlung mitwirkt, hebt § 143 Abs. 2 StVollzG die Behandlungsgruppe als Gliederungsprinzip der Vollzugsanstalt hervor. Der Begriff der Behandlung selbst wird aber nirgendwo definiert. Nicht einmal im Rahmen der Zielvorstellung des Gesetzes taucht er auf. Der Vollzug wird vielmehr darauf verpflichtet, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Im Kommissionsentwurf und im Regierungsentwurf firmierte diese Zielsetzung noch als Behandlungsziel, was freilich nicht dem Bedürfnis nach terminologischer Klarstellung, sondern nur dem Bestreben entsprang, im Konflikt zwischen Strafzwecken und Vollzugsziel eine gesetzliche Stellungnahme zu vermeiden.²⁾ Nach der amtlichen Begründung umfaßt der Begriff der Behandlung „sowohl die besonderen therapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen.“³⁾ Weiter heißt es dort:

„Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Methoden der Behandlung vorzuschreiben. Der Entwurf sieht es vornehmlich als eine Aufgabe der Wissenschaft und der Vollzugspraxis an, auf der Grundlage des Rechts und nach den gesetzlich gestellten Aufgaben die überkommenen Methoden zu überprüfen und neue zu erproben.“⁴⁾ Die Absage an eine gesetzliche Festschreibung eines bestimmten Behandlungsbegriffes und bestimmter Behandlungsmethoden entsprang zwar nicht nur weiser Zurückhaltung des Gesetzgebers angesichts des Fortschritts der Erkenntnis, sondern war sicher auch von finanziellen Erwägungen getragen.

Immerhin läßt sich feststellen, daß das Fehlen einer Begriffsbestimmung eigentlich nirgendwo Anstoß erregt hat, sondern eher die mangelhafte Ausformung des Behand-

lungskonzeptes im Detail.⁵⁾ Ja, nicht einmal der Alternativ-Entwurf, der ein detailliertes Behandlungskonzept, das am Grundmuster der problemlösenden Gemeinschaft orientiert ist, vorgeschlagen hat, hat sich zu einer Bestimmung des Begriffs der Behandlung vorgewagt. Auch Einseles Referat auf dem 48. Deutschen Juristentag 1970 in Mainz, das der sozialisierenden Behandlung galt, läßt sich keine Begriffsbestimmung, wohl aber die Feststellung entnehmen: „Die Sozialisation der Gefangenen, d.h. die spezialpräventive Verhinderung ihres Rückfalls durch moderne Behandlungsmethoden läßt sich juristisch schwer fassen.“⁶⁾ Die Vorschläge des Fachausschusses I des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe erheben zwar zum Gestaltungsgrundsatz, daß die Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften anzuwenden sind,⁷⁾ lassen es aber bei dieser Aussage bewenden. Soviel Scheu vor Festlegung kann nicht zufällig sein und verleitet fast zu der Annahme, daß Behandlung als Rechtsbegriff gewissermaßen ein Widerspruch in sich sei.

III. Die konstituierenden Elemente des Behandlungsbegriffs

Eine Annäherung an den Begriff der Behandlung kann von mehreren Seiten aus erfolgen. Behandlung bezeichnet zunächst einen zielorientierten Vorgang, nämlich Behandlung zum Zwecke der Resozialisierung. Damit soll nicht eine Unbekannte durch eine andere erklärt, sondern zum Ausdruck gebracht werden, daß Behandlung offenbar auf einen bestimmten Erfolg, eine Veränderung oder Stabilisierung des Sozialverhaltens des Gefangenen abzielt. Behandlung erweist sich damit als ein dynamischer Vorgang, als zweckorientierte Anwendung bestimmter Methoden. Wir heben uns damit zwar von dem umgangssprachlichen Verständnis des Begriffs im Sinne eines bloßen Umgehens mit Menschen ab, freilich nur um auf der Ebene rivalisierender Behandlungsmethoden zu landen, die ihrerseits teils aus dem sozialpädagogischen, teils aus dem sozialtherapeutischen, teils aber auch aus dem medizinischen Methodenarsenal gespeist werden. Nun gehört es sicher zur Crux der Behandlungsdiskussion, daß die Kritik am Behandlungsbegriff sich des medizinischen Behandlungsbegriffs als „Pappkameraden“ bedient hat, während in der Realität sozialpädagogisch/sozialtherapeutisch orientierte Denkvorstellungen dominiert haben dürften.⁸⁾ Insofern ist der Behandlungsbegriff im Vollzug sehr stark lern- oder sozialisationstheoretisch geprägt, freilich ohne daß dadurch medizinisch ausgerichtete Ansätze ausgeschlossen würden. „Missing link“ auf dem Weg zu dieser Feststellung ist die Tatsache, daß der Gesetzgeber sich unerschrocken – zumindest als eine Art pragmatische Handlungsanweisung für den Vollzug – das verbreitete sozialisationstheoretische Modell⁹⁾ der Entstehung von Kriminalität zu eigen gemacht hat. Auf dem Weg zu einer begrifflichen Präzisierung sind wir damit aber noch nicht viel weiter gediehen.

Immerhin korrigiert die dominierende Funktion von sozialer Hilfe und sozialem Training das schiefe medizinische Leitbild, trifft es den Kern, wenn Einsele im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zu Maßnahmen der sozialen Hilfe feststellt, daß die gesamte Tätigkeit des Strafvollzuges im Hinblick auf die Sozialisation der Gefangenen letztlich sozi-

ale Hilfe sei.¹⁰⁾ Hier wird zugleich die Verbindung zum Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes geschlagen, ohne daß wir freilich erwarten können, hieraus eine eindeutige und konkrete Antwort auf unsere Frage ableiten zu können.¹¹⁾

Es bleibt ein ganzes Bündel von Konzepten, Modellen und Methoden, die im einzelnen hier vorzustellen kein Raum ist, zumal ohnehin feststeht, daß der Gesetzgeber zu recht keine bestimmte Methode favorisiert und unsere Suche daher den Gemeinsamkeiten und Rahmenbedingungen gelten muß, in der Hoffnung, daß sich daraus vielleicht doch die Konturen eines Rechtsbegriffs herausdestillieren lassen. Sicher werden die Dinge anschaulicher, wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Anwendungsfelder der Gesetzgeber bevorzugt ins Auge gefaßt hat. Als soziale Lernfelder spricht das Gesetz Arbeit, Weiterbildung, soziale Hilfe und therapeutische Behandlung, letztere freilich nur andeutungsweise, an. Die Gleichung „Arbeit + Weiterbildung + soziale Hilfe + therapeutische Behandlung = Behandlung im Vollzug“ wäre jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen würde sie eine Vorstellung von Geschlossenheit vermitteln, die in Wahrheit nicht existiert und auch vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Zum anderen würden hier die Umsetzungsebenen eines Konzeptes für das Konzept selbst genommen. Insofern erledigt sich unsere Fragestellung ebensowenig durch einen Verweis auf den Katalog von Behandlungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 StVollzG, auch wenn dieser das Bild der Behandlung im Vollzug schon differenzierter erscheinen läßt. Freilich bleibt auch hier ungesagt, auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien z.B. die Entscheidung für einzelne Behandlungsmaßnahmen erfolgt, in welchem Rahmen sich die Behandlung vollzieht, und wer an diesem Prozeß beteiligt ist: Kurzum, solche Schlaglichter erhellen zwar die konkrete Vollzugsszene – durchaus auch im Sinne notwendiger praktischer Handreichungen – sie lassen aber die konzeptionelle Ausgangsbasis bestenfalls errahnen. Wir müssen uns eingestehen, daß sich diese nicht derart konkret und präzise festschreiben läßt; vielmehr lassen sich – vor dem Hintergrund des oft beschworenen Pluralismus der Methoden oder – und vielleicht ist das nur die Kehrseite dieser Medaille – vom Blickwinkel der Individualität menschlicher Problemlagen und menschlicher Reaktionsmuster aus betrachtet – nur bestimmte wiederkehrende Variablen herausdestillieren, die zudem weniger den Inhalt, sondern durchweg das Prozedere betreffen. Darin liegt freilich nichts Besonderes. Auch die Medizin, die sicher in der Herausbildung von Standards die längere Tradition aufweist, bewältigt den Methodenpluralismus und die Abgrenzung ärztlichen Handelns zum wenigsten inhaltlich, sondern vermittels eines Kanons von Sorgfaltspflichten und Grundannahmen, die Verfahrensqualität gewährleisten.¹²⁾

Hat man die Hoffnungen auf inhaltliche Präzision erst einmal aufgegeben, kann man sogar leerformelartigen Wendungen etwas abgewinnen. Wenn Behandlung etwa als wissenschaftliche Erprobung unterschiedlicher Behandlungsformen verstanden wird,¹³⁾ so bleiben immerhin Unterschiedlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Vorläufigkeit haften. Wenn Behandlung als offener Begriff definiert wird, der alle Interaktionen des Gefangenen umfaßt, soweit sie auf das Vollzugsziel ausgerichtet sind,¹⁴⁾ so deutet sich auch hier in dem allgemeinen Begriff der Interaktion die Vielfalt möglicher Behandlungsschritte an, die freilich ihre konkrete

Prägung durch das Vollzugsziel der Resozialisierung erhalten.¹⁵⁾ Untersucht man derartige zunächst sehr abstrakt gehaltene Formeln auf ihre konkrete Aussage, so ergibt sich daraus eine Absage an die Beliebigkeit und ein Plädoyer für Fachlichkeit. Behandlung muß auf den einzelnen Gefangenen und seine konkreten Bedürfnisse zugeschnitten sein. Behandlung setzt planvolles Vorgehen auf einer gesicherten Informationsgrundlage voraus. Die einzelnen Behandlungsschritte müssen sich in ein zeitliches und organisatorisches Gesamtkonzept einfügen, das sowohl die konkreten Behandlungsmaßnahmen als auch übergreifende Perspektiven erkennen läßt.¹⁶⁾ Behandlung ist nichts Statisches, sondern verläuft in einem dynamischen Prozeß, in den die bisherigen Erfahrungen und neue Erkenntnisse eingebracht werden müssen.

Insofern transportieren solche Begriffsbestimmungen erwartungsgemäß den methodischen Common sense der Behandlungsforschung. In einem Punkt lassen sie uns freilich im Stich: Es geht um Behandlung im Strafvollzug. Damit ist für unseren Zusammenhang die Tatsache angesprochen, daß die Behandlung sich im Rahmen einer Institution vollziehen soll, die (ansonsten) durch Bedingungen äußeren Zwangs gekennzeichnet ist. Es gilt aber als Selbstverständlichkeit, daß Behandlung nicht ohne Bereitschaft auf seiten der zu behandelnden Person vorstellbar ist. Nun kann dies entweder bedeuten, daß Behandlung im Vollzug nicht vorstellbar ist, womit dem Behandlungsvollzug die Grundlage entzogen wäre, oder aber daß man Wege der „Koexistenz“ von Behandlung und Zwang findet, bei denen ein größtmögliches Maß an Bereitschaft und Motivation des Gefangenen gewährleistet ist. Dies unterstreicht jedenfalls die Notwendigkeit, den institutionellen Einschlag des Behandlungsbegriffs zu berücksichtigen. So wie die Erfordernisse der Behandlung die institutionellen Rahmenbedingungen strukturieren, wirken diese auch wieder auf die Behandlung zurück.

IV. Einige Folgerungen

1. Anspruch auf Behandlung?

Der Gefangene hat ein allgemeines Recht auf Behandlung, aber keinen Anspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme oder eine bestimmte inhaltliche Gestaltung seiner Behandlung, sondern nur ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Prüfung, welche Behandlung für ihn in Betracht kommt. Dabei spielen zwar auch die Rahmenbedingungen der Institution eine Rolle, jedoch nicht in dem Sinne, daß Behandlung völlig unter den Vorbehalt des Machbaren gestellt wird. Sonst könnte man das Behandlungskonzept völlig leerlaufen lassen. Die Anstalt wird zwar nicht nach Maßgabe ganz speziell gelagerter Behandlungsbedürfnisse konzipiert sein müssen. Andererseits muß jede Anstalt über einen Mindeststandard in den zentralen Behandlungsfeldern und über eine behandlungsfreundliche Struktur verfügen.¹⁷⁾ Dies schließt nicht aus, daß in einzelnen Anstalten Schwerpunkte gebildet werden. Speziell gelagerten Behandlungsbedürfnissen z.B. im sozialtherapeutischen Bereich oder im Rahmen der Aus- und Weiterbildung wird man u.U. nur durch die Verlegung des Gefangenen Rechnung tragen können, vielleicht gar müssen. Gründe der Sicherheit und Ordnung können zwar zu einer Verengung des Spektrums der im Einzelfall möglichen Behand-

lungsmaßnahmen führen, nicht jedoch dazu, daß der Anspruch auf Behandlung völlig verdrängt würde.

2. Behandlungsangebot oder Behandlungszwang

Es wird immer wieder gegen das Behandlungskonzept argumentiert, daß Behandlung als Inhalt der Strafe nicht denkbar sei, weil Behandlung keinen Zwang vertrage. Es hat den Anschein, als sei gerade die zumal im Ausland verbreitete Grundsatzkritik am Behandlungsmodell¹⁸⁾ von der Vorstellung getragen, daß der Vollzug als Zwangsbehandlung konzipiert werde, anders gewendet Behandlung eben keinen reinen Angebotscharakter habe. Nun läßt sich natürlich nicht bestreiten, daß der Gefangene sich nicht freiwillig im Strafvollzug befindet. Dies schließt freilich nicht aus, daß sich bei dem Gefangenen Bereitschaft entwickelt, an seiner Behandlung mitzuwirken. Dogmatisch geht es dabei um die Relevanz der Einwilligung des Unfreien. Mit dem Hinweis Amelungs,¹⁹⁾ wonach die sozialpädagogischen Ziele, die heute in den meisten Gefangenschaftsverhältnissen verfolgt werden, es nachgerade verlangten, daß der Eingesperrte – wie „kontrafaktisch“ auch immer – als selbstverantwortlich behandelt werde, vermögen wir uns allein nicht zu trösten. Eher schon hilft da die von Rasch vermittelte Erfahrung weiter, daß der Leidensdruck bei Straffälligen durch die bis dahin erfahrenen sozialen Reaktionen verschüttet sein kann.²⁰⁾

Lüderssen weist den Ausweg aus unserem Dilemma, wenn er vor dem Hintergrund eines Vergleichs von „drinnen“ und „draußen“ feststellt, daß es in erster Linie darum gehe, die typischerweise durch die Haftsituation bedingten Motivationsverzerrungen aufzuklären und mit Entscheidungssituationen im normalen Leben vergleichen zu können. Ganz im Sinne Lüderssens müssen die äußeren Freiheitsbeschränkungen kompensiert werden, d.h. dem Gefangenen müssen im Verhältnis zur Situation draußen mehr Möglichkeiten des Nachfragens und der Beratung eingeräumt werden.²¹⁾

Entscheidend ist jedenfalls, daß der Gefangene dem Konzept des Behandlungsvollzuges nicht dergestalt unterworfen wird, daß für ihn keine verkünftige Alternative bleibt. Das Strafvollzugsgesetz geht davon aus, daß der Gefangene an seiner Behandlung mitwirkt. Ohne ihn geht also nichts. Nur welche Konsequenz zieht das Gesetz, wenn der Gefangene sich der Behandlung verweigert? Das Gesetz kennt keine Mitwirkungspflicht.²²⁾ Diese kann also auch nicht mit Disziplinarmaßnahmen erzwungen werden. Eine Ausnahme, die sich mit diesem Grundkonzept des Strafvollzugsgesetzes nicht verträgt und wohl auch nur vor dem Hintergrund der Vollzugstradition zu erklären ist, stellt die Arbeitspflicht des Gefangenen dar. Bleibt die Frage, inwieweit umgekehrt die Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen positiv sanktioniert werden darf. Wer Mitwirkungsbereitschaft positiv berücksichtigt, bewertet damit immer zugleich fehlende Mitwirkung negativ. Hält man sich diese Konsequenz vor Augen, so muß man einem schematischen „Prämien-system“ etwa bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB von vornherein eine Absage erteilen. Das heißt nicht, daß das Verhalten des Gefangenen im Vollzug nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden darf. Versteht man Behandlung aber als Angebot, so darf sich das Vollzugssystem

nicht zu schematischen Trotzreaktionen verleiten lassen, wenn der Gefangene dieses Angebot nicht wahrnimmt.²³⁾ Vielmehr wird man dem Einzelfall gerecht werden müssen.

Die Schwierigkeit besteht darin, den Vollzug in seiner Gesamtheit auf Behandlung auszurichten und zugleich simplifizierende Reaktionsmuster zu vermeiden, wenn jemand das Behandlungsangebot nicht annimmt. Die Sorge, mit der Betonung des Angebotscharakters gefährde man die politische Durchsetzbarkeit eines auf Behandlung angelegten und daher kostenintensiven Vollzugsmodells, ist sicher nicht ganz unberechtigt, läßt sich aber mit dem Hinweis darauf entkräften, daß die Behandlung immer ein Mindestmaß an Bereitschaft voraussetzt, wovon auch das Strafvollzugsgesetz im Grundsatz ausgeht.

3. Fachlichkeit und Individualisierung

Behandlung erfordert Fachlichkeit im Sinne eines planvollen, rational nachvollziehbaren und an den Erfahrungen der Behandlungsforschung ausgerichteten Vorgehens. Die Vorläufigkeit der Erkenntnisse im Bereich der Behandlungsforschung schlägt sich darin nieder, daß es sich immer nur um eine wenn auch methodisch abgesicherte Erprobung handeln kann, die die Bereitschaft zur Korrektur des Programms voraussetzt. Konsequenzen haben diese hochgesteckten Anforderungen – oder sollten sie jedenfalls haben – namentlich für die Qualifikation und Zusammenarbeit der Mitarbeiter. Das Strafvollzugsgesetz hat sich in Fragen der Qualifikation der Mitarbeiter z.T. aus kompetenzrechtlichen Überlegungen „bedeckt“ gehalten, in puncto Zusammenarbeit dagegen die Richtung durchaus vorgegeben.

Individualisierung und Fachlichkeit hängen eng miteinander zusammen. Das Strafvollzugsgesetz läßt sich durchaus von der Erkenntnis leiten, wonach Behandlung an der Individualität des einzelnen Gefangenen ausgerichtet sein muß. Individueller Vollzugsplan und Differenzierungsangebot auf der organisatorischen Ebene sind Ausdruck dieses Individualisierungsangebotes. Dies schlägt auch gegenüber den z.T. erkennbar auf Einengung des Spielraums hinauslaufenden bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften durch. Zumindest dürfte inzwischen allgemein akzeptiert sein, daß die Verwaltungsvorschriften der Vollzugsbehörde die Einzelfallabwägung nicht abnehmen können.²⁴⁾

V. Schlußbetrachtung

Die Zukunft gehört der Weiterentwicklung des Behandlungskonzeptes in kleinen Schritten, namentlich der Verbesserung der Kommunikationsstruktur in der Vollzugsanstalt und der Entwicklung realistischer Trainingsangebote für den Gefangenen. Ganz allgemein wird man zu einer stärkeren Betonung des Angebotscharakters von Behandlung gelangen müssen.

Viele geben freilich dem Behandlungsgedanken keine Zukunft mehr. Wer ein solches kriminalpolitisches Konzept vom Grundsatz her verwirft und in diesem Zusammenhang von „innerer Kolonisierung des Menschen“ spricht,²⁵⁾ braucht sich weder auf eine Konkretisierung des Begriffs noch darauf einzulassen, in welcher Richtung das Behandlungskonzept weiterentwickelt werden sollte.

Nun schärft derartige Grundsatzkritik sicher das Bewußtsein dafür, daß wir von einer Verständigung über Inhalt und Grenzen der Behandlung im Vollzug noch weit entfernt sind. Verfehlt wäre es auch, wenn das Behandlungsdenken dazu (ver-)führte, das gesellschaftliche Konfliktfeld „Kriminalität“ auf individuelle Persönlichkeitsprobleme zu reduzieren. Insofern darf Resozialisierung nicht mit einer unkritischen Anpassungsideologie gleichgesetzt werden.²⁶⁾ Vielleicht wird man das Konzept der Behandlung in diesem Sinne justieren müssen. Es gänzlich über Bord zu werfen, wäre jedoch ein kriminalpolitischer Rückschritt, der durch keine noch so interessante kriminalpolitische Zukunftsperspektive aufgewogen werden könnte.

Anmerkungen

1) Vgl. dazu die abgewogene Situationsanalyse von Dünkel, Gegenwärtige kriminalpolitische Strömungen zur (sozialtherapeutischen) Behandlung im Strafvollzug, in: Fachausschuß V Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalten des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Hrsg.), Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe, 1981, S. 27 ff.

2) Vgl. zur Genese der Regelung BT-Dr. 7/3998, S. 5 f., sowie allg. zu dieser Problematik Müller-Dietz, Strafzwecke und Vollzugsziel, 1973.

3) BT-Dr. 7/3998, S. 45.

4) BT-Dr. 7/3998, S. 41.

5) Vgl. dazu etwa Schüler-Springorum, Der Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes – Wandlungen und Alternativen, in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 11, 1974, S. 11.

6) Einsele, Referat zum 48. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 48. DJT, Bd. II (Sitzungsberichte), Teil N, S. N 32 f.

7) Jung/Müller-Dietz (Hrsg.), Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 2. Aufl., 1974, S. 14.

8) Auf diese argumentative Schiefelage in der Argumentation der Kritiker verweisen auch Müller-Dietz, Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, 1979, S. 137 und Dünkel (Fn. 1), S. 39. Zu weitgehend jedoch Feest, in: AK-StVollzG, 2. Aufl. 1982, § 4 Rdnr. 3, der den Begriff der Behandlung deswegen als „irreführend“ bezeichnet und ihn durch den Begriff des „sozialen Lernens“ ersetzt wissen möchte, was wiederum als Verabsolutierung dieser bestimmten Richtung (miß-)verstanden werden könnte. Worum es in der Mehrzahl der Fälle geht, wird von der englischen Formel „treatment by training“ eigentlich am treffsichersten umschrieben, worauf auch Müller-Dietz, ebenda, und Rothhaus, Therapeutische Behandlung im Strafvollzug – eine Utopie?, in: Petri-Schwind (Hrsg.), Kriminalität heute – Ursachen und Bekämpfung, 1977, S. 116, aufmerksam machen.

9) Dazu Kaiser, Kriminologie. Ein Lehrbuch, 1980, S. 127 f.

10) Einsele (Fn. 6), S. N 45.

11) Deshalb muß der Ertrag der an sich verdienstvollen Bemühung Koepfels, Strafvollzug im Sozialstaat, Diss. Hamburg 1985, die einzelnen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes am Sozialstaatsprinzip zu messen, in dieser Form zwangsläufig begrenzt bleiben.

12) Näher zur Außenseiterproblematik in der Medizin Jung, Außenseitermethoden und strafrechtliche Haftung, ZStW 1985, 47.

13) So etwa der Vorschlag des Fachausschusses I des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, in: Jung/Mey/Müller-Dietz/Rothhaus (Hrsg.), Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges, 1978, S. 16. Vgl. auch die umfassendere, den Bezug zur Therapie betonende Umschreibung von Kerner, in: Kaiser-Kerner-Schöch, Strafvollzug. Ein Lehrbuch, 3. Aufl., 1982, S. 391 f.

14) So von Calliess, Strafvollzugsrecht, 2. Aufl., 1981, S. 22. Ähnlich Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl. 1983, § 4 Rdnr. 6, die die Behandlung als das gesamte Feld der sozialen Interaktion und Kommunikation zwischen dem Gefangenen und seinem Bezugspersonal, das durch die soziale Struktur des Systems Strafvollzug vermittelt und auf das Vollzugsziel bezogen ist, verstehen; vgl. in diesem Zusammenhang auch Mey in diesem Heft, der im Anschluß an Rehder Behandlung als „Institutionalisierung reflektierter Kommunikation“ bezeichnet.

15) Bisweilen dominiert diese Bezugnahme die Begriffsbestimmung sogar gänzlich, so wenn wir etwa bei Böhm in: Schwind-Böhm (Hrsg.) Strafvollzugsgesetz, 1983, § 4 Rdnr. 6, lesen: „Behandlung bedeutet jede Art von Einflußnahme und Tätigkeit, die mit dem Ziel stattfindet, den Gefangenen auf die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten, die Fähigkeiten, Fertigkeiten und den Willen zu stärken trachtet, ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen, die den schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzuges entgegensteuert und hilft, den Insassen in das freie Leben wieder einzugliedern“.

16) Jung, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug: Der Vollzugsplan, Juristische Schulung 1986, 49 f.

17) Dazu zählen auch eine bestimmte Kommunikations-, Entscheidungs- und Organisationsstruktur; zu den funktionalen Konsequenzen des Behandlungskonzeptes im einzelnen die Überlegungen des Fachausschusses I des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe: Jung/Mey/Müller-Dietz/Rothaus (Hrsg.), Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges, 1978, S. 16. Allg. zur Konzeption eines „organisationsgeschützten“ Behandlungsmodells Mey in diesem Heft.

18) Anschaulich die Situationsanalyse von Kaiser, Strafvollzug im europäischen Vergleich, 1983, S. 243 ff. Vgl. zur Wirkung von Behandlung Mey in diesem Heft.

19) Amelung, Die Einwilligung des Unfreien, ZStW 95 (1983), 1, 21 f.

20) Rasch, Gerichtliche Psychiatrie, 1986, S. 299. Ähnlich aus der Erfahrung der Vollzugspraxis die Sicht von Koepsel (Fn. 11), S. 91. Wenig hoffnungsvoll stimmen dagegen die Überlegungen Wagners (Das absurde System, 2. Aufl. 1985, namentl. S. 123 ff) zur Rolle des Zwangs im Vollzug.

21) Lüderssen, der Freiheitsbegriff der Psychoanalyse und seine Folgen für das moderne Strafrecht, in: Hassemer-Lüderssen-Naucke, Fortschritte durch die Sozialwissenschaften?, 1983, S. 67, 84.

22) Feest, in: AK-StVollzG (Fn. 8), § 4 Rdnr. 11; Böhm, in: Schwind-Böhm (Fn. 15), § 4 Rdnr. 4; schieff Koepsel (Fn. 11), S. 46, 88.

23) Zu weitgehend daher Koepsel (Fn. 11), S. 55, der meint, daß Gefangenen, welche das Vollzugsziel für sich ablehnen, alle sozialstaatlich begründeten Vollzugsmaßnahmen versagt werden dürfen. Ähnlich wie hier Calliess/Müller-Dietz (Fn. 14), § 4 Rdnr. 5.

24) Ausf. zur Rolle der Verwaltungsvorschriften Müller-Dietz, Die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern zur Rechtsgültigkeit des VVStVollzG, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1981, 409. Schon frühzeitig hat Rothaus, Strafvollzugsurkunde als wissenschaftliche Disziplin und Strafvollzugswirklichkeit, Zeitschrift für Strafvollzug 1976, 3, die Sorge artikuliert, die Verwaltungsvorschriften könnten das Gesetz „überwuchern“ und eine flexible Behandlung des Gefangenen erschweren.

25) Eindrucksvoll insoweit S. Müller-H.U. Otto, Sozialarbeit im Souterrain der Justiz, in: S. Müller-H.U. Otto (Hrsg.), Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, 1986, S. VII. Einen interessanten Einblick in die anglo-amerikanische und schottische Diskussion bietet der für deutsche Leser freilich nur schwer zugängliche Beitrag von Garland, Social Work and Criminal Justice, in: Lishman (Ed.), Social Work with Adult Offenders. Research Highlights 5 (Dept. of Social Work), University of Aberdeen, Aberdeen 1983, S. 9. Vgl. zur Geschichte pönologischer Strategien auch Garland, Punishment and Welfare, Gower 1985.

26) Diese Sorge steht wohl hinter der kritischen Analyse des Präventivkonzepts im Strafvollzug von P.A. Albrecht, Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminalsystem, KritV 1986, 55, 74.

Zum Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz (aus psychologisch-therapeutischer Sicht)

Hans-Georg Mey

Behandlung und Verhaltensänderung

Die Freiheitsstrafe hat seit Einrichtung der Zucht- und Spinnhäuser zu Beginn der Neuzeit (Übersichten bei Eisenhardt; Kaiser/Kerner/Schöch, § 3; Peters, § 2 u.a.; zum Zusammenhang mit Kriminalpolitik Rasch 1985, S. 321 f.) bis heute den Zweck verfolgt, allgemeine Besserung der Kriminellen, ihre moralische Aufrichtung oder – durch Gewöhnung an Arbeit – ihre Befähigung zum ordentlichen Leben zu erreichen (so Brauneck S 112; Müller-Dietz 1977, S. 222 ff.). Offensichtlich in Fortsetzung dieses Gedankens gebraucht der Richter auch heute noch häufig die formelhafte Feststellung, „der Angeklagte hat sich die Vorverurteilungen nicht zur Lehre gereichen lassen“ und meint damit, der Angeklagte habe sein Verhalten, das ihn vor den Richtertisch gebracht hat, nicht geändert. Ebenso sprach die inzwischen weggefallene Rückfallvorschrift (§ 48 StGB) von dem Vorwurf an den Beschuldigten, er habe sich frühere Verurteilungen nicht zur Warnung dienen lassen. All dies ging von der vorwissenschaftlichen Hypothese aus, jede Mißbilligung oder Sanktionierung strafrechtlich relevanten Verhaltens ändere das mißbilligte Verhalten eines Menschen insbesondere durch die damit verbundene Übelzufügung.

Psychologische Erkenntnisse über die Vorgänge menschlichen Lernens (Corell; Liebel/v. Uslar, S. 28) haben jedoch gezeigt, daß eine Verhaltensänderung nicht so einfach zu erreichen ist, wie das Gesetz es sich gedacht hat. Die Verhaltenssteuerung des Menschen ist entsprechend heute unbestrittenen ganzheitlichen Persönlichkeitstheorien (Lösel in Lösel 1983) außerordentlich komplex und interdependent. Lerntheoretische Erkenntnisse besagen, daß einzig und allein durch Bestrafung eine Verhaltensänderung nur mit wenig dauerhaftem Erfolg zu erzielen ist. Löschung mißbilligter Verhaltensweisen und Erlernung neuer, positiv akzeptierter Haltungen und Einstellungen wird am sichersten durch ein ausgewogenes System von Belohnungen und Strafen erreicht. Dies gilt auch für soziales Lernen, das allerdings abhängig ist von den Bezugspersonen, in denen typische menschliche Lernprozesse stattfinden. Diese wiederum werden beeinflusst durch die Art erlebter Beziehungen, durch abgewiesene Zuwendungen, internalisierte Normen, verunsichernde Ur- bzw. Beziehungängste oder durch Daseinsgefährdungen in Phasen der Neuorientierung. All dies wirkt sich insbesondere auf den Erwerb sozialer Verhaltenssicherheit und auf die Gewinnung von Konfliktfähigkeit aus. Wie weit unter diesen generellen Bedingungen strafrechtliche Sanktionen – insbesondere Freiheitsentzug – in der Lage sind, Verhaltensänderungen zu bewirken, mag dahingestellt bleiben. Dennoch geht das System strafrechtlicher Reaktionsformen, wiederum insbesondere der Freiheitsentzug, davon aus, daß es eine Verhaltensänderung bewirkt.

Es handelt sich dabei also um eine Zielsetzung, deren Verwirklichung nicht belegt ist (u. a. Jung in diesem Heft; Kaiser; Rasch 1985; Feltes).

Auch das Strafvollzugsgesetz macht hiervon keine Ausnahme, indem es den Begriff der Behandlung nicht definiert (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG³ § 4 Rd 6; Jung in diesem Heft). Faßt man jedoch all das zusammen, was an Meta-Definitionen (u. a. Böhm in Schwind/Böhm, StVollzG, § 4 Rd 6; Schöch in Kaiser/Kerner/Schöch, § 4 Rd 20 ff.; Jung u. a., S. 16) versucht wird, so kann man Behandlung als einen Vorgang verstehen, der Verhaltensänderung zum Ziel hat und dies als Behandlungsziel festlegt. Akzeptiert man Verhaltensänderung als Behandlungsziel, so bereitet es keine Schwierigkeiten, zwischen Behandlungs- und Vollzugsziel Identität anzunehmen (so auch Calliess/Müller-Dietz, § 4 Rd 8), denn das Vollzugsziel, festgelegt in § 2 StVollzG, beschreibt in Satz 1 eine anzustrebende Verhaltensänderung des Gefangenen. Auch bei Zugrundelegung von vorwissenschaftlichen, in der dogmatischen Strafrechtslehre gebräuchlichen Straftheorien (hierzu Schüler-Springorum 1969, S. 123 ff.) läßt sich demnach Behandlung als eine Einwirkung zur Verhaltensänderung definieren.

Der derart eingegrenzte Behandlungsbegriff hebt sich einerseits vom medizinischen (Calliess/Müller-Dietz, § 4 Rd 6) ab, andererseits geht er weit über das hinaus, was Behandlung als Umgang mit anderen Menschen meint (z. B. DVollzO, Nr. 61). Der dem Strafvollzugsgesetz eigene Behandlungsbegriff muß in Anlehnung an kriminalitätstheoretische Grundüberlegungen (Kaiser 1980, § 10 Rd 41-46) sein Übungsfeld in die Vorgänge der Sozialisation verlegen (Jung in diesem Heft, Rasch 1985). Erst auf dieser Grundlage kann sich Behandlung auch mit explizit therapeutischen Maßnahmen entfalten, die dort geboten sind, wo schwere Störungen der Persönlichkeit durch mehr oder minder große Anteile von verfehlter Sozialisation begründet sind (Rasch 1985). Am Ende einer solchen Skala stehen die Behandlungsbedürfnisse von Tätern, die als Klientel die Einführung von § 65 StGB durch das zweite Gesetz zur Änderung des Strafrechts begründet haben.

Behandlung stellt sich somit als sehr anspruchsvolle Aufgabe in einer Institution (Strafvollzug) dar, die primär wenig geeignet ist, einen günstigen Boden hierfür abzugeben (Müller-Dietz 1977, S. 229). Die Situation wird dadurch kompliziert, daß der Zulieferer des Strafvollzuges, nämlich die Rechtsprechung, selbst immanenten, in den Strafvollzug hineinreichenden Zielkonflikten ausgesetzt ist, weil die Zwecke rechtlichen Strafens sehr unterschiedlich definiert werden und so einer einheitlichen Konzipierung des Ziels von Freiheitsstrafe hinderlich sind. Dies macht sich sogar noch in der Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes bemerkbar (KE StVollzG zu § 2 gegen geltende Fassung § 2 StVollzG; s. Jung in diesem Heft!). Welche Ziele jeweils favorisiert werden, unterliegt kriminalpolitischen Wellenbewegungen (Rasch 1985, S. 321).

Phasen der Entwicklung von Behandlung im Strafvollzug

In der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO, Nr. 61 Behandlung der Gefangenen) wurde unter Behandlung die

Gestaltung des Umgangs von Bediensteten mit Gefangenen verstanden. Anklänge von Behandlung im Sinne des Strafvollzugsgesetzes fanden sich dort in den Vorschriften über Maßnahmen zur Förderung und Betreuung (DVollzO, Nr. 62), die dem Gefangenen jedoch unter dem Grundgedanken von Vergünstigungen gewährt wurden. Man hoffte, mit der Präsentation positiver Angebote auch gleichzeitig eine positive Modellwirkung zu erreichen. Angebote dieser Art beruhten selten auf mehr oder minder ausgewogenen Konzepten, sondern wurden nach dem Plausibilitätsprinzip eingeführt. So wurden z. B. angesichts der umfangreichen schulischen Mängel bei Strafgefangenen die Strafanstaltschule in Preußen bereits im Jahre 1860 eingerichtet (Eisenhardt, S. 52). Ebenso ließen auffallende Mängel in beruflicher Ausbildung und in der Einstellung zur Arbeit bei Strafgefangenen es geboten erscheinen, Grundsätze der Arbeiterziehung in die Vollzugsgestaltung seit eh und je aufzunehmen. In dieser Phase von Bemühungen um Maßnahmen zur Rehabilitierung inhaftierter Rechtsbrecher wird man zusammenfassend Behandlung als ein Bündel von lediglich plausibel begründeten, kaum durch Konzepte zusammengehaltenen, organisatorisch als Vergünstigungen eingebundenen Einzelmaßnahmen definieren müssen. Man kann hier von einer *Phase naiv-vorwissenschaftlicher Methoden zur Verhaltensänderung der Gefangenen* durch Einwirkungen des Vollzuges sprechen. Diese Phase endete in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts.

Die gleichzeitig in den sechziger Jahren eintretende Veränderung entsprach mit dem zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts den Intentionen von Wissenschaftlern und Praktikern, die unter Hinweis auf insbesondere niederländische und skandinavische Projekte schon seit längerem eine stärkere Berücksichtigung von Therapie im Strafvollzug forderten. Der Gesetzgeber und auch der Strafvollzug öffneten sich für all diejenigen Mitarbeiter, die schon seit langem den Standpunkt vertreten hatten, daß mit klassischen Psychotherapieformen einerseits und intensiver sozialer Betreuung und sozialem Training andererseits eine Verbesserung der bis dahin wenig wirkungsvoll erscheinenden Interventionen des Vollzuges erreicht werden könnte. Damit begann die in der Literatur inzwischen als „Behandlungseuphorie“ zu Unrecht diskriminierte Phase einer Neuorientierung und Neubestimmung von Behandlung im Strafvollzug.

Sehr schnell wurde jedoch evident, daß Psychotherapie für sich allein nicht das leisten kann, was ein infolge verfehlter Sozialisation zu stark abweichendem Verhalten in Form von chronischer Kriminalität neigender Mensch wirklich braucht, um sein Verhalten zu ändern (Müller-Dietz 1977, S. 227). Sozialisationsschäden bedürfen einer Sozialtherapie. Diese wiederum muß versuchen, die sozialen Faktoren in den Griff zu bekommen, die an der bisherigen und an der künftigen sozialen Entwicklung des Klienten beteiligt waren bzw. sind. Schließlich wurde auch der Glaube an die Wirksamkeit psychotherapeutischer Behandlungsformen dadurch gedämpft, daß Mauern und Gitter als Ort der Behandlung nicht wegdiskutiert werden können (Rasch 1985 mit sehr eindeutiger Aussage).

Aus derartigen Erfahrungen mußten sowohl die möglicherweise einem ungerechtfertigten Behandlungsoptimismus unterliegenden, für die Arbeit in der Sozialtherapie neu

eingestellten Mitarbeiter, aber auch die Vollzugsbehörden lernen, in welchem Umfang der Gesamtrahmen der Behandlung für psychotherapeutische Ansätze bestimmend ist. Psychotherapeutische Methoden mußten in sozialisationstheoretische und organisationstheoretische Konzepte eingebunden werden, um die von den Fachdiensten eingebrachten spezifischen Fähigkeiten effizient werden zu lassen (hierzu u.a. Rasch 1977 und 1985, Sagebiel). Dabei blieb zwangsläufig die reine psychotherapeutische Methodik auf der Strecke. Alle sozialtherapeutischen Anstalten des Bundesgebietes haben, bedingt durch die Besonderheiten von Klientel und Ort der Behandlung, inzwischen mehr oder minder ausgeprägte Modifikationen therapeutischer Behandlungsmodelle entwickelt und schließlich eklektisch kombiniert. Diese Entwicklung setzte mit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre ein und hält im Grunde bis heute an. Man kann diese Entwicklung einer komplexen Konkretisierung von Behandlung im Vollzug als die *Phase einer sozialisationstheoretisch orientierten, unter interaktionellen Modellen praktizierten therapeutischen Behandlung* bezeichnen.

Eigenartigerweise hat sich parallel hierzu insbesondere aufgrund von Forschungsergebnissen in den USA eine gegenläufige Entwicklung vollzogen, die unter dem Begriff „nothing-works“ (Lipton u.a.; Martinson) letztlich Behandlung aus dem Strafvollzug verbannen will, weil die Nutzlosigkeit bzw. der Widerspruch von Behandlung in einer Strafe klar auf der Hand liege (so auch neuerdings Rasch 1985, S. 327; Feltes).

Dennoch besteht die Notwendigkeit zur Definition eines praktikablen Behandlungsbegriffes, der sich aus kriminalitätstheoretischen Konzepten und aus den bisherigen Erfahrungen über Behandlung im Strafvollzug ableitet. So ist für Rehn Behandlung verwirklicht, wenn es gelingt, „die vorhandenen methodischen Ansätze ... in einen die gesamte Institution umfassenden Interventionsplan zusammenzuführen. Das Handeln im Gesamtsystem eines Arbeitsfeldes vollzieht sich auf verschiedenen Ebenen in verschiedenen Lerndimensionen.“ (1975, S. 77). Behandlung wird damit zum Sammelbegriff für alle Bemühungen und Methoden des Personals zur Verhaltens- und Einstellungsänderung bei Straftätern in Justizvollzugsanstalten (Steller, S. 13). Auch Kerner betont die Zusammenfassung aller konstruktiven Methoden zur Erreichung des Vollzugsziels mit Hilfe rationaler Einwirkung auf den Delinquenten (Kaiser/Kerner/Schöch, § 16 Rd 1). Behandlung „umfaßt das gesamte Feld der sozialen Interaktion und Kommunikation zwischen dem Gefangenen und seinen Bezugspersonen, das durch die soziale Struktur des Systems Strafvollzug vermittelt und auf das Vollzugsziel bezogen ist.“ (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 4, Rd 6).

Solche Definitionen gehen von einem sehr komplexen Behandlungsbegriff aus, dessen Charakteristikum es gerade ist, daß alle wie auch immer gearteten Einflußnahmen auf die Klienten bis hin zu organisatorischen und ökologischen Bedingungen zusammengefaßt und unter ein einheitliches Konzept zur Zielerreichung gestellt werden. In diesem Sinne versteht sich auch Sozialtherapie nicht als eine eigene Therapie neben vielen anderen, sondern als die engste und

konzentrierteste Zusammenfassung verschiedenster Ansätze zur Einwirkung auf den Gefangenen.

Auf einzelne psychotherapeutische Methoden soll dennoch hingewiesen werden. (Zur Erläuterung psychotherapeutischer Methoden Schmitt, G. in: Sozialtherapeutische Anstalten², S. 98 ff.; Corsini, R.J.(Hrsg.), Handbuch der Psychotherapie.) Die Psychoanalyse als Urform aller therapeutischen Techniken findet im Strafvollzug wegen ihres aufwendigen Verfahrens nur in geringem Umfang Anwendung. Stärker verbreitet ist Gesprächspsychotherapie, deren Grundsätze auch in die durch Ausbildung angestrebten Gesprächsführungstechniken aller Mitarbeiter eingehen können. Verhaltenstherapeutische Bemühungen bedingen in der Regel ein besonderes therapeutisches Arrangement, in dessen Rahmen an die Mitwirkung anderer Mitarbeiter der JVA hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Großer Beliebtheit erfreut sich in jüngster Zeit die Gestalttherapie. Dies mag daran liegen, daß sie ohne große Umwege die aktuellen Konflikte des Klienten angeht und ihm über unmittelbar wahrnehmbare Symptome verständlich macht. Andere Verfahren, die gelegentlich angewendet werden, können hier vernachlässigt werden. Gerade die Erfahrungen in der Sozialtherapie haben inzwischen gezeigt, daß die Grundlage therapeutischer Erfolge weniger die besondere Methode als vielmehr die Struktur der Beziehung zwischen Klient und Therapeut ist.

Eine weitere Neuorientierung des Behandlungsbegriffs und der Behandlungsansätze ist ebenfalls aus den Erfahrungen der Sozialtherapie erwachsen. Unter kritischer Reflexion mußte man eingestehen, daß eine im Schwerpunkt klinisch orientierte, auf Klienten der Mittelschicht ausgerichtete Psychotherapie nicht ohne weiteres auf die Klientel des Strafvollzuges übertragbar ist, schon gar nicht, wenn man die strikte Definition des inzwischen suspendierten § 65 StGB als Indikationsmaßstab benutzt. Rasch (1977) betont, daß sinnvolle Therapie nur in einer auf das Therapieziel ausgerichteten Organisation erfolgen kann, woraus sich zwingend ergibt, daß die Organisationsform der traditionellen Haftanstalt geändert wird unter dem Aspekt eines sozialen Trainingsfeldes. Für das Personal einer so veränderten Strafanstalt bedeutet dies, daß neben einer Erhöhung der (Be-)Handlungskompetenz auch eine Erhöhung der Reflexionskompetenz erfolgen muß. „Unzweideutig ist der Erfolg des Behandlungsvollzuges davon abhängig, daß das Milieu, in dem der zu Behandelnde lebt, nicht Rahmen ist, in dem bestimmte Behandlungstechniken appliziert werden, sondern selbst Behandlungstechnik werden muß.“ (Nellessen). Insgesamt wird man seit der stärkeren Berücksichtigung der Organisation Strafanstalt in den Strukturen von Behandlung und den sich daraus ergebenden Wechselwirkungen diese noch junge *Phase als die der Institutionalisierung von Behandlung* bezeichnen können.

Unter diesem Aspekt definiert Rehder Behandlung als „Institutionalisierung reflektierter Kommunikation“. In Anlehnung an Nellessen ergibt sich für Rehder daraus die Folgerung, daß sich das Primat der Behandlung mindestens in den Bereichen

- Institutionalisierung der Behandlung,
- räumliche Bedingungen der Behandlung
- personelle Zusammensetzung in der JVA,

- Auswahl der Gefangenen für die Behandlung und
 - Organisationsform der JVA
- ausdrücken muß. Nur so kann Behandlung zu einem „offiziellen“ Teil des Vollzuges werden und nicht in bloßer Alibi-funktion verkümmern.

Behandlungshindernisse im Strafvollzug

Die bisherige Diskussion des Behandlungsbegriffs und die erkennbar unterschiedlichen Phasen der Praktizierung von Behandlung im Vollzug haben sich weitgehend an Erkenntnissen orientiert, die zur Einrichtung der Sozialtherapie führten bzw. die aus der sich darin entwickelnden Behandlungsarbeit gewonnen wurden. Die Behandlungspraxis des Normalvollzuges ist dagegen hiervon wenig berührt geblieben, obwohl Sozialtherapie auch Behandlungsmodelle und Trainingsfelder für den Regelvollzug liefern sollte (Rotthaus). Der Durchführung von Behandlung stehen in den Anstalten des Regelvollzuges, aber auch in Anstalten des Erstvollzuges bzw. im offenen Vollzug viele Hindernisse entgegen. Sie bestehen

- in der grundsätzlichen Schwierigkeit von Behandlung innerhalb einer Strafe (prinzipielle Probleme bezüglich Leidensdruck, Motivation, Transfer des Behandlungserfolges auf die Freiheit etc.),
- im Fehlen von klaren Konzepten für Behandlung,
- in Prisonierungseffekten als Folge der totalen Institution und der sich in ihr bildenden Subkultur der Gefangenen,
- in dem Mangel an Gegensteuerung gegen Prisonierung durch Konzeptstringenz und Organisation der Anstalt,
- in dem ungleichen Verständnis der Mitarbeiter von Behandlung,
- in der Dominanz juristisch-verwaltungsgebundener Aspekte in der Zielorientierung der Anstalten.

Daraus ergeben sich mannigfache Zielkonflikte, deren Bewältigung einen Großteil der Energie der Bediensteten im Strafvollzug bindet und die damit der zielgerichteten Durchführung von Behandlung entzogen wird. Ein Übermaß derartiger Konflikte kann die Aktivität der Bediensteten so weitgehend lähmen, daß unter Berufung auf die bestehenden Hindernisse überhaupt nichts mehr in Angriff genommen wird. Es ist dann nicht mehr weit bis zu einer Einstellung, die unter Rückgriff auf die „nothing-works“-These eine völlige Abkehr vom Behandlungsgedanken im Strafvollzug fordert (Felles).

Zur Wirkung von Behandlung

Es ist sicher berechtigt und notwendig, nach den nachweisbaren Folgen und Erfolgen von Behandlung im Strafvollzug zu fragen (Evaluation). Moderner Strafvollzug ist selbstverständlich gehalten, seine Behandlungsmethoden kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dazu ist wissenschaftliche Begleitforschung notwendig, wie dies in § 166 StVollzG vorgeschrieben ist.

Untersuchungen und Forschungsberichte zur Frage der Wirkung von Behandlung oder einzelner Behandlungsansätze finden sich zahlreich (zusammenfassend Kerner in Kaiser/Kerner/Schöch, § 20 Rd 29-43). Bildungs- und Ausbildungserfolge während der Strafverbüßung sind unschwer

zu dokumentieren. Schwieriger wird dies, wenn die Frage gestellt ist, inwieweit Interventionen während des Vollzuges Auswirkungen auf die Lebensgestaltung des Delinquenten nach der Entlassung gehabt haben. Beliebter Indikator hierfür ist die mit Hilfe von Auszügen aus dem Bundeszentralregister leicht festzustellende Legalbewährung. Meist bleibt bei solchen Untersuchungen jedoch offen, inwieweit andere, dem Forscher in der Regel unbekanntere Situationen, Umstände oder Ereignisse das Legalverhalten in der Freiheit zusätzlich beeinflussen und damit die Wirkungen der vollzuglichen Interventionen neutralisieren oder zunichte machen. (Zum Problem Berckhauer/Hasenpusch; Baumann; Baumann/Maetze/Mey; Mey 1986.) Im übrigen sind die bisher durchgeführten Wirkungsanalysen zu vollzuglichen Interventionen deshalb methodisch stets angreifbar gewesen, weil sie Vergleiche zugrundelegen mußten, in denen die zu vergleichenden Gruppen aus der Organisation des Strafvollzuges definiert waren bzw. bei denen die Kontrollgruppenbildung durch Selektion aus der Vollzugsgestaltung von vornherein beeinflußt wurde. (Zum Problem Kury, 1983! Ein noch nicht abgeschlossenes Forschungsprojekt des MPI für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg zur Frage der Evaluation sozialtherapeutischer Einrichtungen in NW basiert auf dem glücklichen Umstand, daß infolge einmalig vorhandener vollzuglicher Bedingungen die Kontrollgruppenbildung strikt nach dem Zufallsprinzip erfolgen konnte.) Insgesamt läßt sich zur strafvollzuglichen Behandlungsforschung sagen, daß die auf diese Weise nur in geringem Umfange nachgewiesene Effizienz keineswegs zu dem Gegenschluß berechtigt, Behandlung sei sinnlos oder gar schädlich. Dem widersprechen exemplarische Fälle, die aus Interventionen des Vollzuges entschiedene Impulse zur Änderung ihrer Lebensführung erhalten haben. Im übrigen zeigen die Forschungsansätze von Kerner (1983), daß man in der Erwartung von Veränderungen durch Strafvollzug immer noch allzu ungeduldig ist. Vollzugliche Interventionen bewirken Veränderungen in Richtung auf eine Verbesserung der Legal- oder gar Lebensbewährung wohl nur in kleinsten Schritten. Behandlung während des Vollzuges kann soziale Heilungsprozesse wahrscheinlich nur sanft unterstützen, radikale Erfolge sind äußerst selten.

Entwicklung eines organisationsgestützten Behandlungskonzeptes

Überblickt man das Verständnis von Behandlung im Strafvollzug ausgehend von zunächst lediglich als Vorschrift über den Umgang mit Gefangenen geltenden Regelungen bis hin zu einem ganzheitlichen Behandlungsbegriff, der Sozialarbeit und soziale Trainingsformen, berufliche und schulische Bildung bis hin zu psychotherapeutischen Behandlungsprogrammen umfaßt, so wird in jüngster Zeit als letzter Schritt auf eine vollkommene Behandlungsstruktur im Sinne von Rehn und Steller die Einbindung von organisationstheoretischen Aspekten in dieses Gefüge gefordert. (Grundsätzliches zur Organisationsentwicklung: Braune, P./Klapprott, J./Linz, P./Lösel, F./Runkel, Th., Psychologische Organisationsentwicklung im Strafvollzug in: Lösel, Kriminalpsychologie.) Es erscheint daher notwendig, Behandlung auch in dieser umfassenden Ausdehnung zu definieren. Hierzu bietet sich die bereits zitierte Definition von Rehder an: Behandlung = „Institutionalisierung reflektierter Kommuni-

kation". Dieser knapp formulierte Behandlungsbegriff ist zu interpretieren.

Die *Institutionalisierung* von Behandlung erfordert ihre Konzeptualisierung. Dabei ist Braune u.a., a.a.O., darin zu folgen, daß – bedingt durch die Anstaltsart – Unterschiede im Klima und in der Einstellung der Bediensteten von Anstalt zu Anstalt bestehen. Die Entwicklung von Konzepten, die in den Anstalten institutionalisiert werden sollen, wird dies zu berücksichtigen haben. Es gibt nicht das Konzept schlecht-hin, sondern z.B. Konzepte für Anstalten

- der Sozialtherapie,
- mit Erstbestraften,
- des offenen Vollzuges,
- mit Tätern, die zunächst vor sich selbst und vor denen die Gesellschaft geschützt werden muß, während man sie behandelt.

Auch in einem organisationsgeschützten Behandlungskonzept bleibt Voraussetzung für die Behandlung die individuelle Diagnose und Vollzugsplanung (dazu Jung 1986) mit dem Ziel der Klassifizierung nach vorliegenden Behandlungsbedürfnissen bei entsprechender Differenzierung des Vollzuges.

Unter *Kommunikation* sind nicht nur Kontakte der Bediensteten und die Interaktionsstruktur der Anstalt, sondern vor allem die Organisation der Anstalt nach dem jeweils für sie vorliegenden Konzept zu verstehen. Hierfür ist erforderlich

- die Organisation der gesamten Anstalt bzw. von Teilbereichen der Anstalt nach dem Konzept,
- die Möglichkeit zu integrierender Kommunikation in der Anstalt nach dem Konzept.

Der Begriff der *Reflexion* als Bestandteil von Behandlung dient im Schwerpunkt dazu, ein Erstarrten einmal entworfener Vorstellungen und entsprechender Organisationsformen zu verhindern. Die Flexibilität des Systems und der in ihm wirksamen Handlungskompetenz ist zur Anpassung an sich verändernde Bedingungen und zur Berücksichtigung von Erfahrungen außerordentlich wichtig. Daher ist aus diesem Aspekt sicherzustellen

- Vorbereitung der Anstaltsbediensteten auf das erarbeitete Konzept (Ausbildung; Fortbildung; Rollenspiel; Planspiel),
- Trainingsmöglichkeiten im Konzept während des Vollzugsalltags (Konferenzen; Fallberatungen; Supervision),
- Verarbeitung von Erfahrungen; Arbeit an auftauchenden Problemen; Auswertung der Ergebnisse der Evaluation.

Fazit

Kerner (1977) hat darauf hingewiesen, daß das StVollzG deutliche Züge eines Kompromiß-Gesetzes erkennen lasse. Dies sei u.a. dadurch entstanden, daß das Gesetz das Ziel hat, durch das Ausklammern von Vorschriften über konkrete Behandlungsziele und Behandlungsformen Innovationsräume für die Entwicklung neuer Vollzugs- und Behandlungsformen freizuhalten. Diese Chance hat der Vollzug – wenn auch in mäßigem Tempo – genutzt. Der ebenso mögliche – und auch befürchtete – Rückschritt in eine vorwiegend traditionelle Vollzugsgestaltung ist bisher nicht erfolgt. Zu tun bleibt jedoch noch sehr viel, auch wenn Zweifel am Sinn von Behandlung im Vollzug aufkommen. Müller-Dietz (1977) weist auf die Verantwortung hin, die

nicht nur den Strafvollzugsbediensteten, sondern auch den Kriminalpolitikern bei der künftigen Gestaltung des Vollzuges auferlegt ist: „Der Täter ist bei seiner Verurteilung nicht daran gemessen worden, was er gesagt, sondern daran, was er getan hat. Auch wir werden daran gemessen, was wir tun – oder unterlassen.“ (S. 258)

Literatur

- Baumann, K.-H., Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten. ZfStrVo 1984, S. 31-36.
- Baumann, K.-H., Maetze, W., Mey, H.-G., Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. MschrKrim 1983, S. 133-148.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B., Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. MschrKrim 1982, S. 318-334.
- Bliesener, Th., Eine organisationstheoretische Analyse der Arbeitssituation von Psychologen im Strafvollzug. Unveröffentlichte Diplom-Arbeit, Universität Bielefeld 1985.
- Brauneck, A.-E., Allgemeine Kriminologie. Reinbeck bei Hamburg 1974.
- Callies, R.-P., Müller-Dietz, H., Strafvollzugsgesetz³⁾. Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 19, München 1983.
- Corell, W., Lernen und Verhalten. Fischer Taschenbuch 6146, Frankfurt 1971.
- Corsini, R.J. (Hrsg.), Handbuch der Psychotherapie. Weinheim und Basel 1983.
- Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO) vom 1.12.1961 i.d.F. v. 1.5.1971.
- Eisenhardt, Th., Strafvollzug, Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1978.
- Feltes, Th., Die Wende? Bewährungshilfe 1986, S. 233-255.
- Jung, H., Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug: Der Vollzugsplan. JuS 1986, S. 49 ff.
- Jung, H., Mey, H.-G., Müller-Dietz, H., Rothaus, K.P. (Hrsg.) Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Heft 21, Bonn-Bad Godesberg 1978.
- Kaiser, G., Kriminologie, Heidelberg - Karlsruhe 1980.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H., Strafvollzug³⁾, Heidelberg 1982.
- Katein, E., Kury, H., Waldert, H., Organisationsstrukturen und therapeutische Orientierung im Strafvollzug – eine empirische Untersuchung. MschrKrim 1986, S. 210-220.
- Kerner, H.-J., Behandlungs- und Vollzugsorganisation nach dem Strafvollzugsgesetz. ZfStrVo 1977, S. 74-85.
- Kerner, H.-J., Rückfall nach Jugendstrafvollzug – Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere, in: Festschrift für Heinz Lefrenz, Heidelberg 1983.
- Kury, H., (Hrsg.), Methodologische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Köln – Berlin – Bonn – München 1983.
- Liebel, H., v. Uslar, W., Forensische Psychologie. Urban Taschenbuch Bd. 219, Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz 1975.
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J., The effectiveness of correctional treatment. A survey of treatment evaluation studies. Praeger Publ., New York, Washington, London 1975.
- Lösel, F. (Hrsg.), Kriminalpsychologie. Weinheim – Basel 1983.
- Mey, H.-G., Zur Frage der Formalisierung psychodiagnostischer Tätigkeit bei der Vorbereitung des Vollzugsplans. ZfStrVo 1981, S. 142-143.
- Mey, H.-G., Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzuges. ZfStrVo 1986, S. 265-269.
- Müller-Dietz, H., Pädagogische und psychologische Probleme bei der Behandlung von Straftätern, in: Kriminalpädagogik, Darmstadt 1977.
- Nellessen, L., Behandlung und Gruppenarbeit im Strafvollzug, in: Sozialpsychologie, Bd. 2, hrsg. von A. Heigl-Evers, Weinheim – Basel 1984.
- Peters, K., Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960.
- Rasch, W., (Hrsg.), Forensische Sozialtherapie. Karlsruhe – Heidelberg 1977.
- Rasch, W., Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt. Bewährungshilfe 1985, S. 319-329.
- Rehder, U., Diagnostik und Behandlung von Sexualdelinquenten im Strafvollzug. Referat, gehalten auf der Fortbildungstagung der Psychologen und Soziologen im niedersächsischen Justizvollzug in der JVA Hameln am 20.10.1984.

Rehn, G., Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt. MschrKrim 1975, S. 69-82.

Rotthaus, K.-P., Sozialtherapeutische Anstalten aus der Sicht des Juristen, in: Strafvollzug in der Praxis, hrsg. von H.-D. Schwind und G. Blau, Berlin – New York 1976, S. 70-78.

Sagebiel, F., Thesen zur Organisationsstruktur der sozialtherapeutischen Anstalt. Erfahrungen aus einer empirischen Begleituntersuchung. MschrKrim 1979, s. 365-373.

Schwind, H.-D., Böhm, A., (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz (StVollzG), Großkommentar, Berlin – New York 1983.

Schüler-Springorum, H., Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969.

Sozialtherapeutische Anstalten – Konzepte und Erfahrungen –². Bonn-Bad Godesberg 1977.

Steller, M., Sozialtherapie statt Strafvollzug. Köln 1977.

Schuld und Sühne versus Urlaub

Jürgen Baumann

I. Die allgemeine Tendenz

Schon vor der Regelung der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe¹⁾ in § 57 a StGB²⁾, aber durch diese Regelung scheinbar gesetzlich abgesegnet, begegnen bei Vollzugslockerungen und beim Urlaub nach §§ 11 und 13 StVollzG zunehmend Entscheidungen und Verwaltungsvorschriften³⁾, die die „Schwere der Schuld“ (§ 57 a I Nr. 2 StGB) einen m.E. übergebührligen Einfluß auf Vollzugslockerungen und Urlaubsgewährung einräumen⁴⁾. Dies, obgleich bei der Formulierung des *Vollzugszieles* in § 2 StVollzG nichts von Schuldvergeltung oder Schuldausgleich zu finden ist⁵⁾, und dies, obgleich der Wille des Gesetzgebers bei der Formulierung von § 13 völlig klar aus den Vorarbeiten erkennbar ist.

Erinnerlich enthielt noch der REgE zu § 13 nicht nur die Bezugnahme auf § 11 Abs. 2 (wie im geltenden Recht § 13 (1) 2), sondern darüber hinaus die Bindung an eine Reststrafzeit von nicht mehr als 18 Monaten.⁶⁾ Der Kommissionsentwurf von 1971 sah (natürlich) eine derartige Einengung nicht vor. Kommissionsentwurf, aber auch der AE eines StVollzG von 1973⁷⁾ haben wohl dahin gewirkt, daß das StVollzG schließlich ohne die 18-Monatsgrenze erlassen wurde. Aber die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV Nr. 4 Abs. 2a) haben sie wieder *contra legem* eingeführt. *Contra legem*, denn der Wille des Gesetzgebers ging dahin, keine feste Reststrafengrenze vorzusehen – in VV Nr. 4 (2) a heißt es dagegen, daß „in der Regel ungeeignet sind namentlich Gefangene“ ... gegen die ... „noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind“. Und die Gerichte heißen das gut.⁸⁾

II. Landesverwaltungsvorschriften

Nun hat das Land Bad.-W. im Bereich der Verwaltungspraxis insofern eine beachtenswerte Regelung getroffen, als es die AV vom 21.12.76⁹⁾ geändert hat. Nr. 3 der AV zum *offenen Vollzug* hat durch AV vom 15.2.84¹⁰⁾ folgende Neufassung erhalten (in Kraft ab 1.3. 85):

„Bei der Entscheidung über eine Beurlaubung ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Gewährung von Urlaub die Belastungsfähigkeit des Gefangenen häufig überfordern wird, wenn der Gefangene noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen hat. Nr. 7 Abs. 2 der AV d. JuM vom 21. Oktober 1976 (4511 – VI/6, Die Justiz S. 494) bleibt unberührt.“

Entsprechend ist man bei den *Vollzugslockerungen* verfahren. Hier wurde die AV vom 21.10.76¹¹⁾ durch die AV vom 5.2.85¹²⁾ durch folgende Bestimmung ergänzt (dito in Kraft ab 1.3.85):

„Bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. daß der Gewährung von Vollzugslockerungen in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;

2. daß die Gewährung von Vollzugslockerungen die Belastungsfähigkeit des Gefangenen häufig überfordern wird, wenn der Gefangene noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen hat.“

Und beim *Urlaub* wurde ebenfalls mit Wirkung vom 1.3.85 die AV vom 20.10.76¹³⁾ ergänzt durch die AV vom 5.2.85¹⁴⁾ durch die Verwaltungsvorschrift:

„Bei der Entscheidung über Urlaub ist insbesondere zu berücksichtigen, daß der Gewährung von Urlaub in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können.“

Damit war dann wirklich eine hinlänglich erscheinende Grundlage für eine gegenüber dem Gesetz absolut restriktive Handhabung der §§ 10, 11 und 13 StVollzG geschaffen, die die VV zu diesen Vorschriften teils verbessert (3 Jahre statt 18 Monate Reststrafzeit), teils noch erheblich in den Schatten stellt.

III.) Hierzu:

1.) Bei den *Vollzugslockerungen* sind schon die bundeseinheitlichen VV zu § 11 außerordentlich restriktiv und z.T. so nicht akzeptabel. So ist doch wohl ungereimt, wenn in VV Nr. 5 (1) a¹⁵⁾ generell via §§ 74 a und 120 GVG Verurteilte von Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang ausgeschlossen sind.¹⁶⁾ Es gibt Täter (und ich kenne sie aus der Praxis), die nach § 129 oder § 129 a StGB verurteilt worden sind, sich jedoch inzwischen aus diesem Umfeld und dieser Richtung gelöst haben und vorzügliche Dienste als „Missionare der Gewaltfreiheit“ leisten. Warum sollten sie an Vollzugslockerungen (gute Prognose vorausgesetzt!) nicht teilnehmen? Oder man denke an die Zuständigkeit der Staatschutzkammer nach § 74 a GVG für Straftaten nach § 241 a StGB (Politische Verdächtigung). Was hat dieser Tatbestand mit der Frage der Lockerung oder Nichtlockerung zu tun? Fast möchte man glauben, daß die Schöpfer dieser Regelungen die Kataloge der §§ 74 a und 120 GVG zu oberflächlich gelesen haben.

Auch VV Nr. 4 zur Vollzugslockerung bei Lebenslangen ist bedenklich. Sie enthält die aus § 13 (3) bekannte Einschränkung, die zwar bei der Frage des Urlaubs noch einen Sinn machen mag (m.E. auch dort nicht), hier jedoch, etwa bei der Frage Ausgang und Freigang (gute Prognose vorausgesetzt), weniger sinnvoll ist, zumal Ausführung und Außenbeschäftigung ja in Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift aufgenommen sind. Wie reimt sich bei guter Prognose die unterschiedliche Behandlung von Ausgang und Ausführung (unnötiger, weil wegen der guten Prognose Aufsicht entbehrlich ist)? Und schließlich: Das Gesetz hat diese 10-Jahresgrenze zwar bei § 13 (3) nicht aber bei § 11 vorgesehen. Kann das durch Verwaltungsvorschrift¹⁷⁾ schlicht nachgeholt werden?

Die oben zu II angeführte landesrechtliche AV gibt in Nr. 1 der *Schuldschwere* Einfluß auf die Vollzugslockerung, obgleich das doch nach §§ 2 und 11 (2) StVollzG unzulässig sein dürfte. Hinzu kommt in Nr. 2 eine (jedenfalls so leicht

handhabbare) Dreijahresgrenze. Das läuft schlicht auf Beeinflussung, wenn nicht Bestimmung der Individualprognose nach § 11 (2) hinaus. Zu befürchten ist, daß (aus der nicht bewiesenen!) Statistik („häufig überfordern“) eine bequeme Handhabe zur Ersparung genauer (und oft auch nicht risikoreicher) Prognostizierung wird.

2.) Auch beim *Urlaub* nach § 13 StVollzG sind schon die bundeseinheitlichen VV restriktiv genug. Von der 18-Monatsgrenze in VV Nr. 4 (2) a war schon oben bei I. die Rede, auch davon, daß die Gerichte, statt gegen diese Einschränkung zu entscheiden, sie mindestens als Richtlinie mit verbleibender Pflicht zur Einzelprüfung zu halten suchen¹⁸⁾.

Auf die m.E. unsinnige Katalogauswahl §§ 74 a und 120 GVG in VV Nr. 3 (1) a war vorstehend zu III. 1) hingewiesen. Warum soll bei bester Prognose nach § 13 (1) 2 in Verbindung mit § 11 (2) StVollzG ein ehemaliger § 129 a-Täter, der sich völlig von seiner Tat und Einstellung gelöst hat¹⁹⁾ nicht beurlaubt werden können!

Die beiden zu II. genannten landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften führen eine zusätzliche und im Gesetz nicht genannte 3-Jahresgrenze Reststrafzeit ein und erlauben außerdem, die Schwere der Tatschuld bei der Frage der Urlaubsgewährung zu berücksichtigen. Daß das §§ 2 und 13 (1) 2 in Verbindung mit 11 (2) zuwiderläuft und auch nicht durch § 57 a StGB irgendwie gerechtfertigt werden kann, sollte m.E. einsichtig sein. Aber auch hier wird sich die Reststrafzeitgrenze als bequemer Prognoseersatz/Prognoseerleichterung anbieten. Mit beiden Gesichtspunkten, vor allem, wenn man sie *kombiniert* (also noch höhere Reststrafe bei gleichzeitiger Tatschuldschwere), wird man um eine genaue und von diesen Gesichtspunkten nicht affizierte Beurteilung der Fluchtgefahr und Straftatbegehungsgefahr wohl herumkommen. Schließlich läßt sich die Reststrafe leicht aus den Akten entnehmen (bzw. aus der Reststrafzeitbescheinigung), die Tatschuldschwere aus dem Urteil. Wozu nun noch schwierige und ohnehin immer risikobehaftete Prognosen anstellen? Daß der Gefangene „häufig überfordert“ wird, hat ja schon die AV gesagt.

3.) Nicht zuletzt ist schließlich der *kriminalpädagogische* Effekt (und m.E. Rückschritt) zu bedenken, der darin liegt, Gefangenen mit erheblicher Tatschuldschwere und höherer Reststrafzeit weniger oder gar nichts mehr an Belastung „zuzumuten“. Sie zu fordern, gehört aber doch wohl zur Behandlung nach § 4 (1) StVollzG und erst recht zu der erstrebten Mitwirkung des Gefangenen.

Zum Abschluß noch eine kuriose Konsequenz: Wird einmal vor der genannten Reststrafzeit eine Lockerung oder Urlaub gewährt und geht das dann schief, sollte man nicht dann als Verteidiger (etwa im Disziplinarverfahren oder Strafverfahren) darauf hinweisen dürfen, daß der Gefangene, wie schon die AV des betreffenden Landes klar zeige, eben „überfordert“ gewesen sei? Ultra posse nemo obligatur, oder? Aber sonst bieten die unter II. genannten Regelungen keinen Anlaß zu Scherzen.

Anmerkungen

1) Schon gefordert in § 48 Abs. 2 des AE zum AT eines StVollzG von 1966 (ebenfalls nach 15 Jahren Verbüßung, jedoch

rein prognoseorientiert: „wenn verantwortet werden kann, zu erproben ...“). Dazu Begr. in 1. Aufl. 1966 S. 91, in 2. Aufl. 1969 S. 95.

2) Durch 20. StrÄG vom 8.12.81 (BGBl I S. 1329).

3) Auch Allgemeinverfügungen der Justizbehörden der Länder. So ist nach der AV des Bad.-W. Justizministeriums v. 5.2.85 (in Die Justiz 1985 S. 118, 119) verfügt, daß bei Ausübung des Behandlungsermessens bei Vollzugslockerungen u. Urlaub auch die Schuldschwere zu berücksichtigen sei, näher dazu unten.

4) Vgl. etwa BVerfG NJW 84, S. 33 ff. (mit Anmerkung von Beckmann, StrVert 84, 165 ff.); OLG Frankfurt in NStZ 81, 15 f.; OLG Hamm in NStZ 81, 495; OLG Stuttgart in NStZ 84, 525 (mit Anmerkung von Müller-Dietz); OLG Nürnberg in NStZ 84, 92; vgl. auch Burkhard, Strafvollzug: Säule oder Torso der Strafrechtspflege. Kritische Anmerkung anlässlich BVerfG NJW 84, 33 (= NStZ 83, 476) in ZfStrVo 84, 267; Funck, Schuld und Sühne im Strafvollzug, in ZRP 85, 137 (Achtung Satire!); Meier-Beck, Schuld und Generalprävention im Vollzug der Freiheitsstrafe, in MDR 84, 447 ff.; Müller-Dietz, Schuldschwere und Urlaub aus der Haft, JR 84, 353 ff.; Hill, Tat-schuld und Strafvollzug – Analyse eines Beschlusses des BVerfG, ZfStrVo 86, 139 ff.

5) In diesem Sinne jüngstens LG Heilbronn in MDR 86, 697; vgl. auch Baumann, Schuldvergeltung im Vollzug?, in Der Weg 85, 6 (Heft 2); ferner Meier-Beck, a.a.O. S. 449.

6) § 13 (2) RegE von 1972 lautete: „Der Urlaub kann erstmals gewährt werden, wenn ein Viertel der erkannten Strafe, mindestens jedoch 6 Monate vollzogen sind. Wenn der Gefangene sich nicht im offenen Vollzug befindet, dürfen unter Berücksichtigung einer Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit nicht mehr als 18 Monate Reststrafzeit zu vollziehen sein“.

7) Vgl. AE-StVollzG § 58, selbstverständlich ohne diese 18-Monatsgrenze. Gegen diese vgl. Begründung des AE S. 125.

8) Mindestens als Richtlinie zu § 13 I 2 StVollzG mit verbleibender Pflicht zur Einzelfallprüfung; vgl. z.B. OLG München in Info StVollzPR 85, 179 (E 6 zu § 13) mit umfangreichen Schrifttums- und Entscheidungsnachweisen auch zur abweichenden Meinung; vgl. auch AK-Uhlig-van Buren/Joester, 2. Aufl. 1982, § 13 Rdnr. 53; Cal-liess/Müller-Dietz, 3. Aufl. 1983, § 13 Rdnr. 6 (kritisch); Kühling in Schwind-Böhm, 1983, § 13 Rdnr. 11 f. jeweils m.w.N.

9) AV 4511 – VI/9; Die Justiz 77, 50; i.d.F. vom 23.5.79 und 15.4.81.

10) AV 4511 – VI/9; Die Justiz 85, 118.

11) AV 4511 – VI/6; Die Justiz 76, 494.

12) AV 4511 – VI/6; Die Justiz 85, 118.

13) AV 4516 – VI/11; Die Justiz 76, 493.

14) AV 4516 – VI/11; Die Justiz 85, 119.

15) Ähnlich bei § 10 VV Nr. 1 (1) a und bei § 13 VV Nr. 3 (1) a.

16) Natürlich auch vom offenen Vollzug und vom Urlaub, dazu vorstehend sowie AK-Uhlig-van Buren/Joester, § 13 Rdnr. 47.

17) Dagegen auch: Kühling in Schwind-Böhm, 1983, § 11 Rdnr. 15.

18) Vgl. oben Anm. 8.

19) Man denke nur an den ehemaligen Berliner Rechtsanwalt M., der in einer Fernsehaufnahme in der JVA Tegel wohl mehr zur Bekehrung ehemaliger Mittäter geleistet hat, als manche öffentliche Beschwörung durch Politiker.

Schule und berufliche Bildung im Strafvollzug – seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes –

Herbert Hilkenbach

In § 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) wird als Vollzugsziel herausgestellt: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Dieses Ziel zu erreichen, ist in vielen Fällen sicher nicht ohne Bildungsmaßnahmen möglich (Eberle). Konsequenterweise hat der Gesetzgeber daher auch im 5. Titel des StVollzG „Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung“ als Aufgaben des Vollzuges genannt. Speziell im § 37 Abs. 3 StVollzG heißt es: „Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.“ Sehr deutlich unterscheidet sich der § 38 Abs. 2 StVollzG „Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden“ von der vor dem StVollzG gültigen Regelung Nr. 126 Abs. 2 der Dienst- und Vollzugsordnung: „Unterricht soll in der Regel in der Freizeit erteilt werden“.

Diese klare gesetzliche Regelung hat sicher dazu beigetragen, daß die Notwendigkeit von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug nicht mehr grundsätzlich und ernsthaft bestritten wird (Eberle). Schulische und berufliche Bildung, im Jugendvollzug seit langem eine Selbstverständlichkeit, hat damit auch im Erwachsenenvollzug einen festen Platz erhalten. Vor allem die Gleichstellung mit der Arbeit und der daraus resultierenden Zahlung der Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) hat die Ausweitung der Bildungsmaßnahmen erheblich gefördert bzw. erst ermöglicht.

Sicher wurde in vielen Anstalten schon lange vor dem StVollzG Berufsausbildung mit Gefangenen durchgeführt. Das Inkrafttreten des StVollzG am 1. 1. 1977 brachte jedoch eine entscheidende Wende. Mit dem § 37 Abs. 3 wird der Vollzugsbehörde eine entsprechende Verpflichtung auferlegt. Das Angebot an Ausbildungsplätzen wurde ständig erweitert, so daß im Jahre 1980 bereits 2200 Teilnehmerplätze zur Verfügung standen (Otto/Pendon). Bundesländer schlossen sich zum Ausbildungsverbund zusammen (z.B. NRW, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland). Einigen Anstalten wurden regelrechte Ausbildungsstätten angegliedert (z.B. Zweibrücken, Saarbrücken, Geldern).

Zusammen mit dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bildet das StVollzG das rechtliche Rahmenwerk für die Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten. § 33 Abs. 1 AFG nennt die verschiedenen Arten der beruflichen Bildung, die nach den Vorschriften der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden können: „Berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung“. Das AFG enthält jedoch keine speziellen Regelungen für Strafgefangene, wenn es darum geht, die Fragen der Voraussetzungen zur Erlangung eines Rechtsanspruches auf Förderung der

beruflichen Bildung zu klären. Somit sind also rein arbeitsförderungsrechtlich auch für Gefangene zunächst die im § 36 AFG genannten Kriterien maßgebend. Danach dürfen Leistungen zur individuellen Förderung nur gewährleistet werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der Gefangene muß eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen beabsichtigen (§ 36 Abs. 1).
- Er muß für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet sein und an der Maßnahme voraussichtlich mit Erfolg teilnehmen (§ 36 Abs. 2).
- Die Teilnahme an der Maßnahme muß im Hinblick auf die im § 2 AFG festgelegten Ziele sowie unter Berücksichtigung von arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zweckmäßig sein (§ 36 Abs. 3).

Ob der Bewerber die angeführten Kriterien erfüllt, hat das Arbeitsamt zu klären. Nach § 45 AFG übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der individuellen Förderung ganz oder teilweise die Lehrgangskosten für Fortbildungsmaßnahmen und nach § 47 Abs. 1 auch für Umschulungsmaßnahmen.

Neben der individuellen Förderung hat das AFG mit der institutionellen Förderung eine weitere Möglichkeit zur Förderung beruflicher Bildung geschaffen. So kann nach § 50 Abs. 1 AFG die Bundesanstalt für Arbeit solchen Einrichtungen, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung dienen, Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Mit Hilfe dieser Möglichkeit konnten viele Berufsbildungsstätten in Vollzugsanstalten errichtet werden. Dies war für die Vollzugsbehörden sicher eine große Hilfe bei der Realisierung des § 37 StVollzG.

Eine Bestandsaufnahme der am 1.8.1984 laufenden Maßnahmen der beruflichen Resozialisierung Strafgefangener allein im Berufsbildungswerk des DGB soll einen Überblick über das reichhaltige Angebot von beruflichen Bildungsmaßnahmen geben (Otte/Pendón):

Lehrgangsort	Lehrgangsbezeichnung	Anzahl der Lehrgänge	Anzahl der Teilnehmer
Hamburg	Informations und Orientierungsveranstaltungen nach § 41 a AFG	1	6
Neumünster	G 4 – Lehrgang Metall	1	12
Versen	Übungswerkstatt Metall	1	17
	Betriebsschlossler	1	10
	Gärtner	1	10
Vechta	Hochbaufacharbeiter/Maurer	1	16
Celle	Schlossler	1	16
Frankfurt	G 4 – Lehrgang Holz	1	12
	G 4 – Lehrgang Maler/Raumgest.	1	12
Attendorf	Grundlehrgang Metall	2	60
Bochum-	Betriebsschlossler	3	29
Langendreer	Elektroanlageninstallateur	2	18
	Maurer	2	15
	Landschaftsgärtner	2	19
	Schweißer	4	63
	Hydraulik/Pneumatik	1	9
Düren	Maschinenzusammensetzer	1	14
	Betriebsschlossler	1	5
Gelsenkirchen	Betriebsschlossler	3	12
	Elektroanlageninstallateur	3	14
Herford	Grundlehrgang Metall	2	20
Hövelhof	Schweißer	2	30

Lehrgangsort	Lehrgangsbezeichnung	Anzahl der Lehrgänge	Anzahl der Teilnehmer
Iserlohn	Hochbaufacharbeiter/Maurer	3	41
	Elektrogerätemechaniker	3	28
	Betriebsschlossler	3	32
Geldern	Betriebsschlossler	2	25
	Universalfräser	2	12
	Dreher	2	13
	Energieanlagenelektroniker	2	21
	Holzmechaniker	2	23
	Betonbauer	2	28
	Maler/Lackierer	2	14
	Koch	1	8
	Schweißer	2	29
Saarbrücken	Bauschlossler	1	8
	Blech- und Kunststoffschlossler	1	4
	Holzmechaniker	1	5
	Maler/Lackierer	2	11
Ottweiler	G 4 – Lehrgang Metall	1	3
Frankenthal	Teilezurichter	2	24
	Schutzgasschweißer	1	9
Zweibrücken	Buchbinder	1	8
	Dreher	1	10
	Energieanlagenelektroniker	3	52
	Fräser	1	11
	Maurer	2	39
	Holzmechaniker	1	8
	KFZ-Mechaniker	1	12
	Schuhmacher	1	9
	Schweißer	2	30
	Technischer Zeichner	1	16
	Werkzeugmacher	2	17
GESAMT:		88	969

Hinzu kommen noch weitere Ausbildungsmaßnahmen unter der Trägerschaft anderer Institutionen und in justizeigenen Lehrwerkstätten mit beamtetem Fachpersonal. In einem von der Bundesanstalt für Arbeit jährlich ausgegebenen Nachschlagewerk „Einrichtungen zur beruflichen Bildung (EBB)“ sind mehr als 90 berufliche Bildungsmöglichkeiten im Strafvollzug aufgeführt.

Besieht man die Klientel in den Justizvollzugsanstalten näher, so wird man zur Überzeugung kommen, daß nur ein geringer Teil die von der Bundesanstalt für Arbeit im AFG festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Viele Gefangene weisen erhebliche schulische Defizite auf. Nach einer Information des JM in NRW aus dem Jahre 1982 hatten 48 % der erwachsenen männlichen Gefangenen keinen Schulabschluß. Der Anteil der Sonderschüler lag bei 14 %; in der Gesamtbevölkerung beträgt dieser Anteil nur 5 bis 6 %. Im Jugendvollzug liegt der Anteil der Gefangenen ohne Schulabschluß sogar bei ca. 70 % und der der Sonderschüler bei ca. 30 %. Daher wird eine breite Palette von schulischen Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten angeboten, von Alphabetisierungs- und sogenannten Liftkursen bis zu Maßnahmen, die zum Hauptschulabschluß und zur Fachoberschulreife führen. In Einzelfällen ist sogar der Besuch von Fachhochschulen und das Studium an Hochschulen möglich. Nach Aussage der Fernuniversität Hagen betrug im Juni 1984 die Zahl der inhaftierten Fernstudenten z.B. in NRW 120.

Nicht immer kann die Zusammenarbeit mit vollzugsfremden Institutionen und die Bindung an deren Förderungskriterien in Einklang gebracht werden mit dem Anliegen des Vollzuges. So bedeutet z.B. die Forderung der Bundesanstalt für Arbeit, daß die Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen

alsbald nach Abschluß der Maßnahme dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sollen, daß Gefangene mit höheren Strafen lange Zeit auf eine berufliche Bildung warten müssen. Das führt nicht selten zur Demotivation und letztlich Resignation, so daß eine Mitwirkung der Gefangenen bei der Erreichung des Vollzugszieles (§ 4 StVollzG) erschwert, wenn nicht ausgeschlossen wird. Es sollte daher der Vollzug nicht auf eigene und somit unabhängige Ausbildungsstätten verzichten, um seiner Aufgabe auch bei diesen Gefangenen gerecht werden zu können. Das setzt aber voraus, daß sowohl die Ausstattung der Werkstätten als auch die Schulung der Ausbilder den Forderungen der freien Wirtschaft und deren Entwicklung angeglichen bleibt.

Der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung ist zwar begrüßenswert und hilfreich, reicht aber allein im Grunde nicht aus. Der entlassene Strafgefangene muß als Bewerber um einen Arbeitsplatz möglichst schon Erfahrungen in der Umsetzung des Erlernten gesammelt haben. Er muß als vollwertige Arbeitskraft vermittelt werden können. Eine Schonzeit, d.h. ein Eingewöhnen in den Produktionsablauf mit seinen Forderungen nach Ausdauer, Beständigkeit, Durchhaltevermögen und qualifiziertem Können wird ihm nicht gewährt. Daher sind für die Zeit nach der Ausbildung geeignete Maßnahmen vorzusehen, um die erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und zu vertiefen, wie es auch die Jugendstrafvollzugskommission in ihrem Schlußbericht fordert. Ein Leistungstraining sollte nach der Ausbildung in qualifizierten und der freien Arbeitswelt entsprechenden Werkstätten ermöglicht werden.

Wenn die berufliche Ausbildung als ein Mittel gesehen wird, das Vollzugsziel zu erreichen, so bedeutet das sicher auch, den Gefangenen mit Hilfe dieser Maßnahme integrationsfähig zu machen. Es muß daher verwundern, wenn hier und da zur Aufnahme in eine Ausbildungsmaßnahme die Forderung erhoben wird, der Gefangene müsse die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in eine Lerngruppe und zur Unterordnung unter die Anweisungen des Ausbildungspersonals mitbringen. Weder die sichere Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahme noch die Erwartung einer angepaßten Verhaltensweise können in erster Linie oder sogar unabdingbar für die Zulassung zu einer beruflichen Förderung ausschlaggebend sein. Dieses mag für eine Ausbildung in der freien Wirtschaft seine Berechtigung haben, unter der Aufgabenstellung des Vollzuges aber soll mit Hilfe der Berufsausbildung u.a. das bewirkt werden, was hier als Voraussetzung gefordert wird. Gerade darin unterscheidet sich die Durchführung und Zielsetzung der Berufsausbildung im Strafvollzug (Behandlungsvollzug, nicht Vergünstigungsvollzug) von der Ausbildung in der Freiheit. Nicht zuletzt deshalb sind bei allen im Strafvollzug tätigen Ausbildern neben ihrer fachlichen Qualifikation besondere Anforderungen an die Persönlichkeit zu stellen.

Schulische und berufliche Bildung im Strafvollzug haben in den letzten Jahren einen unbestrittenen erheblichen Aufschwung genommen. Die Statistiken der einzelnen Bundesländer weisen immer höhere Zahlen über Teilnahme und erfolgreiche Abschlüsse aus. Es erheben sich aber auch Zweifel, zumindest sind Fragen zu stellen im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die tatsächliche Aufga-

benstellung des Vollzuges (§ 2 StVollzG). In welchem Verhältnis steht der Aufwand zum Erfolg? Wieviele Kräfte, wieviel Mittel werden gebunden und damit unter Umständen dem allgemeinen Vollzug entzogen? Ist es richtig, die Gefangenen, die jede Schulförderung annehmen und anstreben, immer weiter zu qualifizieren, d.h. zu höheren Abschlüssen zu bringen? Geht es bei der Planung des Vollzuges darum, jede Bildungsmöglichkeit für einen Gefangenen auszunutzen und jedem Bildungswunsch zu entsprechen (Gefälligkeitsvollzug)? Ist es nicht ein Gebot der Humanisierung des Strafvollzuges, die besonderen Schwächen der einzelnen Gefangenen auszugleichen, um Möglichkeiten einer realistischen Lebensführung zu schaffen (Berckhauer)? Das heißt für den Bildungsbereich z.B. bei dem Gefangenen die Lücken zu schließen, die ihm keine Chance ließen bzw. es ihm erschwerten, selbständig sein Leben zu führen bzw. Fuß zu fassen in der Arbeitswelt. Die Bildung im Strafvollzug darf nicht zum Selbstzweck werden, sondern muß ein Mittel des Vollzuges innerhalb der Aufgabenstellung bleiben. Justizvollzugsanstalten sind vorrangig keine Bildungsanstalten. Bei der Vollzugsplanung ist auch die Frage nach der Überqualifizierung eines Gefangenen zu stellen. Das heißt, es dürfen durch überhöhte Bildungsabschlüsse nicht Erwartungshaltungen geweckt werden, die in der Freiheit nicht erfüllt werden können bzw. die die Eingliederung des Gefangenen nach seiner Entlassung womöglich erschweren. Insbesondere gilt dieses für Abschlüsse oberhalb des Hauptschulabschlusses. Hier ist im Einzelfall sehr genau zu prüfen, ob nicht eine Qualifizierung auf beruflicher Ebene der weiteren schulischen Bildung der Vorrang zu geben ist. Die Ergebnisse aus den Untersuchungen in Niedersachsen von Berckhauer und Hasenpusch, in Baden-Württemberg von Gabriele Dolde und die Legalbewährungskontroll-Untersuchungen in NRW stimmen darin überein, daß ein positiver Zusammenhang besteht zwischen Berufsausbildung und Rückfälligkeit, ein weniger deutlicher oder aber sogar negativer hinsichtlich der schulischen Maßnahmen (Mey). Maßnahmen, die zu Schulabschlüssen führen, sind danach allein offenbar wenig hilfreich, das Ziel des Vollzuges zu erreichen. Die wenig ermutigenden Zahlen aus den Rückfalluntersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen der schulischen Maßnahmen sollten jedoch nicht grundsätzliche Zweifel an dem Einsatz dieser Maßnahmen wecken, sondern zu der Überlegung Anlaß geben, ob bei der Auswahl der Gefangenen die richtigen, d.h. vollzugaufgabengerechten Kriterien angewandt werden. Die Aussage in der Informationsschrift des JM von NRW 1982, die schulischen Maßnahmen hätten insbesondere zum Ziel, die Gefangenen dadurch zu befähigen, an qualifizierten beruflichen Maßnahmen teilzunehmen, ist somit nur zu begrüßen, bedarf aber sicher in der Praxis des Vollzuges erhöhter Beachtung.

Die Planstellen für Lehrer im Strafvollzug haben sich erfreulicherweise in den letzten zehn Jahren fast um die Hälfte auf 341 erhöht. Hinzu kommen noch die von den Berufsschulen in den Justizvollzugsanstalten eingesetzten Lehrer und eine erhebliche Anzahl von nebenamtlich tätigen Lehrkräften, allein in der Vollzugsanstalt Freiburg z.B. 40. Der Einsatz der hauptamtlichen Lehrkräfte erfolgt zum Großteil in Maßnahmen, die zu Bildungsabschlüssen führen. Im Hinblick auf die o.a. Untersuchungsergebnisse dürfte es überdenkenswert sein, ob diese Bindung der Lehrer in dem bestehenden Umfang gerechtfertigt erscheint oder ein

Schwerpunkt der unterrichtlichen Tätigkeit nicht bei den Gefangenen liegen muß, denen es an den elementarsten Grundkenntnissen für eine selbständige Lebensführung fehlt. Der große Anteil der Sonderschüler – und darunter nicht wenige Fastanalphabeten – macht deutlich, daß hier ein verstärkter Einsatz unumgänglich ist. Einzel- und Kleinstgruppenunterricht ist hier erforderlich. Das aber läßt weder die Zahl der vorhandenen Lehrkräfte zu, noch findet diese Art von Unterricht im § 38 StVollzG eine eindeutige gesetzliche Regelung. Er ist nämlich weder „Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern“ noch „ein der Sonderschule entsprechender Unterricht“.

Dieser Unterricht wird demnach vielfach nicht als gesetzlicher Auftrag des Vollzuges gesehen, während der Arbeitszeit als nicht zulässig erachtet und findet in den Vorschriften für die Zahlung von Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsbeihilfe auch keine entsprechende Grundlage.

Gerade für diesen Unterrichtsbereich ist zudem das Fehlen einer vollzugsspezifischen, erziehungswissenschaftlich fundierten Didaktik als besonderer Mangel herauszustellen. Die Forderung von Eberle an die Erziehungswissenschaft, an der Erstellung einer vollzugsspezifischen Pädagogik mitzuarbeiten und den Praktikern auch Materialien für ihre konkrete Arbeit zur Verfügung zu stellen, kann daher nur nachdrücklich unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Verpflichtung der Justizverwaltungen hingewiesen werden, praxisbegleitende Weiterbildung, insbesondere auch der in der schulischen und beruflichen Bildung tätigen Fachkräfte, zu betreiben. Das gilt sowohl für die Lehrer als aber auch für die Ausbilder in den Lehrwerkstätten. Ein Vergleich mit den Angeboten und Möglichkeiten, die Lehrern durch die Kultusministerien und Ausbildern durch die freie Wirtschaft geboten werden, weist erhebliche Defizite für die Fachkräfte im Vollzug auf.

Bei Würdigung des sicherlich während der letzten zehn Jahre erfolgreichen Bemühens um den Ausbau der Bildungsmaßnahmen mit immer wieder statistisch belegten Erfolgsabschlüssen darf nicht der eigentliche Gesetzauftrag in den Hintergrund geraten. Der Vollzug wird sich messen lassen müssen an der Rückfallstatistik, nicht an der Zahl der Bildungsabschlüsse. So bleibt es eine schwierige Aufgabe des Strafvollzuges, die Bildungsmaßnahmen als ein allgemein anerkannt unabdingbares Mittel auf das Vollzugsziel im Einzelfall ausgerichtet in den Behandlungs- bzw. Erziehungsplan aufzunehmen.

Auswahl, Ausbildung und berufliche Weiterbildung der bayerischen Justizvollzugsbediensteten seit 1970

Rudolf Schmuck

Berufliche Bildungsmaßnahmen zielen auf die Verwendbarkeit der vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten in der täglichen Arbeitspraxis. Hieran muß sich eine Grundausbildung orientieren, hierauf sind Weiterbildungsmaßnahmen abzustellen, und selbstverständlich muß auch schon die Auswahl von Bewerbern unter Eignungskriterien erfolgen, die den Erfordernissen der Alltagsarbeit Rechnung tragen. Wie für alle Berufe, gilt dies auch für die Tätigkeit im Strafvollzug.

Der Strafvollzug, besser: die Justizvollzugsanstalt, ist eine der Institutionen, die die Gesellschaft zu ihrem Schutz geschaffen hat. Dem entsprechen auch die Ziele, die das Strafvollzugsgesetz ausweist:

- Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, und
- die Befähigung des Gefangenen zu einem künftigen straf-freien Leben in sozialer Verantwortung.

Das zuletzt genannte Ziel des Strafvollzuges setzt beim Straffälligen einen schwierigen und komplexen sozialen Lernvorgang voraus, der während des Vollzuges der Freiheitsstrafe auf den verschiedenen Ebenen der Anstalt kontinuierlich und sachkundig begleitet werden muß. Dabei nehmen Vollzugsbedienstete aller Laufbahnen in ihren spezifischen Fach- und Aufgabenbereichen Einfluß auf die Entwicklung des Gefangenen. Im besonderen gilt dies aber für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes. Durch ihre kustodialen Aufgaben, ihre Aktivitäten bei der Betreuung der Gefangenen und im Arbeitsbetrieb, pflegen sie die intensivsten Kontakte zu den Insassen.

Ihr Einfluß muß gezielt und fachkundig ausgeübt werden. Er erfordert die Fähigkeit zu präziser und differenzierter Beobachtung ebenso wie kommunikative Fähigkeiten, aber auch Konfliktstärke, Konzentrationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Durchsetzungsfähigkeit.

Mehr als äußere Sicherungsvorkehrungen baulicher, technischer oder organisatorischer Art tragen *diese* Fähigkeiten zur Erfüllung auch und gerade des Sicherungsauftrages des Strafvollzugsgesetzes bei.

Es liegt auf der Hand, daß diesen hohen Ansprüchen an die persönliche und fachliche Qualifikation, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes, angemessene Auswahl- und Bildungsmaßnahmen entsprechen müssen. Für die bayerischen Vollzugsbediensteten wurde im Laufe der vergangenen 15 Jahre nach und nach ein berufliches Bildungssystem geschaffen, das diesen Vorstellungen Rechnung zu tragen versucht.

1. Die Situation zu Beginn der siebziger Jahre

Daß Vollzugsbedienstete nicht ohne Unterweisung ihre oft gefährlichen, immer schwierigen, stets jedoch auch helfenden Aufgaben wirksam erfüllen können, ist keine neue Erkenntnis. Es gibt im Gefängniswesen sogar eine Tradition bei der Ertüchtigung der Bediensteten für ihren Beruf, wenn sie auch nicht allzuweit zurückreicht¹⁾.

Diese Feststellung gilt jedoch in der Hauptsache für die Grundunterweisung, d.h. die Ausbildung, nicht aber ohne weiteres und von jeher auch für die berufsbegleitende Weiterbildung und die Auswahl der Bewerber für Laufbahnen des Strafvollzugs. Zwar waren schon in der Dienst- und Vollzugsordnung Auswahl, Ausbildung und Fortbildung des Vollzugspersonals als wesentliche Voraussetzungen für die Effizienz der Freiheitsstrafe genannt²⁾. Dem entsprachen jedoch nur im Bereich der Ausbildung der mittleren Vollzugsdienste sowie des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes normativ oder traditionell gestaltete Organisationsformen³⁾. Für die Fortbildung der Bediensteten des bayerischen Strafvollzugs gab es vor 1970 kein übergeordnetes Bildungskonzept, das die verschiedenen Laufbahnen und Aufgabenbereiche angemessen und zielsicher hätte erfassen können.

Die Situation hinsichtlich der Auswahl der Bediensteten war ähnlich: Dem durch Nr. 30 Abs. 1 DVollzO gesetzten abstrakten Rahmen für nicht näher bezeichnete Eignungskriterien der neu einzustellenden Bediensteten entsprach, abgesehen von der Feststellung der körperlichen (gesundheitlichen) Eignung durch eine ärztliche Untersuchung, kein Auswahlverfahren von ernst zu nehmender Validität. Zwar wurde der Stand der schulischen Grundbildung durch eine Einstellungsprüfung der Bewerber festgestellt. Die Entscheidung über die endgültige Zulassung der Bewerber zum Vorbereitungsdienst fiel jedoch in der Regel aufgrund zumeist unüberprüfbarer persönlicher Eindrücke des Anstaltsleiters, des Aufsichtsdienstleiters, des Anstaltslehrers und, soweit vorhanden, eines Anstaltspsychologen. Auf diese Weise gelangten nicht wenige ungeeignete Bewerber in den Strafvollzugsdienst, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß auch Lebenserfahrung und Menschenkenntnis zutreffende Einsichten für die Beurteilung der persönlichen Eignung eines Bewerbers ermöglichen. Dies allein genügt jedoch nicht.

1.1 Die Auswahl der Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst

Seit nunmehr fünfzehn Jahren werden in Bayern die Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst einem strengen Auswahlverfahren unterworfen, denn auch ein sehr fortschrittliches, inhaltlich und methodisch ausgefeiltes berufliches Bildungssystem kann letztlich nur für solche Bewerber fruchtbar sein, die sich für die angestrebten Aufgaben eignen⁴⁾.

Über die Eignung der Bewerber äußern sich zwei unabhängige Kommissionen, denen sich der Bewerber nach der Einstellungsprüfung des Landespersonalamts vorstellen muß. Dabei handelt es sich um

- die sogenannte *Anstaltskommission*. Sie setzt sich aus einer Gruppe von Anstaltsbediensteten zusammen, in der

Regel dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter, dem Verwaltungsdienstleiter, einem Angehörigen der Personalvertretung, dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und dem Werkdienstleiter. Nach einem Gespräch mit dem Bewerber gibt diese Gruppe ein Urteil darüber ab, ob sie ihn für geeignet hält oder nicht.

- die sogenannte *Testkommission*. Ihr gehören drei erfahrene Anstaltspsychologen an, die sich aufgrund von Tests, Einzel- und Gruppenexplorationen ein Urteil über die Eignung eines Bewerbers bilden.

Sie orientieren sich dabei an Anforderungsmerkmalen, die durch Arbeitsplatzanalysen gewonnen wurden. Hierbei werden *sicherheitsbezogene Fähigkeiten und persönliche Eigenschaften* der Bewerber überprüft, wie z.B. Aufmerksamkeit, Wachsamkeit, Detailbeobachtung, Wiedererkennen und Erkennen von Unterschieden aber auch Beurteilungsleistungen. Die psychologische Eignungsuntersuchung erstreckt sich außerdem auf *kommunikative Fähigkeiten*, wie mündliche Kontakte oder schriftliche Darstellungen und auf *Verhalten im Konfliktbereich*, wie Leistung unter Zeitdruck, Konzentrationsfähigkeit, psychische Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit und Toleranz, Verhalten bei Entgegennahme und Erteilung von Anweisungen, usw. Auch die Testkommission gibt am Ende ihrer Untersuchung ein Urteil darüber ab, ob sie den Bewerber für geeignet oder für nicht geeignet hält.

Zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden nur diejenigen Bewerber, die von beiden Kommissionen als geeignet angesehen wurden.

1.2 Die Ausbildung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des mittleren Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes in Bayern⁵⁾

Ausbildung, für welchen Beruf auch immer, steht stets im Spannungsfeld zwischen den praktischen Anforderungen des angestrebten Berufs und den theoretischen Grundlagen. Bei der Ausbildung der Vollzugsbediensteten aller Laufbahnen und Fachrichtungen ist es nicht anders. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie innerhalb oder außerhalb der Institution, für die sie eingerichtet ist, stattfindet. Ich bin aber der Meinung, daß der Gegensatz zwischen „Theorie“ und „Praxis“ ein künstlicher ist, oftmals deshalb behauptet, weil dadurch in beiden Bereichen die Anforderungen relativiert werden. Fachwissenschaftliche Feststellungen können so das Prüffeld der Praxis vermeiden, aber auch die alltägliche Arbeitspraxis kann „pragmatisch“ vorgehen, d.h. ohne sich externen Maßstäben zu stellen. Das geht so weit, daß nicht selten auch klare gesetzliche Vorschriften als der Praxis nicht entsprechend unbeachtet bleiben oder „handhabbar“ gemacht werden. Ein wesentliches Ziel der Ausbildung ist es, diesen – scheinbaren – Gegensatz so weit wie möglich auszuräumen. Ihr zeitliches Hauptgewicht muß in der Unterweisung am Arbeitsplatz und im „Lernen durch Tun“ liegen. Das erfordert freilich eine sorgsame Auswahl der Lernorte in der Anstalt, eine genaue Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Einsichten und die methodische Schulung der Ausbilder. Demgegenüber muß die fachtheoretische Schulung den normativen, administrativen und sozialpsychologischen Kontext der so gewonnenen praktischen Erfahrungen liefern, denn das eine ist ohne das andere weder verständlich noch anwend-

bar. Dieser – nicht neuen – Erkenntnis wurde jedoch erst 1980 durch die weitreichende Reform der Ausbildung der mittleren Dienste konsequent Rechnung getragen.

1.2.1 Die Ausbildungssituation bis zur Zentralisierung durch die Errichtung einer Bayerischen Justizvollzugsschule am 1. Oktober 1980

Die Anhebung der Laufbahn des Aufsichtsdienstes vom einfachen in den mittleren Dienst im Jahre 1965 trug erstmals auch der Einsicht Rechnung, daß gerade diese Bedienstetengruppe durch ihr spezifisches Tätigkeitsfeld wesentlich daran mitwirkt, die Ziele des Strafvollzugs, damals durch Nr. 57 DVollzO beschrieben, zu erreichen.

Gleichzeitig wurde die Ausbildung dieser Laufbahn durch eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. Die Ausbildungszeit von insgesamt zwölf Monaten wurde beibehalten, ihre Gliederung nur durch eine stärkere zeitliche Gewichtung des fachtheoretischen Teils verändert. Auch die neue Prüfungsordnung enthielt nur die Bezeichnung der Lehrgebiete der theoretischen Ausbildung. Sie legte die praktische Ausbildung lediglich auf zwei Lernorte (große und kleine Vollzugsanstalt) fest, an denen die Anwärter je vier Monate auszubilden waren⁶⁾. Die Ausbildung des mittleren Verwaltungsdienstes und des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten war kaum differenzierter geregelt⁷⁾.

Wenn auch die Bedeutung des Aufsichtsdienstes als Nahtstelle der Institution zum Bereich der Gefangenen in den Ausbildungsnormen noch keinen spürbaren Niederschlag gefunden hatte, gewann doch zunehmend die Erkenntnis Raum, daß die sich anbahnende Reform des Strafvollzugs ohne eine Reform der Ausbildung des Vollzugspersonals, insbesondere des Aufsichtsdienstes, nicht gelingen könne. Einer entscheidenden Verbesserung der Ausbildungssituation standen jedoch am Ende der sechziger Jahre in Bayern noch folgende Umstände entgegen:

- Die Dezentralisierung der Ausbildung wirkte sich sowohl in den praxisbegleitenden fachtheoretischen Unterweisungen als auch und besonders in den Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung sehr nachteilig aus. Da es keinen verbindlichen und ausreichend konkreten Lehrplan gab und der Unterricht zwar fachlich qualifizierten aber pädagogisch in der Regel ungeschulten Bediensteten der Ausbildungsanstalten oblag, war der Ausbildungsstand der Anwärter häufig unzureichend, stets aber unorganisch und sehr unterschiedlich. Das beeinträchtigte auch die Chancengleichheit der Anwärter in der Anstellungsprüfung.
- Die fachtheoretische Ausbildung wurde wegen des Fehlens stoffbegrenzender – und strukturierender – Lehrpläne sehr häufig mit überflüssigen Informationen belastet, meist aufgrund der individuellen Sichtweise der Lehrkraft. Praxisbezogene, d.h. an den vollzuglichen Alltagsaufgaben und -problemen des Aufsichtsdienstes orientierte Kenntnisse und Fertigkeiten kamen zu kurz.
- Die praktischen Unterweisungen der Anwärter waren inhaltlich und methodisch zufallsabhängig. Ihre Qualität

stieg und fiel mit den – sehr unterschiedlichen – Fachkenntnissen, den Einstellungen, den Fähigkeiten zur Anleitung und dem Identifikationswert des jeweiligen Ausbilders. Sie waren ferner abhängig von den anfallenden, d.h. erfahrbaren und übaren konkreten Arbeitsproblemen und davon, ob der Anwärter tatsächlich ausbildungsbezogen eingesetzt oder hauptsächlich als zusätzliche Arbeitskraft zum Ausgleich von Personalengpässen verwendet wurde.

In dem Maß wie dieser Zustand nicht nur bewußt, sondern auch als veränderungswürdig erfaßt wurde, kam es in den folgenden Jahren zu ersten breit angelegten Versuchen, ihm abzuhelfen.

Die offenkundigen Mängel der Ausbildung konnten indes nicht sofort beseitigt werden; vielmehr war es notwendig, systematisch und überlegt dort anzusetzen, wo die gravierendsten Lücken bestanden.

1.2.1.1 Vereinheitlichung der Ausbildung durch Festlegung verbindlicher Stundentafeln und Stoffpläne

In den Jahren 1970 und 1971 wurden die in den Prüfungsordnungen festgelegten Unterrichtsgebiete auf Unterrichtsfächer mit festgelegter Stundenzahl verteilt und den einzelnen Unterrichtsstunden konkrete Lehrinhalte (Unterrichtsstoff) zugewiesen. Dadurch entstand die Grundstruktur eines verbindlichen Stoffverteilungsplans, der in den folgenden Jahren den Erfahrungen der Unterrichtspraxis laufend angepaßt wurde. Die Fülle des zunächst vorgesehenen Unterrichtsstoffes wurde in den meisten Fächern nach und nach stark reduziert. Auf diese Weise bot sich auch die Möglichkeit einer methodisch verbesserten Unterrichtsgestaltung, insbesondere der Auflockerung des üblichen Frontalunterrichts. Darüber hinaus gestattete der verbindliche Stoffverteilungsplan wenigstens ansatzweise eine zentrale Steuerung des Unterrichts durch einheitliche Aufsichtsarbeiten für alle Lehrgänge sowie die praxisbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen und Übungen⁸⁾.

1.2.1.2 Lehrbriefe

Ein weiteres Problem war die Entwicklung von Lehrmaterial, das auf die konkrete Unterrichtssituation zugeschnitten war. Den Lehrgangsteilnehmern mußte auf diese Weise nicht zuletzt eine zuverlässige Grundlage für die Prüfungsvorbereitung geboten werden. Das weitverbreitete Diktieren des Lehrstoffes oder gar das Fertigen eigener Aufzeichnungen nahm wertvolle Zeit in Anspruch und war darüber hinaus eine Quelle von Fehlern.

Die wenigen Lehrbriefe oder lehrbuchartigen Zusammenfassungen für die Schulung des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes waren entweder vom Stoff her veraltet oder entsprachen dem System der neu erarbeiteten Stoffverteilungspläne nicht mehr. Zudem waren mit zunehmendem Reformbewußtsein insbesondere die sozialwissenschaftlichen Fächer, wie z.B. Psychologie des Strafvollzugs, aber auch neue Erklärungsansätze für abweichendes Verhalten u.dgl. mehr in den Vordergrund gerückt. Dies, wie auch die zum Teil erheblich im Stoff gerafften Lehrinhalte der administrativen und rechtswissenschaftlichen Fächer, erforderte

neue systematische Darstellungen, in denen nun auch auf möglichst große Anschaulichkeit Wert zu legen war. So entstanden in den Jahren bis 1977 nach und nach für alle Unterrichtsfächer Lehrbriefe, die gleichzeitig auch die Funktion erfüllten, den Lern- und Prüfungsstoff überschaubar einzugrenzen⁹⁾.

1.2.1.3 Ausbildung der Lehrkräfte

Nach der Festschreibung des Unterrichtsstoffes und seiner Eingrenzung durch Stundentafeln und Lehrinhalte wie auch unter dem Druck zentraler Lernstandskontrollen, den vornehmlich die Lehrkräfte erlebten, erwies es sich sehr bald, daß viele den Anforderungen, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines wenn auch nur inhaltlich lehrplangebundenen Unterrichts stellen, nicht gewachsen waren. In aller Regel fehlten den Lehrkräften die Grundlagen unterrichtsmethodischen Vorgehens. 1972 wurde deshalb mit der Schulung der mit der Ausbildung der Anwärter befaßten Lehrkräfte aller Fachgebiete begonnen. Im Mittelpunkt dieser Lehrgänge, die vornehmlich von pädagogisch geschulten Fachkräften des Strafvollzugs durchgeführt und geleitet wurden, standen die Behandlung didaktischer Fragen des Unterrichts, die Demonstration moderner Unterrichtsmethoden und praktische Übungen zur Unterrichtsgestaltung. Diese Veranstaltungsreihe ist zum festen Bestandteil des sich entwickelnden Fortbildungssystems des Bayerischen Justizvollzuges geworden. Sie bewirkte, daß sich die pädagogische Qualität der fachtheoretischen Unterweisungen wesentlich verbesserte. Gleichzeitig dienten diese Fortbildungsveranstaltungen dem ständigen und intensiven Erfahrungsaustausch und – später – der systematischen Vorbereitung der curricularen Lehrpläne der Bayerischen Justizvollzugsschule. Wesentlich für die hohe Qualität der Bildungsmaßnahmen dieser Einrichtung war nicht zuletzt, daß die Führungskräfte der Schule und der Kern der pädagogischen Mitarbeitergruppe aus dem Kreis der Referenten und Teilnehmer dieser Lehrgänge hervorgingen. Sie waren deshalb von Anfang an sowohl an der Reform der Ausbildung als auch an der Entwicklung der immer vielschichtigeren Fortbildung der bayerischen Vollzugsbediensteten kontinuierlich beteiligt.

1.3 Die Zentralisierung der Ausbildung für die mittleren Dienste in den Justizvollzugsanstalten

Mit der Errichtung der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing als selbständiger Bildungseinrichtung waren einschneidende Änderungen im bisherigen beruflichen Bildungssystem für die bayerischen Vollzugsbeamten verbunden:

- Die Ausbildungszeit für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Werkdienst wurde auf 18 Monate, die fachtheoretische Ausbildung im Lehrgang zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung auf sechs Monate verlängert. Die vorangehende berufspraktische Ausbildung wird durch einen fünf- bis sechswöchigen Einführungslehrgang eingeleitet.
- Die praktischen Unterweisungen sind ebenso wie der fachtheoretische Unterricht an einen verbindlichen curricularen Lehrplan gebunden, der als Grundlage für die

Vorbereitung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen dient und auch für die praktische Ausbildung sowohl die Lernorte, als auch die zeitliche Struktur und die Lerngegenstände (Kenntnisse, Fertigkeiten) konkret und verbindlich festlegt.

- Die praktische Ausbildung wird von einem – zumeist hauptamtlichen – Ausbildungsleiter aus der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes organisiert und betreut; sie wird von praxisbegleitenden fachtheoretischen Unterweisungen (einwöchigen Seminaren) begleitet und schließt mit einer dreimonatigen *praktischen Erprobung* ab, während der die Anwärter an ausgewählten Dienstposten schon weitgehend selbständig tätig sind.

1.4 Organisation und Aufgaben der Bayerischen Justizvollzugsschule

Die Bayerische Justizvollzugsschule ist zunächst einmal eine pädagogische Einrichtung *und* eine Verwaltungsbehörde. Trotz der relativ geringen Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter hat sie umfangreiche, wenn auch fachlich spezialisierte Zuständigkeiten. Durch die Gründungsverordnung sind ihr Planung, Organisation und Durchführung sowohl der *beruflichen Grundbildung* aller drei mittleren Dienste des Vollzugs als auch sämtlicher *Weiterbildungsmaßnahmen* für alle Laufbahnen des Vollzugs übertragen. Darüber hinaus wirkt die Schule auch an der Ausbildung der Anwärter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit. Sie ist in engem Zusammenwirken mit der Bayerischen Beamtenfachhochschule an der Erstellung von Lehrplänen für die praktische und fachtheoretische Ausbildung beteiligt.

„Schule“ im eigentlichen Sinne ist sie bei der zentralen fachtheoretischen Ausbildung der drei mittleren Dienste.

Zu den Aufgaben der Schule gehören ferner

- die Erstellung und Fortschreibung der curricularen Lehrpläne für die Einführungszeit, die praktische Ausbildung und die fachtheoretische Ausbildung der drei Laufbahnen des mittleren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten;
- die Entwicklung und Bereitstellung von Lehr- und Arbeitsmaterial für alle Ausbildungsabschnitte;
- die Beratung der Ausbildungsleiter, Ausbilder und Anwärter während der fachpraktischen Ausbildung;
- die Vorbereitung der schriftlichen Prüfungen, sowie
- Planung, Durchführung, aber auch organisatorische und administrative Abwicklung aller beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen für die Bediensteten des Vollzugs, einschließlich der Bewirtschaftung der Mittel für die gesamte Aus- und Fortbildung.

1.4.1 Mitarbeiterstab

Die hauptamtlich an der Schule tätigen Lehrkräfte (1 Psychologe, 2 Juristen, 1 Lehrer, 2 Sozialarbeiter, 2 Angehörige

des allgemeinen Vollzugsdienstes) haben daher, unabhängig von der Art ihrer beruflichen Qualifikation, Verwaltungsreferate übernommen, auf die die unterschiedlichen Organisationsaufgaben verteilt sind. Sie sind ferner mit der Planung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen befaßt und mit der Beratung und Betreuung der nebenamtlichen Lehrkräfte sowie der Leiter und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen.

1.4.2 Praxisbezug

Während der praktischen Ausbildung werden die Erfahrungen des täglichen Dienstes in Begleitveranstaltungen und im Gespräch mit den Ausbildern und dem Ausbildungsleiter auf einschlägige fachliche, d.h. rechtliche, administrative und sozialwissenschaftliche Grundzusammenhänge zurückgeführt. Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung geschieht dies gewissermaßen umgekehrt: Rechtsvorschriften, administrative und organisatorische Zusammenhänge ebenso wie einschlägige sozialwissenschaftliche Erkenntnisse werden zwar systematisch dargestellt, dabei aber stets auf die vorangegangenen Praxiserfahrungen, die laufend abgerufen werden, bezogen.

Durch dieses pädagogische Grundmuster, aber auch durch die Gesamtstruktur aller beruflichen Bildungsmaßnahmen des bayerischen Strafvollzugs, kann ein hohes Maß an Praxisbezug, d.h. auch Übertragbarkeit der durch die Aus- und Weiterbildung vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erreicht werden.

Die Verbindung von Arbeitspraxis und Bildungsmaßnahmen ist in den Anforderungsstufen der Lehrpläne und in den methodischen Ansätzen berücksichtigt.

1.4.3 Klassifizierung der Lernziele

Die in den Lehrplänen ausgewiesenen Lernziele orientieren sich an dem, was der Vollzugsbeamte *können* muß, nämlich

- a) konkrete, oft sachlich und persönlich schwierige Arbeitssituationen bewältigen,
- b) gleichermaßen Kontakte zu Gefangenen herstellen, aber auch Distanz halten,
- c) mit Kollegen zusammenarbeiten.

Sie sind ferner orientiert an dem, was er *kennen* muß, nämlich

- a) Zusammenhänge im menschlichen Verhalten,
- b) die ihm rechtlich eingeräumten Befugnisse,
- c) die ihm auferlegten Pflichten,
- d) die ihm gesetzten Grenzen.

Schließlich sind die Lernziele auch ausgerichtet auf *Einstellungen*, die der Vollzugsbeamte besitzen oder erlangen soll, nämlich

- a) absoluten Respekt vor der Würde des Menschen, auch wenn er Gefangener ist.

- b) Verantwortungsbewußtsein gegenüber Staat und Gesellschaft.
- c) Bereitschaft zur Mitarbeit und positive Dienstauffassung.

1.4.4 Methodische Ansätze

Das Bemühen um Praxisbezug beeinflusst natürlich auch die Gestaltung des Unterrichts, die die Zielgruppen berücksichtigen muß, d.h. ihre Fähigkeiten und die Bildungsvoraussetzungen, die sie mitbringen. Dies erfordert geringe Abstraktion und hohe Anschaulichkeit des Unterrichts, Problemkonkretisierung durch Übungen und Rollenspiele in Verbindung mit audio-visuellen Medien sowie die Berücksichtigung aktueller Lernsituationen, z.B. durch die Bearbeitung von Störungen im Unterricht.

1.4.5 Die Gestaltung der Lehrpläne

Vor der Errichtung der Justizvollzugsschule hatte es sich wegen der dezentralen Ausbildungssituation als notwendig erwiesen, die Lehrinhalte durch Stoffpläne zu verteilen und festzuschreiben. Durch die Zentralisierung der Ausbildung wurde indessen die konsequente Fortsetzung der Arbeit an den Lehrplänen nicht überflüssig. Es ging vielmehr nunmehr darum, curriculare, d.h. an definierten Lernzielen orientierte, Lehrpläne zu entwickeln. Um den Bezug der Ausbildung zur Alltagsarbeit in der Anstalt zu gewährleisten, war es notwendig, den Stoff abgestuft an den Anforderungen der konkreten dienstlichen Verrichtungen zu orientieren. Vor dem Hintergrund der Anstaltssituation, der Tätigkeitsbeschreibungen der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und der entsprechenden Anforderungsprofile ergaben sich schließlich die folgenden Zielabstufungen als Grundgerüst des Lehrplanes:

Leitziele

als ein die gesamte Ausbildung einer Laufbahn umgreifender Überbau.

Richtziele

beschreiben die Anforderungen, die an die Anwärter in den einzelnen Ausbildungsabschnitten gestellt werden.

Grobziele

beziehen sich auf die Anforderungen, auf die einzelne Unterrichtsfächer bzw. Ausbildungsstationen vorbereiten sollen.

Feinziele

dienen zur unmittelbaren Vorbereitung des Unterrichts oder anderer konkreter Ausbildungsmaßnahmen. Ihnen sind der jeweils erforderliche Ausbildungs- oder Unterrichtsstoff, methodische Konsequenzen und Kontrollprofile zugeordnet.

Dabei wurde eine durch das Bayerische Staatsinstitut für Schulpädagogik entwickelte Lehrzielsystematik zugrunde gelegt, die aus dem folgenden Schema ersichtlich ist:

ZIELKLASSEN			
WISSEN Informationen	KÖNNEN Operationen	ERKENNEN Probleme	WERTEN Einstellungen
<p><i>Einblick:</i> (in Ausschnitten eines Wissensgebietes)</p> <p><i>Überblick:</i> (über den Zusammenhang wichtiger Teile)</p> <p><i>Kenntnis:</i> verlangt stärkere Differenzierung der Inhalte und Betonung der Zusammenhänge</p>	<p><i>Fähigkeit:</i> bezeichnet dasjenige Können, das zum Vollzug von Operationen notwendig ist.</p> <p><i>Fertigkeit:</i> verlangt eingeschliffenes, fast müheloses Können</p>	<p><i>Bewußtsein:</i> Die Problemlage wird in ihren wichtigen Aspekten erfaßt</p> <p><i>Einsicht:</i> Eine Lösung des Problems wird erfaßt bzw. ausgearbeitet</p> <p><i>Verständnis:</i> Eine Lösung des Problems wird überprüft und ggf. anerkannt</p>	<p><i>Interesse:</i> Offen werden, offen sein für eine neue Sache, mitarbeiten</p> <p><i>Bereitschaft:</i> Die Wichtigkeit oder der Wert einer Sache ist erkannt und wird als persönliches Ziel gesetzt.</p>
Anforderungsstufen			

Dadurch ist es möglich, auch die den Lernzielen zugeordneten Lerninhalte differenziert und angemessen festzulegen, entsprechende Unterrichtsverfahren vorzuschlagen sowie durch Anforderungsbeschreibungen die Überprüfbarkeit

des Unterrichtsergebnisses zu gewährleisten. Der Aufbau des eigentlichen Curriculums läßt sich an dem nachstehenden Beispiel aufzeigen:

Lernziel (= Feinziel)	Lerninhalte	Unterrichtsverfahren	Lernzielkontrolle
<p>21. Kenntnis der Dienstaufgaben des Beamten des Nachtdienstes sowie der sich daraus ergebenden Besonderheiten.</p>	<p>21.1 <i>Aufgabe des Nachtdienstes</i> „Zur Überwachung bei Nacht wird in den Vollzugsanstalten ein ständiger Nachtdienst eingerichtet.“ (Nr. 17 DSVollz)</p> <p>Die Aufgabe des Nachtdienstes ist vorrangig</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sichere Unterbringung des Gefangenen während der Ruhezeit; - die Gewährleistung der Nachtruhe - die Sicherung des Anstaltsbereichs zur Nachtzeit; - sowie die Notversorgung der Gefangenen zu gewährleisten. <p>21.2 <i>Organisation des Nachtdienstes</i> Damit der Nachtdienst die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt die hierzu notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Er erläßt deshalb eine Nachtdienstordnung. Sie regelt für die konkrete Justizvollzugsanstalt die Organisation des Nachtdienstes und beschreibt die wahrzunehmenden Aufgaben. Die Nachtdienstordnung bestimmt in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der für den Nachtdienst notwendigen Bediensteten (in kleinen Justizvollzugsanstalten sind wenigstens zwei Bedienstete im Nachtdienst einzusetzen); 	<p>1. <i>Einstieg</i> „Sie haben die Möglichkeit, sich für Tag- od. Nachtdienst zu entscheiden.“ - Was würden Sie tun? - Warum?</p> <p>2. <i>Zielangabe</i> Anschrift des Lernzieles 21.</p> <p>3. <i>Unterrichtsgespräch</i> - Zielsetzung des Nachtdienstes. - Aufgaben, die sich daraus für den Nachtdienst ergeben. - Wie ist der Nachtdienst zu organisieren. - Aufgabe und Mindestinhalte der Nachtdienstordnungen.</p> <p>4. <i>Einzelarbeit</i> Arbeitsauftrag: Welche Aufgaben hat der Bedienstete im Nachtdienst zu erledigen.</p> <p>5. <i>Auswertungsgespräch</i> - Tätigkeiten des Nachtdienstbediensteten (Zusammenstellung). - Welche Probleme brachte der Nachtdienst persönlich für jeden mit sich? - Welche persönlichen Belastungen wurden erlebt?</p> <p>6. <i>Gruppenarbeit</i> Arbeitsauftrag: Erarbeiten Sie 10 Verhaltensgrundsätze für den Nachtdienstbeamten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zielsetzung des Nachtdienstes darstellen; - die Aufgaben des Nachtdienstes benennen und begründen; - die Grundsätze für die Organisation des Nachtdienstes darstellen und begründen; - Tätigkeit des Nachtdienstbeamten benennen können; - die besonderen Probleme des Nachtdienstes darstellen sowie entsprechende Verhaltensgrundsätze benennen und begründen.

Curriculare Lehrpläne dieser Art, die seit Errichtung der Vollzugsschule sowohl für die fachpraktischen Unterweisungen als auch für die Unterrichtsveranstaltungen der fachtheoretischen Ausbildung erstellt wurden, ermöglichen es der Lehrkraft, den Unterricht genau zu planen und von anderen Unterrichtsgebieten oder Lernzielen klar abzugrenzen. Sie vermitteln außerdem methodische Anregungen. Bei der Erstellung von Aufgaben für ausbildungsbegleitende Aufsichtsarbeiten oder Aufgaben für die Anstellungsprüfung bilden der verbindliche Katalog der Lerninhalte und die Fragen der Lernzielkontrolle zuverlässige Richtwerte für die Angemessenheit der Anforderungen.

2. Die berufliche Fortbildung der bayerischen Vollzugsbediensteten

Die im wesentlichen auch pädagogische Ausrichtung der meisten Aufgaben aller Vollzugsbediensteten, aber auch der sachgerechte Umgang mit schwierigen Sicherungsaufgaben erfordern eine kontinuierliche Reflexion des Arbeitsverhaltens in unterschiedlichen Situationen. Fertigkeiten dürfen nicht allmählich in Routine und Schematisierung münden, Erfahrung nicht zur Betriebsblindheit führen. Das kann indessen nur durch kontinuierliche berufsbezogene und berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen erreicht werden. Fortbildung wurde allerdings lange Zeit, zumindest im Vergleich zur Ausbildung, als nachrangig betrachtet. Vor 1970 gab es deshalb insbesondere für den allgemeinen Vollzugsdienst kaum Weiterbildungsveranstaltungen. Das führte dazu, daß im Lauf der Jahre die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse verflachten und neue Sichtweisen, Arbeitsmethoden oder Rechtsgrundlagen nur den Bediensteten bekannt wurden, die sich aus eigenem Antrieb damit befaßten.

Deshalb war es unerlässlich, nicht nur die Ausbildung zu reformieren, sondern parallel dazu ein System von Fortbildungsmaßnahmen zu entwickeln, in dem eine möglichst große Zahl von Bediensteten möglichst oft angesprochen werden konnte, das aber auch den spezifischen Bedürfnissen der vielen unterschiedlichen Dienst- und Fachbereiche Rechnung trug.

Planung und Leitung der Veranstaltungen/Referenten und Leitungsteam

Von Anfang an wurde davon abgesehen, externe Träger, wie Verbände, Institute, Volkshochschulen usw. mit der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für den Justizvollzug zu beauftragen. Vielmehr erschien es zweckdienlicher, entsprechend qualifizierte Vollzugsbedienstete, d.h. Psychologen, Juristen, Lehrer und Sozialarbeiter, aber auch Angehörige des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sowie geeignete Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes als Referenten und Seminarleiter einzusetzen. Wo es, etwa in anstaltsbezogenen Organisationstrainings darauf ankam, daß der Lehrgangleiter vom konkreten Problembereich ausreichende Distanz besaß, bewährte es sich stets, methodisch qualifizierte Bedienstete aus anderen Anstalten heranzuziehen. Zunächst standen zwar nur zwei bis drei qualifizierte Trainer für derartige prozeßorientierte Lehrgänge und Seminare, z.B. auch gruppenspezifische Seminare, zur Verfügung. Nachdem die Organisation der Justizvollzugsschule Gestalt ange-
nom-

men hatte, erwarben sich nach und nach noch weitere Beamte die fachliche und methodische Qualifikation für die Leitung sowohl prozeßorientierter als auch lerntheoretisch ausgerichteter Fortbildungsveranstaltungen. Zudem erwies es sich als vorteilhaft, die Durchführung schwieriger Veranstaltungen auf Leitungsteams zu übertragen; in den vergangenen Jahren wurde die überwiegende Zahl von Veranstaltungen von solchen Gruppen vorbereitet und betreut.

Zwar wurden immer wieder auch vollzugsexterne Fachleute als Referenten für spezielle, z.B. technisch-wirtschaftliche oder sozialwissenschaftliche Themen, Organisations- und Führungsfragen, erfolgreich eingesetzt; doch geschah dies stets gezielt und im Kontext der intern vorgegebenen Konzepte.

2.1 Anstaltsinterne Fortbildung

Schon sehr bald nach der Intensivierung der Fortbildung erwies es sich als unzureichend, die Bediensteten unterschiedlicher Anstalten in zentralen Fortbildungsveranstaltungen mit allgemeinen vollzuglichen Themen zu erfassen. Die Informationen müssen in solchen Seminaren notwendigerweise allgemein gehalten werden. Die Übertragung des Gelernten auf die Anstaltsituation bereitet in der Regel Schwierigkeiten, was die Effizienz der Veranstaltungen mindert. Die regionale Fortbildung mußte daher durch die sogenannte anstaltsinterne Fortbildung ergänzt werden. Den Anstalten wurde verbindlich auferlegt, jeden Vollzugsbediensteten, die Sonderlaufbahnen ausgenommen, jährlich an mindestens zwei Tagen (= 16 Stunden) in der Anstalt anhand zentral vorgegebener Themen vorwiegend mit den Arbeitsproblemen der eigenen Anstalt zu befassen. Zu diesem Zweck wurden in jeder Anstalt geeignete erfahrene Bedienstete zu Fortbildungsleitern bestellt und mit der Organisation und Durchführung dieser jährlich wiederkehrenden anstaltsinternen Seminare beauftragt¹⁰⁾.

2.2 Regional organisierte Fortbildungsveranstaltungen

2.2.1 Fachlich und auf Sachprobleme bezogene Veranstaltungen

Den Kern der Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung der Vollzugsbediensteten bildete von Anfang an ein System von Veranstaltungen, die zentral geplant, organisiert und durchgeführt wurden. Sie dienten – und dienen – der Behandlung unterschiedlichster Fachprobleme der verschiedenen Zielgruppen. Hierzu gehören die jährlichen Fortbildungsveranstaltungen für die einzelnen Dienste und Dienstbereiche der Anstalten, wie juristische Mitarbeiter, Psychologen, Leiter der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungen, Werkbeamte, Dienstleiter, Sozialarbeiter usw., um nur einige zu nennen.

Neben diesen fachbezogenen Veranstaltungen haben Fortbildungsmaßnahmen, die sich mit bestimmten Sachproblemen und Spezialfragen befassen, große Bedeutung gewonnen. Als Beispiele sind hier Fragen der Drogenbekämpfung, Probleme der Arbeitstherapie, Behandlungsfragen des Jugendvollzugs, Vollzugsprobleme bei Saalunterbringung von Gefangenen und Sicherheitsfragen zu erwähnen.

2.2.2 Grund- und Aufbaulehrgänge

Mit zunehmendem Abstand von der Ausbildung und Prüfung wächst die Notwendigkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten der Beamten, insbesondere des Aufsichts- und Werkdienstes, wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen sollen ferner zentrale Themen der Vollzugsgestaltung erörtert werden, ebenso wie Fragen der Zusammenarbeit und der sinnvollen Arbeitsorganisation. Dies zu ermöglichen ist die Aufgabe der sogenannten *Grundlehrgänge*, die zwar für die Bediensteten jeweils einer Anstalt durchgeführt, aber zentral, d.h. nunmehr von der Vollzugsschule, ausgerichtet und zumeist von einer der hauptamtlichen Lehrkräfte der Schule geleitet werden.

Entsprechend dienen nach Zurücklegung entsprechender Dienstzeiten die sogenannten *Aufbaulehrgänge* dazu, geeignete Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes auf die spätere Übernahme herausgehobener Dienstposten vorzubereiten. Sie befassen sich vorwiegend mit Organisationsfragen und Problemen der Personalführung.

2.2.3. Intensivkurse über Fragen der Zusammenarbeit und der problemorientierten Gesprächsführung (Gruppendynamische Trainings)

Eine erfolgreiche Mitarbeit im Strafvollzug setzt u.a. auch ein Mindestmaß an Fähigkeit zu differenzierter Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie kommunikativem Verhalten voraus. Berufsbezogene Kommunikations- und Selbsterfahrungsseminare geben den Teilnehmern Gelegenheit, sich selbst und ihr Verhalten im Spiegel der Gruppe zu erleben. In diesem Zusammenhang sollen auch typische, im Berufsleben immer wiederkehrende Probleme erkennbar werden, um Lösungsmöglichkeiten entwickeln zu können.

Obwohl es zu Anfang dieser Veranstaltungsreihe keineswegs sicher war, daß ein derartiger methodischer Ansatz institutionsintern wirklich fruchtbringend werden könnte, zeigten sich die dabei auftretenden Schwierigkeiten durchaus beherrschbar. Nachbefragungen, die über mehrere Jahre hin bei den Teilnehmern durchgeführt wurden, ergaben, daß nicht nur die angestrebten Ziele der Seminare von den meisten Teilnehmern tatsächlich erreicht wurden, sondern darüber hinaus die Übertragbarkeit der Lernergebnisse, gemessen an der Effizienz lerntheoretisch orientierter Fortbildungsveranstaltungen, überdurchschnittlich hoch lag. Seit 1976 wurden inzwischen mehr als 20 solcher Trainings für insgesamt mehr als 500 Mitarbeiter des bayerischen Strafvollzugs veranstaltet.

2.2.4 Organisationsseminare

Jede Organisation muß sich zur Verbesserung ihrer Effizienz ziel- und ergebnisorientiert weiterentwickeln. Dies, wie die Erarbeitung umfassender Innovationskonzepte, setzt eine kritische Sichtung und Analyse der vorhandenen Strukturen voraus und eine möglichst objektive Interpretation der gefundenen Ergebnisse. Hierzu sind Mitglieder und Führungsstab einer Organisation nur beschränkt in der Lage, denn ihre Wahrnehmungsfähigkeit ist wegen ihrer persönlichen und emotionalen Einbindung in das stets vorhandene Interessengeflecht notwendigerweise eingeengt. Für eine Justizvollzugsanstalt gilt das genauso wie für andere

Organisationen, z.B. des Wirtschaftslebens. Dem wird im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen des Strafvollzugs in Bayern durch Organisationsseminare Rechnung getragen, die in den einzelnen Anstalten durchgeführt werden. Sie dienen der Analyse und Bearbeitung von institutionsspezifischen Organisations- und Kooperationsproblemen oder der gemeinsamen Erarbeitung von Innovationskonzepten. Teilnehmer sind die Führungskräfte der Anstalt und andere Bedienstete, die mit den anzusprechenden Problemen befaßt sind. Die Veranstaltungen werden von qualifizierten Trainern aus dem Kreis der Mitarbeiter der Vollzugsschule geleitet.

Seit 1976 wurden in den meisten bayerischen Justizvollzugsanstalten zum Teil mehrere ein- oder auch mehrstufige Organisationstrainings durchgeführt. Sie haben insgesamt gesehen, viel zur Verbesserung des Arbeitsklimas, der Arbeitsbedingungen und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Dienstbereichen oder Mitarbeitern beigetragen.

Solche Seminare beschäftigen sich beispielsweise mit der Einführung des Wohngruppenvollzugs in einer Jugendstrafanstalt, häufig mit der Entwicklung verbesserter Kooperationsmuster zwischen verschiedenen Diensten, z.B. Sozialdienst/allgemeiner Vollzugsdienst, mit der Analyse und Verbesserung von Führungsstrukturen, mit der Veränderung von Organisationsstrukturen im Zusammenhang mit Neubau- und Umbaumaßnahmen, usw. Mittlerweile sind diese Veranstaltungen für die Anstaltsleiter ein wertvolles Hilfsinstrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit und bei der Einführung von Neuerungen geworden.

2.2.5 Zum Umfang des regional organisierten Fortbildungsprogramms

Die Vollzugsschule führt jährlich in den Anstalten, in externen Tagungsstätten, zumeist aber in ihren eigenen Räumen, bis zu sechzig in der Regel einwöchige Fortbildungsveranstaltungen durch, die alle Laufbahnen, Dienstbereiche, Anstalten und Problemstellungen des Strafvollzugs erfassen. Jedes Jahr nehmen etwa 1.000 bis 1.200 Vollzugsbedienstete an den Fortbildungsveranstaltungen teil. Auf diese Weise ist es gelungen, im Laufe der Zeit den Qualifikationsstand der meisten Bediensteten spürbar anzuheben, die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft unter den Bediensteten zu verstärken und die Sensibilität für organisatorische, rechtliche, psychische und sozialpsychologische Zusammenhänge spürbar zu erhöhen.

3. Zusammenfassung

3.1 Die Bediensteten in einer Justizvollzugsanstalt, in besonderem Maß die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, nehmen, jeweils in ihrem Fach- oder Aufgabenbereich, Einfluß auf die Lebensumstände des Gefangenen. Wie schon eingangs festgestellt, ist ihr Auftrag ein überwiegend pädagogischer. Das schließt ihre Verantwortlichkeit für Ordnung und Sicherheit in der Anstalt nicht aus sondern ein, weil Sicherheit mehr als eine technische Gegebenheit ist. Sie ist vielmehr stets auch das Ergebnis von Kontakt und Kommunikation.

3.2 Diese Aufgaben der Vollzugsbediensteten erfordern eine sorgfältige und umfassende fachliche Grundbildung,

die alle wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Sie setzt darüber hinaus auch einen kontinuierlichen Reflektionsprozeß voraus, der verhindert, daß die lebendige Beziehung zum Gefangenen in Routine erstarrt. Die Aufgabe der beruflichen Weiterbildung ist es, neben der Vermittlung neuer und der Aktualisierung vorhandener Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten, die fortgesetzte Auseinandersetzung mit den Problemen des Strafvollzugs zu gewährleisten. Damit sind Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten keine unterschiedlichen Aufgaben sondern Teilbereiche eines Auftrages. Sie sind zwar formell, nicht aber inhaltlich voneinander abzugrenzen. Es sind zwei Seiten einer Münze.

3.3 Das berufliche Bildungssystem für die bayerischen Vollzugsbediensteten ist seit 1970 allmählich aber konsequent auf diese Tatsache hin ausgerichtet worden. Der Bayerischen Justizvollzugsschule sind beide Bereiche, Ausbildung wie Fortbildung, übertragen. Damit wurden auch die institutionellen Voraussetzungen geschaffen, auf diesem Weg weiterzugehen.

Anmerkungen

1) Mittermaier, Gefängniskunde, Berlin, Frankfurt 1954 S. 64 ff. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889 S. 522 ff.

2) Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961 i.d.F. vom 1.7. 1973 Nr. 30.

3) Vgl. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Aufsichts- (AuPOAufsD.), den mittleren Verwaltungsdienst (AuPOmVD), den mittleren Werkdienst (AuPOmWD) und für den gehobenen Verwaltungsdienst (AuPOgVD) bei den Justizvollzugsanstalten, alle vom 30.12.1965.

4) Bis heute gibt es allerdings kein vergleichbar strenges Auswahlverfahren für die übrigen Laufbahnen und Fachdienste im Strafvollzug. Wegen der herausragenden Positionen, die in der Regel durch viele dieser Bediensteten (z.B. Juristen, Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, usw.) bekleidet werden, wäre aber gerade für diese Mitarbeiter die Erarbeitung von Eignungsprofilen und angemessenen Auswahlverfahren notwendig. Ihr Einfluß auf die Vollzugsgestaltung und das Arbeitsklima der Anstalt ist zumeist ungleich größer als der der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Es würde allerdings den Rahmen dieser Darstellung sprengen, die genannten Laufbahnen und Dienste in die Erörterung mit einzubeziehen. Gleichwohl sei in diesem Zusammenhang auf diese nach wie vor bestehende Lücke hingewiesen.

5) Die Ausbildung der Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes soll hier nicht erörtert werden.

6) §§ 7, 8 AuPOAufsD vom 30.12.1965.

7) §§ 5, 7 und 8 AuPOmVD vom 30.12.1965; §§ 5, 7 und 8 AuPOmWD vom 30.12.1965.

8) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die mittleren Dienste bei den Justizvollzugsanstalten war sowohl für die praxisbegleitenden Unterweisungen als auch für die meisten Lehrgebiete der fachtheoretischen Lehrgänge die Fertigung von Aufsichtsarbeiten vorgesehen. Sie wurden von der jeweiligen Lehrkraft entworfen, korrigiert und bewertet. Andererseits wurden die Aufgaben der Anstellungsprüfung zentral gestellt und bewertet. Es war daher geboten, den Leistungsstand der Anwärter schon während der Ausbildung an zentral vorgegebenen Standards zu messen, um die Chancengleichheit in der Anstellungsprüfung wenigstens annähernd sicherzustellen.

9) 1977 standen den Anwärtern die folgenden Lehrbriefe bzw. Lehrbücher, die vom Bayer. Staatsministerium der Justiz herausgegeben wurden, zur Verfügung.

1 – „Trimm Dich, lern mal wieder.“

Ein Trainingsprogramm für rationale Lernmethoden.

2 – Vollzugspsychologie für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten.

3 – Soziale Hilfe im Vollzug/Bewährungshilfe

4 – Jugendstrafrecht/Jugendstrafvollzug

5 – Grundzüge des Strafrechts

6 – Strafprozeßrecht und Gnadenwesen

7 – Strafvollstreckung

8 – Arbeitsverwaltung und Gefangenenunfallfürsorge bei den Justizvollzugsanstalten

9 – Wirtschaftsverwaltung

10 – Beamtenrecht und Justizverwaltungsvorschriften

10) Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Justiz vom 18.11.1971 betreffend die Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten in den Justizvollzugsanstalten.

Weiterentwicklung und Tendenzen der Ausbildung und Fortbildung der bayerischen Justizvollzugsbediensteten

Bernhard Wydra

1. Das beschriebene Aus- und Fortbildungskonzept wurde auch nach dem Wechsel in der Bayer. Justizvollzugsschule zum 1.4.1985 im vollen Umfang beibehalten. Modifikationen und Erweiterungen im Angebot der Justizvollzugsschule, die im Rahmen einer sinnvollen Weiterführung von Bewährtem während der letzten Jahre erarbeitet wurden, sollen im folgenden schlaglichtartig dargestellt werden.

2. Entwicklung und Tendenzen in den letzten Jahren

2.1 Ausbildung

2.1.1 Im Bereich der Ausbildung sind inzwischen die curricularen Lehrpläne, die aufgrund der Rückmeldungen der Lehrkräfte und der Ausbildungsleiter weiterentwickelt wurden, zu einem großen Teil vom Bayer. Staatsministerium der Justiz genehmigt worden. Mit dieser Genehmigung erhalten die Lehrpläne auch die formelle Verbindlichkeit für den Unterricht.

2.1.2 Die bereits beschriebene Zielsetzung, den Schwerpunkt der Ausbildung in die Unterweisung am Arbeitsplatz und das „Lernen durch Tun“ zu legen, hat in der praktischen Leistungsfeststellung einen zusätzlichen Ausdruck gefunden. Im Rahmen dieser praktischen Leistungsfeststellung hat der Anwärter in ausgewählten, vorstrukturierten Situationen den Nachweis zu erbringen, daß er die hierfür notwendigen grundlegenden Fähigkeiten besitzt. Die gezeigten Leistungen lassen erkennen, ob er das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht hat.

Die praktische Leistungsfeststellung wurde zunächst für die Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes entwickelt und hat für diese Laufbahn jetzt folgende Form:

Der Anwärter hat sich zwei Pflichtaufgaben zu unterziehen und aus zwei Wahlaufgaben per Los eine Aufgabe auszuwählen; Gegenstand der Aufgaben ist z.B. eine Haftraumkontrolle. Die Prüfung wird von einem Team, bestehend aus dem Ausbildungsleiter, dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und dem Ausbilder, mit Hilfe vorbereiteter Prüflisten abgenommen, welche die zu erledigenden Tätigkeiten, die Art der Ausführung und die Vorschriftenkenntnisse als Bewertungsmaßstäbe vorgeben. Der inzwischen neu festgelegte Notenschlüssel läßt die tatsächlichen Streuungen in der Leistung erkennen.

Nach den positiven Rückmeldungen über die praktische Leistungsfeststellung bei den Anwärtern des allgemeinen Vollzugsdienstes wurde dieses Instrument auch für die Anwärter des mittleren Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes ausgearbeitet und wird derzeit erprobt.

Das System der praktischen Leistungsfeststellung soll nach weiterer Erprobung baldmöglichst Bestandteil der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die mittleren Dienste bei den Justizvollzugsanstalten werden.

2.1.3 Für Beamte aus den Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes, die in Jugendvollzugsanstalten tätig sind, wird gemäß § 91 Abs. 4 JGG eine Zusatzausbildung durchgeführt. Sie beginnt mit einem einwöchigen Einführungslehrgang an der Bayerischen Justizvollzugsschule. Daran schließt sich eine einjährige fachpraktische Ausbildung in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt an. Diese umfaßt eine gezielte Einzelbetreuung eines Gefangenen, Gruppenberatung, die sowohl der fachlichen Begleitung der Einzelbetreuung als auch der Auseinandersetzung mit Problemen des Vollzugsalltags dient, monatlich je 8 Stunden Unterricht über vollzugsrechtliche Fragen, den Besuch einer außervollzuglichen Erziehungseinrichtung sowie einen Seminartag. Die Ausbildung schließt ab mit einem 14tägigen fachtheoretischen Lehrgang, an dessen Ende der Beamte Kontrollaufgaben zu beantworten hat. Schwerpunkt des Einführungs- und des Abschlußlehrgangs sowie des Seminartages ist die Darstellung der Probleme des Jugendalters und deren Bedeutung für die erzieherische Gestaltung des Jugendvollzugs. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Zusatzausbildung wird ein Zertifikat ausgehändigt.

2.1.4 Im Rahmen der beschriebenen Bereitstellung von Unterrichtsmaterial, das die Gestaltung der Ausbildung erleichtern soll und den besonderen Bedürfnissen der Zielgruppe nach Anschaulichkeit entgegenkommt, plant die Bayerische Justizvollzugsschule für die nächste Zukunft neue Ansätze. Gedacht ist vor allem an die Erarbeitung von Videofilmen für die verschiedenen Unterrichtsfächer, die einen informativen, motivierenden Einstieg in das Unterrichtsgespräch ermöglichen. Ob die Bayer. Justizvollzugsschule die Herstellung solcher Filme mit eigenen Kräften zu leisten vermag, ist allerdings fraglich.

2.2 Fortbildung

2.2.1 Bei der anstaltsinternen Fortbildung verlagert sich der Schwerpunkt von den beschriebenen zweitägigen Veranstaltungen zum Experimentieren mit neuen Formen. Mehrere ausgewählte Anstalten erproben gegenwärtig ein Modell, nach dem in der Anstalt ein aktuelles Thema von sämtlichen Bediensteten – unter Anleitung des Ausbildungsleiters – in kleinen Gruppen bearbeitet wird; die Gruppen, deren Sitzungen ca. 2 Stunden dauern, werden für diese Zeit jeweils aus dem dienstlichen Geschehen herausgelöst.

Innerhalb eines Jahres können so mehrere aktuelle Themen (z.B. Verhalten gegenüber Besuchern und Außenstehenden) in der Anstalt angegangen werden; der für die anstaltsinterne Fortbildung angesetzte zeitliche Rahmen kann ohne Anfall von dienstfreien Tagen ausgefüllt werden. Der Vorteil dieser „flexiblen“ Art der anstaltsinternen Fortbildung liegt darin, daß das Interesse am Thema durch die wechselnden Kleingruppen über einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten bleibt, ferner darin, daß gegenüber der bisherigen Form mehr Bedienstete in die anstaltsinterne Fortbildung einbezogen werden.

Die ersten Erfahrungen, die zu dieser Art der anstaltsinternen Fortbildung berichtet werden, sind im Sinne der Zielvorstellung insgesamt positiv; das endgültige Ergebnis der Erprobung bleibt aber abzuwarten.

2.2.2 Die Tendenz zu mehr fachübergreifenden Veranstaltungen kennzeichnet im übrigen das Fortbildungsangebot der Bayer. Justizvollzugsschule. Die Tendenz wird von den bayerischen Justizvollzugsanstalten übereinstimmend begrüßt, wie sich aus einer Meinungsumfrage im vergangenen Jahr ergibt.

Sie wächst aus dem Bewußtsein, daß die Fortbildung auch dadurch zu einer höheren Effizienz der Arbeit im Alltag führen soll, daß der „Reibungsverlust“ zwischen den verschiedenen Diensten vermindert wird. Das Wissen um die Notwendigkeit des gegenseitigen Verständnisses, das die gesetzlich geforderte Zusammenarbeit aller Bediensteten fördert, hatte das Thema „Zusammenarbeit“ schon vermehrt zum Programmpunkt verschiedener Fachtagungen gemacht. Die Erfahrung, daß „darüber reden“ und „miteinander reden“ unterschiedliche Ergebnisse zeitigt, führt vermehrt zur fachübergreifenden Zusammensetzung des Teilnehmerkreises bei Fortbildungsveranstaltungen. Als besondere Beispiele seien neben den seit Jahren durchgeführten überregionalen Einführungslehrgängen für Juristen und Angehörige der besonderen Fachrichtungen die Seminare für Führungskräfte sowie für Rhetorik genannt. Eine gemeinsame Veranstaltung von Sozialarbeitern und Leitern des allgemeinen Vollzugsdienstes, die von beiden Seiten gut vorbereitet war, hat die Meinung bestätigt, daß Tagungen für Berufsgruppen, die im Vollzugsalltag leicht in Konflikte geraten, besonders lohnenswert sind.

2.2.3 Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten haben auch die Veranstaltungen zum Ziel, die verwaltungs- und vollzugsrechtliches Wissen den Angehörigen der besonderen Fachdienste vermitteln sollen. Das Wissensangebot ist auf die typischen Tätigkeiten dieser Dienste in ihrer jeweiligen Justizvollzugsanstalt zugeschnitten. Die erste Veranstaltung dieser Art wurde ein voller Erfolg, nachdem die auf Vorurteilen und Mißverständnissen beruhenden Vorbehalte ausgeräumt wurden.

2.2.4 Die berufsbegleitende qualifizierende Fortbildung in der Leitung von Gruppen, die seit mehreren Jahren für Beamte der mittleren Dienste erfolgreich durchgeführt wird, soll nunmehr auch für den höheren und für den gehobenen Dienst angeboten werden. Diese Fortbildung, mit der bisher erfahrene und geeignete Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes befähigt werden, Arbeits- und Gesprächsgruppen mit Gefangenen – z.B. in Einrichtungen des Wohngruppenvollzugs – eigenverantwortlich zu leiten, dauert ca. zwei Jahre. Sie umfaßt einen fünftägigen Grundkurs, eine Praxisphase in der Anstalt, während der der Beamte eine Gefangenengruppe organisiert, sie in mindestens 25 Sitzungen leitet und durch eine Fachkraft bei der Durchführung der Gruppenarbeit beraten wird, und schließlich einen fünftägigen Aufbaukurs mit einem Abschlußkolloquium. Die entsprechende Fortbildung für Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes, die zum Leiten von themen-, arbeitsfeld- und problembezoge-

nen Gruppen in der jeweiligen beruflichen Tätigkeit befähigen soll, behält das Grundmuster des dreistufigen Aufbaues bei. Dieses Angebot wird sich über ca. 1 1/2 Jahre erstrecken, neben einem gruppendynamischen Training von 5 Tagen zwei fünftägige Vertiefungsveranstaltungen mit anderen methodischen Konzepten beinhalten und 40 Doppelstunden Supervision in kleinen Gruppen verlangen. Diese Fortbildung verbessert die Qualifikation der Bediensteten, die häufig als Berater für die Gruppenleiter des mittleren Dienstes tätig werden und erhöht damit die Effizienz der Fortbildung zum Gruppenleiter im mittleren Dienst. Sie trifft auf großes Interesse bei den Angehörigen des höheren und des gehobenen Dienstes.

2.2.5 Fortbildungsveranstaltungen als Reaktion auf aktuelle Anlässe bleiben weiterhin ein wichtiger Teil im Konzept der Bayerischen Justizvollzugsschule. Zu ihnen zählt etwa der Lehrgang über Verhalten in besonders schwierigen und gefährlichen Situationen im Strafvollzug sowie im Umgang mit Gefangenen von hohem Sicherheitsrisiko.

In der letzten Zeit waren es vor allem Tagungen, die anläßlich der Verunsicherung des Personals durch die AIDS-Gefahren durchgeführt wurden. Innerhalb eines kurzen Zeitraumes wurden zunächst vier Seminare abgehalten, in denen über 160 Bedienstete aus wichtigen Schlüsselfunktionen intensiv über die mit AIDS zusammenhängenden Gegebenheiten informiert wurden; in der anschließenden Diskussion mit Fachleuten hatten die Seminarteilnehmer Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit dieser Information. Die gezielt auf die vollzuglichen Belange abgestellte Veranstaltung hatte positive Auswirkungen auf das Klima in den Anstalten. Der immer noch aktuellen Thematik AIDS widmet die Justizvollzugsschule weitere Seminare, die sich vor allem mit Fragen der psycho-sozialen Betreuung von Gefangenen befaßt, bei denen der HTLV-III-Antikörpertest positiv war.

2.2.6 Tagungen, die die Zusammenarbeit des Justizvollzugs mit Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Polizei zum Ziel haben, werden in den letzten Jahren vermehrt durchgeführt. Dabei dienen Arbeitstagungen für Mitglieder der Strafsenate und Vollstreckungskammern, Mitarbeiter der Generalstaatsanwälte sowie der juristischen Mitarbeiter im Justizvollzug einem vertieften Meinungsaustausch, aber auch der Klärung von Problemen im jeweiligen Grenzgebiet. Entsprechende Ziele haben die Tagungen, die für Rechtspfleger, die in der Strafvollstreckung tätig sind, und für die Leiter der Vollzugsgeschäftsstellen der Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden. In Seminaren für junge Richter und Staatsanwälte wird Gelegenheit gegeben, nach einer Anstaltsbesichtigung zusammen mit Vollzugsjuristen die Probleme des Strafvollzugs aufzuzeigen und zu erörtern.

3. Der Bedarf an qualifizierenden Fortbildungsveranstaltungen ist in den letzten Jahren zunehmend größer geworden; auf ihn reagiert die Bayer. Justizvollzugsschule mit einer wachsenden Zahl von Fortbildungsangeboten, die eine breite Vielfalt von Sachproblemen und methodischen Ansätzen beinhalten. (Im Jahre 1986 waren es über 80 Fortbildungsveranstaltungen.)

Dieser Bedarf entwickelt sich aus der systematisch vertieften Ausbildung, die neue Perspektiven in der vollzuglichen Arbeit eröffnet: Mehr Wissen um die Zusammenhänge und mehr Fähigkeit im Umgang mit Alltagssituationen machen die Arbeit interessanter, überschaubarer und damit weniger belastend. Die Verbesserung der Aus- und Fortbildung erhält auf diesem Hintergrund eine psycho-hygiene Funktion: Die Bediensteten werden intensiv für ihre Arbeit vorbereitet und fortgebildet und erfahren in den Angeboten der Schule Zuwendung für ihre Interessen. Gleichzeitig kommt ein hoher Standard in der Aus- und Fortbildung auch den Gefangenen zugute, weil die Verbesserung des Umgangs der Bediensteten mit Gefangenen auch Verbesserung der Bedingungen für soziales Lernen bedeutet.

Aktuelle Informationen

Literatur von Gefangenen

Am Institut für Deutsche Sprache und Literatur und deren Didaktik der Universität Münster (Leiter: Prof. Dr. Helmut Koch) wurde 1982 ein Forschungsprojekt zu literarischen Selbstäußerungen Gefangener in Angriff genommen. Als Grundlage für Interessierte liegt nunmehr eine Bibliographie mit ca. 60 Titeln vor, welche die einschlägigen Werke einführend nach Gattungen vorstellt. Geplant ist ferner die Einbeziehung der Gefangenenzeitschriften in die Sammlung und Auswertung der „Knastliteratur“. Die Bibliographie kann gegen Einsendung von DM 3,80 über folgende Adresse bezogen werden: Uta Klein, Institut für Deutsche Sprache und Literatur und deren Didaktik, Fliegerstraße 21, 4400 Münster.

Beiträge zur Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe

Heft Nr. 10 Oktober 1986 (37 Jg.) der

„Theorie und Praxis der sozialen Arbeit“

ist schwerpunktmäßig den Bereichen der Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe gewidmet. Es enthält hierzu im einzelnen folgende Beiträge:

- Bewährungshilfe neuer Qualität in einer modernen Kriminalpolitik (Hans-Jürgen Kerner/Erich Marks)
- Die justizinterne Erwachsenen-Gerichtshilfe: Möglichkeiten, Grenzen, Perspektiven (Rainer Dieter Hering)
- Erfahrungen in der praktischen Opferhilfe in Hanau (Inge Möbus/Rolf Guntermann)
- Stellungnahmen der Arbeiterwohlfahrt: Für die Entwicklung eines koordinierten Gesamtsystems der Straffälligenhilfe im stationären und ambulanten Bereich (insoweit handelt es sich um den bereits in Heft 5/1986, S. 310-312, der ZfStrVo abgedruckten Beitrag).

Jugendvollzug – Hilfe oder Strafe?

Unter diesem Titel hat das Justizministerium Baden-Württemberg im Juni 1986 einen 96 Seiten umfassenden Tagungsbericht herausgegeben, der die Referate und Diskussionsbeiträge des Symposiums des Justizministeriums vom 5./6.12.1985 in Triberg wiedergibt. Im einzelnen enthält die Schrift

- ein Vorwort von Justizminister Dr. Heinz Eyrich
- die Eröffnungsansprache von Ministerialdirektor Dr. Hans Heidler,
- die Einführung in die Tagung von Staatssekretär Dr. Eugen Volz,
- das Referat von Prof. Dr. Joachim Hellmer: Die Kunst des Jugendrichters zu helfen,
- das Referat von Prof. Dr. Alexander Böhm: Zum Einfluß der allgemeinen Straf- und Vollzugsziele auf die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs,
- das Referat von Diplomsoziologin Dr. Gabriele Dolde: Legalbewährung nach Jugendvollzug,
- Diskussionsbeiträge einer Podiumsdiskussion.

Abschließend gibt die Schrift die Teilnehmerliste wieder (Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg, Referenten und Teilnehmer an der Podiumsdiskussion, Gäste, Vertreter der Presse).

Ministerialdirigent Dr. G. A. Altenhain 60 Jahre

Am 08. Januar 1987 beging der Leiter der Strafvollzugsabteilung im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. G. A. Altenhain seinen sechzigsten Geburtstag. Seine Schulzeit in Wuppertal – unterbrochen durch Kriegsdienst, Verwundung und Gefangenschaft – schloß er im Jahre 1946 mit dem Abitur ab. Anschließend studierte er Rechtswissenschaft an den Universitäten Bonn und Köln und legte 1950 die Erste und 1954 die Zweite juristische Staatsprüfung ab. Bereits im Jahre 1952 hatte er bei Professor Ernst v. Hippel (Zweitgutachter: Professor Hans Peters) mit einer Arbeit über „Das Petitionsrecht in Bund und Ländern“ promoviert.

Seine praktische Arbeit im Justizdienst begann Dr. Altenhain bei der Staatsanwaltschaft Köln. Bereits 1956 wurde er aber noch als Gerichtsassessor an das Justizministerium in Düsseldorf abgeordnet, wo ihm in der Strafrechtsabteilung die Bearbeitung von Grundsatzfragen übertragen wurde. Im Jahre 1965 wurde er zum Ministerialrat ernannt. Seine Laufbahn schien auf das Amt eines Generalstaatsanwalts oder ein hohes Richteramt zuzusteuern. Wie aber fand er den Weg in den Strafvollzug? Das erste Zeugnis seines Interesses sind sechs knappe Übersichten (JVBl. 1961/173 ff. bis 1966/265 ff.) über die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nach §§ 23 EGGVG, dem damals neugeschaffenen Rechtsweg in Justizverwaltungssachen, der vor allem für den Bereich des Strafvollzugs Bedeutung erlangte. Dr. Altenhain hat mit diesen Aufsätzen einen wichtigen Beitrag geleistet, daß dieses neue Gebiet der Rechtsprechung überhaupt wahrgenommen und systematisch durchdacht wurde. Zugleich fand er auf diesem Wege den Zugang zum Strafvollzug. So war es keine Überraschung, daß er im Jahre 1970 mit einer Aufgabe aus dem Bereich des Strafvollzuges betraut wurde; überraschend war eher schon seine schnelle Beförderung zum Ministerialdirigenten und Leiter der Fachabteilung „Strafvollzug“ Mitte des Jahres 1971.

Ausgelöst durch das 2. Strafrechtsreformgesetz im Jahre 1969, das für den Strafvollzug die Einheitsstrafe brachte, wurden damals tiefgreifende Veränderungen im Justizvollzug notwendig. Die Stunde war günstig, denn das Interesse und die Anteilnahme der Gesellschaft galten – wie vorher und später nie wieder – den Gefangenen. Das Justizressort wurde in dieser Zeit von Dr. Neuberger geleitet, dem die Reform des Strafvollzugs das dringlichste Anliegen seines Amtes war. Dr. Altenhain hat diese Stunde zu nutzen gewußt. Aus den zufällig durch die Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefaßten Fragmenten des die Landesgrenzen übergreifenden preußischen Strafvollzugssystems hat er eine neue Einheit mit einem eigenen Gesicht geschaffen. Typisch für den Vollzug in diesem Bundesland ist die Einführung und konsequente Weiterentwicklung des Einweisungsverfahrens und damit verbunden die in keinem anderen Flächenstaat vergleichbar weit vorangetriebene Entwicklung des offenen Vollzuges.

Unter den Nachfolgern Dr. Neubergers ist diese Vollzugslandschaft von Dr. Altenhain durch weitere wichtige Einrichtungen ergänzt worden. Dabei wurde die Anfang der 70er

Jahre entwickelte Konzeption konsequent beibehalten. – In die Zeit seines Wirkens als Abteilungsleiter Strafvollzug fielen auch die sich konkretisierenden Vorarbeiten zum Strafvollzugsgesetz und die Umsetzung der Forderungen dieses Gesetzes in die Praxis.

So kann der Jubilar an seinem sechzigsten Geburtstag auf ein Stück Lebenswerk zurückblicken, wie das einem Beamten, zumal im Justizvollzug, selten vergönnt ist. Seine Mitarbeiter im Ministerium und in der Praxis können abschätzen, welches Maß von Arbeit er sich selbst und ebenso ihnen, den Mitarbeitern, abverlangt hat, um seine Vorstellungen erfolgreich durchzusetzen.

Der Schriftleitung dieser Zeitschrift gibt der Geburtstag willkommenen Anlaß, Dr. Altenhain für sein Engagement im Vorstand des Trägervereins der Zeitschrift zu danken. Durch vielfältige kritische Hinweise hat er Einfluß genommen auf den Inhalt der Zeitschrift und dabei gleichzeitig für ihre Verbreitung im Kreise der Mitarbeiter des Vollzuges geworben.

Wenn der Jubilar diese Zeilen liest, wird er sie gewiß – kritisch – als einen höchst überflüssigen Beitrag bezeichnen, gehört er doch zu den Menschen, denen das Bewußtsein genügt, eine sinnvolle Aufgabe zu erfüllen, und die auf weitere Anerkennung keinen Wert legen. Trotzdem nimmt die Schriftleitung den sechzigsten Geburtstag gern zum Anlaß, dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche zu übermitteln und ihm gute Gesundheit, Freude und Befriedigung bei der weiteren Erfüllung seines schwierigen Amtes zu wünschen.

Heinz Müller-Dietz

Karl Peter Rotthaus